AMTLICHE SAMMLUNG DER AKTEN DES OBER-KONSISTORIUMS UND DES...

AMTLICHE SAMMLUNG

der Akten

DES OBER-KONSISTORIUMS UND DES DIREKTORIUMS

DER KIRCHE AUGSBURGISCHER KONFESSION.

Ein und vierzigster Band.

1886-1887.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), Buchdrucker des Direktoriums.
1888.

Inhaltsverzeichniss

des ein und vierzigsten Bandes.

AMTLICHE SAMMLUNG

der Akten

DES OBER-KONSISTORIUMS UND DES DIREKTORIUMS

der Kirche Augsburgischer Konfession

in Elsass-Lothringen.

OBER-KONSISTORIUM.

Session vom 26.-30. November 1886.

Genehmigung

zur Veröffentlichung der Verhandlungen.

Durch Ministerial-Erlass vom 28. Dezember 1886 ist die Veröffentlichung der Verhandlungen des Ober-Konsistoriums über die Session vom 26.-30. November 1886 durch den Druck genehmigt worden.

Sitzung vom 26. November 1886.

Freitag, den 26. November 1886, um die Mittagsstunde, hat sich das Ober-Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen im grossen Saale des St-Thomasstifts zu Strassburg versammelt, zur ordentlichen Jahressession zusammenberufen, auf Grund der vom Kaiserlichen Ministerium für Elsass-Lothringen durch Verfügung vom 5. November 1886 ertheilten Ermächtigung.

Die Sitzung fand statt in Anwesenheit des Herrn Ober-Regierungsraths **Geiseler**, des Stellvertreters des Bezirkspräsidenten des Unter-Elsass, und unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Petri**.

Waren anwesend :

Die Herren

Freiherr **von der Goltz**, von der Kaiserlichen Regierung ernanntes Mitglied.

Ed. Reuss, Vertreter der Universität.

Heitz, Vertreter des Kapitels des St-Thomasstifts.

Ungerer, geistlicher Inspektor. **Bœckel**, senior, Deputirter.	Neukirch-Inspektion.
Heintz, geistlicher Inspektor. **Bergmann**, Deputirter. **Bœckel**, junior, Deputirter.	Inspektion St-Thomae.
Weltz, geistlicher Inspektor. **Frick**, Deputirter. **Anthon**, Deputirter.	Inspektion St-Wilhelm.
Teutsch, geistlicher Inspektor. **E. Petri**, Deputirter. **Eug. Reuss**, Deputirter.	Inspektion Buchsweiler.
Krencker, geistlicher Inspektor. **Küss**, Deputirter. **Sengenwald**, Deputirter.	Inspektion Lützelstein.
Bastian, geistlicher Inspektor. **Höffel**, Deputirter. **von Türckheim**, Deputirter.	Inspektion Weissenburg.
Horst, geistlicher Inspektor. **Helbig**, Deputirter. **Schlumberger**, Deputirter.	Inspektion Colmar.

Der General-Sekretär, Herr **E. Küss**, führte die Feder.

Nachdem der Herr **Präsident** die Sitzung für eröffnet erklärt hat, spricht Herr Inspektor **Ungerer** das Anfangsgebet.

Der Herr **Präsident** theilt mit, dass Herr Goguel, durch Familiengeschäfte in Héricourt zurückgehalten, der ersten Sitzung nicht beiwohnen wird. Herr Goguel wird für die erste

Sitzung entschuldigt. Ebenso theilt der Herr **Präsident** der Versammlung mit, dass Herr Ehreninspektor Kuhlin der an ihn ergangenen Einladung, den Sitzungen beizuwohnen, in diesem Jahr nicht Folge geben wird.

Der Herr **General-Sekretär** verliest die Ministerial-Verfügung vom 5. November 1886, durch welche die Zusammenberufung des Ober-Konsistoriums auf den 26. November und die folgenden Tage, sowie die vorgelegte Tagesordnung genehmigt wird.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1) Prüfung der Protokolle über die Wahl von drei neueintretenden Mitgliedern;

2) Generalbericht des Direktoriums;

3) Bericht des Direktoriums über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren;

4) Berathung der einzelnen Paragraphen des Regulativs, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte der Kirche Augsburgischer Konfession;

5) Nochmalige Berathung des § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung für das Ober-Konsistorium;

6) Berathung eines Antrags des Direktoriums über die Verlegung der Sessionen auf eine andere Zeit des Jahres;

7) Vorlage der Budgets und Rechnungen der Stiftungen St-Thomae und Hohe Schule für das Jahr 1885/86.

Der Herr **Präsident** verliest die Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 28. Oktober 1886, durch welche Herr Pfarrer Daniel Christian Teutsch zu Buchsweiler zum geistlichen Inspektor der Inspektion Buchsweiler ernannt wird.

Der Herr **Präsident** verliest die Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 1. August 1886, durch welche dem Herrn Inspektor Kuhlin, welcher zum 1. Oktober d. Js. seine Inspektorstelle niedergelegt hat, in Anerkennung seiner

langjährigen verdienstvollen Wirksamkeit, der Titel eines Ehreninspektors der Inspektion Buchsweiler verliehen wird.

Der Herr **Präsident** legt die *Protokolle über die Wahl eines Deputirten der Inspektion Colmar, eines Vertreters der Universität und eines Vertreters des Kapitels des St-Thomasstifts* mit nachstehendem Berichte vor (Nr. 1 der Tagesordnung) :

Dem Ober-Konsistorium beehren wir uns die Protokolle ergebenst vorzulegen, welche über die Wahl eines Deputirten der Inspektion Colmar, eines Vertreters der Universität und eines Vertreters des Kapitels des St-Thomasstifts zugegangen sind.

Der neugewählte Abgeordnete der Inspektion Colmar tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein, welche mit der Jahressession 1884 begonnen hat.

Ebenso kann angenommen werden, dass der neugewählte Vertreter des Kapitels des St-Thomasstifts das Mandat seines Vorgängers, Professor Cunitz, welches aus dem Jahre 1881 sich herschreibt, zu vollenden hat.

Was den hier neu eintretenden Vertreter der Universität betrifft, so dürfte, da nun die Zahl der Mitglieder des Ober-Konsistoriums um eins vermehrt ist und es angemessen wäre, alle drei Jahre eine gleiche Anzahl von Mitgliedern austreten zu lassen, bestimmt werden, dass dessen erstes Mandat auf vier Sessionen sich erstreckt.

Der Vertreter des Kapitels würde somit im Jahr 1887, der Vertreter der Universität im Jahr 1890 ausscheiden, um alsdann jeder mit einem Mandat von 6 Jahren aufs Neue hier einzutreten.

Das Ober-Konsistorium wird hierüber eine Entscheidung zu treffen haben.

Der Herr **Präsident** schlägt vor, diese Wahlprotokolle einer aus den Herren Weltz, von Türckheim und Bœckel senior bestehenden Kommission zur Prüfung zu überweisen.

Dem Vorschlag des Herrn Präsidenten wird zugestimmt.

Nach einer halbstündigen Unterbrechung der Sitzung trägt die Kommission durch den Mund des Herrn **von Türckheim** nachstehenden Bericht vor:

Im Namen der Kommission, welche Sie zur Prüfung der neu erwählten Mitglieder des Ober-Konsistoriums ernannt haben, beehre ich mich folgendermassen zu berichten:

1. *Wahl eines Deputirten der Inspektion Colmar.* — Nach Prüfung des vorliegenden Wahlprotokolls vom 9. September d. Js. ergibt sich, dass Herr Camille Schlumberger, Bürgermeister zu Colmar, die Totalität der 64 Stimmen erhalten hat und schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, die Wahl des Herrn Schlumberger zu bestätigen.

Herr Schlumberger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers, Herrn Sandherr, ein, welche mit der Jahressession von 1884 begonnen hat.

2. *Vertreter der Universität.* — In ihrer Sitzung vom 23. Oktober d. Js. hat die theologische Fakultät die Wahl eines Abgeordneten in's Ober-Konsistorium vorgenommen; nach dem vorliegenden Protokoll hat Herr Professor Reuss fünf Stimmen auf sechs Abstimmende erhalten; indem besagte Wahl gesetzmässig vollzogen wurde, schlägt Ihnen Ihre Kommission vor, die Wahl des Herrn Professor Reuss zu validiren.

Was die Amtsdauer des Herrn Professor Reuss anbelangt, stimmt Ihre Kommission dem Vorschlag des Direktoriums bei, dass dieselbe sich auf vier Sessionen zu erstrecken habe.

3. *Wahl eines Vertreters des St-Thomasstifts.* — In seiner Sitzung vom 5. November d. Js. ist das Kapitel des St-Thomasstifts zu besagter Wahl geschritten. Neun Mitglieder waren gegenwärtig. Nach dem Protokolle wurde Herr Professor Heitz gewählt, ohne dass in demselben Protokolle angegeben wird, wie viel Stimmen er erhalten hat. Ungeachtet dessen glaubt Ihre Kommission Ihnen vorschlagen zu können, die Wahl des

Herrn Professor Heitz zu validiren, mit der Bitte aber bei einer künftigen Wahl die Zahl der erhaltenen Stimmen angeben zu wollen.

Indem Herr Professor Heitz an Stelle des verstorbenen Herrn Professor Cunitz eintritt, so beläuft sich seine Amtsdauer nur auf ein Jahr.

Der Herr **Präsident** unterbreitet der Abstimmung die Konklusionen des Kommissionsberichts. Nachdem das Ober-Konsistorium dieselben angenommen, proklamirt der Herr Präsident die Herren **Schlumberger**, Prof. **Reuss** und **Heitz** als Mitglieder des Ober-Konsistoriums.

Herr **Helbig** gibt zu Protokoll, dass er sich der Abstimmung über die Validirung der Wahl der Vertreter der Universität und des Kapitels des St-Thomasstifts enthalten hat.

Der Herr **Präsident** legt den *Generalbericht des Direktoriums* (N° 2 der Tagesordnung) in folgender Fassung vor:

Dem Ober-Konsistorium beehrt sich das Direktorium nachstehenden Bericht ergebenst vorzutragen:

1. *Veränderungen in der Zusammensetzung des Ober-Konsistoriums.* — Seit der letzten Session sind 2 Mitglieder des Ober-Konsistoriums gestorben, Herr Sandherr, Deputirter der Inspektion Colmar, am 1. Mai und Herr Cunitz, Vertreter des Kapitels des St. Thomasstifts, am 16. Juni d. Js. Sandherr gehörte dem Ober-Konsistorium seit 1878 an; Cunitz ist im Jahr 1880 in dasselbe eingetreten. Sie haben sich beide in reger Weise an den Berathungen und Arbeiten dieser Versammlung betheiligt. Das Ober-Konsistorium wird sie gewiss in gutem Andenken bewahren.

Zum 1. Oktober d. Js. hat Herr Inspektor Kuhlin das von ihm seit dem Jahre 1850 bekleidete Amt eines geistlichen Inspektors der Inspektion Buchsweiler niedergelegt. In Aner-

kennung seiner langjährigen verdienstvollen Wirksamkeit ist ihm durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters der Titel eines Ehreninspektors der Inspektion Buchsweiler verliehen worden. Als solcher gehört er dem Ober-Konsistorium als Ehrenmitglied an. Wir hoffen und wünschen, dass es dem hochverdienten Manne wird möglich sein, auch ferner unsern Sitzungen bisweilen noch beizuwohnen.

Zum Nachfolger des Herrn Inspektors Kuhlin ist Herr Teutsch, Pfarrer in Buchsweiler, ernannt worden. Wir heissen diesen neuen kirchlichen Würdenträger im Ober-Konsistorium willkommen.

Wir bieten denselben Willkommgruss dem Herrn Schlumberger, welcher an Stelle des verstorbenen Herrn Sandherr zum Deputirten der Inspektion Colmar gewählt worden ist.

Ebenso herzlich begrüssen wir den Abgeordneten des Kapitels des St. Thomasstifts, Herrn Professor Dr. Heitz, welcher die Stelle des verstorbenen Professors Dr. Cunitz hier einnimmt.

Neu tritt noch ein der Vertreter der theologischen Fakultät; aber es ist eine dem Ober-Konsistorium wohlbekannte Persönlichkeit, ein Mann, welcher dem Ober-Konsistorium bereits 17 Jahre lang, von 1863—1880, als Mitglied angehörte, welchen die Fakultät hieher entsendet hat. Herr Professor Reuss weiss, dass er dem Ober-Konsistorium willkommen ist.

Wir wollen diesen § nicht abschliessen ohne in Erinnerung zu bringen, dass mit der diesmaligen Session das Mandat der Hälfte der gewählten Mitglieder dieser Versammlung zu Ende geht und die Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Ober-Konsistoriums im nächsten Jahre stattzufinden haben.

2. ***Genehmigung zur Veröffentlichung durch den Druck des Protokolls über die Session vom* 18.—24. *November* 1885.** — Die Genehmigung zur Veröffentlichung des Protokolls über die Verhandlungen der vorjährigen Session des Ober-

Konsistoriums mittelst des Druckes ist durch Ministerial-Verfügung vom 5. Januar d. Js. ertheilt worden.

Das gedruckte Protokoll gelangte den 5. Februar darauf zur Versendung.

Der Bescheid des Ministeriums zu den Beschlüssen des Ober-Konsistoriums aus der vorjährigen Session ist durch Verfügung vom 10. Januar d. Js. erlassen und sämmtlichen Mitgliedern des Ober-Konsistoriums alsbald abschriftlich zugefertigt worden.

Wir werden auf diesen Bescheid des Ministeriums im Einzelnen zurückkommen müssen, wenn im Nachstehenden, bezüglich der vorjährigen Beschlüsse, dem Ober-Konsistorium mitgetheilt wird, welche Folge denselben gegeben wurde.

3. *Vertretung des Kapitels des St. Thomasstifts und der theologischen Fakultät im Ober-Konsistorium.* — In dieser Angelegenheit stellt der Bescheid des Ministeriums den Erlass einer Allerhöchsten Verordnung in Aussicht, welche inhaltlich dem Beschlusse des Ober-Konsistoriums entsprechen und ebenso dem durch dasselbe gleichzeitig geäusserten formellen Wunsche Rechnung tragen soll.

Wenn im Bescheide hinzugefügt wird, dass der vom Direktorium bezüglich der Zeitdauer des Mandats des Vertreters der Fakultät gegebenen Anregung voraussichtlich wird Folge gegeben werden können, so sind wir über diesen Punkt dem Ober-Konsistorium eine Erklärung schuldig.

Wir haben nämlich in dem Berichte, mit welchem wir das vorjährige Protokoll dem Ministerium vorlegten, darauf aufmerksam gemacht, dass eine Gleichstellung des Vertreters der theologischen Fakultät mit den übrigen gewählten Mitgliedern des Ober-Konsistoriums hinsichtlich der Dauer seines Mandats uns zweckmässig erschiene. Auch haben wir gebeten, eine diesbezügliche Bestimmung in die zu erlassende Verordnung

aufzunehmen. Das Ober-Konsistorium wird die Zweckmässigkeit dieser Anregung nicht verkennen.

Den 12. Mai 1886 erfolgte die Allerhöchste Verordnung, welche das Ministerium, auf Grund des Beschlusses des Ober-Konsistoriums, beantragt hatte. Wir haben dieselbe in der Amtlichen Sammlung Band XL S. 201 und folgende abdrucken lassen.

Hinsichtlich derselben schreibt uns der Herr Unterstaatssekretär für Justiz und Kultus: «.... Der Inhalt der Verordnung entspricht durchaus den Beschlüssen des Ober-Konsistoriums, insbesondere auch bezüglich der gewünschten Feststellung, dass die doppelte Vertretung auf Antrag der betheiligten Körperschaften und auf Grund der Zustimmung des Ober-Konsistoriums angeordnet wird. Indem als Wähler nur diejenigen Professoren zugelassen werden, welche sich im Besitze des Pfarrwahlrechts innerhalb der Kirche Augsburgischer Konfession befinden, und der Vertreter der Universität aus deren Mitte entnommen werden muss, ist die gleiche Voraussetzung auch für den Vertreter ausgesprochen und damit weiter von selbst gegeben, dass derselbe der Kirche Augsburgischer Konfession angehören muss. Dass Letzteres auch für den Vertreter des Kapitels gilt, wie im Ober-Konsistorium mit allseitiger Zustimmung festgestellt worden ist, erscheint selbstverständlich und brauchte nicht besonders bestimmt zu werden....»

4. *Ausschliessung der Mitglieder der sogenannten Protestgemeinden aus Presbyterialräthen und Konsistorien.* — Zu dem in dieser Angelegenheit gefassten Beschlusse äussert sich der Bescheid des Ministeriums folgendermassen: «Der Beschluss über die eventuelle Beseitigung der Mitglieder der sogenannten Protestgemeinden aus den Presbyterialräthen und Konsistorien wird nach seinem Wortlaut und im Hinblick auf seine Annahme durch die Vertreter der verschiedenen kirchlichen Richtungen diesseits dahin aufgefasst, dass derselbe die

Zugehörigkeit zu einer der erwähnten Gemeinschaften in Bezug auf die Thätigkeit in einer kirchlichen Körperschaft lediglich als eine der in der Natur der Sache liegenden Inkompatibilitäten erklärt, wie solche bereits früher vom Direktorium bzw. dem Kultusminister anerkannt worden sind, dass der Beschluss also eine Abänderung der Vorschriften über das kirchliche Wahlrecht und die Disziplin oder überhaupt die Schaffung neuen Rechts nicht in Aussicht nimmt. Da es sich sonach um eine Massregel handelt, deren Anordnung und Anwendung der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Kultusverwaltung zusteht, und sachliche Bedenken, nach Beseitigung des vorgeschlagenen Rekurses an das Ober-Konsistorium, nicht vorliegen, so ist diesseits nichts dagegen zu erinnern, dass das Direktorium erforderlichenfalls jene Massregel zur Anwendung bringe.»

Wir beeilen uns beizufügen, dass sich zur Anwendung dieser Massregel im Berichtsjahre keine Gelegenheit geboten hat.

5. *Neue Prüfungsordnung und Geschäftsordnung.* — Von den sonstigen Gegenständen, welche im vorigen Jahre das Ober-Konsistorium beschäftigt haben, stehen die neue Prüfungsordnung und die Geschäftsordnung wieder auf der diesjährigen Tagesordnung und wird das Ober-Konsistorium mit denselben durch besondere Berichte befasst werden.

Wir gehen nun zu den von dem vorjährigen Ober-Konsistorium gegebenen Anregungen über.

6. *Eröffnungsgottesdienst für das Ober-Konsistorium.* — Dem Ermessen des Direktoriums ist die Wiederaufnahme der früher bei der Eröffnung des Ober-Konsistoriums gebräuchlichen Gottesdienste anheimgestellt worden.

Nach Berathung hat sich das Direktorium dahin geeinigt, diese Eröffnungsgottesdienste zunächst alle drei Jahre, jedesmal nach den Erneuerungswahlen für das Ober-Konsistorium, wieder eintreten zu lassen.

Die nächstjährige Session wird demnach mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet werden.

7. *Gemischte Ehen.* — Hinsichtlich der gemischten Ehen ist dem Direktorium empfohlen worden, die Sache in dieser Session zur Berathung zu bringen.

Soll aber die Diskussion über diesen Gegenstand eine erspriessliche sein, so muss ihr die richtige Unterlage gegeben werden, welche nur in statistischem Material bestehen kann. In andern Worten, es muss vor Allem ermittelt werden, wie gross eigentlich die Zahl der in unsern Pfarreien vorhandenen gemischten Ehen ist und wie es sich mit der religiösen Erziehung der aus diesen Ehen hervorgegangenen Kinder verhält. Ferner ist es von Wichtigkeit festzustellen, ob und in welchem Masse die Schliessung gemischter Ehen zunimmt und wie sich die konfessionelle Kindererziehung dazu verhält.

In dieser doppelten Richtung hat das Direktorium eine Enquete angeordnet, und hoffen wir, nächstes Jahr in der Lage zu sein, mit ausreichender Sachkenntniss zur Frage Stellung zu nehmen.

8. *Probepredigten in vakanten Pfarreien und Pfarrwahlmodus.* — Ueber die Probepredigten, welche seit einigen Jahren in den vakanten Pfarreien gehalten werden dürfen, hat das vorjährige Ober-Konsistorium seine Ansicht dahin ausgesprochen, dass dieselben zu beseitigen sind, und das Direktorium ersucht, das Weitere zu veranlassen.

Das Direktorium hat diesem Ersuchen Folge gegeben und bei dem Ministerium den Erlass einer Bestimmung beantragt, durch welche den Kandidaten untersagt werde, Probepredigten in den vakanten Pfarreien sowie in den umliegenden Gemeinden in einem Umkreis von 15 Kilometer zu halten, und überhaupt in die vakanten Gemeinden sich zu begeben. Massgebend ist für das Direktorium die Erwägung gewesen, dass es Pflicht der Presbyterialräthe ist, die Bewerber kennen zu lernen, über

welche sie sich bei den örtlichen Erhebungen äussern sollen, und dass ihnen dies besser gelingen wird, wenn sie sich in den bisherigen Wirkungskreis jedes Kandidaten begeben, um dort Erkundigungen einzuziehen, als wenn sie eine Probepredigt anhören oder den flüchtigen Besuch der Bewerber empfangen.

Unserm Antrage ist nicht entsprochen worden. Das Ministerium spricht sich in seiner Verfügung vom 20. Oktober d. Js. dahin aus, dass die Frage der Gestattung oder Ausschliessung der Probepredigten mit dem durch den Ober-Präsidial-Erlass vom 15. November 1872 eingeführten System einer geordneten Information des Direktoriums über die im Presbyterialrath und in der Gemeinde vorhandenen Anschauungen und Wünsche bezüglich der Person des zu ernennenden Pfarrers unverkennbar im engsten Zusammenhang stehe. Das den Presbyterialräthen übertragene Recht der Meinungsäusserung habe, wie die Zulassung sonstiger Gemeindeglieder zur Kundgabe ihrer Anschauungen, zur Voraussetzung, dass die zur Begutachtung Berufenen die Bewerber persönlich kennen lernen können. Werden die Probepredigten beseitigt, so könne die erforderliche Information nur auf dem vielleicht sichereren aber mühevollen und der Natur der Sache nach nicht für jeden Betheiligten und in jedem Falle möglichen Wege auswärtiger Ermittlungen hergestellt werden. An die Stelle einer allgemeinen persönlichen Kenntnissnahme trete so eine nur zufällige, zum Theil nur auf Hörensagen beruhende Informirung Einzelner. Die vorgeschlagene Neuerung enthalte daher nicht eine einfache Verbesserung der jetzt bestehenden Einrichtungen für die Vorbereitung der Pfarrernennungen, sondern eine weittragende innere Veränderung derselben. Hiernach, und im Hinblick auf die von sehr verschiedenen Anschauungen zeugende Besprechung des Gegenstandes in der letzten Session des Ober-Konsistoriums, hält das Ministerium die Frage noch nicht so weit aufgeklärt, um eine anderweitige Stellungnahme der Regierung zu derselben zu rechtfertigen. Dem Antrage des Direktoriums wegen Ausschlusses der Probe-

predigten wird desshalb zur Zeit nicht entsprochen und ist das Ministerium vielmehr der Meinung, dass die angeregte Angelegenheit so lange in ihrem jetzigen Stande belassen werden sollte, bis die allgemeine Frage der Beibehaltung oder Aufgabe beziehungsweise organischen Weiterbildung des jetzigen Pfarrernennungssystems eine befriedigende Lösung gefunden hat. Nach den bisherigen Berathungen des Ober-Konsistoriums glaubt das Ministerium schliessen zu können, dass eine genügende Klärung der Ansichten in dieser Richtung noch nicht gewonnen sei.

Wir erwähnen alsbald an diesem Orte, dass dem Direktorium über den Pfarrwahlmodus zwei für das Ober-Konsistorium bestimmte Eingaben zugegangen sind.

Das eine der Schriftstücke, ein bereits im Jahre 1878 dem Ober-Konsistorium vorgelegter Beschluss des Konsistoriums Dettweiler, beantragt, rücksichtlich der Pfarrernennungen, einfach zu den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 10. November 1852 zurückzukehren.

Die andere Eingabe geht von der Pastoral-Konferenz der Inspektion Colmar aus. Sie bezweckt nicht die Aufhebung des Ober-Präsidial-Erlasses vom 15. November 1872, sondern knüpft an denselben an und möchte ihn nur in anderer Weise, denn dies bisher geschehen ist, verstanden und gehandhabt wissen. Bei Aufstellung der Designationsliste soll es sich das Direktorium nicht angelegen sein lassen, der zu besetzenden Pfarrei Kandidaten aller Richtungen vorzuschlagen, sondern sich lediglich durch die Anziennetät und sonstige Tüchtigkeit der Bewerber bestimmen lassen. Die örtlichen Erhebungen haben in der Entgegennahme der Aeusserung des Presbyterialraths zu bestehen; Petitionen anzunehmen und sonstige Personen zu befragen, soll der Untersuchungskommission untersagt sein. Das Direktorium hat denjenigen zu ernennen, für welchen die Majorität des Presbyterialraths sich ausgesprochen hat. Ob Probepredigten gehalten werden sollen, bleibt dem Ermessen der Presbyterialräthe und der Bewerber anheimgestellt. Besuche in der Pfarrei

und Probepredigt sind jedoch dem Bewerber nur dann zu gestatten, wenn sein Name auf die Designationsliste aufgenommen worden ist.

Es sollte diese Eingabe der Pfarrer der Inspektion Colmar in der diesjährigen hiesigen allgemeinen Pastoral-Konferenz besprochen werden. Leider konnte dies aus Mangel an Zeit nicht geschehen.

Wenn wir die beiden Eingaben dem Ober-Konsistorium vorlegen, geschieht es nicht um eine Berathung über den Pfarrwahlmodus anzuregen, welche schon desshalb nicht statthaft wäre, weil der Gegenstand nicht auf der Tagesordnung steht. Wir glauben auch nicht, dass die beiden gemachten Vorschläge dazu angethan sind, das so schwierige Problem des Pfarrwahlmodus seiner Lösung einen Schritt näher zu bringen. Nichtsdestoweniger sind beide Kundgebungen Zeichen der Zeit und beweisen, dass man die mit dem jetzigen Pfarrwahlsystem verbundenen Uebelstände nicht nur schmerzlich empfindet, sondern auch nach Mittel sucht, dieselben zu beseitigen. Man fahre nur fort, in kirchlichen Kreisen die Frage zu besprechen. Auf diesem Wege kann die bisher vermisste Klärung der Ansichten gewonnen und der Zeitpunkt herbeigeführt werden, zu welchem über diesen Gegenstand eine Berathung im Ober-Konsistorium, mit Aussicht auf Erfolg, wieder unternommen werden kann.

9. *Kirchengesang.* — Das Ober-Konsistorium hat in seiner vorigen Session beschlossen, dass ihm durch das Direktorium in dieser Tagung über den Zustand des Kirchengesangs in Kirche und Schule Mittheilung gemacht werde.

Durch Cirkular vom 25. Mai d. Js. haben wir die Herren Pfarrer ersucht, über diesen Gegenstand zu berichten.

Leider sind uns manche Eingaben so spät erst zugekommen, dass es unmöglich wurde, die für das Ober-Konsistorium bestimmte Vorlage in diesem Jahre noch fertig zu stellen.

Mit der Sichtung des Materials und mit der Abfassung des Berichts hat das Direktorium einen sachkundigen Pfarrer beauftragt.

10. *Allgemeines kirchliches Missionsfest.* — Nachdem das Ober-Konsistorium in der vorjährigen Session zur Einrichtung eines allgemeinen kirchlichen Missionsfestes seine Zustimmung ertheilt hat, wurde dieses durch das Direktorium auf das Fest der Erscheinung Jesu (6. Januar), wenn solches auf einen Sonntag fällt, wo nicht auf den ersten Sonntag nach demselben festgesetzt.

11. *Kirchweihen.* — Dem in der vorigen Session laut gewordenen Wunsche, es mögen, um dem verderblichen Einfluss zu steuern, welchen die Kirchweihen auf die Sittlichkeit und Wohlfahrt des Volkes ausüben, dieselben alle in grössern Kreisen auf einen und denselben Sonntag verlegt werden, glaubte das Direktorium nicht in dieser Ausdehnung Folge geben zu können. Ein solcher Antrag wäre aussichtslos gewesen. Erreichbarer scheint dem Direktorium eine Verkürzung der Dauer der Kirchweihen, so dass dieselben sich nicht mehr über den zweiten Tag hinaus erstrecken, noch mit einer Nachkilbe abschliessen. In diesem Sinne ist das Direktorium bei dem Ministerium vorstellig geworden.

12. *Schulentlassung der dreizehnjährigen Mädchen.* — Das Direktorium hat die Regierung auf die Missstände aufmerksam gemacht, welche aus der Entlassung der dreizehnjährigen Mädchen aus der Schule sich ergeben.

13. *Verwendung der Almosengelder zu Vorschüssen an arme Familien.* — Was endlich den Antrag betrifft, welchen am Schluss der vorjährigen Session ein Mitglied dieser Versammlung hinsichtlich der Verwendung der Almosengelder zu

Vorschüssen an arme Familien einbrachte, so fasst denselben das Direktorium als eine Anregung auf, welche denjenigen Presbyterialräthen gegeben wird, welche über Almosengelder verfügen, dass sie von denselben, vorkommenden Falls, selbstverständlich mit der grössten Behutsamkeit, und ohne jemals das Stammvermögen selbst anzugreifen, einen solchen Gebrauch machen, wie dem Antragsteller vorschwebt.

Wir fügen bei, dass hinsichtlich der Verwendung der Almosengelder, resp. der gewöhnlichen Jahres-Einnahmen der Almosenkassen den Presbyterialräthen und Pfarrern eine ziemlich weitgehende Unbeschränktheit des Thuns zusteht.

Wenden wir uns nun dem eigentlichen Berichtsjahre zu, so treten uns gleich, beim Beginn desselben, die kirchlichen Wahlen entgegen.

14. *Kirchliche Wahlen zur Erneuerung der Presbyterialräthe und Konsistorien.* — Die alle drei Jahre wiederkehrenden Wahlen zur theilweisen Erneuerung der Presbyterialräthe und der Konsistorien fanden im Monat Januar d. Js. statt.

Von 37,817 eingeschriebenen Wählern betheiligten sich 17,266 an der Abstimmung, also 45,66 %. Da der Prozentsatz bei den letzten Wahlen 47,11 % betrug, so ist an der Wahlbetheiligung eine Abnahme von 1,45 % zu konstatiren. Vor 3 Jahren hatte eine Steigerung derselben von 3 % stattgefunden.

Eine weitere Vergleichung mit den Wahlen von 1883 zeigt an, dass die Zahl der eingeschriebenen Wähler um 331 zugenommen, die Zahl der Stimmenden dagegen um 393 abgenommen hat.

Gruppirt man die Inspektionen nach der Betheiligung bei den letzten Wahlen, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

		Eingeschriebene Wähler.	Zahl der Stimmenden.	Prozentsatz: 1886.	1883.	1880.
1. Inspektion	Buchsweiler .	4829	2982	61	63	59
2. »	Weissenburg .	4902	2610	53	50	50
3. »	Lützelstein . .	5212	2495	48	44	41
4. »	St-Wilhelm. .	6478	2956	45	45	47
5. »	Colmar . . .	4876	1856	38	47	38
6. »	St-Thomae . .	5211	1981	38	37	32
7. »	Neue Kirche .	6309	2386	38	44	40

Die Wahlbetheiligung in den Landgemeinden ist demnach wieder stärker gewesen denn in den Städten.

Zu wählen waren 592 Mitglieder der Presbyterialräthe. Von denselben traten 422 als wiedergewählt und 170 als neugewählt in die Presbyterialräthe ein. Von letzteren sind 46 nur auf 3 Jahre gewählt, diejenigen zu ersetzen, welche starben oder ausschieden, bevor ihr Mandat zu Ende war.

Repräsentanten der Pfarreien für die Konsistorien waren 120 zu wählen. 75 bisherige Repräsentanten wurden wiedergewählt; 45 traten als neugewählt in die Konsistorien ein, davon 8 mit einem dreijährigen Mandat.

Die neu eingetretenen Repräsentanten verhalten sich zur Gesammtheit der Repräsentanten wie 1 : 4, die neugewählten Kirchenräthe zur Gesammtheit der Presbyterialrathsmitglieder wie 1 : 6.

Die Wahlen sind im Allgemeinen regelmässig vor sich gegangen. Einige Versehen sind, wie jedesmal, vorgekommen, welche das Direktorium rektifiziren musste. So wurde in einer Pfarrei die Wahl umgestossen, weil von der bis dahin üblichen Wahlordnung ohne vorher eingeholte Genehmigung abgewichen worden war. Anderswo wurde die Wahl eines Presbyterialrathsmitglieds kassirt, weil derselbe aus dem Filial, nicht aus der Muttergemeinde hätte gewählt werden sollen. In zwei Fällen wurden die Wahlen annulirt, weil die der Wiederwahl unterzogenen nicht austretend waren. Zweimal auch mussten

Nachwahlen angeordnet werden, weil man unterlassen hatte, Austretende der Wiederwahl zu unterziehen. Auch das ist vorgekommen, dass ein Kirchenältester gewählt wurde, dessen Wahlfähigkeit nicht erwiesen war; diese Wahl ist nicht genehmigt worden. Ein Presbyterialrath endlich musste an die Bestimmungen des Reglements, welche er ausser Acht gelassen hatte, mit allem Ernst erinnert werden.

Die nach der diesjährigen Erneuerung der Konsistorien vorgenommenen Wahlen der Konsistorialpräsidenten sind durch Verfügung des Ministeriums vom 29. Mai l. Js. genehmigt worden. Fünf Konsistorien haben neue Vorsitzende gewählt, eines, weil der frühere Präsident verstorben war, ein anderes, weil dieser auf eine andere Pfarrei befördert worden, ein drittes, weil derselbe, bei der Altersgrenze angelangt, eine Wiederwahl abgelehnt hatte. Zwei frühere Präsidenten sind nicht wiedergewählt worden.

Herr Pfarrer Stolz, bisheriger Präsident des Konsistoriums Oberbronn, ist durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters vom 1. August d. Js. zum Ehrenpräsidenten ernannt worden.

15. *Kapitel des St-Thomasstifts und protestantisches Gymnasium.* — An Stelle des verstorbenen Professors Cunitz ist Professor Dr. Holtzmann, als ältester Professor der theologischen Fakultät, in das Kapitel des St-Thomasstifts eingetreten.

In dem Lehrerpersonal des protestantischen Gymnasiums sind folgende Veränderungen vorgekommen :

An die Stelle des zum Professor an der hiesigen Universität berufenen Konrektors Dr. Ziegler ist Dr. Heinrich Veil, Professor am Eberhard-Ludwigs Gymnasium in Stuttgart, zum Oberlehrer und Konrektor ernannt worden.

Zu Oberlehrern wurden befördert die ordentlichen Lehrer Julius Thomas und Dr. Paul Kannengiesser.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Hugo Hergesell ist zum

ordentlichen Lehrer und der Hülfslehrer Karl Roth zum Elementarlehrer ernannt worden.

Das protestantische Gymnasium zählte im letzten Jahr 807 Schüler.

16. *St-Thomasstipendien.* — Die Verleihungsbeschlüsse des Kapitals beehren wir uns zur gefälligen Kenntnissnahme mit den Akten vorzulegen.

17. *Protestantisch-theologische Prüfungskommission.* — Durch Ministerial-Verfügung vom 15. Januar d. Js. sind die Herren Professor Dr. Zœpffel, hierselbst, und Pfarrer Ensfelder, in Reichenweier, zu Mitgliedern der protestantisch-theologischen Prüfungskommission für die Jahre 1886 und 1887, an Stelle der ausscheidenden Mitglieder Professor Lucius und Pfarrer Hoff ernannt worden.

18. *Kandidatenprüfung.* — Die im Herbsttermin v. Js. und um Ostern d. Js. stattgehabten Kandidatenprüfungen haben folgendes Resultat ergeben :

Elf Kandidaten meldeten sich zum Examen; 3 traten während desselben freiwillig zurück; 1 wurde mit der Auflage zurückgewiesen, noch während eines Semesters in bestimmten Fächern Kollegien zu hören; 7 wurden angenommen.

Sie wurden alle 7 sofort als Vikare angestellt.

19. *Pfarrernennungen.* — Seit der letzten Session des Ober-Konsistoriums bis zum 1. d. M. sind 12 Pfarrernennungen vollzogen worden, davon:

5 in Folge Absterbens des Titulars,
6 in Folge von Stellenwechsel,
1 in Folge von Pensionirung.

Wurden ernannt :

nach *Mundolsheim,* an Stelle des verstorbenen Pfarrers Beck, Herr Gustav Theodor *Beck,* Sohn, Vikar daselbst;

nach *Sesenheim,* an Stelle des verstorbenen Pfarrers Lucius, Herr Friedrich Jakob *Rübel,* Pfarrer zu Assweiler;

nach *Harskirchen,* an Stelle des nach Keskastel versetzten Pfarrers und Inspektors Krencker, Herr Friedrich *Liebrich,* Pfarrer zu Hangweiler;

nach *Wingen,* an Stelle des nach Müttersholz versetzten Pfarrers von der Heyden, Herr Georg *Martzloff,* Vikar zu Plobsheim;

nach *Neuweiler,* im Kreise Zabern, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Jaggi, Herr Georg *Metzger,* Pfarrer zu Wintersburg;

nach *Rott,* an Stelle des nach Mittelhausen versetzten Pfarrers Scheu, Herr Albert *Haas,* vormaliger Hausgeistlicher an der hiesigen Diakonissenanstalt;

nach *Winzenheim,* an Stelle des nach Illkirch versetzten Pfarrers Roth, Herr Eugen *Weiss,* Vikar zu Weissenburg;

nach *Lohr,* an Stelle des nach Postdorf versetzten Pfarrers Müller, Herr Karl *Schuller,* Vikar in Schiltigheim;

nach *Schwindratzheim,* an Stelle des pensionirten Pfarrers Gambs, Herr Wilhelm Rudolf *Müller,* Pfarrer zu Bühl;

nach *Runzenheim,* an Stelle des verstorbenen Pfarrers Ernst, Herr Gustav Theodor *Beck,* ehemaliger Vikar in Mundolsheim;

nach *Wintersburg,* an Stelle des nach Neuweiler versetzten Pfarrers Metzger, Herr Gustav *Resch,* Vikar an der Kirche Jung St-Peter, hier.

Die Ernennung des Vikars Beck zum Pfarrer in Mundolsheim hat, mit Rücksicht auf die in der Gemeinde Mundolsheim bestehenden Verhältnisse und in Erwägung des von dem Vikar Beck während seiner Wirksamkeit daselbst beobachteten Verhaltens, die landesherrliche Bestätigung nicht erhalten.

20. *Neue Abschätzung der Pfarrgüter.* — Durch Ministerialverfügung vom 26. Juni d. Js. sind die abzugsfähigen Einkünfte unserer Pfarreien neu festgestellt worden.

Es war dies der Abschluss einer Arbeit, welche mehrere Jahre in Anspruch genommen hatte.

Sie begann im Jahre 1878, als der damalige Ober-Präsident, durch Verfügung vom 13. Juni, eine kontradiktorische Abschätzung der Erträgnisse der Pfarrgüter anordnete.

Diese fand in den Jahren 1879 und 1880 statt. Die Sachverständigenkommissionen, welche für jedes Konsistorium eingesetzt waren, bestanden aus 3 Personen, nämlich dem Steuerkontroleur und je einem durch die Verwaltung und durch die Kirche bezeichneten Experten. Die von dem Ober-Präsidenten erlassenen Instruktionen, betreffend die Gesichtspunkte, von welchen bei der neuen Abschätzung ausgegangen werden sollte, zeugten von aufrichtigem Wohlwollen.

Die Ergebnisse der Thätigkeit der Sachverständigenkommissionen waren nicht der Art, dass sie von der Regierung ohne Weiteres als richtig angenommen werden konnten. Zudem war bis dahin nur von den Pfarrgütern, nicht aber von den sogenannten Fabrikberechtigungen die Rede gewesen.

Durch Verfügung vom 6. Juni 1883 nahm das Kaiserliche Ministerium die Mitwirkung des Direktoriums in Anspruch um zu einer endgiltigen Festsetzung des abzugsfähigen Einkommens der Pfarreien zu gelangen. Nicht nur eine Prüfung der Vollständigkeit der von dem vormaligen Ober-Präsidenten veranlassten Abschätzungen überhaupt, sondern eine sorgfältige Nachprüfung jeder einzelnen Abschätzung im Einvernehmen mit dem Stelleninhaber wurde von dem Ministerium als wünschenswerth erachtet. Auch sollte, hinsichtlich der Fabrikberechtigungen, d. h. der Natural- und Geldbezüge aus kirchlichem Vermögen, der gegenwärtige, als bleibend anzusehende Werth derselben, gleichfalls kontradiktorisch mit den Berechtigten ermittelt und festgestellt werden.

Das Direktorium übernahm die ihm vom Ministerium übertragene Arbeit.

Nach welchen Grundsätzen wir verfuhren, erhellt aus unserm

Bericht an das Ministerium vom 14. August 1885, auf welchen wir verweisen.

So mühevoll die Arbeit war, welche der Natur der Sache nach oftmals unterbrochen und immer wieder aufgenommen werden musste, so schwierig es schien die auseinander gehenden, ja gegensätzlichen Interessen des Staates einerseits und der betreffenden Pfarrer anderseits auszugleichen, so unerquicklich bisweilen die Verhandlungen mit den Nutzniessern sich gestalteten, so hatten wir schliesslich doch die hohe Genugthuung, dass nicht nur sämmtliche betheiligte Pfarrer mit den von uns ermittelten und festgestellten Sätzen sich einverstanden erklärten, sondern auch das Ministerium, in seiner Verfügung vom 26. Juni d. Js., unsern Anträgen durchaus entsprach.

Um 2380 M. jährlich wird in Folge der neuen Feststellung die Landeskasse entlastet. Es wird beabsichtigt, diese Ersparniss für Zulagen an die Inhaber von einzelnen, wegen Geringfügigkeit der Stelleneinnahmen besonders ungünstigen Pfarreien zu verwenden.

Die neue Feststellung der abzugsfähigen Einkünfte aus Pfarrgütern und Fabrikberechtigungen tritt mit dem 1. April 1887 in Kraft.

Es folgen nun noch diejenigen Mittheilungen, welche der Ordnung wegen jedes Jahr wiederkehren.

21. *Lehrerinnenseminar. Stipendium des Direktoriums.* — Das durch den Abgang der Seminaristinnen Emilie Hengel und Emma Schwab vakant gewordene Stipendium ist zu gleichen Theilen an die Seminaristinnen Friederike Stratz aus Weissenburg und Magdalena Wendling aus Ingweiler verliehen worden.

22. *Ordinationen.* — Die Weihe zum christlichen Lehr- und Predigtamte haben sieben Kandidaten im Berichtsjahre erhalten.

—

23. *Aufschliessung der Pfarreien.* — Dem Direktorium sind sechs Auszüge über kirchliche Akten zugefertigt worden, welche durch einen andern als den Ortsgeistlichen vollzogen wurden; fünf Taufen und eine Trauung sind in dieser Weise im Berichtsjahr vorgenommen worden.

24. *Einführung neuer Gesangbücher.* — Neue Gesangbücher sind nicht eingeführt worden.

25. *Legate und Schenkungen.* — Folgende Schenkungen und Vermächtnisse sind an verschiedene Anstalten unserer Kirche im Berichtsjahre gemacht worden :

1) Legate zu Gunsten der protestantischen Pfarrei Barr durch Fräulein Julie Karoline Farny, bei Lebzeiten gewesene Vorsteherin der höhern Töchterschule daselbst, nämlich :

a) 800 M. für die Anstalt für verwaiste und verwahrloste Kinder in Barr ;

b) 800 M. für die Heizung der Kirche zu Barr.

2) Legat von 3200 M. zu Gunsten der hiesigen Diakonissenanstalt durch Fräulein Margaretha Salomea Kolb und 800 M. für die unter der Leitung der Diakonissenanstalt stehende protestantische Mägdeanstalt.

3) Universal-Legat im Betrag von etwa 1500 M. zu Gunsten der hiesigen Kirche St-Thomae durch den Blechschmied Johann Karl Schmalbach.

4) Legate Braun.

Der Rentner Karl Ludwig Braun zu Strassburg hat vermacht :

a) 1600 M. der hiesigen Kirche St-Thomae;

b) 4000 M. der hiesigen Diakonissenanstalt;

c) 1600 M. der allgemeinen Pfarrwittwenkasse.

5) Legat von 2000 M. zu Gunsten der Kirchenfabrik von Sundhausen durch Frau Wittwe Luise Fischer, geborene Schelterle.

6) Legat von 400 M. zu Gunsten der Almosenkasse zu Schlettstadt durch Frau Wittwe Magdalena Hanser, geborene Doerr.

7) Schenkung eines in der Barbaragasse zu Strassburg gelegenen Hauses zu Gunsten der neuen Kirche durch Fräulein Karoline Petitville.

26. *Staatszuschüsse zu Kirchen und Pfarrhausbauten.* — Seit dem vorigen Ober-Konsistorium sind durch das Kaiserliche Ministerium bewilligt worden:

1) für die Reparatur des Pfarrhauses in Schönburg	M. 1100
2) zur Deckung der auf dem Pfarrhause in Benfeld noch lastenden Schuld	2400
Zusammen	M. 3500

27. *Kollekte für Kirchenbauten.* — Die am Reformationsfeste 1885 erhobenen Kollekten, welche für den Bau einer protestantischen Kirche zu Wiebersweiler (Lothringen) bestimmt waren, beliefen sich auf die Summe von M. 4608,18 Pf.

Laut der am 1. Oktober 1885 abgeschlossenen Rechnung, welche im Amtlichen Blatt (Band XXXIX, S. 238) veröffentlicht worden ist, beträgt der Aktiv-Rezess der Kollekte für Kirchenbauten die Summe von	M. 6729 79
Wozu die Zinsen aus den angelegten Fonds bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsass-Lothringen, vom 1. April 1885 bis zum 31. März 1886, mit	136 30
Summa	M. 6866 09
Die Ausgabe beläuft sich auf die Summe von M. 1000, Betrag der Subvention zur Deckung der Pfarrhausschuld zu Benfeld	1000 —
Saldo am 1. Oktober 1886	M. 5866 09

Bevor der Generalbericht der Kommission überwiesen wird, theilt der Herr **Präsident** noch nachstehenden Bericht des Direktoriums mit, als Zusatz zu § 12: «Schulentlassung der 13 jährigen Mädchen.»

Seit Fertigstellung des General-Berichts sind dem Direktorium über die Dauer der Schulpflicht für die Mädchen zwei Eingaben zugegangen, die eine seitens des evangelisch-protestantischen Vereins, die andere von der Kommission der allgemeinen Pastoralkonferenz. Wir beehren uns beide Schriftstücke auf den Tisch des Ober-Konsistoriums niederzulegen und geben der Kommission des Generalberichts ergebenst anheim, von denselben Kenntniss zu nehmen.

Gleichzeitig freuen wir uns dem Ober-Konsistorium mittheilen zu dürfen, dass, laut einer Verfügung des Ministeriums vom 21. d. Mts., welche sich ebenfalls bei den Akten befindet, die Regierung bereit ist, bei einer Revision der Verordnung über das Schulwesen vom 18. April 1871, die von dem Direktorium über die Dauer der Schulpflicht für die Mädchen vorgebrachten Wünsche sorgfältig zu erwägen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Herr **Präsident** legt den *Bericht des Direktoriums über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren* (Nr. 3 der Tagesordnung) in folgender Fassung vor:

Fünf Berichte liegen vor. Es fehlen diejenigen über die Inspektionen Buchsweiler und Neue Kirche.

Von dem interimistischen Inspektor der Inspektion Buchsweiler ist in der letzten Stunde noch ein kleiner Bericht zugegangen.

Was uns aus diesen fünf Berichten zur Mittheilung geeignet scheint, ist in dem Nachfolgenden zusammengestellt. Abweichend von der bisherigen Uebung, werden wir uns nicht, wie bisher,

mit einer objektiven Wiedergabe des von den Inspektoren Gesagten begnügen, sondern, wo es angezeigt ist, zu den von ihnen gegebenen Anregungen Stellung nehmen. Es wird diese Neuerung durch den Umstand hinlänglich motivirt sein, dass dieser Bericht inskünftige, nach der Geschäftsordnung, der Kommission des Generalberichts zu überweisen ist.

Selbstverständlich können wir nur mittheilen was in den vorliegenden Berichten steht, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, dass nicht auch in andern Inspektionen Zustände oder Wahrnehmungen oder Einrichtungen wie die berichteten vorkommen.

§ 1. *Kirchenvisitationen* haben stattgefunden :

Inspektion St-Thomae,

in den Pfarreien Illkirch, Goxweiler, Gertweiler, Klingenthal, Mittelbergheim und Fouday;

Inspektion St-Wilhelm,

in den Pfarreien Neudorf, Bischweiler, Hagenau, Oberhofen, Kaufenheim, Roppenheim, Schweighausen, Eckwersheim, Gries und Hördt;

Inspektion Buchsweiler,

in sämmtlichen Pfarreien des Konsistoriums Schwindratzheim;

Inspektion Lützelstein,

in den Pfarreien Hirschland, Drulingen, Berg, Durstel, Hambach, Bütten, Bitsch und Volksberg;

Inspektion Weissenburg,

in den Pfarreien Mietesheim, Sulz-untern-Wald, Birlenbach, Wingen und Rott;

Inspektion Colmar,

in den Pfarreien Andolsheim und Sundhofen.

Herr Inspektor Krencker gibt über die von ihm vorgenommenen Kirchenvisitationen eingehende Berichte, auf welche wir ergebenst verweisen.

Nur eine *Inspektionsversammlung* hat stattgefunden und zwar in der Inspektion Weissenburg, behufs der Wahl eines Deputirten für das Ober-Konsistorium und eines Laieninspektors.

Ordinirt wurden

in der Inspektion	St-Thomae	2
»	Lützelstein	1
»	Weissenburg	2
»	Colmar	1
	zusammen	6

Kandidaten des Predigtamtes.

Installationen fanden statt in

der Inspektion	St-Thomae	3
»	St-Wilhelm	1
»	Lützelstein	4
»	Colmar	2
	zusammen	10

Eine neuerbaute Kirche ist in Neudorf *eingeweiht* worden.

§ 2. Bezüglich der in seiner Inspektion *im Gebrauch stehenden Religionsbücher* hat Herr Inspektor Krencker bereits im vorigen Berichte eine neue Auflage des Seiler'schen Katechismus angekündigt. Er schreibt hierüber im diesjährigen Berichte: Mit manchen andern Geistlichen bin ich durch die vom Verleger ausgesandte Verkaufsanzeige getäuscht worden, indem dieselbe durch ihre einfache Meldung des Neudrucks ohne irgend welche Bemerkung den mit den nähern Vorgängen Unbekannten glauben liess, es handle sich um eine unverminderte Wiedergabe des Werks. Nimmt man aber eines der neuen Exemplare zur Hand, so enthält es vom Seiler'schen

Text nicht einmal ein ganzes Dritttheil. Aufgenommen ist Luthers kleiner Katechismus mit Beigaben und die für Anfänger bestimmte elementare Glaubens- und Sittenlehre. Weggelassen ist «die Einleitung in die biblische Geschichte», worüber man sich weniger zu beklagen hätte und «der kurze Begriff der christlichen Glaubens- und Sittenlehre». Letzteres bildet eine für geförderte Schüler und Konfirmanden verfasste körnige tüchtige, wenn auch weitläufige Darlegung des Katechismusstoffs nach dem Schema der Hauptstücke Luthers und ist deren Weglassung eine sehr empfindliche Lücke.

Das Direktorium bemerkt hierzu, dass, wenn der neuverlegte Seiler'sche Katechismus nicht ein blosser Abdruck des früheren ist, die kirchliche Anerkennung, welche diesem seiner Zeit ertheilt wurde, nicht ohne Weiteres auf die neue Auflage übergeht. Nach unserm Dafürhalten muss das neue Buch, bevor es in Kirche und Schule gebraucht werden darf, dem Ober-Konsistorium zur Autorisation vorgelegt werden.

§ 3. Was die *Mitwirkung der weltlichen Inspektoren* betrifft, so spricht Herr Inspektor Bastian den Wunsch aus, dieselben möchten von der ihnen jetzt zur Last gelegten Untersuchung des baulichen Zustandes der Pfarrhäuser, welche jedesmal bei einer eintretenden Vakanz vorgenommen wird, entbunden, dagegen zu den Kirchenvisitationen mitherangezogen werden.

Gegen die zweite Hälfte dieser Wunschäusserung gedenkt das Direktorium nicht Widerspruch zu erheben, wohl aber gegen die erste. Hier gilt es: Das Eine thun und das Andere nicht lassen!

Nur einmal ist es bisher vorgekommen, dass ein weltlicher Inspektor den ihm vom Direktorium ertheilten Auftrag, ein Pfarrhaus nach seinem baulichen Zustand zu untersuchen, abgelehnt hat; er behauptete, ihm fehle hiezu jede Sachkenntniss. Seitdem hat das Direktorium stets den Kollegen desselben mit derartigen Aufträgen befasst, ohne dass dieser

sich jemals darüber beschwert hätte; er bedauert, im Gegentheil, dass solche Untersuchungen nicht öfter vorkommen.

Es vergeht ja manchmal mehr als ein Jahr, bis in einer Inspektion eine Pfarrei vakant wird. In der Inspektion Lützelstein, wo der Pfarrwechsel am häufigsten ist, sind im Berichtjahr vier Installationen vorgekommen. Die Mitwirkung der geistlichen Inspektoren zum angegebenen Zweck ist also für jeden derselben zweimal im Jahr in Anspruch genommen worden. Die Belastung ist demnach keine übermässige.

Vergessen wir auch nicht, dass man sich früher oft und viel, und zwar vergeblich bemüht hat, für die weltlichen Inspektoren eine geeignete und ihrer Stellung im kirchlichen Organismus entsprechende Mitwirkung ausfindig zu machen. Hier aber ist eine Thätigkeit gegeben, zu welcher Laien viel besser sich eignen als Geistliche, weil sie die nöthige Sachkenntniss und Erfahrung haben.

Noch ein Moment kommt in Betracht. Die weltlichen Inspektoren, in der Regel, haben eine solche soziale Stellung, dass, wenn sie in eine Gemeinde kommen, ihr Wort bei Presbyterialräthen und Bürgermeistern Gewicht hat und ihre Wünsche, rücksichtlich der an den Pfarrhäusern vorzunehmenden Reparaturen, günstige Aufnahme finden. Das Direktorium möchte diese Mitwirkung der weltlichen Inspektoren nicht vermissen.

§ 4. Könnten diese Würdenträger nebstdem noch zu den Kirchenvisitationen herangezogen werden, so würden wir solches als einen Fortschritt begrüssen. Es wäre dies eine Einrichtung, welche in andern evangelischen Landeskirchen z. B. in Baden, wo nicht nur Geistliche, sondern auch Laien bei den Kirchenvisitationen thätig sind, bereits besteht.

Diese Seite des Wunsches des Herrn Inspektors Bastian hängt übrigens mit andern Wünschen zusammen, welche dieser Inspektor, hinsichtlich einer *neuen Kirchenvisitationsordnung*, in seinem Berichte zum Ausdruck bringt. Nach seinem Dafürhalten sollten die Inspektionen der Pfarreien immer am Sonntag

stattfinden, und zwar mit dem Hauptgottesdienst verbunden. Die Herren Inspektoren, so schreibt er, hätten somit Gelegenheit den Pfarrer als Prediger in der Gemeinde zu beurtheilen; es könnte auch gelegentlich ein Wort der Ermahnung oder Bestrafung an die Gemeinde gerichtet werden. Nachmittags würde Kinderlehre stattfinden, bei welcher Gelegenheit eine Prüfung der Schüler natürlich wäre. Das Ergebniss einer solchen oder ähnlichen Inspektion wäre ein lebendiges Bild der Gemeinde und ihres Seelsorgers und würde wohl andere Früchte bringen als die jetzt übliche Aufzählung der visitirten Pfarreien im Direktorialbericht.

Findet die von Herrn Inspektor Bastian gegebene Anregung im Ober-Konsistorium Anklang und Unterstützung, so ist das Direktorium bereit der Sache näher zu treten und eventuell in einer der nächsten Sessionen den Entwurf einer neuen Kirchenvisitationsordnung vorzulegen.

§ 5. Die *Zusammensetzung der Presbyterialräthe* betreffend, beklagt Herr Inspektor Horst, dass bei der Wahl der Kirchenältesten oft lediglich die Vermögensverhältnisse und die bürgerliche gesellschaftliche Stellung massgebend seien, dagegen die rein kirchlichen, die religiösen Motive gewöhnlich zurücktreten. Es sei dies um so bedenklicher als unter den heutigen Verhältnissen der Presbyterialrath das gewichtigste Wort bei den Pfarrwahlen zu reden hat.

§ 6. Ueber den *Pfarrwahlmodus* äussert sich Herr Inspektor Krencker in eingehender Weise und empfiehlt abermals die Rückkehr zum System von 1852. Wenn Herr Inspektor Bastian vorschlägt, die Konsistorien und Presbyterialräthe über diesen Punkt baldmöglichst zu befragen, so glauben wir kaum, dass, auf diesem Wege, die nach den Ausführungen unseres Generalberichts zunächst zu erwartende und anzubahnende Klärung und Uebereinstimmung der Ansichten zu Tage treten würde.

§ 7. Anlässlich der Rubrik: «*Beziehungen der Pfarrer zu den geistlichen Inspektoren*», erneuert Herr Inspektor Bastian

einen bereits früher ausgesprochenen Wunsch, das Direktorium möge den Herren Pfarrern in Erinnerung bringen, dass sie jährlich einen Bericht über ihre Pfarrei an den geistlichen Inspektor einzusenden haben.

Dass der geistliche Inspektor zur Abfassung seines Jahresberichtes der Mitwirkung der Pfarrer bedarf, ist selbstverständlich. Von Anfang an aber ist es den Inspektoren anheimgegeben worden, sich mit den Pfarrern, von welchen sie Berichte verlangen, ins Benehmen zu setzen. Dieser Standpunkt scheint auch heute noch dem Direktorium der richtige. Der persönliche Einfluss des Inspektors auf die Geistlichen vermag in dieser Hinsicht mehr als alle Verordnungen. Gegen renitente Pfarrer, wenn sie ihm bekannt gegeben werden, ist das Direktorium jederzeit bereit einzuschreiten.

§ 8. Ueber die *Schulentlassung* 13*jähriger Mädchen* laufen, wie Herr Inspektor Weltz berichtet, noch immer zahlreiche Klagen ein. Der Inspektor führt die Aeusserung eines Pfarrers an, welche er ganz richtig findet, dass Niemand, seines Wissens, in unserer Kirche eine solche Entlassung je begehrt hat, dass dieselbe der Kirche sozusagen imponirt wurde, dass manche Eltern dieselbe wohl mit Freuden angenommen haben als eine unerwartete Vergünstigung, dass es aber auch solche gibt, die sich eben so sehr freuen würden, wenn die Töchter schon im zehnten Jahr entlassen werden könnten.

«Im Konfirmandenunterricht», so fügt Herr Inspektor Bastian bei, «fehlt es dem Pfarrer nicht an Veranlassung, das unglückselige Entlassungsgesetz aus tiefster Seele zu bedauern. Wann wird die gerechte Klage der Kirche Erhörung finden und das Entlassungsgesetz zum Segen für Kirche und Haus umgeändert werden? Mit 13 Jahren können wir doch die Mädchen nicht konfirmiren und als reif für das Leben ansehen; mit 14 Jahren sind manche noch Kinder, mit 13 sind sie es Alle.»

§ 9. Herr Inspektor Horst möchte der Einführung von *liturgischen Gottesdiensten,* besonders in den Festzeiten und an den

Wochentagen, und der Verschmelzung der Jugendgottesdienste d. h. der Kinderlehre mit dem Sonntag-Nachmittag-Gottesdienste das Wort reden. Die übrigen Hauptgottesdienste würden, nach ihm, unstreitig dabei gewinnen und die grössere Abwechslung wäre für Gemeinde und Kirchenbesuch bestimmt zuträglich, zumal bei den liturgischen Gottesdiensten die Gemeinde sich direkter und selbstthätiger betheiligt, während sich sonst ihre Mitthätigkeit auf den Gesang beschränkt. Herr Inspektor Heintz berichtet, dass seit 2 Jahren jährlich zwei oder drei liturgische Gottesdienste an Feiertags-Nachmittagen in der Thomaskirche stattfinden und konstatirt, dass alsdann das Gotteshaus jedesmal gedrängt voll ist.

§ 10. Derselbe Inspektor theilt mit, dass seit vorigem Jahre die Feier mancher Festgottesdienste in seiner Kirche durch *Chorgesang* erhöht wird. In Barr, so entnehmen wir demselben Berichte, wirkt ein von Herrn Pfarrer Appel gegründeter, unter der Leitung zweier Lehrer stehender kirchlicher Gesangverein bei allen Festen mit.

Dasselbe geschieht in Oberhofen. Herr Inspektor Weltz schreibt darüber: Ein Männergesangverein, den Herr Pfr. Weiss vor 5 Jahren gegründet hat und persönlich leitet, findet guten Anklang. Er besteht aus etwa 30 Sängern, die sich zweimal wöchentlich im Konfirmandensaale vereinigen. Es ist eine wahre Freude zu sehen, mit welcher Lust, und mit welchem Eifer die Chöre, weltliche und geistliche, eingeübt werden. An jedem hohen Festtage werden Chöre vorgetragen, die namhaft zur Erbauung der Gemeinde beitragen. Die Mühe und den Zeitaufwand, welchen dem Pfarrer dieser Verein verursacht, lässt sich derselbe nicht verdriessen, um des sittlichen Einflusses willen, welchen der Verein ausübt. In den Verein aufgenommen zu werden, gilt als grosse Ehre und das Verbleiben in demselben erfordert gänzliche Unbescholtenheit.

Eingehend berichtet derselbe Inspektor über die Gründung und das Bestehen des Kirchenchors der hiesigen Wilhelmer-

kirche. Derselbe verdankt seine Entstehung den Bemühungen des Presbyterialraths und eines auf Veranlassung desselben zusammengetretenen Komites. Ein Mitglied des Presbyterialraths ist Vorsitzender des Kirchenchors, ein Pfarrer fungirt als Schriftführer, der Organist der Kirche leitet die Uebungen und öffentlichen Vorträge. Seit der am 31. Januar 1885 abgehaltenen ersten Gesangprobe hat der Chor an sämmtlichen Festtagen im Gottesdienst mitgewirkt und ausserdem in zwei Orgelkonzerten und bei einer Konferenz über Palästrina sich hören lassen. Gesungen wurden verschiedene Choräle, sowie Chöre von Händel, Mendelsohn, Bach und Andern.

Das Direktorium sieht sich veranlasst hier beizufügen, dass in der Jung St. Peter Kirche der erste Kirchenchor in hiesiger Stadt entstanden ist.

Aus Grafenstaden endlich wird durch Herrn Inspektor Heintz berichtet, dass Sonntags Nachmittags nach dem Gottesdienst in der Kirche, für wen daran Antheil nehmen will, Kirchengesang-Unterweisung ertheilt wird.

Alle diese Bestrebungen zur Hebung des Kirchengesangs sind löblich und nachahmungswürdig.

§ 11. Herr Inspektor Horst schreibt über den *Kirchengesang*: «Dieser ist recht befriedigend, meist nach dem Satze des Stern'schen Choralbuchs unter Heranziehung einzelner sogenannter rhythmischer Choräle von sonst woher, die ganz an ihrer Stelle sind zur Eröffnung und zum Schluss des Gottesdienstes und etwa bei besondern Veranlassungen. Nicht für den Kirchengesang müsste etwas geschehen, hauptsächlich nicht eine Verwandlung des Satzes unserer einheimischen Choräle, daraus nur Verwirrung entstände, die die Einförmigkeit nicht kompensiren würde. Geschehen müsste vorerst etwas nach einer andern Richtung hin, nämlich für das *Orgelspiel*. Die grösste Mehrzahl unserer Lehrer gehen als höchst mittelmässige Organisten aus der Normalschule hervor und es fehlt eine Sammlung schöner, einfacher, klassischer und dabei leicht auszuführender Vor- und

Nachspiele in den verschiedensten gangbaren Tonarten. Die meisten Vor- und Nachspiele, an welchen sich unsere schwachen Organisten erbärmlich abmühen, sind, wie die Stern'schen und andere, vielfach zu schwierig in der Ausführung und zu lang und zeitraubend, wozu noch die andere Schwierigkeit hinzukommt, vom Ton des Vorspiels in den der Melodie überzugehen, was nicht Jedem gelingt. Daher die Nothwendigkeit kurzer Vorspiele in den verschiedensten Tonarten. Rink, Bach und Andere böten eine grosse Auswahl, die verwendbar wären, in verkürzter Form nämlich. Auf diesen Punkt hinzusteuern, wäre nothwendiger, als sich mit Umgestaltungen des Satzes des Chorals herumzutragen, dadurch unser Kirchengesang erst gründlich verdorben würde.»

§ 12. Die *Kinderlehre* betreffend, redet Herr Inspektor Bastian der Sonntagsschule mit Gruppen und Moniteurs das Wort. «Wer wie ich, so schreibt er, die drei Formen christlicher Unterweisung der Jugend, nämlich Sonntagsschule, Jugendgottesdienst und sogenannte Katechismuslehre durchgemacht hat, wird gewiss der Sonntagsschule den Vorzug geben und zwar der Sonntagsschule mit Gruppen und Moniteurs.

Die geringe Mühe, wenn hier von Mühe die Rede sein kann, die Vorbereitung der Gehülfen wird dem Pfarrer durch den segensreichen Erfolg bestens vergolten werden. Verbergen wir es uns nicht: unsere Aufgabe ist nicht nur die Erwachsenen in der Gottesfurcht zu erhalten, sondern auch die Jugend zur Gottesfurcht heranzuziehen und dafür soll die Kinderlehre hauptsächlich sein. Die Kinderlehre gehört nicht zu den Nebensachen des geistlichen Amtes; sie ist Hauptsache so gut wie der eigentliche Gottesdienst und sollte darum nicht der unbedingten Willkür eines Jeden überlassen sein. In necessariis unitas!»

Sonntagsschulen oder Jugendgottesdienste mit Gruppen und Gehülfen befinden sich, in der Inspektion St. Thomae, nach dem Berichte des Herrn Inspektors Heintz, hier in Strassburg in den Kirchen St. Thomae, St. Nikolai französisch, Alt St. Peter und

in Barr. Die Sonntagsschule in Barr zählt 540 Kinder und wird von den beiden Geistlichen mit 25 Gehülfen und Gehülfinnen geleitet. Für diese wird jede Woche eine Vorbereitungsstunde gehalten.

Aehnliche Einrichtungen bestehen auch in andern Inspektionen.

§ 13. ***Periodische Zusammenkünfte der Pfarrer*** einer Inspektion finden nur, wie aus den vorliegenden Berichten hervorgeht, in der Inspektion Colmar statt, woselbst, wie Herr Inspektor Horst berichtet, die oberelsässische Pastoralkonferenz statutarisch zweimal im Jahre stattfindet und sich hinlänglicher Betheiligung erfreut. Herr Inspektor Bastian schreibt über diesen Gegenstand: «In frühern Zeiten versammelten sich jährlich die Inspektionskonferenzen, bestehend aus sämmtlichen Pfarrern der Inspektion, zur Besprechung theoretischer und praktischer Fragen und Angelegenheiten. Dadurch wurde nicht nur die geistige Thätigkeit angeregt, sondern es traten sich die Kollegen näher und manche Ecken wurden abgeschliffen und Misstrauen hat oft dem Vertrauen und der Achtung Platz machen müssen. Diese Konferenzen sind längst ausser usus gekommen, oder treten nur noch ausnahmsweise zusammen. Sollte es nicht möglich sein sie wiederum in's Leben zu rufen und die Theilnahme daran den Pfarrern eben so obligatorisch zu machen wie die Theilnahme an den Inspektionsversammlungen, d. h. dass dieselben, im Abhaltungsfall, ihr Nichterscheinen zu rechtfertigen hätten? Es wäre wohl auch gerathen ein kurzes Protokoll über die Verhandlungen nebst Namen der Anwesenden an das Direktorium einzusenden.»

§ 14. Wir gehen nun zu den *Gemeinden* über und sammeln zunächst was in den vorliegenden Berichten über die *sittlichen Zustände* innerhalb derselben mitgetheilt wird.

Auf 1379 in der Inspektion St. Wilhelm im Berichtsjahr *getaufte Kinder* waren deren 145 *uneheliche*, also stark 10 %. Ein besonders starkes Kontingent liefern hierzu, nach den Ausführungen des Herrn Inspektors Weltz, 1) die Mädchen, die in den Fabriken arbeiten, 2) solche die in grossen Städten,

besonders in Garnisonsstädten in Dienst treten, 3) diejenigen Kreise, in denen es die Mittel den jungen Leuten nicht erlauben, einen eigenen Hausstand zu gründen. Dabei kommen aber auch Ausnahmen vor. So hat z. B. Erstein in den beiden letzten Jahren kein uneheliches Kind zu verzeichnen, obschon ein grosser Theil der Gemeinde aus Fabrikarbeitern besteht.

Als die *öffentliche Sittlichkeit* interessirend, schreibt Herr Inspektor Horst, ist hervorzuheben die Schliessung der Stätten der patentirten Unzucht zu Colmar und die Aufhebung der darauf bezüglichen polizeilichen Verordnungen. Die Folgen sind in sanitätischer sowohl als in sozial-sittlicher Beziehung gute zu nennen.

Die Klagen über die *Branntweinpest* und ihre schrecklichen Folgen kommen nicht zum Schweigen. Herr Inspektor Krencker, nachdem er die Aeusserungen mehrerer Pfarrer über diesen Gegenstand mitgetheilt hat, schreibt gleichsam konkludirend: «In diesen und ähnlichen Tönen erhebt sich überall immer lauter und eindringlicher seitens aller derer, die es mit der öffentlichen allgemeinen Wohlfahrt aufrichtig meinen, eine vielstimmige Klage über das entsetzliche Verderben, in welches vor ihren Augen die Branntweinseuche einzelne Einwohner und Familien, ja ganze Gesellschaftsklassen, namentlich die Arbeiter, hineinzieht, deren leibliche Kraft und Gesundheit sie bis in's Mark hinein vernichtet, wie sie ihren materiellen und sittlichen Ruin zugleich bewirkt und dazu noch, allem Anschein nach, im Zunehmen so sehr begriffen ist, dass man sie demnächst wird zu denjenigen bedrohlichen Umsturzmächten rechnen müssen, welche gegenwärtig die moderne zivilisirte Welt in ihrer Ordnung und ihrem Frieden aufs bedenklichste gefährden.»

Herr Inspektor Heintz berichtet: «Die protestantischen Pfarrer des Steinthals mit den katholischen Pfarrern von Rothau und Labroque, sowie mit den Fabrikanten und Aerzten, haben ein Gesuch an den Kreisdirektor von Molsheim gerichtet, dass in dem ganzen Kanton von Schirmeck-Saales die *Wirthshäuser*

am Sonntag während des Morgengottesdienstes und an den Wochentagen um 10 Abends im Winter und um 11 Uhr des Nachts im Sommer geschlossen würden. Der Kreisdirektor hat eine diesem Gesuch völlig entsprechende Verfügung erlassen. An manchen Orten im Steinthal herrscht der Alkoholismus im höchsten Grade.»

§ 15. Zur Charakterisirung der *Zustände* in unsern Gemeinden *in religiöser Hinsicht* wird mitgetheilt, aus der Inspektion St. Thomae, dass die *Sonntagsheiligung* der Gegenstand mehrerer Unterredungen im Konsistorium Rothau war, welches beschloss, dass eine hierauf bezügliche Predigt in allen Pfarreien des Konsistorialsprengels gehalten werden sollte. Die allgemeine Petition für Sonntagsruhe fand ebenfalls viele Unterschriften im Steinthal. Aus der Inspektion Lützelstein ertönen Klagen über Feldarbeit, die am Sonntag verrichtet wird, namentlich zur Zeit der Heu- und Fruchternte, besonders aber über Entheiligung des Sonntags durch Treibjagden und Nichteinstellung öffentlicher Arbeiten. Wir verweisen, was die Einzelheiten betrifft, auf den Bericht selbst.

§ 16. Ueber die *gemischten Ehen* theilt Herr Inspektor Weltz, der inzwischen angeordneten Enquete zum Voraus gerecht werdend, mit, dass in 12 Pfarreien auf 28, welche die Inspektion zählt, gemischte Ehen geschlossen wurden.

Von diesen 12 Pfarreien gehören 3 zu hiesiger Stadt, St. Wilhelm, Ruprechtsau und Neudorf. In diesen 3 Pfarreien kommen auf 111 eingesegnete Ehen 56 gemischte.

In den 9 andern Pfarreien kommen auf 79 eingesegnete Ehen 8 gemischte, während vor dem Standesamt 30 Mischehen geschlossen wurden. 22 solcher Ehen sind also katholisch oder gar nicht kirchlich getraut worden. Man vergesse nicht, dass die Inspektion St. Wilhelm die meisten Städte zählt: Hagenau, Bischweiler, Brumath, Erstein, Benfeld, Schlettstadt. Hier, nicht in den Landgemeinden, treten solche Verhältnisse zu Tage. In Saargemünd waren, wie Herr Inspektor Krencker berichtet, am

1. Dezember v. Js. 104 gemischte Ehen, deren Kinder sämmtlich katholisch erzogen werden und nur 56 gemischte Ehen, deren Kinder evangelisch oder wenigstens zum Theil evangelisch sind.

§ 17. Die *Dissidenten* betreffend, darf Herr Inspektor Heintz berichten, dass einige Familien von Barr, welche zur Protestgemeinde von Heiligenstein gehörten, dieselbe verlassen haben und zur Ortskirche zurückgekehrt sind. In Heiligenstein selbst verhält sich die dissentirende Gemeinschaft zur Zeit ganz ruhig, was ihrem gegenwärtigen Leiter zu gut zu schreiben ist. Auch Herr Inspektor Weltz berichtet über die lutherische Separation: «Es ist eine Art Stillstand eingetreten.» Hinsichtlich der Wahrnehmungen, auf welche Herr Inspektor Weltz sein Urtheil gründet, verweisen wir auf dessen Bericht. Herr Inspektor Horst schreibt: «Unter den unsere Gemeinden untergrabenden Dissidenten stehen die Leute der evangelischen Gemeinschaft immer oben an. Sie treiben ihr Wesen im Münsterthal (Münster und Stossweier) vorzüglich aber im Ried (Munzenheim, Dürrenenzen, Künheim), haben auch ein gottesdienstliches Lokal in Colmar; sind rührig und rücksichtslos in der Wahl der zu ihrem Ziel führenden Mittel. Trotzdem thun sie den Gemeinden nicht eben grossen Abbruch, sondern wühlen sie vielmehr auf. In Stossweier hatte sogar die Eröffnung ihrer Versammlungen eine entgegengesetzte Wirkung. Die kirchlich Gesinnten gingen nun ihrerseits den Ortspfarrer um besondere Versammlungen an und es werden dieselben bereitwilligst die Woche über abwechselnd mit Männern und Frauen, mit Jünglingen und Jungfrauen gehalten.»

§ 18. Ueber die *Beziehungen zur katholischen Kirche* führt Herr Inspektor Weltz eine Reihe von Wahrnehmungen an, auf welche wir verweisen. Herr Inspektor Krencker theilt die Aeusserung eines Pfarrers mit, welcher, mitten im Kampfe stehend, das Recht hat aus Erfahrung zu sprechen: «Wie ruhig und gleichmässig das Gemeindeleben sonst auch dahin fliessen mag, wir werden immer wieder daran erinnert, dass

wir als eine protestantische Minorität inmitten einer streng katholischen Bevölkerung einen fortwährenden Kampf zu kämpfen haben. Nicht dass gerade grobe Feindseligkeiten oder offene Verfolgungen vorkämen, wir stehen ja unter dem Schutz einer gerechten und unparteiischen Obrigkeit; aber die Wahrnehmung drängt sich uns immer wieder auf, dass wir einer unablässigen, nie ermüdenden destruktiven Thätigkeit ausgesetzt sind, die an unserm Bestand nagt und denselben zu untergraben sucht. Auf jeden einzeln stehenden Protestanten, der hier fremd ist und nicht den festen Anhalt der Familie hat, wird gefahndet um ihn zum Uebertritt zu bewegen, und allerdings findet dieser Bekehrungseifer nur zu günstige Aussichten bei der grossen Unkirchlichkeit und der religiösen Gleichgültigkeit, die in den Reihen der Protestanten herrschen.»

§ 19. «*Sittlich religiöse Zustände*», schreibt Herr Inspektor Weltz, «und *ökonomische Lage* stehen in engem Zusammenhange. Ueber diese Lage ist nun die Klage eine allgemeine; geklagt wird aber besonders in den Landgemeinden, wo die Hopfenkultur stark betrieben wird.» Herr Inspektor Bastian äussert sich über diesen Gegenstand folgendermassen: «Die materielle Lage unserer Bevölkerung ist trotz der verhältnissmässig günstigen Ernte- und Herbsterträge eine gedrückte geblieben. Die Hauptursachen davon sind einerseits die sehr niedrigen Preise der Landprodukte und anderseits der unbarmherzige Wucher, welcher die einmal erfasste Beute bis auf den letzten Blutstropfen aussaugt.» Als bedenkliches Symptom um sich greifender Verarmung der Landbevölkerung führt derselbe Inspektor die immer häufiger werdenden Diebstähle von Feldfrüchten an.

Dass die gedrückte Lage manchen Landbewohner zur Auswanderung, sei's in Fabrikstädte, sei's nach Amerika bewegt, darf nicht befremden. Die geistlichen Inspektoren von St. Thomae und St. Wilhelm führen mehrere Gemeinden an, woselbst der Ausfall an der Bevölkerung kein unerheblicher ist.

§ 20. Lassen wir hier gleich die Mittheilungen folgen, die in unsern Berichten von den *Bestrebungen* Kunde geben *der menschlichen Noth zu steuern*, unter welcher Gestalt sie auch auftrete. Wir wiederholen, dass ähnliche Einrichtungen auch in andern als in denjenigen Inspektionen bestehen, von welchen hier die Rede sein wird.

Herr Inspektor Heintz berichtet von dem *Frauenverein* der deutschen Gemeinde St. Nikolai, welcher redlich das Seine gethan hat um durch Hausbesuche, sowie durch Unterstützung in Geld und natura moralisirend auf die Armen einzuwirken; — von dem *Versorgungsverein* in Barr, welcher 57 Knaben und Mädchen, vom 1ten bis zum 16ten Lebensjahr, in seiner Pflege hat; — von dem *Frauenverein* in Barr und der *Société maternelle* ebendaselbst, von dem *Arbeitsverein* in Heiligenstein, der zum Zweck hat Werke christlicher Liebe zu unterstützen und von einem andern Verein in derselben Gemeinde, der die armen Frauen der Gemeinde einmal wöchentlich vereinigt und ihnen Unterstützung und Anleitung gibt um ihre Kleidungsstücke selbst zu verfertigen. Ebenfalls in Heiligenstein versammeln sich seit diesem Jahre die jungen Leute einmal wöchentlich Abends im Pfarrhause unter der Leitung des Pfarrers und des Lehrers. Nach einer Erbauung aus der heiligen Schrift folgt ein Vortrag über einen Gegenstand gemeinnützigen Inhalts. Es erfreut sich diese Einrichtung einer regen Theilnahme und hat namentlich den Zweck, mit der konfirmirten Jugend Fühlung zu bewahren. Die *Pfennigsparkasse* in Lingolsheim gedeiht, wenn sie auch keine starken Fortschritte macht.

Herr Inspektor Weltz berichtet über den *Frauenverein* der Ruprechtsau. Der jährliche Ertrag der von demselben veranstalteten Loterie ist ein wachsender — 1885 circa 1400 Mark. An Geschenken für Schulkinder, besonders aus Kleidungsstücken bestehend, wurden an Weihnacht nicht weniger als 641 vertheilt, ohne der ähnlichen Gaben zu gedenken, die all-

jährlich auf Ostern in noch grösserm Massstabe an unbemittelte Konfirmanden vertheilt werden. Diese Thätigkeit macht einen besondern Eindruck auf die untern Schichten der katholischen Bevölkerung. Um auf den Besuch des Religionsunterrichts und der sonntäglichen Kinderlehre fördernd einzuwirken, wurde bestimmt, dass mehr als 3 unentschuldigte Abwesenheiten die Ausschliessung von der Weihnachtsbescherung nach sich ziehen würden. Diese Massregel wurde an einigen wenigen Kindern zur Ausführung gebracht und hat sich als praktisch erwiesen.

Herr Inspektor Horst endlich berichtet über die Eröffnung in Colmar eines *Asyls für gefallene Mädchen und deren Kinder*. Zweck ist auch hier sittliche Hebung und Kampf gegen Laster und Verbrechen. Der erste Jahresbericht der Anstalt weist recht erfreuliche Resultate auf.

§ 21. Die *Diaspora* betreffend, theilt Herr Inspektor Heintz mit, dass Herr Pfarrer Hoffet in *Fouday* für die 120 zerstreut lebenden Protestanten seines Pfarrsprengels, welche grösstentheils eingewanderte Deutsche, Zollbeamte, Angestellte, Förster u. s. w. sind, einen deutschen Gottesdienst in Fouday eingerichtet hat, welchen er sich vornimmt viermal im Jahr zu halten. Derselbe Inspektor berichtet von Schritten, welche der Presbyterialrath von Dorlisheim thut, um die Eröffnung eines regelmässigen Gottesdienstes in *Molsheim* zu bewirken.

Herr Inspektor Bastian erneuert seinen Wunsch, dass ein altes Pulvermagazin in *Lauterburg* in eine Kirche umgewandelt werde.

Wir berichten endlich über die

§ 22. *Kirchlichen Gebäude.*

Inspektion St. Thomae. Die Kirchen von Enzheim und Bläsheim sind restaurirt worden, letztere im Innern. Die Pfarrhäuser von Illkirch und Gertweiler wurden gründlichen Reparaturen unterzogen. Das Pfarrhaus der Alt St. Peter Kirche hier ist an die Stadtverwaltung abgetreten worden, welche, als

Ersatz, in einem andern Quartier für die Alt St. Peter Gemeinde ein neues Pfarrhaus bauen liess.

Inspektion St. Wilhelm. Von der neuen Kirche in Neudorf ist bereits die Rede gewesen. Ebendaselbst ist ein neues Pfarrhaus errichtet und im Berichtsjahr durch den Pfarrer bezogen worden. In der Wilhelmerkirche wurde die Gasbeleuchtung mit einem Kostenaufwand von M. 2053,08 eingerichtet. Mehr oder minder beträchliche Reparaturen sind an verschiedenen Pfarrhäusern bewerkstelligt worden. Renovirt wurde von aussen die Kirche in Brumath. In Gries ist der Pfarrhausbau zur Vollendung gekommen.

Inspektion Lützelstein. Die Simultankirche in Lützelstein konnte, nach Vollendung grosser Reparaturarbeiten, am 14. Sonntag nach Trin. wieder in Gebrauch genommen werden. Ausgebessert wurde der Betsaal in Eschburg. Für die Wiederherstellung des Pfarrhauses in Schönburg wurde eine Staatsbeihülfe von M. 1100 gewährt. Im Pfarrhause von Tieffenbach sind umfängliche Verbesserungsarbeiten angebracht worden. Die ersten einleitenden Schritte sind zum Bau einer neuen Kirche in Zittersheim gethan. Die Restauration des Pfarrhauses daselbst schreitet langsam vorwärts. Reparirt wurden die Pfarrhäuser in Bütten, Lorenzen, Drulingen und Berg. Der Kirchenbau im Filial Rexingen sieht in diesem Jahre seiner Vollendung entgegen. Das Pfarrhaus in Pfalzburg ist mit einem Kostenaufwand von M. 3500, zu welchem der Staat M. 1400 beigetragen hat, restaurirt worden. In Wiebersweiler sammelt man die Gelder zu einem Kirchenbau. In St. Avold ist ein Kirchenbauprojekt aufgestellt und in allen Instanzen angenommen worden; der Bauplatz ist angekauft.

Inspektion Weissenburg. Die Renovirung der St. Johann-Kirche nach aussen und innen ist vollendet. Grössere oder kleinere Reparaturen wurden an den Kirchen zu Kröttweiler, Lobsann und Rothbach vollzogen.

Inspektion Colmar. Die Restauration des Pfarrhauses und der Kirche in Andolsheim, welche nunmehr ausschliesslich den Evangelischen dient, ist wohl gelungen.

Es folgt nun noch das Verzeichniss der im Jahr 1885 vollzogenen

§ 23. **Acta ecclesiastica.**

Inspektionen.	Seelen-zahl.	Taufen.	Konfir-mirte.	Trau-ungen	Beerdi-gungen.	Kommu-nikanten.
1. Neue Kirche . . .	37691	1330	642	309	700	19006
2. St-Thomae	32553	953	522	273	687	11584
3. St-Wilhelm	41337	1379	683	283	778	15010
4. Buchsweiler	28961	806	542	192	550	17122
5. Lützelstein	32525	974	617	195	659	14994
6. Weissenburg . . .	28548	723	491	164	519	17179
7. Colmar.	32686	926	543	198	759	13146
Summa . . .	234301	7091	4040	1614	4652	108041
Im Vorjahre . . .		7229	4418	1602	4607	110567
		— 138	— 378	+ 12	+ 45	— 2526
Mittelzahl von 10 Jahren . . .		7294	4206	1579	4731	115534

Herr Präsident **Petri** : Nach § 9 der Geschäftsordnung ist der Generalbericht des Direktoriums sammt dem Berichte über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren einer Kommission von fünf Mitgliedern zu überweisen. Ich ersuche, diese Kommission zu wählen.

Die Wahl wird vorgenommen :

Zahl der Stimmenden 24
Zahl der Stimmzettel. 24
Absolute Majorität. 13

Haben erhalten die Herren :

E. Petri	22	Stimmen
Teutsch	20	—
Bergmann	20	—
Helbig.	19	—
Sengenwald . . .	18	—

Demgemäss proklamirt der Herr **Präsident** die Herren **E. Petri, Teutsch, Bergmann, Helbig** und **Sengenwald** als Mitglieder der Kommission des Generalberichts.

Herr Präsident **Petri** : Wir gehen nun zu den weiteren Nummern unserer Tagesordnung über und hat das Ober-Konsistorium, nach § 10 der Geschäftsordnung, zu entscheiden, ob dieselben mit oder ohne vorgängige Kommissionsberathung zur Debatte zu stellen sind.

Der Herr **Präsident** legt nachstehenden Bericht des Direktoriums zu Nr. 4 der Tagesordnung vor : *Berathung der einzelnen Paragraphen des Regulativs, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte der Kirche Augsb. Konfession.*

In seiner Sitzung vom 23. November v. Js. hat das Ober-Konsistorium mit den im Entwurfe des Regulativs ausgesprochenen Grundsätzen sich einverstanden erklärt und beschlossen, zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs in der diesjährigen Session überzugehen. (Cf. A. S. Bd. XL, p. 154 s.)

Seitdem hat sich die öffentliche Meinung in kirchlichen Kreisen mit dem betreffenden Regulativ oft und viel beschäftigt. Insbesondere hat die Pastoral-Konferenz der Inspektion Colmar eine auf das zweite Examen bezügliche Eingabe an das Ober-Konsistorium und die allgemeine Pastoral-Konferenz in Strassburg erlassen. Letztere berieth den Gegenstand in einge-

hender Weise und einigte sich zu einer Resolution, welche dem Direktorium übermittelt wurde und folgendermassen lautet :

«Auf Grund der in dem Ober-Konsistorium gepflogenen Verhandlungen und einiger ihr zugekommenen Eingaben,

stellt die Pastoral-Konferenz,

als Ergebniss einer längeren, eingehenden Berathung, folgende Sätze auf, welche der obern Kirchenbehörde mitgetheilt werden sollen :

I.

Die Pastoral-Konferenz betrachtet das vorgeschlagene «zweite Examen» als ein *Examen pro ministerio*, und als eine im Interesse der Kirche begründete Nothwendigkeit.

II.

Dies Examen bezweckt, die von der Universität entlassenen Kandidaten zu einer fortgesetzten wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung anzuhalten und ihre Tüchtigkeit zum Antritt des Amtes zu beweisen.

III.

Es soll auf diejenigen theologischen Disziplinen sich erstrecken, deren praktische Verwerthung, bei einer gewissenhaften Uebung des Amtes, unumgänglich nothwendig ist.

IV.

Es kann frühestens nach einem Jahre Vikariatsdienst bestanden werden.

V.

Die Prüfungskommission besteht aus einer noch zu bestimmenden Anzahl von Examinatoren, deren Mehrzahl praktische Geistliche sind, und tritt unter dem Vorsitze eines solchen zusammen.

VI.

In Rücksicht auf den jetzigen Vikarsmangel ist, bei der Einführung des Examens, auf ein Uebergangsstadium Bedacht zu nehmen.»

Nun berief das Direktorium eine Kommission bestehend aus einem Vertreter der theologischen Fakultät, Herrn Professor Dr. Nowack, dem Präsidenten der Prüfungskommission, Herrn Professor Dr. Krauss, dem Präsidenten der Pastoral-Konferenz, Herrn Pfarrer Gerold und dem Generalsekretär des Direktoriums. Diese Kommission sollte den Entwurf nochmals durchberathen und unter Benutzung des durch die Diskussion in der Pastoral-Konferenz gelieferten Materials feststellen. Den Abänderungs-Vorschlägen, zu welchen sich diese Kommission einigte, trat das Direktorium bei. Wir beehren uns dieselben in Nachstehendem dem Ober-Konsistorium ergebenst mitzutheilen.

Die Art. 1, 2 und 3 des Entwurfs bleiben unverändert.

Art. 4 erhält folgende Fassung: Die Kommission zur Vornahme der zweiten Prüfung besteht aus fünf Mitgliedern, unter welchen sich mindestens ein Professor der theologischen Fakultät befinden muss. Den Vorsitz führt ein Geistlicher. Die Mitglieder werden auf zwei Jahre im Einverständniss mit dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vom Ministerium ernannt. Jedes Jahr treten zwei Mitglieder aus.

Art. 5 erhält folgende Fassung:

«Die Prüfungen werden jährlich zweimal, und zwar die erste Prüfung um Ostern und im Oktober, die zweite Prüfung in der zweiten Hälfte der Monate Januar und Juli abgehalten.

Abs. 2 bleibt unverändert.

Ebenso Art. 6.

In Art. 7 ist zu setzen, anstatt «*zwei*jährigen» «*ein*jährigen».

In Art. 8, Abs. 1 sind die Worte: «wenigstens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstage» zu ersetzen durch: «Zum 1. Februar und zum 1. Juli.»

In Abs. 4 desselben Artikels ist nach « Dogmengeschichte » einzuschalten : « Symbolik », statt « Homiletik und Katechetik » zu setzen : « Theorie des Kirchendienstes » und vor « Kirchenrecht » einzuschalten : « elsässisches ».

Art. 9 bleibt unverändert.

Art. 10 ist zu streichen.

Art. 11 wird zum Art. 10 und ist in demselben das Wort « schriftliche » vor « Klausurarbeiten » zu streichen.

Art. 12 wird zum Art. 11 und ist in demselben nach « 4 » der Zusatz « bis 5 » zu streichen; ebenfalls ist das Wort « philosophischen » durch « systematischen » zu ersetzen.

Art. 13 erhält die Nummer 12. Der erste Absatz soll fol gendermassen lauten : « Die mündliche Prüfung findet in der auf die Klausur folgenden Woche statt ». Der Schlusssatz im zweiten Alinea von « In der Kirchengeschichte — geprüft werden » fällt weg. Der dritte Absatz bleibt unverändert.

Art. 14 wird zum Art. 13 und sind in denselben anstatt der Worte : « bei seiner Einberufung » die Worte : « nach bestandener mündlicher Prüfung » zu setzen.

Art. 15 wird zum Art. 14. In dem ersten Absatz ist nach «vorzüglich» «sehr gut» einzuschalten. In Abs. 2 hat in Klammer zu stehen statt «Art. 11 Abs. 1» «Art. 10 Abs. 1».

In Art. 16, welcher die Nummer 15 erhält, sind die Worte « zur Einsicht » zu streichen.

Die Art 17, 18, 19, erhalten die Nummern 16, 17, 18, und bleiben sonst unverändert.

In Art. 20, welcher zum 19. Art. wird, ist zu lesen : « bis zum 15. Dezember beziehungsweise 15. Juni» anstatt «bis zum 15. des dem Prüfungstermin vorangehenden Monats ». Abs. 3 desselben Artikels soll heissen : « ein Bericht des Kandidaten über *dessen Arbeit für* seine wissenschaftliche und praktische Fortbildung seit der ersten Prüfung ». Die übrigen Absätze bleiben unverändert.

Art. 21 wird zum Art. 20 und ist in demselben das Wort « schriftliche » vor « Klausurarbeit » zu streichen.

Art. 22 erhält die Nummer 21 und bleibt unverändert.

Art. 23 wird zum Art. 22 und lautet folgendermassen :

« Die mündliche Prüfung erstreckt sich über diejenigen theologischen Disziplinen, deren praktische Verwerthung bei einer gewissenhaften Uebung des Amtes besonders nothwendig ist, nämlich :

1) Die exegetische Theologie mit Ausschluss der Einleitungswissenschaften ;

2) die historische Theologie, und zwar so, dass die innere Entwicklung der Kirche, speziell die Entstehung und Ausbildung der Dogmen berücksichtigt wird, insbesondere über neuere Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte des Elsasses und Missionsgeschichte ;

3) die systematische Theologie, insbesondere Apologetik und Symbolik ;

4) die praktische Theologie, auch elsässisches Kirchenrecht und Pädagogik. »

Die Art. 24, 25 und 26 erhalten die Nummern 23, 24 und 25 und bleiben unverändert.

In Art. 27, welcher zum Art. 26 wird, ist statt « 1887 » zu setzen « 1888 ».

Nach kurzer Besprechung, an welcher sich die Herren **E. Petri, von der Goltz** und **Höffel** betheiligen, entscheidet das Ober-Konsistorium mit 13 Stimmen, dass die Vorlage des Direktoriums zu Nr. 4 der Tagesordnung an eine Kommission von 5 Mitgliedern zu verweisen ist.

Es wird zur Wahl der Kommission geschritten.

Zahl der Stimmenden	24
Zahl der Stimmzettel	24

Haben erhalten die Herren

Prof. **Reuss**	20	Stimmen
Heintz	16	»
Weltz	15	»
v. Türckheim . . .	13	»

und werden dieselben durch den Präsidenten proklamirt.

Zur Wahl des fünften Mitglieds wird ein zweiter Wahlgang vorgenommen, in welchem die absolute Majorität nicht erzielt wird und tritt Stichwahl ein zwischen den Herren Horst und Krencker, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

In der Stichwahl erhält Herr Horst 14 und Herr Krencker 10 Stimmen, und wird Herr **Horst** durch den **Präsidenten** als fünftes Mitglied der Kommission proklamirt.

Der Herr **Präsident** legt nachstehenden Bericht zu Nr. 5 der Tagesordnung vor: *Nochmalige Berathung des § 14 Abs. 3 der Geschäftsordnung für das Ober-Konsistorium*:

Absatz 3 des § 14 der Geschäftsordnung für das Ober-Konsistorium ist in der vorigen Session in folgender Fassung angenommen worden:

> «Die Geschäftssprache ist die deutsche. Der Gebrauch der französischen Sprache ist zulässig.»

Um dieser Vorschrift willen trägt das Ministerium Bedenken, die von dem Ober-Konsistorium berathene und beschlossene Geschäftsordnung zu genehmigen und behält sich die endgültige Bestätigung derselben nach einer abermaligen Berathung der betreffenden Bestimmung im Ober-Konsistorium vor.

Der Bescheid des Ministeriums zu den Verhandlungen der vorjährigen Session äussert sich über diesen Gegenstand folgendermassen:

Was die Geschäftsordnung betrifft, so liegt es in der Natur der Sache begründet, dass dieselbe vom Ober-Konsistorium selbst

entworfen und beschlossen wird. Der bezügliche Beschluss stellt sich aber mit Rücksicht auf die grundlegenden organischen Bestimmungen (vgl. Art. 42 des Gesetzes vom 18. Germinal X und Art. 10 Abs. 1 des Dekrets vom 26. März 1852) sowie auf die für die kirchlichen Körperschaften überhaupt bestehende Tradition (vgl. die Ministerialerlasse vom 10. September 1852, Art. 6-8, vom 10. November 1852, Art. 4; vom 20. Mai 1853, Art. 3 ff. und vom 18. August 1859 bei Dursy II Seite 424) als ein Regulativ dar, welches nach Art. 14 des Dekrets vom 26. März 1852 der Zustimmung des Ministeriums bedarf. Dies ist umsomehr geboten, als die Geschäftsordnung naturgemäss auch Angelegenheiten berühren muss, welche, wie die Geschäftssprache und die Befugnisse des anwesenden Bezirkspräsidenten das staatlich-politische Gebiet mitberühren. Ich trage jedoch zur Zeit Bedenken, die fragliche Zustimmung auszusprechen, da die Vorschrift des § 14 Abs. 3, wonach die Geschäftssprache die deutsche und zugleich der Gebrauch der französischen Sprache zulässig ist, in sich einen Widerspruch enthalten dürfte und im Uebrigen auf eine völlige Gleichberechtigung der beiden Sprachen hinausläuft, welche der bestehenden Ordnung nicht entspricht. Bezüglich der Protokolle, einschliesslich der Berichte und Anträge, wird hier das Gesetz vom 31. März 1872 für anwendbar erachtet (vgl. den Direktorialerlass vom 2. Juli 1872 A. S. XXVII, p. 49). Hiernach ist zwar Nichts dagegen zu erinnern, dass in der nächsten Session des Ober-Konsistoriums, abgesehen von dem § 14 Abs. 3, nach der Geschäftsordnung verfahren werde. Die endgültige Bestätigung behalte ich mir jedoch nach weiterer Berathung im Ober-Konsistorium ergebenst vor.»

Das Direktorium beehrt sich dem Ober-Konsistorium vorzuschlagen, dem § 14 Abs. 3 folgende Fassung zu geben:

«Die Geschäftssprache ist die deutsche.»

Das Ober-Konsistorium beschliesst, dass diese Vorlage sofort zur Debatte zu stellen ist.

Herr **Heintz** bittet um ein Wort der Erklärung. Wenn es nach dem Vorschlage des Direktoriums in der Geschäftsordnung heissen wird: Die Geschäftssprache ist die deutsche, wird dadurch etwa ausgeschlossen, dass in der Diskussion die französische Sprache gebraucht werden kann?

Herr **Helbig**: Ich schlage vor, den Absatz 3 so zu formuliren: «Die Geschäftssprache ist die deutsche; der Gebrauch des Französischen ist in der Diskussion zulässig.» Wir müssen dies thun um unser Recht zu wahren. Diejenigen unter uns, welche des Deutschen nicht mächtig genug sind, haben bisher französisch diskutirt. Ich möchte nicht, dass dieses Recht, welches wir bis jetzt gehabt haben, in Zukunft uns genommen oder bestritten werden könnte. Darum schlage ich vor, das von mir verlesene Amendement in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Herr **Bœckel** senior: Werden Sie hinzusetzen: Mit Genehmigung des Präsidenten?

Herr **Helbig**: Mir ist dieser Zusatz unbedenklich. Ich bin bereit, denselben in mein Amendement aufzunehmen.

Herr **Frick**: Aber wir haben gerade dagegen im vorigen Jahre uns ausgesprochen, dass der Gebrauch der französischen Sprache von der Erlaubniss des Präsidenten abhängen solle. Ich kann mich mit dem Vorschlage des Herrn Helbig nur dann einverstanden erklären, wenn der Zusatz: « mit Genehmigung des Präsidenten » nicht aufgenommen wird. Was den Vorschlag des Direktoriums betrifft, so sehe ich nicht ein, warum wir in unserer Geschäftsordnung zu sagen brauchen, dass die Geschäftssprache die deutsche ist. Dies ist ja schon durch das Gesetz vorgeschrieben. Dieser ganze Absatz 3 könnte gestrichen werden.

Herr **E. Petri**: Ich trete der Ansicht des Herrn Vorredners bei, was die gänzliche Streichung des Abs. 3 betrifft; ich wollte dasselbe vorschlagen. Zuvor aber lassen Sie mich mein Bedauern darüber aussprechen, dass um dieser Bestimmung willen die Geschäftsordnung unserer Berathung nochmals unterbreitet werden muss. — Nach dem Gesetze ist die Geschäftssprache deutsch. Das heisst, dass das Protokoll und die Berichte und die Anträge in deutscher Sprache formulirt werden müssen. Mehr kann ich daraus nicht folgern. Aber das genügt auch vollständig, zumal in einer Versammlung, die keine öffentliche ist. Dass in der Diskussion die französische Sprache zulässig sei, erachte ich als selbstverständlich. Eine besondere Bestimmung hierüber in die Geschäftsordnung aufzunehmen, scheint mir überflüssig zu sein. Und da die andere Vorschrift, dass die Geschäftssprache die deutsche ist, in dem Gesetz sich bereits ausgesprochen findet, so däucht es mich am Einfachsten, wenn der Abs. 3 überhaupt gestrichen wird.

Herr **Helbig**: Es ist doch besser, wenn wir es förmlich aussprechen, dass in der Diskussion die französische Sprache zulässig ist. Wir wahren somit unser Recht und beugen eventuell zukünftigen Missdeutungen vor.

Herr **Höffel**: Wenn das Gesetz von 1872, betreffend die Geschäftssprache, auf die Diskussion anwendbar ist; so ist der Vorschlag des Herrn Helbig berechtigt; dann müssen wir in die Geschäftsordnung eine Bestimmung zum Schutze derjenigen unter uns aufnehmen, welche nur in französischer Sprache an der Diskussion sich betheiligen können. Ist dies aber nicht der Fall, ist das Gesetz von 1872 auf die Diskussion nicht anwendbar, dann sehe ich nicht ein, warum überhaupt in der Geschäftsordnung von der deutschen Sprache als der Geschäftssprache die Rede sein soll und in diesem Fall könnte man den ganzen Absatz 3 fallen lassen. Das möchte ich wissen, ob das zitirte Gesetz auf die Diskussion sich bezieht oder nicht.

Herr Präsident **Petri**: Die Antwort auf die von Herrn Höffel

gestellte Frage befindet sich in dem Bescheide des Ministeriums, welcher Ihnen vorliegt. Dort heisst es: «Bezüglich der Protokolle, einschliesslich der Berichte und Anträge wird hier das Gesetz vom 31. März 1872 für anwendbar erachtet.» Aus diesen Worten folgere ich, dass das zitirte Gesetz auf die Diskussion nicht anwendbar erachtet wird.

Herr **von der Goltz**: Ich glaube dass dem Herrn Höffel schon durch Herrn E. Petri geantwortet war, welcher die Gestattung der französischen Sprache in der Diskussion als etwas Selbstverständliches hinstellte. So viel Vertrauen dürfen wir schon zu unserm Herrn Präsidenten haben, dass er in Zukunft nicht hindern wird, was bisher Gebrauch in dieser Versammlung war.

Herr **Horst**: Das Ministerium wendet das Gesetz von 1872 auf die Kirche und ihre konstituirten Körper an. Ob dies richtig ist, weiss ich nicht; die Meinungen der Juristen sind hierüber getheilt. In früherer Zeit bestand ein ähnliches Gesetz. Im Jahr 1685 wurde es erlassen und lautete: Die Geschäftssprache ist die französische. Trotzdem haben die Konsistorien und später die Presbyterialräthe bis zum Jahr 1870 deutsch diskutirt. Ja bis zum Anfang der 40er Jahre in diesem Jahrhundert, bevor das Recueil officiel erschien, erliess das Direktorium an Pfarrer und Konsistorien Kundgebungen in deutscher Sprache. Demnach ist das Gesetz von 1685 auf die Kirche nicht anwendbar erachtet worden und man sollte folgern, dass das Gesetz von 1872 auf die Kirche auch nicht anwendbar ist. Wie dem aber auch sei, das Beste wird sein, wir stimmen dem Antrage des Herrn Helbig bei.

Herr **E. Petri** wiederholt, dass, ob er wohl nicht gegen den Antrag des Herrn Helbig sei, er denselben unnöthig finde; ja, er erachtet denselben als nicht ungefährlich, indem durch die Aufnahme der betreffenden Bestimmung in die Geschäftsordnung ein Recht, das wir haben, gewissermassen als in Frage gestellt erscheinen dürfte.

Herr **Helbig** erklärt, dass er die Worte: «mit Genehmigung des Herrn Präsidenten» aus seinem Antrag wieder streiche und legt folgendes Amendement schriftlich vor:

«Die Geschäftssprache ist die deutsche. Der Gebrauch des Französischen ist in der Diskussion zulässig.»

Die Herren **E. Petri** und **Bastian** legen folgendes Amendement vor:

«Wir beantragen die Streichung des § 14 Absatz 3.»

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse zunächst über das Amendement Petri-Bastian abstimmen.

12 Hände erheben sich dafür

9 Hände erheben sich in der Gegenprobe.

Das Amendement Petri-Bastian ist demnach verworfen.

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse nun über das Amendement Helbig abstimmen.

11 Hände erheben sich dafür.

Das Amendement Helbig ist demnach abgelehnt.

Herr Präsident **Petri**: Es bleibt nun noch der Antrag des Direktoriums, welchen ich der Abstimmung unterbreite.

13 Hände erheben sich dafür.

Der Antrag des Direktoriums ist somit angenommen.

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse über die Geschäftsordnung im Ganzen abstimmen.

Auf den Wunsch mehrerer Mitglieder verliest der Herr **Präsident** die ganze Geschäftsordnung.

Herr Präsident **Petri**: Ich ersuche nun das Ober-Konsistorium, über die Geschäftsordnung im Ganzen abzustimmen.

Mit erheblicher Stimmenmehrheit wird die Geschäftsordnung für das Ober-Konsistorium in folgender Fassung angenommen:

I.

Tagesordnung und Sitzungen.

§ 1.

Die Sessionen des Ober-Konsistoriums werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

§ 2.

Tag und Stunde der Sitzungen, sowie die Tagesordnung, werden von dem Präsidenten verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, so entscheidet darüber die Versammlung.

Der Präsident eröffnet und schliesst die Sitzungen.

II.

Sitzungsprotokolle.

§ 3.

Das Protokoll jeder Sitzung wird wo möglich zu Anfang der folgenden Sitzung verlesen.

§ 4.

Das Protokoll muss enthalten:

1) Die Namen der anwesenden Mitglieder;

2) die Vorlagen, die Kommissionsberichte, die gestellten Anträge, die Amendements und die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;

3) die Diskussion mit Angabe der Namen der Redner;

4) die amtlichen Mittheilungen und Anzeigen des Präsidenten.

§ 5.

Einsprüche gegen die Fassung des Protokolls werden in das Protokoll derjenigen Sitzung aufgenommen, in welcher das Protokoll der vorhergehenden Sitzung verlesen worden ist.

§ 6.

Zur Anhörung des Protokolls über die letzte Sitzung der Jahressession werden die Mitglieder nachträglich zusammenberufen.

Das über diese Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

III.

Behandlung der Vorlagen.

§ 7.

Das Ober-Konsistorium wird mit Vorlagen durch das Direktorium befasst.

§ 8.

Sämmtliche Vorlagen des Direktoriums, einschliesslich des Generalberichts und des Berichtes über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren, sind jedem Mitgliede vor Beginn der Session mitzutheilen.

§ 9.

Der Generalbericht des Direktoriums, sammt dem Berichte über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren, wird an eine durch die Versammlung zu wählende Kommission von fünf Mitgliedern verwiesen.

§ 10.

Das Ober-Konsistorium entscheidet, ob die sonstigen Vorlagen sofort zur Debatte gestellt oder einer Kommission überwiesen werden sollen.

§ 11.

Die Kommissionen konstituiren sich unter einem aus ihrer Mitte zu wählenden Präsidenten und wählen gleichfalls aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, welcher die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Berichte zusammenstellt.

Die Kommissionen sind auch befugt, einen blos mündlichen Bericht, jedoch mit einem schriftlichen Antrag in der Plenarsitzung erstatten zu lassen.

Mitglieder des Direktoriums können in die Kommission, welche über den Generalbericht des Direktoriums zu berichten hat, nicht gewählt werden.

§ 12.

Der Vortrag der Kommissionsberichte erfolgt durch den Berichterstatter und werden dieselben durch den Präsidenten des Ober-Konsistoriums, falls die Versammlung nicht anders beschliesst, sofort zur Debatte gestellt.

Das Ober-Konsistorium kann beschliessen, dass der Kommissionsbericht jedem Mitgliede mindestens einen Tag vor der Berathung in der Plenarsitzung mitgetheilt werde. Ebenso kann das Ober-Konsistorium bei der Berathung einer Vorlage beschliessen, dass zu einer zweiten Lesung derselben geschritten werde.

§ 13.

Der Präsident eröffnet und schliesst die Debatten.

IV.

Redeordnung.

§ 14.

Die Mitglieder der Versammlung dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn sie zuvor den Präsidenten um dasselbe gebeten und es erhalten haben.

Verliest ein Mitglied der Versammlung seine Rede, so geschieht hievon im Protokoll Erwähnung.

Die Geschäftssprache ist die deutsche.

§ 15.

Der Bezirkspräsident oder sein Vertreter und der Berichterstatter erhalten auf Verlangen jeder Zeit das Wort.

V.

Von der Abstimmung.

§ 16.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 Mitglieder anwesend sind.

§ 17.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen. Zusammengesetzte Fragen sind zuerst in ihren einzelnen Theilen und demnächst in ihrer Gesammtheit zur Abstimmung zu bringen.

Ueber die Stellung der Frage kann das Wort begehrt werden.

§ 18.

Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hände. Ist das Ergebniss nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht; liefert auch diese kein sicheres Ergebniss, so erfolgt namentliche Abstimmung.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§ 19.

Auf den Antrag von mindestens 5 Mitgliedern muss namentliche oder geheime Abstimmung stattfinden.

Die namentliche Abstimmung geht der geheimen Abstimmung vor.

§ 20.

Es ist unstatthaft, zwischen Abstimmung und Gegenprobe das Wort zu ergreifen.

§ 21.

Das Ergebniss der Abstimmung wird von dem Präsidenten verkündet.

§ 22.

Ueber Anträge auf Vertagung und über Amendements ist vor der Hauptfrage abzustimmen. Von mehreren Amendements kommt das von der Hauptfrage sich am weitesten entfernende zuerst zur Abstimmung.

§ 23.

Wenn in einer Berathung niemand mehr das Wort begehrt, so schliesst der Präsident die Debatte.

§ 24.

Stellen drei Mitglieder den Antrag auf Schluss der Debatte, so wird über denselben durch Erheben der Hände abgestimmt. Im Zweifelsfalle ist der Schlussantrag abgelehnt.

VI.

Von den Amendements.

§ 25.

Jedes Mitglied hat das Recht, Amendements einzubringen.

Alle Amendements müssen jedoch schriftlich eingereicht werden.

Wird ein Amendement zurückgezogen, so kann es durch jedes Mitglied wieder aufgenommen werden.

VII.

Ordnungsbestimmungen.

§ 26.

Die Redner dürfen nicht unterbrochen werden, es sei denn durch den Ruf zur Sache oder zur Ordnung, welches durch den Präsidenten erfolgt, wenn sich ein Mitglied von derselben entfernt.

§ 27.

Ist ein Mitglied zweimal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ohne Debatte dem Redner das Wort entziehen.

VIII.

Behandlung der Initiativanträge und Petitionen.

§ 28.

Jedes Mitglied hat das Recht, aus eigener Initiative Anträge zu stellen.

Finden diese Unterstützung in der Versammlung, so werden sie an das Direktorium zur Berücksichtigung bei der Festsetzung der Tagesordnung zur nächsten Session verwiesen.

§ 29.

Petitionen, welche an das Ober-Konsistorium gerichtet sind und durch das Direktorium vorgelegt werden, können durch Stellung der Vorfrage oder durch Eintritt in die Debatte, mit oder ohne vorgängige Kommissionsberathung, erledigt werden.

IX.

Ueber die Wahlen.

§ 30.

Die Wahl der Kommissionen und der Abgeordneten des Ober-Konsistoriums für das Direktorium geschieht mittelst verdeckter Stimmzettel, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Wird beim ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch im zweiten Wahlgang die absolute Majorität nicht erzielt, so tritt eine Stichwahl unter den zwei Mitgliedern ein, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Zur Festsetzung der absoluten Stimmenmehrheit werden die unbeschriebenen Stimmzettel von der Zahl der Stimmenden in Abzug gebracht.

Herr **von der Goltz** bittet den Herrn Präsidenten die Geschäftsordnung in mehreren hundert Exemplaren drucken und sie jedem Mitglied in jeder Session an seinen Platz legen zu lassen.

Herr Präsident **Petri**. Dies wird geschehen.

Der Herr **Präsident** legt den Bericht des Direktoriums zu Nr. 6 der Tagesordnung vor: *Berathung eines Antrages des Direktoriums über die Verlegung der Sessionen auf eine andere Zeit des Jahres.*

Zu wiederholten Malen ist im Ober-Konsistorium der Wunsch ausgesprochen worden, dass die Sessionen auf eine andere Zeit des Jahres verlegt werden.

Bisher tagte das Ober-Konsistorium in der Regel im Spätherbst. Das Direktorium beabsichtigt, die ordentliche Jahressession in Zukunft auf den Monat Mai anzuberaumen.

Es sind lediglich sachliche Gründe, welche das Direktorium veranlassen, diese Verlegung zu beantragen. Während der Monate August und September ist das Direktorium niemals vollzählig. Sind dann die Ferien vorüber, so werden die Vorlagen für das Ober-Konsistorium mit der möglichsten Beschleunigung vorbereitet. Trotzdem wird es Ende November, bis das Ober-Konsistorium zusammenberufen werden kann. Für eine Versammlung aber, welche grösstentheils aus Mitgliedern besteht, die von auswärts kommen müssen, ist dies keine günstige Zeit. Dazu kommt, dass die Heizungsverhältnisse unsers Sitzungssaals oftmals zu Beschwerden Anlass gegeben haben.

Alle diese Schwierigkeiten würden schwinden, wenn das Ober-Konsistorium im Frühjahr zusammenträte. Eine Tagung im Monat Mai böte auch noch den Vortheil, dass die Berichte der geistlichen Inspektoren, welche vorschriftsmässig auf den 31. März einzureichen sind und alsdann gewiss auch zu rechter Zeit eingehen würden, nicht veraltet wären, wenn sie dem Ober-Konsistorium vorgelegt werden.

Die Einwendungen, welche im Jahr 1876 gegen die damals schon durch ein Mitglied beantragte Verlegung der Sessionen auf das Frühjahr erhoben wurden, bezogen sich zunächst auf das Sitzungslokal des Ober-Konsistoriums, welches möglicher Weise zu einer andern Jahreszeit nicht immer disponibel wäre. Diese Einwendung ist hinfällig geworden, seitdem diese Räume als Kollegiensäle nicht mehr gebraucht werden.

Weiter wurde damals die Befürchtung ausgesprochen, als würde durch die beantragte Verlegung das Mandat der Mitglieder dieser Versammlung verkürzt. Diese Befürchtung ist durch

nichts gerechtfertigt. Mit dieser Session geht die Amtsdauer der einen Hälfte der gewählten Mitglieder des Ober-Konsistoriums zu Ende. Für die Dauer des Mandats der austretenden sowie der bleibenden Mitglieder ist es unerheblich, ob die nächste Session und die derselben vorangehenden Erneuerungswahlen im Frühjahr oder im Herbst des nächsten Jahres stattfinden. Die austretenden Mitglieder haben sechs Tagungen, die bleibenden Mitglieder deren drei mitgemacht.

Nicht um Ostern, wie gleichfalls vor 10 Jahren eingewendet wurde, brauchen die Erneuerungswahlen nothwendigerweise stattzufinden. Da es zwischen denselben und dem Zusammentritt des Ober-Konsistoriums einer längern Frist nicht bedarf, so können die Wahlen zur theilweisen Erneuerung dieser Versammlung, je nachdem Ostern fällt, am Ende des Monats April oder Anfangs Mai vorgenommen werden. Seitens der Wähler wird gegen diesen Wahltermin gewiss nichts erinnert werden.

Wenn endlich in der frühern Diskussion, auf welche mehrfach hingewiesen worden ist, behauptet wurde, es sei zur Gewohnheit geworden im Spätherbst hier zusammenzutreten, so ist dem èntgegenzuhalten, dass, wo ein höheres Interesse im Spiel steht, wo es sich darum handelt, für eine ruhige, besonnene, allseitig erwogene Vorbereitung der Vorlagen die nöthige Zeit zu gewinnen, solch einem Motive nur eine untergeordnete Bedeutung beigemessen werden kann.

Wir beehren uns den ergebensten Antrag zu stellen, das Ober-Konsistorium möge sich damit einverstanden erklären, dass die ordentlichen Jahressessionen auf den Monat Mai anberaumt werden.

Das Ober-Konsistorium beschliesst, dass die Vorlage ohne Kommissionsberathung zur Debatte zu stellen ist.

Nach kurzer Befürwortung des Antrags des Direktoriums durch Herrn **Bastian**, und nachdem der Stellvertreter des

Bezirkspräsidenten, Herr Oberregierungsrath **Geiseler**, sich mit denselben einverstanden erklärt, weil durch die Annahme desselben für die Zukunft die Möglichkeit ausgeschlossen wird, dass die Tagungen des Ober-Konsistoriums mit denjenigen des Bezirkstags kollidiren, unterbreitet der Herr **Präsident** den Antrag des Direktoriums der Abstimmung.

Der Antrag des Direktoriums wird einstimmig angenommen.

Herr Präsident **Petri** : Ich lege nun noch die *Budgets und Rechnungen der Stiftungen St. Thomae und hohe Schule für das Jahr* 1885/86 vor. — Endlich ersuche ich das Ober-Konsistorium, zu bestimmen, an welchem Tag und zu welcher Stunde die nächste Plenarsitzung stattfinden soll.

Nach kurzer Besprechung wird die nächste Plenarsitzung auf Montag, um 2 Uhr Nachmittags, festgesetzt. Die Tagesordnung für dieselbe umfasst die bis dahin fertiggestellten Kommissionsberichte.

Schluss der Sitzung 2 3/4 Uhr.

Sitzung vom 29. November 1886.

Montag, den 29. November 1886, um 2 Uhr Nachmittags, hat sich das Ober-Konsistorium im gewöhnlichen Lokal seiner Sitzungen in Anwesenheit des Stellvertreters des Herrn Bezirkspräsidenten, Herrn Oberregierungsrath **Geiseler**, und unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Petri** zur zweiten Sitzung der Jahressession versammelt.

Anwesend waren alle Mitglieder.

Der General-Sekretär, Herr **E. Küss**, führte die Feder.

Derselbe verliest, auf Ersuchen des Herrn **Präsidenten**, das Protokoll über die Sitzung vom 26. November.

Herr **Frick**: Bei der Abstimmung über das Amendement Bastian-Petri sind 12 Hände für dasselbe erhoben worden. In der Gegenprobe wurden 9 Hände in die Höhe gehalten. Wir waren 24 Mitglieder. Es haben demnach mehrere Kollegen weder für noch gegen gestimmt. Da nach § 30 der Geschäftsordnung zur Festsetzung der absoluten Stimmenmehrheit die unbeschriebenen Stimmzettel von der Zahl der Stimmenden in Abzug zu bringen sind, so will es mir vorkommen als ob das gedachte Amendement nicht verworfen, sondern angenommen worden sei. Denn, wenn wir von der Zahl der anwesenden Mitglieder diejenigen abrechnen, welche sich enthalten haben, so kommt die absolute Majorität unter 12 zu stehen.

Herr **von der Goltz**: Das von Herrn Frick ausgesprochene Bedenken gibt Veranlassung, einen Punkt klarzustellen, welcher, wie es scheint, für etliche Mitglieder dieser Versammlung zweifelhaft ist. Der § 30 unserer Geschäftsordnung, welchen der Herr Vorredner angezogen hat, spricht von der Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. Hätten wir in dieser Weise abgestimmt, dann hätte Herr Frick Recht mit seiner Argumentation. Aber wir haben durch Erheben der Hände

abgestimmt, wie dies durch § 18 angeordnet ist; und das ist ein grosser Unterschied. Ob das Amendement angenommen oder verworfen ist, darüber kann kein Zweifel obwalten. Da 12 Hände für dasselbe erhoben wurden, und nicht 13 wie es die absolute Majorität erfordert hätte, so hatte der Herr Präsident Recht, als er proklamirte, dass das Amendement abgelehnt sei. Warum der Herr Präsident die Gegenprobe gemacht hat, weiss ich nicht; dieselbe war, meines Erachtens, überflüssig. Die Sache ist somit abgethan. Hält aber Herr Frick dafür, dass bestimmtere Anordnungen über die Abstimmung durch Erheben der Hände zu formuliren seien, so möge er in der nächsten Sitzung einen Zusatz zu § 18 in Vorschlag bringen.

Herr **Frick:** Ich werde das thun.

Das Protokoll über die Sitzung vom 26. November wird angenommen.

Herr Präsident **Petri** legt das kleine Halleluja von Pfarrer Ihme mit nachstehendem Berichte vor:

Den 17. d. Mts., nachdem die Tagesordnung für diese Session längst festgestellt und genehmigt war, ist dem Direktorium durch Herrn Pfarrer Magnus im Auftrag der evangelisch-lutherischen Pfarrkonferenz das «kleine Halleluja», von Herrn Pfarrer Ihme mitgetheilt worden, damit dasselbe dem Ober-Konsistorium zur Approbation vorgelegt werde.

Das Direktorium hat beschlossen, das Büchlein auf den Tisch des Ober-Konsistoriums niederzulegen und die Versammlung um die Ernennung einer Kommission zu ersuchen, welche von demselben nähere Kenntniss zu nehmen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten haben wird.

Nach kurzer Berathung über die Behandlung der Vorlage wird beschlossen, das Direktorium zu beauftragen, das Büchlein

einer Kommission von Sachverständigen zur Begutachtung zu unterbreiten, deren Bericht dem nächsten Ober-Konsistorium vorzulegen und einer Kommission zu überweisen sein wird.

Herr Präsident **Petri**: Wir gehen nun zur Tagesordnung und zwar zu Nr. 4 über. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Herr Prof. **Reuss**, Berichterstatter über Nr. 4 der Tagesordnung: *Berathung der einzelnen Paragraphen des Regulativs, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte der Kirche A. K.*, verliest nachstehenden Bericht:

Meine Herren!

Indem wir in dem nachfolgenden Berichte Ihnen das Ergebniss unserer Berathungen vorlegen, dürfen wir es wohl für überflüssig halten Ihnen in längerer Vorrede alles das zu rekapituliren, was bereits in der Angelegenheit die uns in diesem Augenblick beschäftigt gewünscht, versucht, geredet und geschrieben, namentlich aber in dieser Versammlung schon mehrfach erörtert worden ist.

Die Sache ist eigentlich sehr einfach und naturgemäss; sie ist uns durch Beispiel und Erfahrung anderer protestantischer Landeskirchen so nahe gelegt, dass man vielleicht längst zum Ziele damit gekommen wäre, wenn man nicht unglücklicherweise Ideen und Wünsche dazwischen geschoben hätte, welche einerseits Unklarheit und Verwirrung bewirkt, andrerseits Schwierigkeiten geschaffen haben, welche im Grunde gar nicht vorhanden waren. Da sprach man von einem fünften Studienjahre, welches unsere Kandidaten immer noch in der nichts weniger als fördernden, unmittelbaren Berührung mit dem Studentenwesen erhalten hätte. Man sprach von einem Prediger-seminar, zu dessen Schaffung in unserm Elsass alle und jede materiellen Vorbedingungen fehlten, von den nicht materiellen

gar nicht zu reden. Namentlich aber dürfen wir an ein gewisses Misstrauen erinnern, welches sich von Anfang an von einer Seite her kund gab und, über Nebenfragen, den Blick von den grossen Vortheilen der beabsichtigten Neuerung abzog.

Gott Lob! Es hat sich dies in der jüngsten Zeit nach und nach ab- und aufgeklärt, und nicht am wenigsten durch die hier gepflogenen Verhandlungen, eben so durch gründliche Vorträge und Besprechungen in der Pfarrkonferenz und in andern Vereinen und Zusammenkünften; und man hat in ruhigerer Stimmung erkannt, dass man mit gar nicht so grosser Mühe etwas namhaftes und heilsames zu Wege bringen könne, was in den gegenwärtigen und unserm Lande eigenthümlichen Verhältnissen vollkommen genügte um lange gefühlten Mängeln abzuhelfen.

Eine Fortbildung des fertigen Studenten in der Zeit bis zum eigenen Pfarramte — das war die Aufgabe. Ein zweites Examen, wie es überall in protestantischen Ländern eingeführt ist, wo die Kirche in echt protestantischem Geiste organisirt ist, sollte das Mittel dazu sein, wenigstens das nächstliegende. Dass man vor dieser Zumuthung erschrack, rührte zum Theil davon her, dass in den jüngsten Jahrzehnten ein fühlbarer Mangel an Kandidaten sich zeigte, so dass das Direktorium fast jeden jungen Mann von der Bank weg in ein Vikariat schicken musste, ohne selbst so allen Begehren genügen zu können. Wir stehen nun aber vor einer Wendung der Dinge; der Kandidatenmangel ist im Begriff sich in sein Gegentheil zu verkehren, und je mehr die andern liberalen Karrieren, wie man sie nennt, überfüllt sind, desto mehr strömt der Ueberschuss — leider nicht immer das gediegenste Element — uns zu. Je mehrere junge Leute aber sich zum Studium der Theologie drängen, blos weil andre Auswege ihnen sich zu verschliessen scheinen, desto mehr müssen wir auf Mittel bedacht sein die Geister zu prüfen, wie es unsre Pflicht ist.

Dazu kömmt noch ein Anderes. Während der akademischen Jahre verhält sich der Student, selbst der fleissigere, der keine Gelegenheit versäumt seine Kenntnisse zu mehren, immer mehr rezeptiv und wird nur in geringerem Masse die geistige Ruhe sich erringen und bewahren, welche nöthig ist um das Gelernte in sich zu verarbeiten, und so die Selbständigkeit und Festigkeit der Ueberzeugungen und Grundsätze zu gewinnen, ohne welche er im Amte nicht auskommen kann. Dazu sollen die nächsten Jahre nach dem Abgang von der Universität dienen. Das ist die Zeit, wo der aufgenommene Samen keimen und reifen muss, wenn er überhaupt eine gesunde Frucht ergeben soll. Eine unmittelbar folgende amtliche Thätigkeit ist ein Uebel, unter Umständen ein Unglück, und oft wäre es sogar besser, wenn eine Gemeinde eine kleine Zeitlang verwaist bliebe, als dass sie mit einem noch ganz unreifen Jüngling beglückt würde, der weder die Welt kennt noch sich selbst, der gleichsam von der Hand in den Mund lebt, und so kein Brod für andre übrig hat.

Kann nun aber diesem Uebelstande abgeholfen werden, kann der junge Kandidat die Musse finden mit sich und Gott zu Rathe zu gehen, ehe er andere zu berathen sich anschickt, so ist damit unendlich viel gewonnen. Dass er aber diese Musse auch wirklich verwerthe zu dem angegebenen Zwecke, dass er nicht meine, er sei reich genug und brauche weiter nichts — meine Herren, das sind Dinge der Erfahrung — während doch vielleicht selbst sein Schulsack mehr oder weniger leer ist; dass er nicht gar etwa das was er allenfalls besessen hat noch unterwegs verliert, selbst auf nicht zu tadelndem Wege, als Hauslehrer, auf Reisen, oder sonst, dazu ist eine spätere Prüfung nothwendig, welche der Kirche die Gewissheit verschafft, dass sie keinen Pfarrer bekomme, dem das was er ihr zu geben hat selbst abhanden gekommen ist, und der gar keinen Trieb fühlt es zu pflegen und zu ergänzen.

Es ist seit lange ein tief gefühltes Bedürfniss hier Hand anzu-

legen und die Lücke zwischen dem Kollegium und dem Amte auszufüllen. Die Mahnung wird um so dringender, je mehr es in Aussicht steht dass die Kandidaten länger auf ein Amt warten müssen und Gefahr laufen letzteres mittlerweile aus den Augen zu verlieren. Direktorium, Pfarrkonferenz, Fakultät haben oft und viel darüber nachgesonnen und Wünsche ausgesprochen, bis endlich die Frage nach dem zweiten Examen, dem Examen pro ministerio, festere Gestalt gewann und uns hier ernstlich und offiziell vorgelegt wurde. In der Session von 1885 wurde wenigstens das Prinzip angenommen; die speziellen Vorschläge des Direktoriums wurden nochmals einer Revisions-Kommission unterbreitet, deren Arbeit Ihnen in diesem Jahre mitgetheilt worden ist. Sie haben in ihrer jüngsten Sitzung eine aus Ihrem Schosse gewählte Kommission beauftragt, diese verschiedenen Vorlagen nochmals zu prüfen und ich habe die Ehre Ihnen das Ergebniss der Berathungen dieser Kommission vorzutragen.

Artikel 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben.

An diesem Artikel ist in der Revision nichts geändert worden, und auch wir beantragen die Annahme dieser einfachen Fassung des Prinzips, welches ja das Ober-Konsistorium schon in der vorjährigen Session sich angeeignet hat.

Art. 2.

Beide Prüfungen sind in Strassburg vor besondern Kommissionen abzulegen, deren Vorsitzende auf die Dauer von zwei Jahren im Einverständnisse mit dem Direktorium der Kirche A. K. vom Ministerium ernannt werden.

In dem Regulativ für das Kandidaten-Examen von 1872 war der Vorsitzende mehr als Regierungs-Kommissär denn als Examinator betrachtet und deswegen in Betreff seiner Amts-

dauer keinem periodischen Wechsel unterworfen. Vor zwei Jahren hat die Regierung im Einverständniss mit Fakultät und Direktorium die auch im vorliegenden Artikel ausgesprochene Periodizität eingeführt, bei welcher es, auch nach der Meinung Ihrer Kommission, sein Bewenden haben soll. So wenigstens was die zweite Prüfung betrifft; hinsichtlich der ersten behalten wir uns vor bei Gelegenheit des folgenden Artikels eine Frage aufzuwerfen.

Art. 3.

Absatz 1. *Die Kommission zur Vornahme der ersten Prüfung besteht aus den Professoren der theologischen Fakultät.*

Ueber diesen, auch in der Revision unverändert beibehaltenen Satz ist mehreres zu bemerken.

Erstens fällt so die Mitgliedschaft eines ausserhalb der Fakultät stehenden Geistlichen weg, welchem speciell die Vertretung der praktischen Fächer übertragen war. Es könnte dies auffallen, da doch bei der Bildung der Kommission für die zweite Prüfung die Betheiligung der Fakultät ausdrücklich vorbehalten ist. An und für sich liegt in der Sache selbst keine Nöthigung für diese Ausschliessung; man hat wohl nur darauf Rücksicht genommen, dass in dem ersten Examen das praktische Element in geringerem Umfang in Betracht kömmt, und so hat Ihre Kommission sich nicht bewogen gefunden hierin eine Aenderung zu beantragen.

Zweitens ist zu bemerken, dass nach der Fassung des Artikels nicht ein dem Personenwechsel unterworfener Ausschuss der Fakultät, sondern die ganze Körperschaft die Prüfungs-Kommission bildet. Das ist nun nicht so gemeint, dass alle Mitglieder der Fakultät bei jedem Examen thätig eingreifen. Wir meinen, es könne und solle sogar die Zahl der jedesmaligen Examinatoren wie bisher auf fünf beschränkt bleiben; dieselben aber erst unmittelbar vor dem Examen von den Kollegen bezeichnet

werden, insofern es, der Erfahrung nach, als zweckmässig erscheint, dass die Kandidaten nicht zum Voraus wissen, vor wem sie sich auszuweisen haben.

Eine dritte Bemerkung betrifft die Frage ob ausserordentliche Professoren eventuell als Examinatoren zugezogen werden können. Wir sprechen dies aus mehrfachen Gründen als Wunsch aus. Die Regierung mag entscheiden.

Abs. 2. *Zum Vorsitzenden ist ein Professor zu ernennen.*

Wir halten diesen Zusatz für ganz überflüssig. Es ist ja wohl nicht zu erwarten, dass die Regierung eine der Fakultät nicht angehörige Persönlichkeit an die Spitze der Kandidaten-Prüfungs-Kommission stellt, etwa ein Mitglied des Direktoriums, so wie für juristische Staatsprüfungen höhere Beamte den Vorsitz führen.

Und nach Massgabe der Verfügung im ersten Absatz dürfte es vielleicht selbst natürlich erscheinen, dass der jeweilige Dekan präsidirt. Darnach wäre dann Art. 2 zu modifiziren.

Art. 4.

Die ursprüngliche Fassung dieses Artikels lautete:

Die Kommission zur Vornahme der zweiten Prüfung besteht aus einem aus der Zahl der geistlichen Inspektoren zu wählenden Vorsitzenden, und vier auf Vorschlag des Direktoriums der Kirche A. K. vom Ministerium auf zwei Jahre zu ernennenden Mitgliedern, unter welchen sich mindestens ein Professor der Theologie befinden muss.

Die Revisions-Kommission hat hier eine Aenderung vorgeschlagen, der wir durchaus zustimmen; sie hat den Vorsitz in diesem Prüfungskollegium nicht speziell einem der Herren Inspektoren zugedacht, sondern überhaupt einem Geistlichen. Wenn man bedenkt, dass in der Kommission, in deren Namen gegenwärtiger Bericht erstattet wird, drei Inspektoren sassen, so werden die übrigen hier anwesenden Herren gleichen Ranges

hoffentlich keinen Anstoss an unserm Vorschlag nehmen, da sie ja nicht ausgeschlossen, sondern nur in diesem Punkte ihren übrigen Amtsbrüdern gleichgestellt werden.

Aber in einem andern Punkte hat die Revisions-Kommission die ursprüngliche Vorlage unverändert gelassen und dadurch wenigstens dem Wortlaut nach eine grosse Unklarheit veranlasst. Wenn es nämlich heisst, die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens eines ein Mitglied der Fakultät sein soll, der Vorsitzende aber ein Geistlicher, so könnte man das so auslegen, als ob eventuell zu diesem geistlichen Präsidenten vier Professoren kommen könnten. Dies war weder die Meinung des Direktoriums noch die der Redner in den frühern Verhandlungen. Wir schlagen daher folgende Redaktion vor:

Die Komission zur Vornahme der zweiten Prüfung besteht aus fünf Mitgliedern, welche der Mehrheit nach im Pfarramt stehende Geistliche sein müssen, und welchen mindestens ein Mitglied der theologischen Fakultät beizugesellen ist. Sämmtliche Mitglieder werden auf zwei Jahre auf Vorschlag u. s. w. wie oben.

An dem zweiten Absatz: *Jedes Jahr treten zwei Mitglieder aus,* ist nichts zu ändern, obgleich er überflüssig ist.

Art. 5.

Die Prüfungen werden jährlich zweimal, und zwar die erste bald nach Ostern und im Herbste, die zweite in der zweiten Woche der Monate Januar und Juli abgehalten.

Die Revisions-Kommission schlägt vor statt Herbst Oktober zu sagen: wir sind damit einverstanden.

Was den Ostertermin betrifft, so haben wir ein Bedenken. Fällt Ostern früh, so hat obige Bestimmung keine Schwierigkeit. Fällt das Fest spät, so dass zwischen demselben und dem

Anfang des akademischen Sommersemesters kaum eine Woche Zeitraum ist, so sollte es der Fakultät überlassen sein, das Examen auch früher abzuhalten. Es wäre also zu sagen, wo möglich unmittelbar nach Ostern.

Was die Epoche der zweiten Prüfung betrifft, so hat die Revision an die Stelle der zweiten Woche die zweite Hälfte des Januar und Juli gesetzt. Wir haben nach reiflicher Ueberlegung uns ebenfalls für die genannten Monate entschieden, möchten aber alles nähere dem Belieben der Kommission überlassen und weder die Woche noch die Hälfte unabänderlich bestimmt wissen.

Ein zweiter Absatz dieses Artikels sagt: *Die Festsetzung der Prüfungstage erfolgt durch die Prüfungs-Kommissionen im Einvernehmen mit dem Direktorium.*

Diesen Absatz bitten wir zu streichen. Wir sehen nicht ab, warum das Direktorium noch zum Voraus behelligt werden soll mit der Anfrage, ob ihm dieser oder jener Tag des Examen-Anfangs genehm ist, wenn nur 1) der Monat stehen bleibt, 2) das Direktorium zu rechter Zeit in Kenntniss gesetzt ist von dem von der Kommission gewählten Tage, zum Behuf der Einberufung der Kandidaten. Es ist auch bisher nicht anders gehalten worden.

Art. 6.

Erster Absatz: *Der ersten Prüfung muss eine vierjährige theologische Studienzeit vorangehen, von welcher wenigstens drei Jahre auf einer Hochschule zuzubringen sind, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.*

Dieser Satz ist einfach aus dem jetzt geltenden Regulativ herübergenommen und nichts daran zu ändern.

Ein zweiter Absatz lautet: *Das Direktorium der Kirche A. K. ist befugt, mit Genehmigung des Ministeriums, von*

der Studienzeit, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes Universitätsstudium in einer andern Wissenschaft, einen Theil zu erlassen, und auch ein längeres als einjähriges Studium auf Hochschulen mit nicht deutscher Sprache gut zu heissen.

Wir billigen es, dass das Direktorium, beziehungsweise das Ministerium, eine frühere Studienzeit bei einer anderen Fakultät dem Kandidaten anrechnet, wenn 1) die früheren Studien in einem gewissen Masse demselben in seiner spätern Laufbahn nützlich sein können; es gibt auch Wissenschaften, welche der Theologie und Kirche so fremd sind, dass sie hier nicht in Betracht kommen können, während andere sogar empfehlenswerth sein können; 2) wenn in jedem einzelnen Falle die Fakultät gehört wird, wie dies bisher in der That geschehen ist.

Ueber den zweiten Fall, die Sprache betreffend, mögen die Behörden entscheiden.

Art. 7.

Nach Vollendung der akademischen Studien haben sich die Studirenden alsbald zur Prüfung zu melden. Zu einem längern als zweijährigen Aufschub ist die Genehmigung des Direktoriums erforderlich.

Die Revisions-Kommission hat darauf angetragen, nur eine einjährige Verzugsfrist als Regel zu gestatten. Wir glauben auch, dass eine solche vollkommen genügt. Das erste Examen begreift ja nur solche Materien, welche der Studirende in seinem Quadriennium bequem kann gelernt haben. Was uns aber hauptsächlich bewogen hat, die kürzere Frist vorzuziehen, ist das Bedenken, dass die längere für manche Studirende eine Veranlassung oder Versuchung sein könnte, ihre Zeit auf der Universität zu vertrödeln, in der tröstlichen Aussicht, dass zur Vorbereitung auf das Examen später immer noch Zeit genug sein werde.

Art. 8.

Die Meldungen zur Prüfung sind bei dem Direktorium der Kirche A. K. wenigstens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstage schriftlich einzureichen.

Da der Anfang der Prüfung nach Umständen nicht immer am gleichen Tage statthaben wird und der Kandidat doch bestimmt wissen muss, wann er fertig sein soll, so wünschen wir, dass die bisher geltenden Termine beibehalten bleiben, nämlich der erste Februar und der erste Juli, wie es auch die Revisions-Kommission vorschlägt.

Der Artikel fährt fort: *Der Meldung sind beizufügen* 1) *das von einem deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellte Zeugniss der Reife zur Universität. Ist die erforderliche Kenntniss des Hebräischen nicht durch dieses Zeugniss nachgewiesen, so ist ein besonderes Zeugniss der Reife für diesen Unterrichtsgegenstand beizubringen, welches spätestens am Schluss des ersten theologischen Studienjahres erworben worden sein muss.*

Hiezu haben wir blos die Erklärung des Zusatzes in Betreff des Hebräischen abzugeben, nämlich dass noch nicht in allen Gymnasien des Landes den Schülern Gelegenheit gegeben ist, die Anfangsgründe des Hebräischen zu erlernen. Für diese, und nur für diese, musste die besondere Verfügung eingeschaltet werden.

2) *Die vollständigen Universitäts-Zeugnisse, aus welchen erhellen muss, dass der Kandidat Vorlesungen, beziehungsweise praktische Uebungen über alle Hauptfächer der Theologie — Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Bibelwissenschaft und Exegese über mehrere Theile des Alten und Neuen Testamentes, Homiletik und Katechetik — sowie Vorlesungen über Kirchenrecht, Pädagogik und Philosophie besucht hat.*

Die Revisions-Kommission fügt hier noch Symbolik ein, und sagt: elsässisches Kirchenrecht. In Betreff dieser beiden Vorschläge stimmen wir zu. Dagegen möchten wir in einem anderen Punkte bei der ursprünglichen Fassung stehen bleiben, statt der von derselben Kommission vorgeschlagenen Aenderung. Diese möchte nämlich statt Homiletik und Katechetik lieber sagen: Theorie des Kirchendienstes. Letzterer Ausdruck ist doch weniger zweckdienlich und klar, und würde beispielsweise die Katechetik ausschliessen, an welcher wir festhalten möchten.

Man könnte vielleicht die Befürchtung aussprechen, dass dieses Programm gar zu reichhaltig und überladen sei. Allein wir glauben nicht, dass darin ein schlechthin entbehrliches Element der Wissenschaft enthalten sei. Juristen und Mediziner stehen einem gleich reichen gegenüber und der Theologe soll nicht dafür angesehen werden, dass die Wissenschaft seines Berufes eine blosse Nebensache, ein purer Luxus sein dürfe.

Auch ein anderes Bedenken, als ob so vielerlei Kollegien das Studium allzusehr vertheuern müssen, ist leicht zu entkräften. Erstens ist in der theologischen Fakultät das Honorar unendlich viel geringer bemessen, als in allen übrigen, und zweitens ist dieselbe herkömmlich in der Minderung oder gänzlichen Erlassung desselben, wo immer das Bedürfniss erkannt wird, ausserordentlich freigebig.

Weiter verlangt der Artikel 3) *eine Abhandlung über einen Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie, wobei dem Kandidaten die Wahl des Hauptfaches, dem der Gegenstand zu entnehmen ist, freigegeben werden kann.*

Mit dieser Fassung, an welcher die Revisions-Kommission nichts geändert hat, sind wir nicht einverstanden. Wir sehen nicht ab, warum man nicht bei der seit 14 Jahren erprobten Praxis beharren sollte. Dem Kandidaten soll nicht nur die Wahl des Hauptfaches freistehen, sondern auch die des speziellen

Gegenstandes; aber er soll, ehe er an die Arbeit geht, sein Thema der Prüfungs-Kommission vorlegen, nebst Angabe des Plans und seiner Hülfsmittel, damit ihm die etwa nöthigen Rathschläge, möglicherweise auch ablehnende, gegeben werden können.

Endlich fügt der Artikel noch hinzu 4) *Im Falle die Prüfung nicht unmittelbar nach Vollendung der Universitätsstudien statt hat, Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.*

Dazu haben wir keine Bemerkung zu machen.

Art. 9.

Findet das Direktorium gegen die Zulassung des Kandidaten nichts zu erinnern, so übersendet dasselbe die Meldung nebst Anlagen an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission. Dieser lässt die der Meldung beiliegenden Zeugnisse, nebst der eingereichten Arbeit, den Mitgliedern der Kommission zugehen, welche ihr Gutachten schriftlich abgeben und darnach über die Zulassung entscheiden. Der Beschluss wird unter Angabe des genau bestimmten Anfangs der Prüfungen dem Kandidaten durch Vermittlung des Direktoriums zugestellt.

Dieser Artikel bestätigt den bisherigen Usus, und haben wir uns nur die Freiheit genommen, einige ganz unerhebliche stilistische Aenderungen darin anzubringen.

Art. 10.

Es dürfen in der Regel nicht mehr als sechs Kandidaten zusammen geprüft werden. Hat sich eine grössere Anzahl gemeldet, so werden dieselben durch die Kommission in mehrere Gruppen vertheilt, welche unmittelbar nach einander an die Reihe kommen, so zwar dass mit der

zweiten erst begonnen wird, wenn die Prüfung der ersten beendigt ist.

In der Revision ist dieser Artikel mit Zustimmung des Direktoriums gestrichen worden als überflüssig. Wir sind der gleichen Meinung. Für die Klausurarbeit ist es nicht zweckmässig, zu viele Kandidaten mit und neben einander arbeiten zu lassen, schon wegen der nöthigen Aufsicht; und ein allzulanges Verweilen in Strassburg würde den Kandidaten Auslagen verursachen, die vermieden werden können. Dies alles braucht aber nicht ins Gesetz aufgenommen zu werden, weil es sich von selbst versteht.

Art. 11 jetzt 10.

Erster Absatz: *Die Prüfung begreift in der nachfolgenden Ordnung* 1) *schriftliche Klausurarbeiten*; 2) *eine mündliche Prüfung ;* 3) *praktische Leistungen.*

Das ist die bisherige Ordnung: doch streichen wir sub 1) das Wort schriftliche, da jede Klausurarbeit nothwendig eine schriftliche ist, und sub 3) setzen wir den Singular, da im folgenden nur von einer einzigen praktischen Leistung die Rede ist.

Zweiter Absatz: *Die einzelne Prüfung findet vor fünf Mitgliedern der Fakultät einschliesslich des Vorsitzenden statt.*

Diesen Absatz möchten wir streichen als überflüssig, da er im neuen Art. 12 Abs. 3 wiederkömmt.

Art. 12 jetzt 11.

An Klausurarbeiten sind vier an je vier Tagen, jedesmal während vier bis fünf Stunden anzufertigen. Eine Arbeit betrifft einen Gegenstand aus dem Bereich des Alten Testaments, eine andere einen neutestamentlichen, eine dritte einen kirchenhistorischen, die vierte einen

Gegenstand aus dem Gebiete der philosophischen Theologie. Die Reihefolge der Gegenstände wird jedesmal von der Kommission bestimmt.

Zu diesem ersten Absatz machen wir drei Bemerkungen. Erstens möchten wir die Dauer der Klausur auf 4 Stunden beschränken, zweitens statt philosophische Theologie lieber systematische setzen. In diesen beiden Emendationen ist uns die Revisions-Kommission und das Direktorium vorangegangen. Drittens beantragen wir die letzte Phrase von der Reihefolge zu streichen. Diese hängt ja von der Musse oder Bequemlichkeit der betreffenden Examinatoren ab, und es versteht sich von selbst, dass die Mitglieder der Kommission sich zum Voraus darüber verständigen. Die Kandidaten sollen aber nicht wissen mit wem sie es jeden Tag zu thun haben werden.

Zweiter Absatz: *Für jede Arbeit werden drei Fragen oder Aufgaben gestellt, unter welchen der Kandidat sich eine zur Behandlung auswählt.*

Bisher war es angenommen, dass diese drei Fragen jedes Faches vorher von der Kommission genehmigt, also in ihrem Namen aufgegeben wurden. Dies sollte beibehalten werden. Von selbst versteht sich, dass dieselben drei Fragen für alle gleichzeitig zu examinirenden Kandidaten die gleichen sind.

Dritter Absatz; *Jeden Tag führt ein Examinator die Aufsicht und legt den Kandidaten die für den Tag gestellten Fragen vor.*

Selbstverständlich und deswegen vollkommen überflüssig.

Vierter Absatz: *An Büchern werden nur der Grundtext und ein hebräisches Wörterbuch zugelassen und von der Kommission selbst verabfolgt. Wer sonstige Hülfsmittel, insbesondere auch Hefte und Exzerpte benützt, wird ohne weiteres zurückgestellt.*

Hier haben wir nichts zu bemerken.

Fünfter Absatz: *Die gefertigten Arbeiten werden sofort zweien vorausbezeichneten Referenten zur schriftlichen Begutachtung eingehändigt.*

Bisher wurden solche schriftlichen Begutachtungen immer von zweien Referenten eingefordert und wir sehen nicht ein warum dies geändert werden sollte.

Art. 13 jetzt 12.

Erster Absatz: *Die mündliche Prüfung findet nach einem zweitägigen Zwischenraum statt; dieselbe erstreckt sich für jede Gruppe von Kandidaten nicht über zwei Tage.*

In der Revision ist statt der Worte: nach einem zweitägigen Zwischenraum, gesetzt worden: in der folgenden Woche. Diese Fassung könnte doch Veranlassung geben zu einem unnöthigen Aufschub. Ein Zwischenraum muss jedenfalls sein, schon wegen der zu schreibenden Referate und deren Verlesung, ein solcher ergibt sich also von selbst. Man bleibe lieber bei der ursprünglichen Redaktion.

Was die Dauer der mündlichen Prüfung betrifft, so wäre einfacher, nach Massgabe des bisherigen Usus zu sagen: für jeden Kandidaten zwei Stunden.

Zweiter Absatz: *Gegenstand der Prüfung sind die sämmtlichen in Art. 8 Nr. 2 aufgeführten Hauptfächer, mit Ausnahme des Kirchenrechts und der Pädagogik. In der Kirchengeschichte soll vorwiegend nach deren äussern Verlauf geprüft werden.*

Den letzten Satz hat schon die Revision gestrichen und mit Recht. Solche Spezialitäten gehören nicht in ein Gesetz und den Examinatoren muss doch zugetraut werden, dass sie ihre Aufgabe verstehen.

Dritter Absatz: *Sämmtliche Examinatoren wohnen der Prüfung gleichzeitig bei.*

Dies ist eine hochwichtige Forderung und ist auch seitdem unverrückt im Auge behalten worden. Ganz überflüssig ist aber was weiter hinzugefügt wird: *Die Reihefolge der Prüfungsgegenstände so wie die Vertheilung der Fächer unter die Examinatoren wird zum Voraus festgestellt.* Die Reihefolge ist etwas ganz unerhebliches, oder aber kann aus psychologischen Gründen bestimmt werden, und die Vertheilung der Fächer ist eine zum Voraus gegebene.

Art. 14 jetzt 13.

Erster Absatz: *Die praktische Leistung besteht in einer Predigt, welche im Beisein wenigstens zweier Examinatoren im öffentlichen Gottesdienste zu halten ist. Der zu Grunde zu legende Text wird dem Kandidaten bei seiner Einberufung von der Kommission aufgegeben.*

Wir wünschen dass es bei dieser ursprünglichen Fassung des Artikels sein Bewenden habe. Wir können nicht als eine Verbesserung betrachten, was in der Revision an die Stelle gesetzt worden ist. Nach dieser soll der Text erst nach bestandener mündlichen Prüfung aufgegeben werden. In diesem Falle würde entweder flüchtige und übereilte Arbeit geliefert, oder die Probepredigt weit hinausgeschoben und mehrfache Reise nach Strassburg nöthig.

Absatz 2. — *Zur Beiwohnung bei der Predigt sind die bei der betreffenden Kirche angestellten Pfarrer einzuladen.*

Unsere Kommission wünscht, dass die beiwohnenden Herren Pfarrer gebeten werden sollten, auch ein Urtheil abzugeben, was um so mehr zu empfehlen wäre, weil oft bei mehrern gleichzeitig statthabenden Probepredigten eben nur zwei oder drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein können.

Art. 15 jetzt 14.

Erster Absatz: *Ueber den Ausfall der Prüfung und ob dieselbe im Fall des Bestehens als «vorzüglich» «gut»*

«ziemlich gut» oder «genügend» bestanden zu erachten sei, wird durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wir gestehen, dass wir mit diesem Artikel durchaus nicht einverstanden sind. Wir sehen nicht ab, wie bei fünf Examinatoren, im Falle der Divergenz, eine Stimmengleichheit sich ergeben sollte; eben so wenig, warum man nicht bei dem längst erprobten Usus der Fakultät bleiben will, der ja schon in der französischen Zeit als der zweckmässigste erkannt worden war. Man operire einfach mit Zahlen in fünffacher Abstufung: 5 ist vorzüglich, $4\frac{1}{2}$ sehr gut, 4 gut, $3\frac{1}{2}$ ziemlich gut, 3 genügend. Bei fünf Examinatoren ist das Maximum der Punkte 25, das Minimum 15. Wer weniger erringt, ist durchgefallen. Da brauchts nie ein Privilegium des Vorsitzenden.

Man verfüge einfach Art. 14: Der Ausfall der Prüfung wird durch die Addition der einzelnen von jedem Examinator abgegebenen Zensuren ermittelt, welche bestimmten Zahlen entsprechen, deren geringste das Minimum der Zulässigkeit anzeigt.

Zweiter Absatz: *Wegen entschiedener Unzulänglichkeit der Leistungen in dem ersten oder den beiden ersten Prüfungsabschnitten* (Art. 11 [jetzt 10] *Abs.* 1) *kann der Kandidat auch sofort zurückgewiesen werden.*

Wir stimmen bei; es war auch bisher so; wir setzen aber hinzu: Zurückweisung blos für einzelne Fächer, also dass ein zweites Examen nur diese Fächer beträfe, findet nicht statt.

Art. 16 jetzt 15.

Ueber die ganze Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Direktorium zur Einsicht mitgetheilt.

Wir meinen die Worte: zur Einsicht sollten gestrichen werden.

Art. 17 jetzt 16.

An Gebühren für die Prüfung sind zum Voraus 30 Mark zu zahlen.

Wir beanstanden die Ziffer nicht, wollen aber doch erinnern, dass es von jeher 32 Mark waren.

Art. 18 jetzt 17.

Die zurückgewiesenen Kandidaten können sich noch zweimal zur Prüfung melden. Dieselben haben nur das in Art. 8 Nr. 4 bezeichnete Zeugniss beizubringen. Die späteren Prüfungen erfolgen gebührenfrei.

Nichts zu bemerken.

Art. 19 jetzt 18.

Die zweite Prüfung kann erst abgelegt werden, nachdem der Kandidat während eines Jahres im praktischen Kirchendienst als Vikar thätig gewesen ist.

Wir erlauben uns nur die Frage, ob beim Vorhandensein einer grösseren Anzahl von disponibeln Kandidaten, jeder ohne Ausnahme Gelegenheit hat, Vikar zu werden. In den dreissiger Jahren hatten wir etwa 80 Kandidaten, die aufs Amt warteten und von denen die wenigsten als Vikare Verwendung fanden. Dabei ist zu erwägen, dass wir nicht in der Lage sind einen noch rüstigen Pfarrer, der sonst der beste Tutor eines Kandidaten wäre, zu zwingen, einen Vikar zu nehmen.

Andrerseits haben sich Stimmen erhoben, welche einen anderthalbjährigen Vikariatsdienst verlangen. Wir müssen es dem Ober-Konsistorium und Direktorium überlassen, zuzusehen, ob die Forderung des Artikels unter allen Umständen strikte festgehalten werden kann.

Art. 20 jetzt 19.

Erster Absatz: *Die Meldung zur zweiten Prüfung hat bei dem Direktorium der Kirche A. K. bis zum 15. des dem Prüfungstermin vorangehenden Monats zu erfolgen.*

Nach dem, was oben im Art. 5 gesagt ist, wird es zweckmässiger und klarer sein zu sagen: bis zum 15. Dezember bezw. 15. Juni.

An den übrigen Absätzen finden wir nichts zu beanstanden. Sie lauten:

Der Meldung sind beizufügen: 1) *Ein Bericht des Kandidaten über seine wissenschaftliche und praktische Fortbildung seit der ersten Prüfung.* 2) *Die Reinschrift einer wirklich gehaltenen Predigt mit Bescheinigung des Pfarrers, in dessen Gegenwart die Predigt vorgetragen wurde.* 3) *Ein Zeugniss über Führung und Leistungen des Kandidaten als Vikar, ausgestellt von dem oder den geistlichen Inspektoren, in deren Sprengel der Vikar thätig war.* 4) *Im Falle der Kandidat nach der ersten Prüfung nicht alsbald in den praktischen Kirchendienst eingetreten oder nach zurückgelegtem Vikariatsjahre aus dem Kirchendienst ausgetreten ist, ohne zur zweiten Prüfung sich gestellt zu haben, Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.*

Wie gesagt, wir befürworten diesen ganzen Passus und lehnen somit eine Aenderung ab, welche die Revision empfohlen hat, nämlich: in dem Alinea, wo von dem eignen Bericht des Kandidaten über seine Fortbildung die Rede ist, zu setzen: Bericht über dessen Arbeit für seine Fortbildung. Wir sehen nicht ab, was der Ausdruck Arbeit hier zur Deutlichkeit beitragen würde.

Art. 21 jetzt 20.

Die zweite Prüfung umfasst eine schriftliche Klausurarbeit, eine mündliche Prüfung und praktische Leistungen.

Hier streichen wir wieder das Wort schriftlich, wie oben Art. 11 (jetzt 10).

Ueber die Klausurarbeit sogleich ein mehreres.

Die übrigen Absätze dieses Artikels beziffern wir als Art. 21. *Rücksichtlich der Zulassung und Einberufung des Kandidaten, sowie des äussern Verlaufs der Prüfung gelten die Vorschriften bezüglich der ersten Prüfung. Die Prüfung findet vor sämmtlichen Mitgliedern der Kommission statt.*

Hier haben wir nichts zu bemerken.

Art. 22.

Die Klausurarbeit hat ein Thema der systematischen oder biblischen Theologie zum Gegenstande.

Dieser und der folgende Artikel waren die einzigen, welche im Schosse Ihrer Kommission zu einer längern Verhandlung Anlass gaben, wie dies ja schon in der vorjährigen Session des Ober-Konsistoriums der Fall gewesen war. Es wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob überhaupt bei der zweiten Prüfung eine Klausurarbeit angeordnet werden solle, eventuell aber, meinte man, sollte sie nur aus der praktischen Theologie ihren Gegenstand erhalten.

Auf der andern Seite wurde betont, dass schon in einem frühern Artikel der Kandidat aufgefordert wird, in einem persönlichen Bericht über seine wissenschaftliche Fortbildung Rechenschaft zu geben; dass also diese neben der praktischen nicht in Wegfall kommen dürfe. Zweitens wurde darauf hingewiesen, dass eine Klausurarbeit, die bei ruhiger Ueberlegung gefertigt werden könne, dem Kandidaten, der vielleicht im mündlichen Examen nicht immer sofort und ex tempore die beste Antwort geben könne, die Gelegenheit gibt, sein geistiges Mögen zu bekunden. Endlich wurde auch nachgewiesen, dass im übrigen Deutschland, nicht blos im Examen pro venia concionandi (was mit unserer ersten Prüfung allenfalls zu vergleichen wäre) sondern auch in dem pro minesterio sogar drei Klausurarbeiten und zwar auch eine kirchenhistorische gefordert werden.

Wenn wir uns hier auf eine beschränken und gar noch dem Kandidatem die Wahl zwischen zwei Fächern lassen, so ist das wohl nicht zu viel gefordert. Zudem versteht sich ja von selbst, dass diese Fragen immer nur solche sein werden, welche mit dem geistlichen Lehramte in Konnexion sind, und nicht rein gelehrte, bei welchen etwa das Gedächtniss zunächst geprüft würde.

Im übrigen würden wir auch hier dasselbe Verfahren befürworten, welches oben Art. 12 (jetzt 11) vorgeschrieben ist.

Art. 23.

Zählt die Fächer auf, über welche die mündliche Prüfung sich erstrecken soll. Während sich aber die ursprüngliche Fassung mit der blossen Nomenklatur begnügt, stellt die Revision an deren Spitze einen allgemeinen Gesichtspunkt, dem wir uns durchaus anschliessen. Sie sagt:

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über diejenigen theologischen Disziplinen, deren praktische Verwerthung bei einer gewissenhaften Uebung des Amtes besonders nothwendig ist.

Nun ist es ja weltkundig, dass bei jeder Wissenschaft die mit einer besondern Berufsthätigkeit in Verbindung steht oder doch derselben zu Grunde liegt, gewisse Elemente rein vorbereitender oder literärischer oder historischer Natur sind, während andere mit der Praxis in unmittelbarem Zusammenhang stehn. Wir haben hier die rein der Gelehrsamkeit zugehörigen Elemente von denjenigen zu unterscheiden, welche irgendwie den Zwecken der Kirche und des geistlichen Berufes dienstbar sind, welche aber deswegen gar nicht aufhören wissenschaftliche zu sein, d. h. solche, welche auf Grund ernstlicher Studien erst ihren wahren Nutzen erhalten können. Wo man also auch auf theologisch-praktischem Gebiete eine Scheu vor dem Namen und dem Wesen der Wissenschaft empfände

und darnach die Berufspflicht des Geistlichen abmessen wollte, da würde man bald statt der immerhin zu erstrebenden Popularität in Trivialität verfallen und aus dem geistlichen Amte ein Handwerk machen. Das kann Niemand wünschen, der es mit der Kirche und mit dem Volke wohl meint.

Dazu kömmt, dass, wo immer der Pfarrer der Wissenschaft vollständig den Rücken kehrt, er bald seine Musse, eine täglich sich mehrende, mit Dingen ausfüllen wird, die ihn weit vom Ziele und immer weiter von der Pflicht abführen.

Nach diesen Grundsätzen können wir die einzelnen Angaben des Artikels gutheissen.

1) Die exegetische Theologie, d. h. alles was Bibelverständniss im höheren Sinn zu fördern geeignet ist; eine Bekanntschaft mit allen Theilen der Schrift nach ihrem religiösen und sittlichen Gehalte, mit Ausschluss der sog. historisch-kritischen Einleitungswissenschaft und des rein philologischen.

2) Die historische Theologie, d. h. die innere Entwicklung des Christenthums, nach der Seite der Lehre und der Kultur, besonders die Geschichte der Reformation, namentlich der vaterländischen, die gegenwärtigen Zustände und Verhältnisse, innere und äussere Mission.

3) In der systematischen Theologie, vornehmlich Apologetik und Symbolik.

4) Alle Zweige der praktischen Theologie, sodann Pädagogik und Kenntniss alles dessen, was das Kirchenregiment in unserm Lande betrifft.

Man sage nicht, dies sei alles viel zu viel und könne nicht von einem jungen Vikar verlangt werden. Wohl aber ist es nothwendig, ihm dies alles vorzuhalten als ein zu erstrebendes; im Examen wird man nicht verlangen, dass er gleich ein fertiger Kirchenfürst sei, gleich stark in Theorie und Praxis; es gilt nur herauszufühlen, ob ihm die Aufgabe für's Leben erstlich klar ist, sodann am Herzen liegt; und wo dies der

Fall ist, wird es sich auch bei einem noch unvollkommenen Masse des Wissens und der Erfahrung offenbaren und in Anschlag zu bringen sein. Dass die Examinatoren nicht allzuscharf in's Zeug gehen, dafür ist schon gesorgt. Aber den Nutzen hat die Aufstellung eines solchen Programms schon für die akademische Zeit, dass der junge Student seine Zeit ordentlich anwenden lernt im Hinblick auf alles was nachkömmt, und dass die, welche in sich die Kraft nicht fühlen das Ziel zu erreichen, lieber gleich sich zurückziehen, als später sich und der Kirche zur Last fallen.

Die folgenden Artikel wären ohne Weiteres anzunehmen.

Art. 24.

Als praktische Leistungen hat der Kandidat eine Predigt und eine Katechisation zu halten, zu welchen er die Texte, beziehungsweise das Thema mit seiner Einberufung zur Prüfung erhält.

Art. 25.

An Gebühren für die Prüfung sind zum Voraus zehn Mark zu bezahlen.

Art. 26.

Der Kandidat, welcher beide Prüfungen bestanden hat, erhält ein von dem Direktorium ausgestelltes Zeugniss der Befähigung für das Pfarramt der Kirche A. K.

Ein letzter Artikel 27 verfügte, dass dieses Regulativ mit dem 1. Januar 1887 in Kraft treten sollte.

In der Revision ist natürlich diese Jahrzahl in 1888 verändert worden.

Wir müssen aber ausdrücklich erklären, was damit gesagt sein soll. Ihre Kommission schlägt vor, diese Anordnung so zu verstehen :

Diejenigen Studirenden, welche vor dem 1. Januar 1888 ihr Examen als Kandidaten bestanden haben und somit nach dem

bisherigen Usus die Befähigung zu einem Pfarramt erlangt haben, werden ein zweites Examen nicht zu bestehen haben.

Diejenigen aber, welche erst im Laufe des Jahres 1888 sich zum Examen stellen, oder im Jahre 1887 den Anforderungen des ersten Examens nicht genügt haben, müssen sich nachher auch dem zweiten unterwerfen.

Wir beantragen ferner einen transitorischen Artikel in Betreff der Prüfungs-Kommission für das zweite Examen, welche nach obiger Voraussetzung im Jahre 1888 zum erstenmal in Thätigkeit tritt. Wir wünschen, dass von den Mitgliedern derselben keines gleich am Schlusse des ersten Jahres abberufen wird (natürlich dieses Mal) durch das Loos, sondern dass die erste Auslosung erst nach einer zweijährigen Amtirung statt habe, damit sich doch im Schosse dieser Kommission eine Tradition bilden könne, was wir nicht nur für wünschenswerth, sondern für absolut nothwendig halten. Auch bei der 1872 eingesetzten Prüfungs-Kommission wurde es so gehalten.

Weiter erlauben wir uns, das Direktorium auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der in gewissem Sinne als eine Lücke in der Vorlage erscheinen, dabei nicht leicht eine einfache Erledigung finden dürfte. Das ist die Frage der Ordination. Könnte man nicht bei dieser Gelegenheit auf die altprotestantische Kirchenordnung zurückgreifen, nach welcher die Ordination mit der Einführung in's Amt verbunden ist, handle es sich nun um einen Pfarrer oder Pfarrverweser, oder auch einen Vikar, der selbständig die Sacra zu verwalten hat.

Endlich fügen wir eine letzte Bemerkung bei, welche nicht die wenigst wichtige ist, die aber hier nicht einmal in Berathung gezogen werden kann.

Wir machen hier Gesetze oder vielmehr Gesetzesvorschläge für die Kirche A. K., an deren Spitze Direktorium und Ober-Konsistorium stehen.

Es ist aber im höchsten Grade wünschenswerth, dass auch die reformirten Konsistorien in geeigneter und billiger Weise

mit uns zu dem Zwecke einer vollkommnern Organisation des Prüfungswesens sich einigen. Es ist durchaus gelungen in Betreff des bisherigen Kandidatenexamens und nie hat sich die geringste Schwierigkeit in dieser Hinsicht erhoben. Es wäre sonach die Regierung zu bitten, das, was hier beschlossen wird, auch dort begutachten zu lassen und darnach Massregeln zu treffen, welche beide Schwesterkirchen befriedigen könnten. Es ist ja wesentlich nur die Personenfrage, welche hier in Betracht kömmt, da nicht wohl zu vermuthen ist, dass die Neuerung dort geradezu abgelehnt werden dürfte.

So weit das Ergebniss der Berathungen Ihrer Kommission. Wir legen es in Ihre Hände, in vollem Vertrauen zu Ihrer Weisheit und zu Ihrem aufrichtigen und bewährten Interesse an dem Wohl unserer Kirche.

Nach dem, was schon im vorigen Jahre in diesem Saale gesprochen und allseitig als erspriesslich erkannt worden ist und nach der bereits erfolgten Annahme des Prinzips, wird es Ihnen nicht schwer fallen, die praktische Anwendung desselben in lebensfähigen Formen und Institutionen zu sichern. Sie werden dadurch der heiligen Sache, die auch Ihrer Obhut anvertraut ist, eine Stütze schaffen, von deren Werth wir alle überzeugt sind, und deren fernerer heilsamer Wirkung wir mit Zuversicht entgegensehen. Den Geist selbst können wir zwar unserer für das schwere Amt sich vorbereitenden Jugend nicht einhauchen; dazu bedarf es einer höheren Macht, eines Triebes, der von innen und von oben stammen muss. Aber das können wir, dieser Jugend ihr Ziel klarer vor die Augen rücken, den Weg es zu erreichen schärfer vorzeichnen, den aus der Vorschule Entlassenen es zum Bewusstsein bringen, dass das ganze Leben eine Schule ist, ihren Eifer durch ernste Mahnung spornen, und dadurch zugleich kund thun, dass auch von ihrer Seite Ernst gemacht, die Zeit ausgenützt werden muss, und das Wort des Apostels nicht aus den Augen verloren werden darf, dass, wer ein Bischofsamt begehrt, eine grosse und verantwortungsvolle Stellung erstrebt.

Unsere Vorschläge, die Vorschläge unserer leitenden Behörde sind vielleicht nur eine bescheidene Beihülfe zur Erreichung des Zweckes, aber sie sind gewiss keine verlorene, wirkungslose. Stärkere, und von der Heiligkeit des Berufs von vorne herein durchdrungene Gemüther hätten dieser Beihülfe wohl nicht bedurft; aber die Zahl der Schwächeren, die vielleicht aus ganz unpersönlichen, fremdartigen, zufälligen Beweggründen sich zum Studium der Theologie melden, ohne sich ernstlich geprüft zu haben, diese Zahl ist keine geringe in unserer Zeit und Umgebung, und für diese sind solche Stärkungen und Aufforderungen zur Selbstprüfung, wie wir sie hier beantragen, ganz vorzüglich wohl angewendet. Den anderen, innerlich stärkeren, den durch den Geist der Wahrheit freien, sind sie keine Last und kein Hemmniss, der Kirche selbst aber überall eine Bürgschaft.

Die frohe Aussicht, dass durch Sie, meine Herren, heute diese Sache einen wichtigen Schritt vorwärts thun wird, erfüllt die Mitglieder Ihrer Kommission mit dem erhebenden Gefühle, ihrerseits dieselbe nach Kräften gefördert zu haben; und Sie werden es natürlich finden, dass derjenige, welcher vor fünfzig Jahren die Frage vom zweiten Examen im Interesse unserer Kirche auf die Bahn gebracht hat, sich glücklich schätzt, den heutigen Tag erlebt zu haben.

Der Herr **Berichterstatter** bittet, in der Diskussion nur auf die Sache selbst, nicht aber auf Redaktionsänderungen sich einlassen zu wollen. Die endgültige redaktionelle Feststellung des Regulativs wird, so wie so, nach Schluss der Debatte, einer Kommission übertragen werden müssen.

Herr Präsident **Petri**: Begehrt Jemand das Wort zur Generaldiskussion? — Da Niemand zum Wort sich meldet, so werde ich Paragraph um Paragraph in der von dem Direktorium vorgeschlagenen Fassung vorlesen. Der Herr Berichterstatter wird wiederholen, was die Kommission zu bemerken und zu

beantragen hat. Alsdann beginnt die Debatte. Die Diskussion ist eröffnet.

Zu Art. 1 konstatirt Herr **von der Goltz** dass der Kommissionsbericht die Worte: «der Kirche Augsburgischer Konfession» ausgelassen hat. Es sei dies richtig, da das Ober-Konsistorium nur für die Kirche Augsburgischer Konfession eine Vorschrift erlassen und es sich im Regulativ nur um das Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession handeln könne. Es sei somit überflüssig, dies förmlich auszusprechen. Ebenso überflüssig sei es, in den folgenden Artikeln stets Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession zu sagen; die einfache Bezeichnung: Direktorium genügt, da es keinem Zweifel unterliege, von welchem Direktorium die Rede ist.

Vorbehaltlich dieser Streichungen werden die zwei ersten Artikel angenommen.

Zu Art. 3 Abs. 1 bemerkt Herr **von der Goltz**: Die Kommission wünscht, dass die ausserordentlichen Professoren eventuell als Examinatoren zugezogen werden können. Diesem Wunsche kann entsprochen werden, ohne desshalb die Fassung des Entwurfes zu verändern. Hier steht: Die Kommission ... besteht aus den Professoren; da sind die ausserordentlichen mit eingeschlossen.

Art. 3 Abs. 1 wird angenommen.

Zu Art. 3 Abs. 2 spricht sich Herr **von der Goltz** dagegen aus, dass der jeweilige Dekan Vorsitzender der Kommission für die erste Prüfung sei. Der jeweilige Dekan werde sich nicht gerade jedesmal zu diesem Amte eignen; auch frage es sich, ob nicht eine längere Dauer des Präsidiums von Nutzen wäre; endlich sei auf das Ernennungsrecht auch einiges Gewicht zu legen. Dass dieser Absatz ohne Weiteres gestrichen werde, sei schon desshalb nicht angängig, weil nach dem bisherigen Regulativ ein ausserhalb der theologischen Fakultät stehender Präsident ernannt werden könnte. Wenn im Entwurf gesagt werde, dass ein Professor zum Vorsitzenden zu ernennen sei, so sei

dies absichtlich, im Gegensatze zu dem bisher Ueblichen ausgesprochen.

Die Herren **Küss** und **Heitz** schlagen vor, dass nur ein ordentlicher Professor zum Vorsitzenden ernannt werde.

Der Herr **Berichterstatter**: Man wünscht also dass sämmtliche Professoren, die ausserordentlichen wie die ordentlichen die Kommission bilden und dass ein ordentlicher Professor den Vorsitz führe. Der jeweilige Dekan soll also nicht von Rechtswegen Vorsitzender sein, sondern dieser ist nach Massgabe des Art. 2 für zwei Jahre zu ernennen. Die Kommission erklärt sich damit einverstanden und wird die Fassung des Art. 3 demgemäss festzustellen sein.

Art. 3 wird vorbehaltlich der endgültigen Redaktion angenommen.

Art. 4 wird mit demselben Vorbehalt in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Art. 5 Abs. 1 wird nach dem Vorschlag der Kommission angenommen. In Abs. 2 desselben Artikels werden die Worte: «im Einvernehmen mit dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession» gestrichen.

Art. 6 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Art. 7 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Bei Berathung des Art. 8 bestimmt das Ober-Konsistorium, dass die Meldungstermine auf den 1. Februar und 1. Juli festzusetzen seien, dass der Kandidat nachweislich eine Vorlesung über Symbolik gehört haben müsse und dass der Gegenstand der wissenschaftlichen Abhandlung der freien Wahl des Kandidaten vorbehaltlich der Genehmigung der Prüfungs-Kommission anheimzugeben sei. Im Uebrigen bleibt der Entwurf des Direktoriums stehen.

Gelegentlich der Berathung dieses Artikels macht Herr **Horst** darauf aufmerksam, dass es dem Studenten beim besten Willen nicht immer möglich sei, Kollegien über alle in Art. 8 aufge-

zählten Fächer zu hören, aus dem einfachen Grunde, weil die Stunden kollidiren, wie dies im laufenden Semester z. B. wieder der Fall sei. Es sollte desshalb die restriktive Klausel in dem Artikel aufgenommen werden: so viel es möglich war.

Herr **von der Goltz**: Der Fall, auf welchen Herr Horst hingewiesen hat, kann vorkommen; ich möchte desshalb aber doch nicht den über das Hören der Vorlesungen verlangten Nachweis konditionell lassen. Der Student muss wissen, dass er die und die Kollegien unbedingt zu hören hat. Weist nun derselbe nach, dass es ihm schlechterdings und ohne sein Verschulden unmöglich war die eine oder die andere Vorlesung zu hören, dann dürfte das Direktorium in der Lage sein, Dispens zu ertheilen.

Herr **Horst**: Diese Erklärung genügt mir.

Der Art. 8 wird vorbehaltlich der endgültigen Redaktion und mit den vorhin erwähnten Modifikationen angenommen.

Art. 9 wird vorbehaltlich der endgültigen Redaktion nach Massgabe des Vorschlags der Kommission angenommen.

Art. 10 des ursprünglichen Entwurfs, welcher nach Vorschlag des Direktoriums, im Einverständniss mit der Kommission, gestrichen werden sollte, wird in folgender Fassung beibehalten: «Es dürfen in der Regel nicht mehr als sechs Kandidaten zugleich zum Examen einberufen werden.»

Gelegentlich der Berathung dieses Artikels entspinnt sich über die Frage, ob die Kandidaten einzeln oder in Gruppen mündlich zu prüfen sind, eine Debatte, an welcher sich die Herren **Heitz, von der Goltz** und **Reuss,** Berichterstatter, betheiligen und in welcher man sich dahin einigt dass, obwohl die protestantisch-theologische Prüfungs-Kommission zur Zeit die Kandidaten einzeln prüft, die Gruppenexamina auch ihre Vortheile haben, welche nicht unterschätzt werden dürfen, und dass von einer Entscheidung der Frage nach der einen oder andern Richtung abzusehen sei, um der Kommission für die Zukunft die Hände nicht zu binden.

Herr Präsident **Petri**: Nachdem Art. 10 des ursprünglichen Entwurfs wieder aufgenommen ist, tritt die alte Ordnung der Nummern wieder ein. Wir gehen zu Art. 11 über.

Art. 11 wird vorbehaltlich der endgültigen Redaktion angenommen, nachdem der Antrag der Kommission auf Streichung des Abs. 2 von derselben zurückgezogen und ein von Herrn **Goguel** eingebrachtes Amendement folgenden Wortlauts: «Art. 11 Abs. 2. Die einzelne Prüfung findet vor den 5 Mitgliedern der Kommission statt» abgelehnt worden ist.

Art. 12 wird nach dem Vorschlag der Kommission angenommen.

Art. 13 Abs. 1 wird mit der Bestimmung angenommen, dass die mündliche Prüfung *frühestens* nach einem zweitägigen Zwischenraum stattfindet. Abs. 2 wird mit der von der Kommission beantragten Streichung des Schlusssatzes angenommen. In Abs. 3 sind die Worte: «Reihefolge der Prüfungsgegenstände, sowie die» zu streichen.

Gelegentlich der Berathung dieses Artikels fragt Herr **Höffel** an, warum die Kirchenmusik unter den Prüfungsgegenständen nicht vorkommt. Theoretische, historische und praktische Kenntniss dieses Faches sollte keinem Pfarrer fehlen.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Wir haben auch daran gedacht; aber wir haben aus naheliegenden Gründen darauf verzichtet den Kirchengesang unter die Prüfungsgegenstände aufzunehmen. Es ist eben nicht Jedermann musikalisch und einen Kandidaten zurückzuweisen, weil er nicht singen kann, liesse sich doch schwer rechtfertigen. Wer von Natur musikalisch ist, der braucht des Stimulus des Examens nicht, um in seiner Kunst vorwärts zu kommen. Die Lücke im Programm ist zu verschmerzen.

Zu Art. 14 bringt Herr **E. Petri** folgendes Amendement ein: «Das Ober-Konsistorium wolle beschliessen, dass auch im ersten Examen eine Katechese von dem Kandidaten zu halten ist.» Fehlt diese, so motivirt Herr Petri seinen Antrag, so

wird sich der Studirende auf ein Fach nicht vorbereiten, welches für den zukünftigen Pfarrer von der grössten Bedeutung ist.

Herr **Bastian** unterstützt den Antrag. Viele Studenten, so führt er aus, betheiligen sich zur Zeit als Gehülfen bei den Sonntagsschulen. Sie thun es gewiss aus Liebe zur Sache, aber auch um sich auf ihren zukünftigen Beruf vorzubereiten. Fällt die Probekatechisation im ersten Examen aus, so ist zu befürchten, dass der bisherige Eifer dieser jungen Leute erlahmen und erkalten wird.

Herr **von der Goltz** erklärt sich mit dem Antrag gleichfalls einverstanden, wenn nur im zweiten Examen die Katechese nicht wegfällt.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Die Probekatechisation, welche bisher eine der zwei praktischen Leistungen war, welche im Kandidatenexamen gefordert wurden, ist wohl desshalb aus dem Programm des ersten Examens gestrichen worden, um dieses zu entlasten. Und weil die Probekatechisation weggelassen ist, darum kann man auch darauf verzichten, einen praktischen Geistlichen in die Prüfungs-Kommission des ersten Examens heranzuziehen. Stellen Sie die Probekatechisation wieder ein, so müssen Sie auch den Pfarrer wieder in der Kommission haben.

Herr **Heintz**: Um des Unterschiedes willen, welcher zwischen den beiden Examen festgehalten werden muss, spreche ich mich gegen das Amendement aus. Im ersten Examen prüfe man über die Theorie; die praktische Prüfung, die Probekatechisation bleibe für das zweite Examen vorbehalten.

Herr **Krencker**: Bevor man eine Probekatechisation ablegen kann, muss man sich üben, und dazu muss Gelegenheit vorhanden sein. Als Student findet sie nicht Jeder. Aus diesem Grunde spreche ich mich gegen den gestellten Antrag aus. Predigt einer ordentlich, so leistet er Gewähr genug, dass er auch ein Katechet werden wird.

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse über das Amendement des Herrn E. Petri abstimmen.

8 Hände erheben sich dafür.

Somit ist das Amendement abgelehnt.

Art. 14 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, die endgültige Redaktion vorbehalten, angenommen.

Art. 15 wird, behufs endgültiger Feststellung der Fassung nach Massgabe des Vorschlags der Kommission, an die Redaktions-Kommission verwiesen.

Art. 16 wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Art. 17 wird angenommen.

Bei Art. 18 fragt Herr **E. Petri**, ob das in Absatz 2 Verfügte eine Neuerung sei.

Herr **Reuss,** Berichterstatter: Es war von jeher so.

Art. 18 wird angenommen.

Zu Art. 19 empfiehlt der Herr **Berichterstatter** dem Direktorium für eine neue Vikarsordnung zu sorgen.

Herr **von der Goltz**: Der Kommissionsbericht setzt voraus, dass das Direktorium unter Umständen von der Vikarsthätigkeit vor Ablegung des zweiten Examens dispensiren kann. Ich möchte auf diesen Punkt die Aufmerksamkeit der Versammlung lenken. Meines Erachtens sollte hierüber eine Bestimmung in das Regulativ aufgenommen werden. In der Regel hat dem zweiten Examen der Eintritt in den praktischen Kirchendienst voranzugehen. Die Forderung des einjährigen Vikariats ist ein Minimum. Wenn Sie wollen, setzen Sie, dass der Kandidat *mindestens* während eines Jahres im praktischen Kirchendienst als Vikar thätig gewesen sein muss. Die meisten Kandidaten werden alsdann auf diesem Wege $1^1/_2$ Jahre nach dem ersten Examen zum zweiten Examen gelangen. Es können aber Fälle eintreten, wo dem Kandidaten der Eintritt in den praktischen Kirchendienst nicht sofort offen steht oder eine Beschäftigung sich ihm bietet, welche dem Vikariat gleichwerthig zu erachten ist. Soll dieser Kandidat, bevor er zum zweiten Examen zugelassen wird, nun noch hingehen und ein volles Jahr Vikar

werden? Das wäre hart! Mit Rücksicht auf solche Fälle sollte dem Direktorium die Befugniss ertheilt werden, vom einjährigen Vikarsdienst unter Umständen zu dispensiren.

Herr Präsident **Petri**. Sollte mit der Aufstellung einer neuen Vikarsordnung nicht erst abgewartet werden, bis die Erfahrung lehrt, dass eine solche nöthig ist?

Herr **von der Goltz** legt folgendes Amendement vor: «Das Direktorium kann ausnahmsweise bei ausreichender Begründung von dem Nachweis einer einjährigen Thätigkeit als Vikar dispensiren.»

Herr **E. Petri**. Ich kann nicht zustimmen. Welche Thätigkeit soll das Vikariat ersetzen? Wird der Kandidat Privatdozent oder Hauslehrer, so kann dies nicht als eine Beschäftigung angesehen werden, die dem Vikariat gleichwerthig wäre. Das Vikariat vor dem zweiten Examen ist die praktische Vorbereitung des angehenden Geistlichen, die durch nichts anderes ersetzt werden kann, ein Stadium des Bildungsgangs, welches unbedingt durchlaufen werden muss. Es kann vorkommen, dass die Kandidaten nach bestandener erster Prüfung keine Anstellung als Vikar finden. Das Direktorium wird alsdann dafür zu sorgen haben, dass in irgend einer Weise dem Kandidaten Gelegenheit verschafft werde im praktischen Kirchendienst als Vikar thätig zu sein. Der Kandidat hat ein Recht auf Anstellung. Das Direktorium muss mit der Befugniss ausgestattet werden, irgendwelchem Pfarrer einen Vikar zur Seite zu stellen. Allerdings wird der Pfarrer für den Unterhalt dieses Vikars eine Entschädigung erhalten müssen. Dies und Anderes mehr zu bestimmen, wird Sache einer neuaufzustellenden Vikarsordnung sein. Neue Verhältnisse werden durch den Art. 19 geschaffen; den neuen Verhältnissen muss die neue Ordnung entsprechen.

Herr **Heintz**. Es ist früher auch schon vorgekommen, dass man Pfarrer wurde, ohne Vikar gewesen zu sein. Ich war selbst in diesem Falle. Allerdings geschah dies nur ausnahmsweise und so soll es auch in Zukunft gehalten werden. Dass

aber ein Pfarrer, der keinen Vikar braucht, gezwungen werden soll, einen Vikar anzunehmen....

Herr Präsident **Petri**. Die zukünftige Vikarsordnung steht jetzt nicht zur Berathung.

Herr **von der Goltz**. So brauche ich auch nicht zu sagen, dass ich mit Herrn E. Petri ganz einverstanden bin, was den zweiten Theil seiner Ausführungen betrifft. Zur weitern Begründung meines Antrags führe ich konkrete Fälle an. Ein Kandidat geht nach dem ersten Examen, vielleicht um sich für den Dienst an einer elsässischen Gemeinde im französischen Sprachgebiet auszubilden, nach Frankreich. Vikar kann er dort nicht werden. Aber er predigt, so oft sich ihm Gelegenheit bietet und macht sich sonst mit dem praktischen Kirchendienst vertraut. Wenn dieser Kandidat nun wieder zurückkehrt, wollen Sie ihm noch vor Zulassung zum zweiten Examen ein ganzes Jahr Vikariat auflegen? Oder es ist ein Mann in der Mission thätig gewesen; nach mehrjähriger Wirksamkeit unter den Heiden erkrankt er, kommt nach Strassburg, studirt hier Theologie während einiger Semester und besteht das erste Examen. Muss dieser auch noch ein Jahr Vikar sein, bevor er zum zweiten Examen zugelassen wird? Oder es geht einer unserer Kandidaten in ein Predigerseminar, wie solche in Baden und anderswo bestehen. Wäre es nicht genug, wenn dieser, nach seiner Rückkehr, noch ein halbes Jahr Vikar wäre um zum zweiten Examen zugelassen zu werden? In einem Wort, wenn gebührend nachgewiesen wird, dass was die Kirche durch die Forderung des einjährigen Vikariats erzielen will in anderer Weise erreicht ist, dann soll Dispens ertheilt werden können.

Herr **Küss**: Ich reihe den von Herrn von der Goltz angeführten Fällen noch einen an. Ein Kandidat wird Hauslehrer und besorgt als solcher nicht nur die Hausgemeinde sondern die zerstreut lebenden Protestanten, welche an dieselbe etwa sich anschliessen. Das wäre auch eine praktische Vorbereitung für das geistliche Amt.

Herr **Goguel** spricht sich für das obligatorische Vikarsjahr aus. Zwischen dem ersten und dem zweiten Examen, so führt er aus, soll mindestens ein Jahr verfliessen. Was soll der Kandidat in dieser Zwischenzeit thun? Er soll dieses Jahr zu seiner praktischen Ausbildung verwenden. Um beweisen zu können, dass er dies gethan hat, darum eben wird das zweite Examen ihm aufgelegt. Zur praktischen Ausbildung des angehenden Geistlichen gibt es aber kein geeigneteres Mittel als die Vikarsthätigkeit. In Württemberg muss jeder Kandidat durch das Vikariat hindurchgehen. Es sollte dem auch bei uns also sein. Wenn Sie das Vikariat nicht obligatorisch machen, dann werden die Kandidaten nach dem ersten Examen auseinanderlaufen; der eine wird dies, der andere jenes treiben, und das Meiste von dem, was sie in ihrer Studienzeit gelernt haben, wird vergessen sein, wenn das zweite Examen zu bestehen ist. Dazu kommt, dass noch immer viele Pfarrer vorhanden sind, welche eines Vikars bedürftig wären. Die Kandidaten sollten desshalb angehalten werden, sofort nach dem ersten Examen Vikar zu werden. Kommt einmal die Zeit, wo mehr Kandidaten als Vikarstellen vorhanden sind, dann wird die Einrichtung des Vikariats, welche sich auch bei uns bewährt hat, nach den neuen Bedürfnissen neu organisirt werden müssen.

Herr **Weltz**. Wir sind Alle überzeugt, dass der Kandidat in den praktischen Kirchendienst treten muss und dass das Vikariat die beste Vorbereitung für das geistliche Amt ist. Trotzdem verkennen wir nicht, dass Fälle vorkommen können, in welchen es sich empfiehlt, die Zulassung zum zweiten Examen von dem geleisteten Vikarsjahr nicht unbedingt abhängig zu machen. Es soll Dispens ertheilt werden können, mit Vorsicht allerdings, nur ausnahmsweise und in wohlbegründeten Fällen. Aber es soll Dispens ertheilt werden können, und diese Möglichkeit soll in das Regulativ eingeschrieben werden, schon um der Zukunft willen. Wenn einmal Ueberfluss an Kandidaten vorhanden sein wird, alsdann würde ich es als eine Ungerech-

tigkeit ansehen, wenn einer verhindert werden sollte, das zweite Examen zu bestehen, weil er keine Anstellung als Vikar gefunden hat.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Soll unser Art. 19 als eisernes Gesetz gelten, oder soll in wohlbegründeten Fällen Dispens ertheilt werden können, das ist die Frage.

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse über das Amendement des Herrn von der Goltz abstimmen.

Dasselbe wird angenommen.

Ebenso wird angenommen, dass das Wort *mindestens* in den Art. 19 einzuschalten sei.

Der Art. 19 mit dem Amendement des Herrn von der Goltz und dem soeben votirten Zusatz wird vorbehaltlich der redaktionellen Feststellung angenommen.

Art. 20.

Herr **Höffel** tritt für den von der Revisions-Kommission beantragten, von der Kommission des Ober-Konsistoriums aber abgelehnten Zusatz, *Arbeit* des Kandidaten für seine wissenschaftliche und praktische Fortbildung, ein. Dieser Zusatz habe seinen guten Zweck. Der eine Vikar hat in seiner Stelle viel, ein anderer weniger zu thun. Der Eine kann für seine wissenschaftliche Fortbildung mehr Zeit verwenden als der Andere. Auch dieser Umstand verdient, von der Prüfungs-Kommission gewürdigt zu werden.

Derselbe Redner wünscht, dass das von dem Kandidaten beizubringende Zeugniss von dem Pfarrer, und nicht von dem Inspektor ausgestellt werde.

Dagegen sprechen sich der Herr **Berichterstatter** und Herr **Heintz** aus. Der Herr **Präsident** bemerkt, dass die Kandidaten unter der besondern Aufsicht der geistlichen Inspektoren stehen.

Art. 20 wird in der ursprünglichen Fassung des Entwurfs angenommen.

Bei Berathung des Art. 21 beantragt Herr **Horst** die Streichung der Klausurarbeit.

Herr **Weltz**: Ich war anfangs derselben Meinung; allein ich bin in der Kommission durch Herrn Reuss auf eine andere Ansicht gebracht worden. Folgende Ausführung des Herrn Professor hat auf mich Eindruck gemacht: Manch ein Kandidat kann in der mündlichen Prüfung nicht gut antworten; er ist geängstigt, beklommen; es gelingt ihm nicht, was er weiss, an den Mann zu bringen. Mit der Klausurarbeit, welcher er ungestört und mit Musse sich hingeben kann, wird ihm Gelegenheit geboten zu offenbaren, was er vermag.

Herr **Krencker**: Ich bin auch für die Klausurarbeit und hege die Ueberzeugung, dass dieselbe einem Vikar, welcher gut studirt und fortgearbeitet hat, nicht zu viel Mühe machen wird.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Was Herr Weltz angeführt hat, könnte ich mit Beispielen belegen. Ich berufe mich auch noch darauf, dass überall im Programm des zweiten theologischen Examens Klausurarbeiten sich vorfinden. Wir haben deren nur eine und steht dem Kandidaten das Recht zu, unter sechs Fragen, die vorliegen, eine zur Behandlung sich auszuwählen. Die Sache ist so schwierig nicht.

Art. 21 wird angenommen, wie ihn die Kommission vorschlägt.

Aus Abs. 2 und 3 des Art. 21 wird auf Vorschlag der Kommission und mit Zustimmung des Ober-Konsistoriums ein neuer Artikel und zwar Art. 22 gebildet, welcher ohne Debatte angenommen wird.

Art. 23 wird ebenfalls ohne Diskussion angenommen.

Art. 24.

Herr **Krencker**: Herr Prof. Reuss hat im vorigen Jahre es ausgesprochen: Die Hauptsache ist dass der Pfarrer in der Bibel zu Hause sei. Das ist auch meine Ansicht. Um zu dieser Hauptsache zu gelangen, muss der Vikar täglich seine Bibel

lesen. Dass er dies gethan, und mit Frucht gethan, darüber hat er im zweiten Examen sich auszuweisen. Dazu genügt es jedoch nicht, dass der Vikar über die exegetische Theologie geprüft werde. Dieser Ausdruck «exegetische Theologie» genügt mir nicht und ist nicht deutlich genug. Exegetische Theologie kann man sich aneignen, ohne die Bibel selbst zur Hand zu nehmen; man kann sie aus andern Büchern lernen. Die Hauptsache für mich ist das Lesen der Bibel und zwar im Urtext. Ich schlage vor, in Art. 24 unter Nr. 1 nach: «die exegetische Theologie» die Worte einzuschalten: «hauptsächlich Bibelerklärung aus dem Grundtext.»

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Was Herr Krenecker verlangt, ist ein Ideal. Wollten wir seinem Antrage zustimmen, so könnte dies für Examinatoren und Kandidaten gefährlich werden. Ich habe im Kommissionsberichte erklärt was unter der exegetischen Theologie zu verstehen ist, nämlich alles was Bibelverständniss im höheren Sinne zu fördern geeignet ist: eine Bekanntschaft mit allen Theilen der Schrift nach ihrem religiösen und sittlichen Gehalte, mit Ausschluss der sog. historisch-kritischen Einleitungswissenschaft und des rein philologischen. Begnügen Sie sich damit. Fordern wir nicht zu viel.

Herr **Krencker**: Ich bleibe dabei, dass ein jeder Vikar sein Neues Testament im Urtext verstehen und übersetzen können soll. Für das Alte Testament dürfte man weniger streng sein.

Herr **Teutsch**: Ich pflichte nicht bei. Das Programm des zweiten Examens ist schon belastet genug. Es wird bedeutend viel gefordert. Dringen Sie auch noch darauf, dass das Examen streng durchgeführt werde, so wird das schwere Folgen haben. Die nächste ist die, dass wir schlechte Vikare bekommen. Durch den Gedanken an das zweite Examen, der stets ihm vorschwebt, wird der Vikar angeleitet zu sudeln, was seine amtliche Thätigkeit betrifft. Hat er aber einmal begonnen es mit dem Amte nicht genau zu nehmen, so wird er später also

fortfahren. Und wie steht's mit dem Ansehen des Vikars in der Gemeinde, so lange er sein zweites Examen nicht bestanden hat? Wird er nicht als ein Unfertiger stets vor der Gemeinde erscheinen und was würde erst geschehen, wenn es hiesse: er ist durchgefallen? Für die Wissenschaft selbst ist nicht viel gewonnen. Entweder hat der Vikar Lust und Liebe zur Wissenschaft oder sie fehlt ihm. Hat er sie, so wird er fortfahren zu studiren auch ohne die durch das zweite Examen ausgeübte Nöthigung. Hat er sie nicht, so wird kein Zwang sie ihm geben. Er wird fortstudiren, so lange er muss, und das verhasste Joch abwerfen je eher je lieber. So reich übrigens das Programm des zweiten Examens ausgestattet ist, so vermisse ich dennoch Manches in demselben. Dass der Kandidat im Examen pro ministerio über Frömmigkeit und Gottseligkeit sich nicht auszuweisen habe, ist für mich eine bedenkliche Lücke. Wissen und immer nur Wissen wird gefordert; wie es aber mit dem pectus steht, welches bekanntlich den Theologen ausmacht, darnach wird nicht gefragt. Ich weiss wohl, dass Frömmigkeit und Gottseligkeit der Prüfung sich entziehen. Warum aber wird dem Vikar nicht das Studium asketischer Schriften anempfohlen und darüber im zweiten Examen geprüft? Nach dieser Richtung sollte eine Aenderung im Programm eintreten.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Der Herr Vorredner beklagt, dass zu viel im zweiten Examen gefordert werde. Ich kann ihn beruhigen. Schon die Natur der Examinatoren wird da abhelfen; diese werden schon wissen, was sie von einem Vikar verlangen können. Die Aufzählung all der Prüfungsgegenstände darf auch nicht erschrecken, weil ja nicht die Wissenschaft als solche, sondern die praktische Verwerthung derselben in Rede steht. Der Examinator wird nicht gelehrte Dinge fragen, sondern ermitteln, ob der Vikar praktisch zu verwerthen weiss, was er gelernt hat. Stellen Sie sich die Sache doch nicht so vor als ob die Prüfungskommission alle diese Fächer eins

nach dem andern abfragen werde. Man darf den Examinatoren zutrauen, dass sie ihr Geschäft verstehen. Wenn Herr Teutsch ferner behauptet, dass der Vikar alle seine Zeit auf die Vorbereitung zum zweiten Examen werde verwenden und sein Amt vernachlässigen müssen, so muss ich diese Ansicht als eine durchaus irrige zurückweisen. Ich denke mir die Vorbereitung auf das zweite Examen ganz anders. Die ganze amtliche Thätigkeit des Vikars, jede Predigt die er ausarbeitet, jede Katechese, die er hält, jedes Buch, das er liest, ist eine solche Vorbereitung. Auf eine nur auf das Examen gerichtete und nur im Hinblick auf dasselbe vorgenommene Präparation halte ich nichts. Darum ist's nicht so gefährlich mit dem zweiten Examen, als wie es Herr Teutsch sich vorstellt. Alle deutschen Landeskirchen, die das zweite Examen haben, befinden sich gut dabei und stellen noch weit höhere Forderungen. Auch die Frömmigkeit des Vikars soll, nach dem Herrn Vorredner, in Betracht kommen. Darüber gibt aber kein Examen Rechenschaft und wenn einer vollends nur auf sein Examen hin fromm ist, dafür gebe ich nichts. Dass endlich ein Vikar in seinen Mussestunden mit asketischer Litteratur sich beschäftige, dagegen habe ich nichts zu erinnern; es ist dies auch eine Vorbereitung auf das Examen. Es liegt aber kein Grund vor, über diesen Gegenstand eine Prüfung anzustellen.

Herr Präsident **Petri**: Wir sind in die allgemeine Diskussion gerathen. Ich bitte die Herren, welche noch das Wort ergreifen, bei der Sache zu bleiben.

Herr **Teutsch**: Ich hätte auf die Rede des Herrn Prof. Reuss manches zu erwidern; aber ich verzichte darauf.

Herr **Höffel** unterstützt den Antrag des Herrn Krencker.

Herr **Bastian** spricht sich gegen denselben sowie gegen den Vorschlag des Herrn Teutsch aus.

Man verlangt die Abstimmung.

Der Herr **Präsident** verliest ein von Herrn Krencker eingereichtes Amendement folgenden Inhalts: «Art. 24 unter Nr. 1

soll stehen: «die exegetische Theologie, hauptsächlich Bibelerklärung aus dem Grundtexte, mit Ausschluss der Einleitungswissenschaften» und lässt über dasselbe abstimmen.

Das Amendement des Herrn Krencker wird abgelehnt.

Der Herr **Präsident** verliest ein von Herrn **Goguel** eingereichtes Amendement, durch welches die Streichung der systematischen Theologie aus der Liste der Prüfungsgegenstände beantragt wird, und lässt über dasselbe abstimmen.

Das Amendement des Herrn Goguel wird abgelehnt.

Art. 24 wird satzweise der Abstimmung unterbreitet und angenommen.

Art. 25 wird ohne Debatte angenommen.

Bei Berathung des Art. 26 beantragt Herr **Goguel** die Streichung der Gebühren.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Es kann den Examinatoren nicht zugemuthet werden, namentlich denen nicht, welche voraussichtlich vom Land herein werden kommen müssen, das Examen unentgeltlich vorzunehmen.

Herr **von der Goltz**: Ich möchte abrathen, an dem Artikel zu rühren. Die Gebühren für das zweite Examen sind so niedrig als nur denkbar bemessen.

Der Antrag des Herrn Goguel wird abgelehnt und der Art. 26 angenommen.

Art. 27 wird ohne Diskussion angenommen.

Zu Art. 28 legt Herr **Frick** folgendes Amendement vor: «Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft; aber nur für solche Vikare, die nicht allein die ganze Pfarrei zu versehen haben und wenn bis dahin die finanzielle Frage und die Anstellungsbedingungen geregelt sind.»

Ich bin für das Vikariat, so motivirt Herr Frick seinen Antrag, und halte diese Art der Vorbereitung für das geistliche Amt zweckdienlicher als z. B. das Predigerseminar, und zwar aus folgendem Grunde: Das Predigerseminar befindet sich in der Regel in der Universitätstadt und es ist zu befürchten,

dass der Kandidat, nachdem er in dasselbe aufgenommen ist, das Studentenleben, wenn auch vielleicht in beschränkterem Masse, fortsetzt. Wird der Kandidat Vikar, so tritt er in ein Pfarrhaus ein: den Kreisen, in welchen er bisher sich bewegte, wird er entrissen; er steht unter dem Einfluss einer durch Arbeit, durch stillen Frieden und durch gegenseitige Zuneigung geheiligten Häuslichkeit; hier ist die Stätte, woselbst er am besten auf sein hohes Amt sich vorbereiten kann. Trifft aber den Vikar das Loos, in eine grosse Pfarrei oder zu einem invaliden Pfarrer versetzt zu werden, so frage ich mich, ob er Musse genug finden wird, um für den wissenschaftlichen Theil des Programms des zweiten Examens sich zu präpariren. Diese Befürchtung ist voriges Jahr schon ausgesprochen und, meines Erachtens, bisher nicht widerlegt worden. Ich möchte desshalb, dass Vikare, welche sich in diesem Fall befinden, entweder vom zweiten Examen ganz oder doch wenigstens von dem wissenschaftlichen Theile desselben dispensirt werden. Dies der Sinn des ersten von mir beantragten Zusatzes zu Art. 28.

Es sind aber noch andere Dinge zu regeln, bevor unser Regulativ in Kraft gesetzt werden kann, zunächst die Finanzfrage.

Unsere Kandidaten sollen alle Vikar werden, bevor sie zum zweiten Examen zuzulassen sind. Bei der grossen Anzahl der Theologiestudirenden ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass in nicht allzuferner Frist die Kandidaten auch bei solchen Pfarrern untergebracht werden müssen, welche eines Vikars eigentlich nicht bedürfen. Würden diese Pfarrer nicht berechtigt sein, für die Unterhaltung der ihnen oktroyirten Vikare eine Entschädigung zu beanspruchen und desshalb vorläufige Verhandlungen mit der Regierung zu pflegen sein? Beiläufig bemerke ich, dass die 2380 M., welche in Folge der neuen Abschätzung der Pfarrgüter auf die Pfarrgehälter für die Landeskasse gespart werden, für diesen Zweck füglich verwendet

werden könnten. Auch über die Anstellungsbedingungen der Vikare, insbesondere über die Ordination, sind noch Bestimmungen zu treffen. Der ordinirte Kandidat darf nach der bisherigen Gesetzgebung um eine Pfarrstelle sich bewerben; unser Regulativ aber verfügt, dass er zuerst das zweite Examen gemacht haben muss. Alle diese Fragen sollten vor dem Inkrafttreten des Regulativs erledigt werden und es will mir vorkommen, als ob der anberaumte Termin zur Einführung desselben zu nahe liegt.

Herr **E. Petri**: Ich stimme dem Herrn Vorredner insoweit bei, als er gesagt hat, dass ausser dem Regulativ Korrelate zu schaffen sind, nämlich eine neue Vikarsordnung und eine neue Ordinationsordnung. Das Vikariat gewinnt durch das Regulativ eine neue Bedeutung. Vielleicht wird dieses in den ersten Zeiten wegen des Kandidatenmangels schwer zu handhaben sein. Sollten wir nicht die Entscheidung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben bis zur nächsten Session verschieben? Bis dahin könnte die neue Vikarsordnung vorliegen und würde es sich zeigen, wie die sich einstellenden Schwierigkeiten gehoben werden können. Ich stelle folgende Anträge:

1) Das Ober-Konsistorium wolle das Direktorium ersuchen, eine Vikariatsordnung und eine Ordinationsordnung auszuarbeiten und wo möglich in der nächsten Session des Ober-Konsistoriums vorzulegen.

2) Das Ober-Konsistorium wolle, bezüglich der Frage des Zeitpunktes des Inkrafttretens des neuen Regulativs, die Entscheidung in die nächste Session verlegen.

Herr **E. Petri** legt beide Anträge schriftlich vor.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Wird der 1. Januar 1888 als Einführungstermin des neuen Regulativs festgehalten, so wird die zweite Prüfung zum ersten Mal im Juli 1889 stattfinden. Bis dahin werden die Verhältnisse noch nicht so liegen, dass ohne die neue Vikarsordnung das Regulativ nicht gehandhabt werden könnte. Es ist allerdings ein Unterschied zu machen

zwischen Vikaren, die bei invaliden, und solchen, die bei noch validen Pfarrern stehen. Das Direktorium aber hat Verstand genug, niemals einen jungen Kandidaten zu einem ganz invaliden Pfarrer zu schicken.

Herr **von der Goltz**: Wir haben den Verstand nicht, weil wir die Kandidaten nicht haben. Sind einmal mehr Kandidaten vorhanden, so wird dem Direktorium auch jene Art von Verstand kommen. Für die so bestimmt gegebene Anregung einer Vikarsordnung und einer Ordinationsordnung kann ich den Herren Frick und E. Petri nur dankbar sein. Herr Frick stellt sich die Lage eines Vikars in grossen Gemeinden oder bei einem invaliden Pfarrer denn doch schrecklicher vor als sie ist. An freier Zeit zum Fortstudiren fehlt es auch diesem nicht; für ihn ist die Gefahr vorhanden, dass er sich zu früh ausgibt. Solcher Vikarsstellen gibt es übrigens nicht viele. Auch bin ich überzeugt, dass bei gutem Willen und richtiger Austheilung der Zeit selbst einem vielbeschäftigten Vikar zwei bis drei Stunden täglich zum Studiren übrig bleiben. Das aber muss genügen zur Vorbereitung auf's Examen. Was den zweiten Antrag des Herrn E. Petri betrifft, so können wir denselben nicht annehmen. Wir hätten sonst Nichts gethan; in der nächsten Session könnte unter Umständen die Arbeit auf's Neue beginnen. Durch die Annahme des im Entwurf vorgeschlagenen Termins zum Inkrafttreten des Regulativs wird nicht ausgeschlossen, dass, wenn sich bis dahin Bedenken einstellen, die Ausführung aufgeschoben werden kann. Ich möchte Herrn E. Petri dringend bitten, das zweite Amendement zurückzuziehen.

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse über das zweite Amendement des Herrn E. Petri abstimmen.

Dasselbe wird abgelehnt.

Ebenso wird der Antrag des Herrn Frick abgelehnt.

Art. 28 wird angenommen.

Der von der Kommission vorgeschlagene transitorische Artikel wird vorbehaltlich der redaktionellen Feststellung angenommen.

Auf den Vorschlag des Herrn **Präsidenten** wird Herr von der Goltz beauftragt, die redaktionelle Fassung des Regulativs endgültig festzustellen.

Herr **Reuss**, Berichterstatter: Tantae molis erat Romanam condere gentem!

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, 9 Uhr Morgens, festgesetzt. Die übrigen Kommissionsberichte stehen zur Tagesordnung.

Schluss der Sitzung: 7 3/4 Uhr.

Sitzung vom 30. November 1886.

(Vormittagssitzung.)

Dienstag, den 30. November 1886, um 9 Uhr Vormittags, ist das Ober-Konsistorium in seinem gewöhnlichen Sitzungslokal, in Anwesenheit des Herrn Oberregierungsrath **Geiseler**, Stellvertreters des Herrn Bezirkspräsidenten, und unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten **Petri**, zur dritten Sitzung seiner Jahressession zusammengetreten.

Der General-Sekretär, Herr **E. Küss**, führte die Feder.

Herr Präsident **Petri** theilt der Versammlung mit, dass Herr Inspektor Ungerer eines Unwohlseins wegen der heutigen Sitzung nicht beiwohnen wird. Herr Ungerer wird für die heutige Sitzung entschuldigt.

Herr Präsident **Petri**: Hat Herr Frick den gestern in Aussicht gestellten Antrag zur Geschäftsordnung vorbereitet?

Herr **Frick**: Ich stelle den Antrag, dass in § 25 der Geschäftsordnung es ausgesprochen werde: Für Annahme eines Amendements ist die Mehrzahl der Stimmenden massgebend.

Herr **Küss**: Es ist nicht möglich, die Enthaltung von einer Abstimmung durch Erheben der Hände mit einem bulletin blanc zu verwechseln. Wer die Hand für einen Antrag nicht aufhebt, stimmt dagegen. Sobald ermittelt ist, dass die Majorität nicht vorhanden ist, so ist der Antrag abgelehnt.

Herr **Frick**: Wenn das die Meinung des Ober-Konsistoriums ist und demgemäss in Zukunft verfahren wird, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Herr Präsident **Petri**: Ich ertheile nun Herrn von der Goltz das Wort, um die von ihm festgestellte Fassung des gestern berathenen Regulativs vorzutragen.

Herr **von der Goltz** verliest Artikel um Artikel und erklärt sich das Ober-Konsistorium jedesmal mit der vorgetragenen Fassung einverstanden.

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse nun über das Regulativ im Ganzen abstimmen.

Mit erheblicher Stimmenmehrheit wird das *Regulativ, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt,* in folgender Fassung angenommen:

Regulativ

betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt.

Auf Grund . . . .

Art. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben.

Art. 2.

Beide Prüfungen sind in Strassburg vor besondern Kommissionen abzulegen, deren Vorsitzende auf die Dauer von zwei Jahren im Einverständnisse mit dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vom Ministerium ernannt werden.

Art. 3.

Die Kommission zur Vornahme der ersten Prüfung besteht aus sämmtlichen Professoren der theologischen Fakultät. Der Vorsitzende ist aus der Reihe der ordentlichen Professoren zu entnehmen.

Art. 4.

Die Kommission zur Vornahme der zweiten Prüfung besteht aus fünf Mitgliedern, welche der Mehrheit nach im Pfarramt stehende Geistliche sein müssen. Ebenso ist mindestens ein Mitglied den Professoren der theologischen Fakultät zu entnehmen. Der Vorsitzende, der stets ein Pfarrer sein muss, und

die vier übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Ministerium auf zwei Jahre ernannt.

Von den Mitgliedern treten jedes Jahr zwei aus.

Art. 5.

Die Prüfungen werden jährlich zweimal, und zwar die erste Prüfung womöglich unmittelbar nach Ostern und im Oktober, die zweite Prüfung in den Monaten Januar und Juli abgehalten.

Die Festsetzung der Prüfungstage erfolgt durch die Prüfungskommissionen.

Erste Prüfung.

Art. 6.

Der ersten Prüfung muss eine vierjährige theologische Studienzeit vorangehen, von welcher wenigstens drei Jahre auf einer Hochschule zuzubringen sind, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.

Das Direktorium ist befugt, mit Genehmigung des Ministeriums, von der Studienzeit, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes Universitäts-Studium in einer andern Wissenschaft, einen Theil zu erlassen und auch ein längeres als einjähriges Studium auf Hochschulen mit nicht deutscher Lehrsprache gutzuheissen.

Art. 7.

Nach Vollendung der akademischen Studien haben sich die Studirenden alsbald zur Prüfung zu melden. Zu einem längern als einjährigen Aufschub ist die Genehmigung des Direktoriums erforderlich.

Art. 8.

Die Meldungen zur Prüfung sind bei dem Direktorium zum 1. Februar und 1. Juli schriftlich einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) Das von einem deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellte Zeugniss der Reife zur Universität; ist die erfor-

derliche Kenntniss des Hebräischen nicht durch dieses Zeugniss nachgewiesen, so ist ein besonderes Zeugniss der Reife für diesen Unterrichtsgegenstand beizubringen, welches spätestens am Schluss des ersten theologischen Studienjahrs erworben worden sein muss;

2) Die vollständigen Universitätszeugnisse, aus welchen erhellen muss, dass der Kandidat Vorlesungen, bezw. praktische Uebungen über alle Hauptfächer des Theologie — Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Symbolik, Bibelwissenschaft und Exegese über mehrere Theile des Alten und des Neuen Testamentes, Homiletik und Katechetik, — sowie Vorlesungen über Kirchenrecht, Pädagogik und Philosophie besucht hat;

3) eine Abhandlung über einen Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie, nach freier Wahl des Kandidaten vorbehaltlich der Genehmigung der Prüfungs-Kommission;

4) — im Falle die Prüfung nicht unmittelbar nach Vollendung der Universitätsstudien gemacht wird — Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.

Art. 9.

Findet das Direktorium gegen die Zulassung des Kandidaten nichts zu erinnern, so übersendet dasselbe die Meldung nebst Anlagen an den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Dieser lässt die der Meldung beiliegenden Zeugnisse nebst der eingereichten Arbeit den Mitgliedern der Kommission zugehen, welche ihre Gutachten schriftlich abgeben und darnach entscheiden. Der Beschluss wird, unter Angabe des zuvor bestimmten Beginns der Prüfungen den Kandidaten durch Vermittlung des Direktoriums zugestellt.

Art. 10.

Es dürfen in der Regel nicht mehr als sechs Kandidaten zugleich zum Examen einberufen werden.

Art. 11.

Die Prüfung begreift in der nachfolgenden Ordnung: 1) Klausurarbeiten; 2) eine mündliche Prüfung; 3) eine Predigt.

Die einzelne Prüfung findet vor fünf Mitgliedern der Kommission, einschliesslich des Vorsitzenden statt.

Art. 12.

An Klausurarbeiten sind vier an je vier Tagen, jedesmal während 4 Stunden anzufertigen. Eine Arbeit betrifft einen Gegenstand aus dem Bereich des Alten Testaments, eine andere einen neutestamentlichen, eine dritte einen kirchengeschichtlichen, die vierte einen Gegenstand aus dem Gebiete der systematischen Theologie.

Für jede Arbeit werden drei Fragen oder Aufgaben gestellt, unter welchen der Kandidat sich eine zur Behandlung auswählt.

An Büchern werden nur der Grundtext und ein hebräisches Wörterbuch zugelassen und von der Kommission selbst verabfolgt. Wer sonstige Hülfsmittel, insbesondere auch Hefte und Exzerpte benutzt, wird ohne Weiteres zurückgestellt.

Die gefertigten Arbeiten werden sofort den zwei voraus bezeichneten Referenten zur schriftlichen Begutachtung eingehändigt.

Art. 13.

Die mündliche Prüfung findet frühestens nach einem zweitägigen Zwischenraum statt; dieselbe erstreckt sich für jede Gruppe von Kandidaten nicht über zwei Tage.

Gegenstand der Prüfung sind die sämmtlichen in Art. 8 Nr. 2 aufgeführten Hauptfächer, mit Ausnahme des Kirchenrechts und der Pädagogik.

Sämmtliche Examinatoren wohnen der Prüfung gleichzeitig bei. Die Vertheilung der Fächer unter den Examinatoren wird zum Voraus festgestellt.

Art. 14.

Die Predigt ist im Beisein wenigstens zweier Examinatoren im öffentlichen Gottesdienste zu halten. Der zu Grunde zu legende Text wird dem Kandidaten bei seiner Einberufung von der Kommission aufgegeben.

Zur Beiwohnung bei der Predigt sind die bei der betreffenden Kirche angestellten Pfarrer einzuladen.

Art. 15.

Der Ausfall der Prüfung wird durch die Zusammenrechnung der einzelnen von jedem Examinator abgegebenen Zensuren, welche bestimmten Zahlen entsprechen, ermittelt. Die Zensuren sind vorzüglich (5), sehr gut (4 ½), gut (4), ziemlich gut (3 ½), genügend (3) u. s. w. Das Examen ist als nicht bestanden zu betrachten, wenn der Kandidat nicht mindestens durchschnittlich die Zensur genügend (15) erhalten hat.

Wegen entschiedener Unzulänglichkeit der Leistungen in dem ersten oder den beiden ersten Prüfungsabschnitten (Art. 11, Abs. 1) kann der Kandidat auch sofort zurückgewiesen werden. Zurückweisung für einzelne Fächer findet nicht statt.

Art. 16.

Ueber die ganze Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Direktorium mitgetheilt.

Art. 17.

An Gebühren für die Prüfung sind zum Voraus 30 Mark zu zahlen.

Art. 18.

Die zurückgewiesenen Kandidaten können sich noch zweimal zur Prüfung melden. Dieselben haben nur das in Art. 8, Nr. 4, bezeichnete Zeugniss beizubringen.

Die späteren Prüfungen erfolgen gebührenfrei.

Zweite Prüfung.

Art. 19.

Die zweite Prüfung kann erst abgelegt werden, nachdem der Kandidat mindestens während eines Jahres im praktischen Kirchendienst als Vikar thätig gewesen ist. Das Direktorium kann auf ausreichend begründete Anträge ausnahmsweise von dem Nachweis einer einjährigen Thätigkeit als Vikar entbinden.

Art. 20.

Die Meldung zur zweiten Prüfung hat bei dem Direktorium bis zum 15. des dem Prüfungstermin vorangehenden Monats zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Bericht des Kandidaten über seine wissenschaftliche und praktische Fortbildung seit der ersten Prüfung;

2) die Reinschrift einer wirklich gehaltenen Predigt mit Bescheinigung des Pfarrers, in dessen Gegenwart die Predigt vorgetragen wurde;

3) ein Zeugniss über Führung und Leistungen des Kandidaten als Vikar, ausgestellt von dem oder den geistlichen Inspektoren, in deren Sprengel der Vikar thätig war;

4) — im Falle der Kandidat nach der ersten Prüfung nicht alsbald in den praktischen Kirchendienst eingetreten oder nach zurückgelegtem Vikarsjahre aus dem Kirchendienst ausgetreten ist, ohne zur zweiten Prüfung sich gestellt zu haben — Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.

Art. 21.

Die zweite Prüfung umfasst eine Klausurarbeit, eine mündliche Prüfung und praktische Leistungen.

Art. 22.

Rücksichtlich der Zulassung und Einberufung der Kandidaten sowie des äussern Verlaufs der Prüfung, gelten die Vorschriften bezüglich der ersten Prüfung.

Die Prüfung findet vor sämmtlichen Mitgliedern der Kommission statt (§ 11 Abs. 2).

Art. 23.

Die Klausurarbeit hat ein Thema der systematischen oder biblischen Theologie zum Gegenstande.

Art. 24.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über diejenigen theologischen Disziplinen, deren praktische Verwerthung bei einer gewissenhaften Uebung des Amts besonders nothwendig ist, nämlich :

1) die exegetische Theologie, mit Ausschluss der Einleitungswissenschaften ;

2) die historische Theologie, und zwar so, dass die innere Entwicklung der Kirche, speziell die Entstehung und Ausbildung der Dogmen berücksichtigt wird, insbesondere über neueste Kirchengeschichte, Reformationgeschichte des Elsasses und Missionsgeschichte ;

3) die systematische Theologie, insbesondere Apologetik und Symbolik ;

4) die praktische Theologie, Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie, auch Kirchenrecht, speziell der elsässischen Kirche und Pädagogik.

Art. 25.

Als praktische Leistungen hat der Kandidat eine Predigt und eine Katechese zu halten, zu welchen er die Texte mit seiner Einberufung zur Prüfung erhält.

Art. 26.

An Gebühren für die Prüfung sind zum Voraus 10 Mark zu bezahlen.

Art. 27.

Der Kandidat, welcher beide Prüfungen bestanden hat, erhält ein von dem Direktorium ausgestelltes Zeugniss der Befähigung für das Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession.

Art. 28.

Dieses Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Art. 29.

Die erste Ausloosung von Mitgliedern der Prüfungskommission (Art. 4) soll erst nach 2jähriger Amtsthätigkeit letzterer stattfinden und hat daher die erste Ernennung derselben auf 2 bezw. 3 Jahre zu erfolgen.

Herr Präsident **Petri**. Ich habe es gestern unterlassen den ersten Antrag des Herrn E. Petri der Abstimmung zu unterbreiten. Ich lese denselben nochmals vor und ersuche das Ober-Konsistorium über denselben abzustimmen. Der Antrag lautet folgendermassen: «Das Ober-Konsistorium wolle das Direktorium ersuchen eine Vikariatsordnung und eine Ordinationsordnung auszuarbeiten und, wo möglich, in der nächsten Session des Ober-Konsistoriums vorzulegen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Präsident **Petri**. Ich ersuche nun den Berichterstatter der Kommission des Generalberichts seinen Bericht vorzutragen.

Herr **E. Petri**. Die Kommission hat zwei Berichterstatter bezeichnet, mich, um den Bericht über den Generalbericht des Direktoriums vorzutragen, und Herrn Teutsch, um über den Bericht des Direktoriums, die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren betreffend, Bericht zu erstatten. Ich werde desshalb die Ehre haben den *Kommissionsbericht über den Generalbericht des Direktoriums* vorzutragen:

Hochgeehrte Herren!

Namens und im Auftrage der Kommission für den Generalbericht des Direktoriums beehre ich mich Ihnen folgenden Bericht zu erstatten:

§ 1. Veränderungen in der Zusammensetzung des Ober-Konsistoriums.

Wir schliessen uns dem vom Direktorium den neueingetretenen Mitgliedern des Ober-Konsistoriums dargebotenen Willkommgruss von Herzen an und schlagen vor, das Ober-Konsistorium wolle dem Direktorium über die erfolgten Mittheilungen Akt ertheilen.

§ 2. Genehmigung zur Veröffentlichung durch den Druck des Protokolls über die Session vom 18. bis 24. November 1885.

Dieser Paragraph gibt zu einer Bemerkung keine Veranlassung. Die Veröffentlichuug des Protokolls in allen seinen Theilen wurde von der Regierung nicht beanstandet.

§ 3. Vertretung des Kapitels des St. Thomasstifts und der theologischen Fakultät im Ober-Konsistorium.

Diese Frage ist, nachdem sie in den 2 letzten Sessionen das Ober-Konsistorium beschäftigt hatte, nunmehr zur allseitigen Befriedigung endgültig gelöst.

Nicht nur materiell, sondern auch formell entspricht die Allerhöchste Verordnung vom 12. Mai 1886 den Beschlüssen des Ober-Konsistoriums, indem die Feststellung darin Aufnahme fand, dass die doppelte Vertretung der Fakultät und des Kapitels auf Antrag dieser Körperschaften und mit Rücksicht auf den zustimmenden Beschluss des Ober-Konsistoriums angeordnet wurde.

§ 4. Ausschliessung der Mitglieder der sog. Protestgemeinden aus Presbyterialräthen und Konsistorien.

In dem Berichte des Direktoriums ist die Stellungnahme der Regierung zum vorjährigen Beschlusse näher bezeichnet.

Es geht daraus hervor, dass die Regierung gegen die Durchführung dieses Beschlusses keine Einwendungen erhebt. Ihre Kommission hat noch weniger als ihre Vorgängerin der vorjährigen Session Veranlassung, irgend eine weitere Diskussion über die bei den Protestgemeinden sich aufwerfenden, unsere Kirchenverfassung berührenden Prinzipienfragen anzuregen. Ueber den Standpunkt, den das Ober-Konsistorium bei der Fassung des vorjährigen Beschlusses eingenommen hat, genügt es auf den bezüglichen Kommissions-Bericht und auf die Diskussion zu verweisen, auf welche der Beschluss erging. Den Ausführungen des damaligen Berichts tritt auch die jetzige Kommission bei.

§ 5. Neue Prüfungsordnung und Geschäftsordnung.

Diese beiden Materien bilden den Gegenstand besonderer Berathungen und sind an dieser Stelle nicht weiter zu besprechen.

§ 6. Eröffnungs-Gottesdienst für das Ober-Konsistorium.

Die Kommission schlägt vor, das Ober-Konsistorium wolle dem Direktorium über die erfolgte Mittheilung Urkunde ertheilen.

§ 7. Gemischte Ehen.

Die Diskussion über diesen Gegenstand ist auf eine spätere Session zu verlegen mit Rücksicht darauf, dass das zu derselben unerlässliche statistische Material noch nicht gesammelt werden konnte.

§ 8. Probepredigten in vakanten Pfarreien und Pfarrwahlmodus. — In Verfolg des vorjährigen Beschlusses, glaubte das Direktorium bei dem Kaiserlichen Ministerium den Erlass einer die Probepredigten untersagenden Verfügung beantragen zu sollen; das Ministerium lehnte jedoch diesen Antrag aus den im Generalberichte angeführten Gründen ab; das Ministerium und wohl auch das Direktorium gingen dabei von der Auffassung aus, dass es sich um eine Aenderung des Ober-Präsidialerlasses vom 15. November 1872 betreffend den Pfarrwahlmodus handle; die Kommission neigt sich dagegen der Ansicht zu, dass hier eine das Kirchenregiment betreffende Angelegenheit in Frage steht, über welche

die kirchlichen Behörden allein zu befinden haben; die Beseitigung der Probepredigt würde an und für sich mit dem erwähnten Ober-Präsidialerlasse nicht in Widerspruch stehen; die durch diesen Erlass statuirte Aufhebung des Verbotes der Probepredigten (Art. 12) insolvirt keineswegs das Gebot an das Direktorium dieselben zuzulassen. Was die Sache selbst betrifft, so lässt sich Manches für und Manches gegen die Probepredigten sagen; am richtigsten wird man nach Ansicht der Kommission verfahren, wenn man es, wie dies zur Zeit thatsächlich geschieht, dem Presbyterialrath überlässt zu entscheiden, ob Probepredigten gehalten werden sollen oder nicht, mit der Massgabe jedoch, dass, im bejahenden Falle, alle auf der Designationsliste stehende Kandidaten zur Probepredigt zugelassen werden müssen.

Ohne die Frage des Pfarrwahlmodus ex professo behandeln zu wollen, legt das Direktorium zwei auf diese schwierige und viel besprochene Frage bezügliche Schriftstücke vor; das eine ist ein Beschluss des Konsistoriums Dettweiler, in welchem die Aufhebung des Erlasses vom 15. November 1872 und einfache Wiedereinführung der einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 10. November 1852 beantragt ist. Die Mehrheit der Kommission hat sich entschieden gegen die diesem Antrage zu Grunde liegende Ansicht ausgesprochen; das jetzige System hat, (wer möchte das verkennen?) gewiss seine Schattenseiten, wie alle Systeme der Welt; es bietet aber dem früheren gegenüber den unverkennbaren Vorzug dar, dass es dem Presbyterialrath und der Gemeinde ausdrücklich das Recht zusichert über die Frage der Besetzung der Pfarrei gehört zu werden. Diese Betheiligung des Presbyterialrathes und der Gemeinde an der Frage der Pfarrernennung ist das Resultat langjähriger Verhandlungen und Bestrebungen; sie ist als eine Errungenschaft zu bezeichnen, deren Aufgabe zweifelsohne ein Rückschritt wäre. Nach Ansicht der Kommission wird es sich in der Zukunft nicht darum handeln, von den Grundsätzen des jetzigen Pfarrwahlmodus wieder abzugehen, sondern das Institut

auf seiner jetzigen Grundlage weiter auszubilden und dasselbe, wie ein Inspektor im vorigen Jahre zutreffend bemerkte, «von allen Auswüchsen zu reinigen, welche sich an dasselbe gesetzt haben.»

Was die Vorschläge der Colmarer Inspektion betrifft, die in dem zweiten dem Ober-Konsistorium zugegangenen Schriftstücke enthalten sind, so hält sie Ihre Kommission für durchweg unannehmbar. Sie hält vielmehr die denselben direkt widersprechenden Regeln für die richtigen; also, nach Ansicht der Kommission, soll bei Aufstellung der Designationsliste nicht bloss die Anziennetät und sonstige Tüchtigkeit der Bewerber in Betracht kommen, sondern es soll darauf Bedacht genommen werden, dass soweit thunlich die verschiedenen Richtungen auf der Liste vertreten sind, damit auch in dieser Beziehung den Wünschen und Bedürfnissen der Gemeinden und der zu Wunschäusserungen berufenen Körperschaften nach Möglichkeit Rechnung getragen werden könne; zur Ausgleichung von Unbilligkeiten, die daraus für ältere Pfarrer entstehen mögen, ist die Eintheilung der Pfarrer in Altersklassen näher in's Auge zu fassen und weiter auszubilden. Ferner sollen sich die örtlichen Erhebungen der Enquete-Kommission nicht auf die blosse Aeusserung des Presbyterialrathes beschränken, sondern es soll jeder eingeschriebene Wähler das Recht haben, dieser Kommission seine Ansicht über die Besetzung der vakanten Pfarrei kundzugeben. Endlich soll das Direktorium nicht an das Votum des Presbyterialrathes so gebunden sein; die diesbezügliche Annahme der Colmarer Vorschläge hätte im Grunde nichts weniger als die Ernennung der Pfarrer durch die Presbyterialräthe zur Folge, eine Neuerung die der Kommission keineswegs empfehlenswerth erscheinen würde.

Es handelt sich übrigens heute nicht darum bestimmte Anträge zu formuliren; die Kommission theilt vielmehr die Ansicht des Direktoriums, dass jetzt noch nicht der Augenblick gekommen ist, die Aenderung des erst seit dem Jahre 1872 in Kraft getre-

tenen Erlasses anzuregen, sondern dass zunächst abgewartet werden soll, bis die Zeit und die Erfahrung noch weitere Elemente zu einer erschöpfenden Diskussion und zur etwaigen anderweitigen Regelung dieser richtigen Materie herbeigeführt haben werden.

§ 9. Kirchengesang.

Dem Wunsche des Ober-Konsistoriums, dass in der gegenwärtigen Session ihm das Direktorium über den Zustand des Kirchengesanges Mittheilung mache, konnte desshalb nicht entsprochen werden, weil die von den Herren Pfarrern über diesen Gegenstand zu erstattenden Berichte theilweise zu spät eintrafen. Dieser Gegenstand wird daher das Ober-Konsistorium in der nächsten Session zu beschäftigen haben.

§ 10. Allgemeines kirchliches Missionsfest.

Die Mittheilung des Direktoriums über diesen Punkt gibt zu einer Bemerkung keine Veranlassung.

§ 11. Kirchweihen.

Der Bemerkung des Generalberichts, dass ein Antrag die Kirchweihen auf einen und denselben Sonntag innerhalb eines grösseren Kreises von Gemeinden zu verlegen, aussichtslos wäre, kann nur beigepflichtet werden. Mit Recht hat das Direktorium bei dem Kaiserlichen Ministerium einen anderen Punkt, denjenigen nämlich der Abkürzung der Dauer der Kirchweihen und der Beseitigung der sogen. Nachkilben, angeregt. Die Regelung dieser Angelegenheit ist übrigens Sache der weltlichen Ortsbehörden und liegt daher weit ausserhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Ober-Konsistoriums.

§ 12. Schul-Entlassung der 13jährigen Mädchen.

Dieser Punkt wird bei der Besprechung des Berichts über die Berichte der geistigen Inspektoren zur Berathung kommen.

§ 13. Verwendung der Almosengelder zu Vorschüssen an arme Familien.

Wenn zwar die von einem Mitgliede des Ober-Konsistoriums in der vorjährigen Session ausgegangene Anregung an und für

sich nur zu billigen ist, so kann auch die Kommission den Presbyterialräthen bei der darlehnsweisen Hingabe solcher Vorschüsse nur die grösste Vorsicht empfehlen.

§ 14. Kirchliche Wahlen.

§ 15. Kapitel des St. Thomasstifts und protestantisches Gymnasium.

§ 16. St. Thomas-Stipendien.

§ 17. Protestantisch-theologische Prüfungs-Kommission.

§ 18. Kandidaten-Prüfung.

§ 19. Pfarr-Ernennungen.

Die Kommission beantragt, das Ober-Konsistorium wolle dem Direktorium über die erfolgten Mittheilungen Urkunde ertheilen.

Die Versagung der Bestätigung des vom Direktorium nach Mundolsheim ernannten Pfarrers Beck ist in dem Generalbericht des Direktoriums nicht unerwähnt geblieben.

Wir haben hier nicht die Gründe näher zu erörtern, aus welchen die Regierung von ihrem Rechte Gebrauch machte, einen vom Direktorium ernannten Pfarrer nicht zu bestätigen. Die Würdigung dieser Gründe entzieht sich unserer Zuständigkeit, zumal wir von der Ansicht ausgehen, dass dieselben nicht religiöser und dogmatischer, sondern nur politischer und sozialer Natur sein können.

§ 20. Neue Abschätzung der Pfarrgüter.

Diese Angelegenheit, welche viele Zeit und Mühe gekostet, ist nun zum Abschluss gelangt und entnehmen wir mit Befriedigung aus dem Berichte des Direktoriums, dass sämmtliche Pfarrer sich mit den vom Direktorium ermittelten Sätzen einverstanden erklärten und dass das Ministerium die vom Direktorium gestellten Anträge genehmigte.

§ 21. Lehrerinnen-Seminar-Stipendium des Direktoriums.

§ 22. Ordinationen.

§ 23. Aufschliessung der Pfarreien.

§ 24. Einführung neuer Gesangbücher.

§ 25. Legate und Schenkungen.

§ 26. Staatszuschüsse zu Kirchen- und Pfarrhausbauten.

§ 27. Kollekte für Kirchenbauten.

Die Kommission schlägt vor, das Ober-Konsistorium wolle dem Direktorium über die erfolgten Mittheilungen Urkunde ertheilen.

Herr Präsident **Petri**: Die Diskussion über den Kommissionsbericht und über den Generalbericht des Direktoriums ist eröffnet.

Die § 1, Veränderungen in der Zusammensetzung des Ober-Konsistoriums;

§ 2, Genehmigung zur Veröffentlichung durch den Druck des Protokolls über die Session vom 18. bis 24. November 1885;

§ 3, Vertretung des Kapitels des St-Thomasstifts und der theologischen Fakultät im Ober-Konsistorium;

§ 4, Ausschliessung der Mitglieder der sogenannten Protestgemeinden aus Presbyterialräthen und Konsistorien;

§ 5, Neue Prüfungsordnung und Geschäftsordnung — werden ohne Diskussion angenommen.

Zu § 6, Eröffnungsgottesdienst für das Ober-Konsistorium, stellt Herr **Bastian** den Antrag, es möge die Fürbitte für das Ober-Konsistorium, welche alljährlich am Sonntag vor Beginn unserer Session in das allgemeine Kirchengebet aufzunehmen ist, ihrem Wortlaute nach vorgeschrieben werden. Die Inspektoren könnten sich über ein Formular einigen und dem Ober-Konsistorium vorlegen.

Der Antrag des Herrn Bastian wird an das Direktorium verwiesen und § 6 angenommen.

Zu § 7, Gemischte Ehen, bittet Herr **von Türckheim**, die Sache nicht auf die lange Bank zu schieben. Wie nöthig eine Entscheidung sei, beweisen die aus den Inspektionsberichten gemachten Mittheilungen.

§ 7 wird angenommen.

Zu § 8, Probepredigten in vakanten Pfarreien und Pfarrwahlmodus, bemerkt der Herr **Präsident**, dass es sich, um der Klarheit der Diskussion willen, empfehlen würde, zuerst über die Probepredigten und sodann über den Pfarrwahlmodus sich auszusprechen.

Herr **Horst**: Ich will nur darauf hinweisen, dass nach dem Erlass des Regulativs von 1872 das Direktorium die Probepredigten in den vakanten Pfarreien noch geraume Zeit untersagt hat; dann ist plötzlich das Zirkular gekommen, welches sie als zulässig erklärte.

Herr **Frick** spricht seine Uebereinstimmung mit der Anschauung der Kommission aus und bedauert, dass das Ministerium an den Beschlüssen des Ober-Konsistoriums immer etwas zu bekrittlen hat. Das Ministerium sollte dem Ober-Konsistorium mehr Freiheit lassen.

Herr Prof. **Reuss**: Ich finde mich in meinem Gewissen gebunden gegen die Probepredigten mich auszusprechen. Meine Erinnerungen gehen soweit hinauf, dass ich mir wohl erlauben darf, auf dieselben mich zu berufen. Wir waren im Jahr 1833 etwa 100 Kandidaten, die auf eine Anstellung im Pfarramt warteten. Die Probepredigten hatten sich durch die Kandidaten selbst eingeführt ohne Befehl von oben. Auf diese Weise wollten sich die Kandidaten den Gemeinden bekannt machen und einer dem andern den Rang ablaufen. Da haben wir die Erfahrung gemacht, dass nicht der innere Werth der Predigt, sondern die starke Stimme des Predigers oft den Ausschlag gab. Ich halte auch dafür, dass die Dignität des Pfarramts die Beseitigung der Probepredigten erheischt. Zur gesegneten Führung des Amts gehört mehr als eine starke Stimme und die momentane Erregung des Publikums. Wenn ich Kandidat wäre, ich würde lieber auf ein Amt verzichten als vor eine Gemeinde hintreten und eine Probepredigt halten. Schon im Jahr 1833 haben wir das Verbot der Probepredigten beantragt. Das Richtige ist, dass wenn eine Pfarrstelle zu besetzen ist, der Presby-

terialrath die Kandidaten in ihrem bisherigen Wirkungskreise aufsuche und kennen lerne. Dass die Regierung Probepredigten vorschreiben will, finde ich sonderbar. Das sind innere Dinge, über welche Direktorium und Ober-Konsistorium allein zu befinden haben.

Herr **Heintz** erzählt, wie es kam, dass die Probepredigten in den vakanten Pfarreien wieder eingeführt wurden. Auch dieser Redner ist der Ansicht, dass es sich hier um eine rein inner-kirchliche Angelegenheit handelt. Nach seinem Dafürhalten sollte das Direktorium diesen Standpunkt bei dem Ministerium vertreten.

Herr **Weltz** : Herr Professor Reuss hat unsern Ansichten und Gefühlen beredten Ausdruck gegeben; da ist nichts mehr beizufügen. Was die Kommmission als das richtige Verfahren hervorhebt, das besteht und versteht sich eigentlich von selbst. Sogar nach dem Schreiben des Ministeriums könnte einem Presbyterialrath eine Probepredigt nicht aufgezwungen werden, wenn derselbe eine solche nicht verlangt. Ebenso selbstverständlich ist, dass wenn ein Bewerber zur Probepredigt zugelassen wird, alle Bewerber gleiches Recht haben müssen. Darüber also brauchen wir nicht zu diskutiren. Die Frage ist die, wie wir uns stellen zum ministeriellen Erlass, ob wir uns begnügen wollen mit der Kommission zu affirmiren, dass die Sache als eine interne zu betrachten ist, oder ob wir gesonnen sind, für diese unsere Anschauung Anerkennung zu beanspruchen.

Herr **von der Goltz** : Die Kommission hat mit gutem Bedacht der brennenden Frage aus dem Weg gehen wollen. Ich habe aus dem bisherigen Verlauf der Diskussion den Eindruck bekommen, dass nicht beachtet wird, ob es sich handelt de lege lata oder de lege ferenda. Hätten wir über die Probepredigten ein Gesetz zu erlassen, so könnten wir dasselbe unserer Ueberzeugung gemäss formuliren. So liegt aber die Sache nicht. Ueber diesen Punkt existirt bereits eine gesetzliche

Bestimmung, und zwar nicht eine, die vereinzelt sich vorfindet, sondern mit dem ganzen Pfarrernennungssysteme in Beziehung steht. Ob die Institution der Probepredigten eine gute oder eine schlechte Einrichtung ist, darüber gibt die Staatsregierung kein Urtheil ab. Die Frage stellt sich für die Regierung so, ob sie hinreichende Veranlassung sieht zuzustimmen, dass ein einzelner nicht unbestrittener Punkt aus dem jetzigen Pfarrwahlmodus herausgegriffen und geändert werden soll. Die Beantwortung dieser Frage ist keineswegs eine so einfache. Nach den Vorgängen im vorigen Ober-Konsistorium waren wir im Direktorium einig, unsern Antrag auf Beseitigung der Probepredigten bei dem Ministerium einzubringen. Sobald aber das Ministerium findet, die Probepredigten gehören zum Pfarrernennungssystem, so werden dieselben beizubehalten sein, bis das System selbst geändert wird. Die Kommission ist ja auch dieser Ansicht. Folgen wir der guten Politik der Kommission und insistiren wir auf den Punkt nicht.

Herr **E. Petri**, Berichterstatter: Die Frage hat zwei Seiten. Wir können in formaler Hinsicht fragen, ob das Direktorium im Einverständniss mit dem Ober-Konsistorium ein Regulativ über die Probepredigten erlassen kann. Wird die Frage so gestellt, so scheint uns die Antwort unzweifelhaft. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit concernant le régime intérieur. Zudem ist das Regulativ vom 15. November 1872 mehrere Jahre da gewesen und gehandhabt worden, ohne dass Probepredigten gehalten wurden. Von einem bestimmten Antrag in dieser Richtung haben wir jedoch abgesehen, weil wir überzeugt sind, dass das jetzige Verfahren das richtige ist. Trotz allem was gegen die Probepredigten gesagt worden ist, mögen dieselben doch auch ihren Nutzen haben. Nicht alle Mitglieder der Presbyterialräthe sind in der Lage sich zu deplaziren, um die Bewerber in ihrem bisherigen Wirkungskreis kennen zu lernen. Manche sind zu alt dazu. Manchmal ist auch der Ort zu weit entfernt. Oder die öffentliche Meinung in der Gemeinde

interessirt sich sehr um die verschiedenen Bewerber; es muss ihr durch die Probepredigten Gelegenheit gegeben werden, sie kennen zu lernen. Es wird wohl am Besten sein, beim jetzigen Modus zu bleiben.

Herr Prof. **Reuss** : Ich habe auch keinen Antrag gestellt. Ich wünsche nur, dass man sich bewusst werde, ob was die Probepredigten betrifft pro oder contra gewirkt werden muss. Nehmen Sie sich die Frage zu Herzen, meine Herren, und nehmen Sie sie nicht zu leicht. Was der Herr Berichterstatter über den Nutzen der Probepredigten gesagt hat, ist alles schön und gut. Ich aber frage: Was sind das für Richter um über eine Predigt zu urtheilen? Wonach wird gerichtet, nach dem innern Werth der Predigt oder nach Aeusserlichkeiten? Und ist es die Predigt allein, aus welcher man sich über den Kandidaten ein Urtheil zu fällen hat? Mit dem jetzigen Modus kommen die eigentlichen Eigenschaften des Seelsorgers gar nicht in Betracht. Mit der Probepredigt allein ist der Gemeinde nicht geholfen.

Herr **Sengenwald** : Die Probepredigt ist das unentbehrliche Korrelat des den Gemeinden gewährten Rechtes. Der Gemeinde muss Gelegenheit gegeben werden die Bewerber kennen zu lernen. Richtig wäre es schon, wenn die Vertreter der Gemeinde an den bisherigen Wohnort der Bewerber sich begeben würden um dort Erkundigungen einzuziehen. Mir sind auch Fälle bekannt, wo dies geschehen ist. Allein es sind nicht alle Presbyterialräthe in der Lage dies zu thun; der Herr Berichterstatter hat dies nachgewiesen. Es ist darum einfacher und dem Geiste des Gesetzes jedenfalls entsprechend, wenn der Bewerber in die vakante Pfarrei oder in eine Nachbargemeinde sich begibt um dort eine Probepredigt zu halten. Ich frage Sie, wie können sich die Pfarrer der Inspektion, welche ich zu vertreten die Ehre habe, bekannt machen, wenn die Probepredigten untersagt werden. Wir werden nur billig handeln, wenn wir in dieser Sache Alles so belassen, wie es jetzt ist.

Herr **Krencker**: Ich theile vollkommen die Ansichten des Herrn Prof. Reuss über die Probepredigten. Nicht ohne innerlich Widerspruch zu erheben, habe ich die Aeusserung des Kommissionsberichts vernommen, dass der Presbyterialrath entscheiden solle, ob Probepredigten zu halten sind oder nicht. Sind denn die Presbyterialräthe so zusammengesetzt, dass ihnen solch ein Recht eingeräumt werden kann? Und wenn sie in ihrer Weisheit erklären, sie brauchen keine Probepredigt, ist das nicht für die betreffenden Pfarrer eine Beleidigung?

Herr Prof. **Reuss**: Der Presbyterialrath wird sich immer für die Probepredigt aussprechen.

Herr **von der Goltz**: Unsere Erfahrungen weisen im Gegentheil nach, dass schon mehr als ein Mal seitens der Presbyterialräthe auf die Probepredigt verzichtet worden ist. Ich halte auch die Ansicht des Herrn Krencker für unrichtig, dass die Würde des Pfarrers geschädigt wird, wenn ein Presbyterialrath auf Probepredigt überhaupt Verzicht leisten will. Stehen dem Presbyterialrath andere Informationsmittel zu Gebote, so braucht er eben die Probepredigt nicht.

Herr Präsident **Petri**: Dieser Austausch von Gedanken wird genügen. Ein Antrag liegt nicht vor, weder von den Rednern noch von der Kommission. Wir können desshalb ohne Abstimmung weiter gehen, und zwar zum zweiten Theil des § 8, der vom *Pfarrwahlmodus* handelt.

Herr **Eug. Reuss**: Die mit dem jetzigen Pfarrwahlmodus gemachten Erfahrungen sind schlagend genug, um den Wunsch zu rechtfertigen, derselbe möge von den Auswüchsen gereinigt werden, welche ihn verunstaltet haben. Das Konsistorium Dettweiler, welchem ich die Ehre habe anzugehören, hat sich schon zweimal gegen das jetzige System und für die Rückkehr zu den im Jahre 1852 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen. Die Kommission sieht in dieser Rückkehr einen Rückschritt. Ich will darüber nicht diskutiren. Nur das wünsche ich, dass, wenn man zu dem Regulativ von 1852 nicht wieder

zurückkommen will, andere Vorschläge gemacht werden. So wie es ist, kann es nicht bleiben. Es muss etwas geschehen.

Herr **Küss**: Eine Diskussion kann zu keinem Abschluss führen. Wir können nur Zeit verlieren. Ich stimme dem Berichte bei.

Herr **Höffel**: Ich stelle den Antrag: Das Ober-Konsistorium wolle dem Direktorium den Auftrag ertheilen, die Konsistorien über den Pfarrernennungsmodus zu konsultiren.

Herr **Krencker** pflichtet der Ansicht der Herren Eug. Reuss und Höffel bei. Es dürfe nicht länger gezaudert werden. Wenn das Regulativ von 1872 als ein Fortschritt prädizirt wird, so mag dies vom idealen Standpunkte aus seine Berechtigung haben. In Wirklichkeit aber hat uns der jetzige Modus nur schlimme Früchte gebracht.

Herr **Heintz** spricht sich gegen die Vorredner aus. Er erinnert daran, wie im Jahr 1871 Jedermann einig war, über das Ernennungssystem von 1852 den Stab zu brechen. Damals hat man auch eine grossartige Enquete bei Konsistorien und Presbyterialräthen gemacht. Der Redner kann sich nicht damit einverstanden erklären, dass jetzt schon wieder dasselbe geschehe.

Herr **E. Petri**, Berichterstatter: Die Zeit zur Konsultation der Konsistorien ist noch nicht gekommen. Ja, der jetzige Pfarrernennungsmodus wird allgemein kritisirt. Aber was will man an die Stelle setzen? Hierüber liegt nur eine Aeusserung vor, der Beschluss des Konsistoriums Dettweiler, welcher die Rückkehr zum alten Modus empfiehlt. Mit diesem Antrag wird sich das Ober-Konsistorium niemals einverstanden erklären. Die Sache wäre sehr bedenklich. Hat man einmal dem Volk ein Recht gegeben, so ist es nicht gerathen, ihm dasselbe nachher wieder entziehen zu wollen. Sehen Sie das Suffrage universel. Man weiss, welche Missstände diese Einrichtung bietet, und doch wird es Niemand wagen dürfen, an demselben zu rütteln. Unser Regulativ mag seine Nachtheile haben; ich sage mehr,

es hat sie. Nichtsdestoweniger können wir nicht auf dasselbe zurückkommen, so lange wir nicht etwas Besseres an die Stelle zu setzen haben.

Herr **Sengenwald**: Ich gehöre dem Ober-Konsistorium seit 1860 an und ich kann Ihnen bezeugen, dass seit meinem Eintritt bis zum Jahre 1870 keine Session vergangen ist, in welcher nicht Einsprache erhoben worden wäre gegen das durch die Gesetzgebung von 1852 eingeführte Pfarrernennungssystem. Immer einstimmiger gelangte von Jahr zu Jahr die Meinung zum Ausdruck — die Session von 1872 hat es nachträglich bewiesen — dass das Recht des Direktoriums ein exorbitantes und unprotestantisches und dass den Gemeinden ein Recht der Mitwirkung bei Ernennung ihrer Seelsorger zu gestatten sei. Alle theologischen Richtungen waren in dieser Hinsicht einig. Man berief sich sowohl auf die Zusammensetzung des Direktoriums, welche dem Wechsel untersteht und möglicherweise so sich gestalten könnte, dass das Vertrauen der Kirche in die Unparteilichkeit der Oberbehörde erschüttert würde, als auf die Sache selbst, indem, nach protestantischem Grundsatz, die Gemeinde das Recht habe, bei der Wahl ihres Pfarrers ein Wort mitzureden und nicht länger zu dem Stillschweigen verurtheilt werden dürfe, welches die Gesetzgebung von 1852 ihr auferlegt hat. In der schon erwähnten Session von 1872 ist das Regulativ zu Stande gekommen, nach welchem seitdem die Pfarrwahlen vor sich gehen. Anfangs schien man mit der Einrichtung zufrieden. Die Klagen sind aber auch bald laut geworden. Allein es sind nur die Pfarrer, welche mit dem Regulativ von 1872 unzufrieden sind. Aus dem Schoos der Gemeinden ist noch kein Wort der Missbilligung erklungen. So lange dies nicht geschieht, wird man auch an dem jetzigen Ernennungssystem nicht rütteln dürfen. Mit Recht hat es Herr E. Petri betont: Ein Recht, das den Gemeinden gegeben worden ist, kann man denselben nicht so ohne Weiteres wieder entziehen. Alle Beschwerden der Pfarrer werden fruchtlos

bleiben, so lange die Gemeinden nicht selbst erklären, dass sie auf ihr Recht verzichten.

Herr Prof. **Reuss**: Der Herr Berichterstatter hat ein wahres Wort gesprochen: Was man konzedirt hat, kann man nicht mehr zurücknehmen. Das allgemeine Stimmrecht, auf welches er exemplizirend hingewiesen, wenn es zu früh gegeben wird, ist ein politischer Fehler, der nicht wieder gut gemacht werden kann. Wenden wir dies auf unsere Verhältnisse an. Liegt es nicht in der Natur des Protestantismus, immer mehr sich zu demokratisiren? So werden wir auch dem nicht entgehen, dass bei den Pfarrernennungen der Schwerpunkt immer mehr in die Gemeinde verlegt wird. Als vor vielen Jahren in dieser Versammlung über die Aufschliessung der Pfarreien berathen wurde, da sprach ich, auf die Tendenz hinweisend, welche ich aus den damals an uns herantretenden Forderungen zu erkennen glaubte und welche, nach meiner innersten Ueberzeugung, auf eine allmälige Auflösung des kirchlichen Verbandes hinauslief: « Nous n'arrêterons certainement pas, par nos règlements, les progrès de cette tendance, mais ne les hâtons pas légèrement; impuissants à règler ou à entraver la marche fatale des évènements et des idées, ne faisons pas plus, en matière de nouveaux règlements, que le strict nécessaire. » Von demselben Standpunkte aus will ich auch jetzt, im Hinblick auf die vorliegende Frage, in welcher wir Schritt für Schritt vorwärts gedrängt werden, und voraussehend Alles, was folgen wird, arretiren auf dem raschen Wege des Vorwärtskommens. Ich glaube nicht, dass die Menschen überall den rechten Gebrauch von ihrer Freiheit machen. Nehmen Sie sich in Acht! Es geht zu rasch.

Herr **Höffel**: Mein Antrag geht nur auf die Konsultation. Ich sage nichts über die Sache selbst.

Herr **E. Petri**, Berichterstatter: Ich halte den Antrag für verfrüht.

Herr Präsident **Petri** : Ich lasse über den Antrag des Herrn Höffel abstimmen.

Derselbe wird abgelehnt.

Den Ausführungen des Berichts über den Pfarrwahlmodus wird zugestimmt.

§ 9, Kirchengesang;

§ 10, Allgemeines kirchliches Missionsfest;

§ 11, Kirchweihen;

§ 12, Schulentlassung der 13jährigen Mädchen — werden ohne Diskussion angenommen.

Zu § 13, Verwendung der Almosengelder zu Vorschüssen an arme Familien — erhält das Wort

Herr **Küss**: Indem ich meinen vorjährigen Antrag, obschon er wenig Anklang gefunden hat, dennoch wieder aufnehme und zu erweitern gedenke, bin ich mir wohl bewusst, dass es als eine Anmassung von mir erscheinen dürfte. Ich bin aber so überzeugt, dass darinnen etwas Zeitgemässes, ja Nothwendiges liegt, dass ich sprechen muss und nicht schweigen kann.

Die soziale Frage schwebt in der Luft, wir können uns deren Beachtung nicht entziehen. Inwiefern unsere Kirche daran sich zu betheiligen hat, soll der Gegenstand meiner Rede sein. Ich gehe dabei von einem Ausspruche unsers Herrn aus, den er in den letzten Tagen seines irdischen Lebens gethan hat und der uns in drei unserer Evangelien erhalten ist, demnach in doppelter Hinsicht unsere ganz besondere Beachtung verdient. Er lautet: «Arme habt ihr allezeit bei euch» mit dem Zusatze «denen ihr Gutes thun könnt, wenn ihr wollt.»

Arme habt ihr allezeit bei euch. Damit ist verworfen das Ideal der Sozialdemokratie, nach welchem es weder Reiche noch Arme geben sollte, sondern alle gleich sein müssten, nicht nur vor dem Gesetze sondern auch in ihren sozialen Verhältnissen. Das ist menschliches System, nicht aber göttliche

Ordnung, nach welcher es überall Ungleichheiten gibt, Reiche und Arme in der Gesellschaft, so gut wie Berge und Ebenen auf der Oberfläche der Erde. Aber wie um die Gipfel der Berge sich die Wasser sammeln um von da in Bächen und Flüssen die Ebene zu befruchten, so muss der Segen des Reichthums über das ganze Volk sich ergiessen, um die Arbeiter zu ernähren, Kunst und Gewerb zu unterhalten und zu beleben. Mit den Vorzügen des Lebens sind Verpflichtungen verbunden, welchen sich keiner entziehen darf. Wem jedoch wäre es nicht widerfahren, dass, nachdem er versucht hat den Bedürftigen hülfreiche Hand zu leisten, er, entmuthigt über die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen, die Hände wieder hat fallen lassen mit dem Ausrufe: Nichts vermag ich, nichts, ich weiss nicht einmal ob ich mit meinem Almosen nicht mehr Schaden angerichtet habe als Gutes gethan! Und doch hat unser Heiland gesagt: «denen ihr Gutes thun *könnt*, wenn ihr *wollt*.» Also wenn nur der gute Wille vorhanden ist, so gibt Gott das Können. Er gibt das Wollen und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen. Freilich kann ein Einzelner nur wenig ausrichten; soll Erspriessliches erlangt werden, so gehört dazu das Zusammenwirken aller Kräfte, denen die Pflicht obliegt an dem Willen Gottes, dass keiner verloren gehe, Mitarbeiter zu werden.

Zum Werke der Wohlthätigkeit sind berufen: 1) Die Reichen oder Bevorzugten in der Gesellschaft; 2) der Staat; 3) die Kirche. Von der Aufgabe dieser letzteren soll hier die Rede sein. Zuerst müssen wir einen Blick werfen auf die Thätigkeit der anderen zwei Faktoren.

1) Die Reichen. Ich werde nicht schlecht von meinem Zeitalter sprechen. Habe ich doch in den Jahrzehnten, die ich erlebt habe, viel Gutes entstehen sehen; wie viele Erziehungs- und Rettungshäuser, wie viele Hülfs- und Versorgungs-Vereine, wie viele Wohlthätigkeits-Gesellschaften aller Art sind gegründet und erhalten worden! Und immer neue Armenvereine reihen sich an die früheren, um bisher übersehenen Nothständen ent-

gegen zu wirken. Sind doch erst in den letzten Jahren die Ferien-Kolonien erdacht worden, mittelst deren Hunderte von schwachen oder kranken Kindern die Luft- und Heilkuren geniessen, die früher nur den Bemittelten zugänglich waren. Ist doch in Mülhausen vor erst zwei Jahren die musterhafte nachahmungswerthe Engel-Dollfus'sche Kinderheilanstalt errichtet worden, wo täglich hunderte von Kindern unentgeltlich ärztlich behandelt und gepflegt werden.

2) Der Staat. Auch dieser hat vor einigen Jahren, auf die berühmte Botschaft unsers hochgelobten Kaisers, das Werk der sozialen Reform oder des praktischen Christenthums in seine starke Hand genommen, und nicht nur Gesetze erlassen, sondern Einrichtungen ins Leben gerufen, deren segensreiche Wirkungen ich in allernächster Nähe wahrnehmen darf.

Und die Kirche? Hat auch unsere Kirche gleichen Schritt gehalten? Ist auch bei ihr ein ähnlicher Fortschritt zu verzeichnen wie bei den Privaten und wie beim Staat?

Ihr fällt ein wichtiger Theil der gemeinsamen Arbeit zu. Denn die ergiebigste Quelle des Elends ist die Sünde, oder bestimmter noch darf ich sagen, *die Quelle* des Elends ist die Sünde. Die Sünde ist Gottentfremdung. Rückkehr zu Gott ist das wahre Mittel, durch welches die Schäden geheilt werden können. Aber Niemand kann sich zu Gott bekehren, es sei denn durch Christum. Denn Christus hat selbst gesagt: Ich bin der Weg; Niemand kommt zum Vater denn durch mich. Die Predigt von Christo, von der ewigen, barmherzigen Liebe Gottes, der also die Welt geliebt hat, dass er seinen eingebornen Sohn dahingab, damit alle die an ihn glauben, nicht verloren gehen; das Wort von der Liebe des Sohnes, der sein Leben gegeben hat für seine Schafe, der sich selbst zur Sühne für unsere Sünden geopfert hat, das ist die gute Waffe, die der Kirche anvertraut ist die Herzen zu gewinnen, den Satan zu überwinden.

Jedoch mit der Predigt des Worts ging von jeher Hand in

Hand, die Pflege der Armen. Wie hat sich unser Heiland der Armen erbarmt! Er hat die Kranken geheilt, die Hungrigen gespeist, ja er hat eine Armenkasse geführt und daraus Almosen vertheilt. So auch die urchristliche Kirche hat viel, sehr viel, vielleicht zu viel für die Armen gethan.

In unserer evangelischen Kirche war von jeher die Armenpflege eine wichtige Aufgabe des Kirchenregiments; in unserm organischen Gesetze von 1852, unter den Befugnissen des Presbyteriums steht die Verwaltung der Almosen. Ich frage nun: Ist auch in diesem Theile der Thätigkeit unserer kirchlichen Behörden in der neuesten Zeit ein neuer Eifer erwacht? Ist neues Leben mit energischem Wirken bei uns wahrnehmbar geworden? Wie freudig wollte ich mit Ja antworten, wenn es mir möglich wäre! Leider kann ich es nicht thun. Habe ich doch früher, so lange es mir meine Augen erlaubten, viele Almosenrechnungen geprüft und ich durfte aus denselben keinen namhaften Fortschritt wahrnehmen und berichten. Es ist hohe Zeit für unsere Kirche sich aufzuraffen und gleichen Schritt zu halten mit dem Staate und mit den Privaten im Werke der Wiederbringung der Verlorenen und der Bewahrung derer, die in Gefahr stehen verloren zu gehen.

Es sei mir erlaubt, um meine Gedanken desto klarer zu stellen, das Bild eines Presbyteriums zu entwerfen, wie es mir vorschwebt. Wo das Urbild zu finden ist, weiss ich freilich nicht. Dabei ist mein Augenmerk auf das Land gerichtet. In den Städten liegen die Verhältnisse ganz anders. Also, ein junger Pfarrer tritt sein Amt an in der ihm zugewiesenen Gemeinde, mit dem Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit vor Gott und mit dem festen Vorsatze nichts zu vernachlässigen, damit keine der ihm anempfohlenen Seelen verloren gehe. Er hält Umschau in seiner Gemeinde. Was sieht er aber? Verwahrloste Kinder, um die sich so gut wie Niemand kümmert, die im Schmutz und Bettel aufwachsen, eine sichere Beute des schlimmsten Proletariats. Andere Kinder haben zwar Vater und

Mutter, aber werden nicht in der Zucht und Vermahnung zum Herrn auferzogen. Der Vater schilt und zankt die Mutter, die Mutter ist nicht gut auf den Vater zu sprechen. Wie sollte da in dem Herzen des Kindes das erste Gebot, das eine Verheissung hat, sich einprägen: Ehre Vater und Mutter? Wo aber die Ehre der Eltern fehlt, da fehlt die erste Grundlage der Erziehung. Weder Gesetz noch irgend eine Behörde wird das Kind später achten.

Ferner findet unser Pastor Jünglinge, die keine andere Freude kennen als sich in den Wirthshäusern herumzutreiben und allen Unfug anzustellen, Jungfrauen, die nur dem Putz und der Eitelkeit fröhnen. Beide gehen verloren, wenn nicht Wandel eintritt. Er findet ferner Haushaltungen, die immer tiefer in Schulden gerathen und unvermeidlich dem Konkurs oder der Pfändung entgegen gehen. Er findet Kranke und Greise, die nur kümmerlich verpflegt sind. Bei solchem Jammer entfällt ihm der Muth. «Ach mein Gott! Was soll ich denn machen? Was anfangen? Es ist wohl Dein Wille, dass keiner von diesen allen verloren gehe, aber ich weiss nicht, wie ich sie davor bewahren kann.» Sein Gebet bleibt jedoch nicht unerhört. Jetzt erinnert er sich, dass nach dem Gesetze ein Presbyterium ihm in der Verwaltung des Almosens zur Seite steht. Er ruft die Räthe zu einer ausserordentlichen Sitzung, er legt ihnen alle Nothstände vor, die er in der Gemeinde bemerkt hat, liest aus dem Evangelium einige passende Stellen, ruft ihnen ihre Verpflichtungen in's Gewissen, betet mit ihnen, und, siehe da! er findet bei ihnen mehr Verständniss für die Armenpflege, als er erwartet hatte. Denn verschlossen gegen die Bedürfnisse der Armen sind unsere Bauern nicht. Die fünf oder sechs Männer schliessen vor Gott einen Bund, Alles aufzuwenden um ihre Christenpflicht in ihrer ganzen Tragweite zu erfüllen. Das Almosen ist zwar nicht reich, es muss aber treulich verwendet werden, und wenn es erschöpft sein sollte, so wird der liebe Gott schon für das

Weitere helfen. Vor allem werden die verwahrlosten Kinder untergebracht in guten christlichen Familien, wo es möglich ist; in einer Erziehungs-Anstalt, wie z. B. dem Neuhof, wenn keine geeignete Familie aufzufinden ist. Dann müssen die Alten und Kranken gehörig verpflegt werden; nicht mit einigem Almosen darf man sie abspeisen; eine vollständige Verpflegung gehört ihnen; die müssen sie haben. Die Presbyterialräthe vertheilen sich in die Hausbesuche um sicher zu werden, dass alles gut angewandt wird. Bald jedoch ist die Almosenkasse erschöpft. Ein Aufruf an die Gemeinde bleibt nicht unwirksam. Schon haben es die Leute gemerkt, dass ein andrer Wind bläst; die mildthätigen Hände machen sich auf. Von allen Seiten fliessen Mittel herzu. Das Werk der Barmherzigkeit wird immer weiter geführt und entwickelt sich je mehr und mehr. Die Aeltesten gewinnen in der Gemeinde ein allgemeines Ansehen, einen solchen moralischen Einfluss, dass ein Mahnwort von ihnen, am rechten Orte gesprochen, mehr wirkt als manche Predigt. Es entwickeln sich bald Jünglingsvereine, Frauenarbeitsvereine, Gesangvereine und andere Versammlungen, in denen der Geist der Frömmigkeit und der Nächstenliebe gepflegt wird. Sollte das ein blosses Phantasiebild sein? Warum denn? Was liegt denn Unmögliches, Unwahrscheinliches darinnen?

Sollte auch nur in einigen Pfarreien eine derartige christliche Thätigkeit sich entwickeln, so würde unfehlbar das Beispiel auf die Nachbargemeinden einwirken, und wenn in den Konsistorial-Sitzungen die Vertreter der Gemeinden zusammentreten, so dürften sie wohl ihre Erfahrungen auf dem Felde der Barmherzigkeit sich mittheilen und miteinander die Werke unternehmen, für welche vereinte Kräfte erforderlich sind. Und warum, in den Inspektions-Versammlungen, dürften die von allen Enden der Inspektionen zusammenberufenen Mitglieder nicht über allgemeinere Werke, wie die Versorgungs-Vereine verhandeln? Sollte eine derartige Thätigkeit sich entwickeln, so dürfte

in den Protokollen der Presbyterien, der Konsistorien und der Inspektionsversammlungen etwas davon verlauten, und ein nicht uninteressanter Passus über die kirchliche Armenpflege würde wohl in den Berichten der Herren Inspektoren aufgenommen werden.

Dahin geht auch mein heutiger Antrag:

Es wolle das Ober-Konsistorium das Direktorium ersuchen, die Inspektoren zu veranlassen, in ihren künftigen Berichten über die Verwaltung der Almosen seitens der kirchlichen Behörden sich zu äussern und zu berichten:

1) welches die Nothstände seien in den verschiedenen Gemeinden ihres Bezirks;

2) Was gethan wird, solche zu beseitigen;

3) Was zu thun übrig bleibt.

Herr **Frick**: Ich lasse den guten Intentionen des Herrn Vorredners volle Gerechtigkeit widerfahren; allein ich würde es sehr bedenklich finden, wenn seinem vorjährigen Antrage Folge gegeben würde. Glauben Sie einem Manne, der seit Jahren mit der Verwaltung kirchlicher Gelder sich abgibt und auch einige Menschenkenntniss hat. Was wird geschehen, wenn bekannt wird, dass aus den Almosenkassen Vorschüsse an arme Familien verabreicht werden können? Pfarrer und Presbyterialräthe werden mit Gesuchen um Vorschüsse überfluthet werden. Neun Zehntel der gemachten Vorschüsse werden nicht wieder zurückbezahlt. Da man endlich nicht Jedermann befriedigen kann, wird Neid und Eifersucht nicht ausbleiben. Ich möchte nicht, dass Pfarrer und Presbyterialräthe veranlasst werden, diesen Weg zu betreten. Eine andere Anregung sollte das Direktorium an die Presbyterialräthe und Konsistorien ergehen lassen, nämlich die, dass, wenn überschüssige Gelder am Schluss des Rechnungsjahrs in einer Kirchenkasse vorhanden sind, man der Pfarrer und der Pfarrwittwen gedenke.

Herr **Höffel** beantragt, die Fortsetzung der Debatte auf eine Nachmittagssitzung zu verlegen.

Diesem Antrag wird zugestimmt.

Die Nachmittagsitzung wird auf 2 ½ Uhr anberaumt.

Schluss der Morgensitzung: 12 Uhr.

Sitzung vom 30. November 1886.

(Nachmittagssitzung.)

Dienstag, den 30. November 1886, um 2 ½ Uhr Nachmittags, hat sich das Ober-Konsistorium in seinem gewöhnlichen Sitzungslokale, in Anwesenheit des Stellvertreters des Bezirkspräsidenten, Herrn Ober-Regierungsrath **Geiseler**, und unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Petri**, zur vierten und letzten Sitzung der Jahressession versammelt.

Der General-Sekretär, Herr **E. Küss**, führte die Feder.

Der Herr **Präsident** theilt mit, dass ausser Herrn **Ungerer**, welcher für den heutigen Tag entschuldigt ist, der Nachmittagsitzung nicht beiwohnen werden die Herren **Küss**, welcher wegen Amtsgeschäften sich entfernen musste, **von Türckheim**, welcher einer Sitzung des Staatsraths beizuwohnen hat, und **Bœckel**, junior, welcher durch seinen ärztlichen Beruf verhindert ist. Die drei Mitglieder werden entschuldigt.

Herr Präsident **Petri**: Wir setzen die Diskussion über § 13 des Generalberichts fort.

Herr **Höffel**: Die aus warmem Herzen geflossene Rede des Herrn Küss verdient Beachtung, namentlich in kleineren Städten und Landgemeinden. In grösseren Städten, und besonders in Grossstädten liegen die Verhältnisse anders; ich erkenne das gerne an. Was aber geschieht für die Armenpflege in

unseren Landstädtchen und auf dem Dorfe? Im Gemeindebudget wird eine gewisse Summe für die Armen ausgeworfen; der Bürgermeister verwendet sie — und das ist alles. Meines Erachtens wäre es am Besten, wenn die Armenpflege in der Hand der Geistlichen läge. Es erscheint mir desshalb wünschenswerth, dass das Direktorium die Pfarrer und Presbyterialräthe veranlasse, sich mit der Armenpflege zu befassen.

Herr **Bastian**: Was Herr Höffel wünscht, geschieht längst. Ein jeder Pfarrer nimmt sich in seiner Gemeinde der Armen an. Was uns fehlt, das sind die Hülfsmittel. Ich theile ganz die Bedenken, welche Herr Frick diesen Morgen gegen den vorjährigen Antrag des Herrn Küss vorgebracht hat. Was den diesjährigen Antrag unseres verehrten Kollegen betrifft, so kann ich demselben gleichfalls nicht zustimmen. Die von Herrn Küss vorgeschlagene Enquete wäre ein Zeichen des Misstrauens rücksichtlich der bisherigen kirchlichen Armenpflege. Pfarrer und Presbyterialräthe, ich wiederhole es, haben in dieser Hinsicht gethan was sie konnten. Wenn übrigens von Pauperismus die Rede ist, so ist dieser nicht in unseren Landgemeinden zu suchen. Arme gibt es auch hier, das ist wahr. Aber es wird geholfen. Wo die milden Gaben der Privatleute nicht genügen, wird aus dem kirchlichen Almosen beigesteuert und die Gemeindeverwaltung, der Armenrath, bleiben auch nicht zurück. Die Hauptgefahr auf dem Lande ist der Wucher; diesem sozialen Schaden stehen wir macht- und hülflos gegenüber.

Herr **Helbig**: Ich will nur eins bemerken. Wenn Sie die Kapitalien der Almosenkassen, wo solche vorhanden sind und man sagt mir, dass es deren nicht viele gibt — wenn Sie diese Kapitalien ohne Zins oder gegen geringen Zins ausleihen, was bleibt dann übrig für die Aermsten der Armen, für die, welche von Almosen ihr elendes Leben fristen.

Herr Präsident **Petri**. Ich lasse über den Antrag abstimmen, welchen Herr Küss diesen Morgen gestellt hat.

6 Hände erheben sich dafür.

Der Antrag des Herrn Küss ist somit abgelehnt.

Ich unterbreite nun der Abstimmung die Konklusionen der Kommission.

14 Hände erheben sich dafür.

Dieselben sind angenommen.

§ 14, Kirchliche Wahlen zur Erneuerung der Presbyterialräthe und Konsistorien;

§ 15, Kapitel des St. Thomasstifts und protestantisches Gymnasium — werden ohne Diskussion angenommen;

Zu § 16, St. Thomasstipendien fragt Herr **Höffel**, ob es nicht möglich wäre, dass elsässische Studirende, welche auf eine auswärtige Universität sich begeben, ein ganzes und nicht blos ein halbes Stipendium erhalten.

Herr **Heitz** : Herr Höffel scheint Staatsstipendien und Thomasstipendien zu verwechseln. Ueber Staatsstipendien hat das Ober-Konsistorium nicht zu entscheiden. Was die Thomasstipendien betrifft, so behält der Student sein Stipendium in voller Höhe, wenn er auf eine fremde Universität geht.

Herr Präsident **Petri** : Herr Höffel hat offenbar die Staatsstipendien im Auge gehabt, als er seine Frage stellte. Für diese besteht allerdings die Uebung, dass Auswärtsstudirende nur eine halbe Burse bekommen. Es hat dies seinen Grund darin, dass zunächst die hier Studirenden berücksichtigt werden müssen.

Herr Prof. **Reuss** : Wenn ein Student auf eine auswärtige Universität geht, so ist vorauszusetzen, dass er über einige Mittel verfügt, sonst würde er hier bleiben. Es genügt desshalb, wenn ihm ein halbes Stipendium bewilligt wird. Es wäre übrigens nicht patriotisch, wenn die welche im Lande bleiben nicht vor allem berücksichtigt würden.

§ 16 wird angenommen;

Die § 17, Protestantisch-theologische Prüfungs-Kommission;

§ 18, Kandidatenprüfung;

§ 19, Pfarrernennungen — werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu § 20, Neue Abschätzung der Pfarrgüter — sprechen sich die Herren **Bastian** und **Heintz** für die im Generalberichte erwähnte Verwendung der 2380 M. aus, um welche die Landeskasse in Folge der neuen Feststellung der abzugsfähigen Einkünfte der Pfarreien entlastet werden wird.

Der Herr **Präsident** bemerkt, dass das im Generalbericht Erwähnte nur ein Vorschlag sei, über welchen die Verhandlungen noch schweben.

Herr **Frick** erneuert seinen bereits früher ausgesprochenen Wunsch, dass diese Gelder zur Entschädigung von Pfarrern reservirt werden, welche einen Vikar unterhalten müssen, dessen sie selber nicht benöthigt wären.

Das Ober-Konsistorium, auf Befragen des Herrn **Präsidenten**, stimmt dem Kommissionsberichte zu.

Die § 21, Lehrerinnen-Seminar; Stipendium des Direktoriums;

§ 22, Ordinationen;

§ 23, Aufschliessung der Pfarreien;

§ 24, Einführung neuer Gesangbücher;

§ 25, Legate und Schenkungen;

§ 26, Staatszuschüsse zu Kirchen- und Pfarrhausbauten;

§ 27, Kollekte für Kirchenbauten — werden ohne Bemerkung angenommen.

Herr Präsident **Petri**: Somit ist Nr. 2 der Tagesordnung erledigt. Es bleibt uns nun noch der Bericht der Kommission über Nr. 3 der Tagesordnung: Bericht des Direktoriums über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Herr **Teutsch**, Berichterstatter, verliest nachstehenden Bericht:

Hochverehrte Versammlung!

Nachdem Ihre Kommission den Bericht des Direktoriums über die Berichte der geistlichen Inspektoren einer eingehenden Prüfung unterzogen, beehrt sie sich folgende auf die einzelnen Bestandtheile des Berichtes bezügliche Aeusserungen in Vorschlag zu bringen:

1.

Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von den statistischen Notizen über die Kirchenvisitationen, die Weissenburger Inspektionsversammlung, die Ordinationen, die Installationen und die Einweihung der Kirche in Neudorf.

2.

Anlässlich des neu verlegten Seyler'schen Katechismus pflichtet das Ober-Konsistorium der Anschauung des Direktoriums bei, nach welcher eine mit kirchlicher Anerkennung bekleidete Schrift, sofern sie — neu verlegt — in wesentlich veränderter Gestalt auftritt, der Nothwendigkeit neuer Autorisation seitens des Ober-Konsistoriums unterliege.

3.

Die Betheiligung der weltlichen Inspektoren bei Feststellung des baulichen Zustandes der Kirchen und Pfarrhäuser betreffend, spricht sich das Ober-Konsistorium dahin aus:

1. Durchgängig ist diese bisher gern bewilligt worden;
2. Hat dankbar anzuerkennende Resultate geliefert;
3. Soll auch ferner herangezogen werden.

4.

Bezüglich der Kirchenvisitationen erachtet das Ober-Konsistorium dass denselben — bei der jetzigen Art zu verfahren und

bei dem Mangel einer sie regelnden Ordnung — die Würde, der Ernst und die Bedeutung abgehen, durch die sie allein im Stande sind das Pflichtgefühl der Pfarrer zu vertiefen und das kirchliche Leben zu heben.

Es spricht desshalb den Wunsch aus, es möge das Direktorium einen Entwurf einer neuen Kirchenvisitationsordnung dem Ober-Konsistorium zur Berathung vorlegen und in demselben auch den weltlichen Inspektoren eine gebührende Thätigkeit zuweisen.

5.

Dass bei den Wahlen zur Neubildung der Kirchenräthe häufig die soziale Stellung der Kandidaten vorwiegend oder gar ausschliesslich berücksichtigt wird, ist eine Thatsache, die das Ober-Konsistorium anerkennt und beklagt, aber zu ändern nicht vermag. Indirekt aber sicher wird nach dieser Richtung hin, wirksamer als jedwede Verordnung, ein intensiveres kirchliches Leben die Fehler des allgemeinen Stimmrechtes korrigiren.

6.

Rücksichtlich des bestehenden Pfarrwahlmodus achtet das Ober-Konsistorium, es sei die Zeit für eine durchgreifende Reform noch nicht gekommen, und enthält sich jeder offiziellen Kundgebung in Betreff hierauf bezüglicher Wünsche und Vorschläge.

7.

Zur Ausarbeitung eines gediegenen Berichtes seitens der geistlichen Inspektoren sind die Mittheilungen der ihnen unterstellten Pfarrer unerlässlich, und zählt das Ober-Konsistorium auf deren Bereitwilligkeit, gründliche Einzelnberichte zur gehörigen Zeit einzusenden.

8.

Das Ober-Konsistorium beklagt die Schulentlassung der dreizehnjährigen Mädchen und beauftragt das Direktorium das Weitere zu veranlassen, damit in dieser Richtung die nöthigen gesetzgeberischen Schritte geschehen. Mit Befriedigung vernimmt es, dass durch Zuschrift vom 21. Nov. a. c. die Regierung dem Direktorium mitgetheilt, dass sie die auf das Gesetz bezüglichen Wünsche «zu erwägen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen bereit sei».

9.

Ueber Werth, Eindruck und Segen liturgischer Gottesdienste gehen annoch in den Gemeinden die Ansichten weit auseinander. Solches konstatirend, achtet das Ober-Konsistorium, es sei nicht an der Zeit hierauf bezügliche Bestimmungen zu formuliren.

10.

Dasselbe gilt vom Chorgesang, insofern dieser als stehende Ordnung im Gottesdienst aufgefasst wird.

11.

Bezüglich des Kirchengesanges enthält sich das Ober-Konsistorium vorläufig jeden Urtheils, da diese Frage, auf Grund einer vom Direktorium angeordneten Enquete, demnächst Gegenstand einer gründlichen Besprechung werden soll.

Dagegen konstatirt es, dass durchschnittlich die Leistungen der Elementarlehrer als Organisten mittelmässig sind, und beauftragt das Direktorium bei dem Ministerium einzukommen, damit in den Seminarien auf die Fertigkeit im Orgelspiel grösseres Gewicht gelegt werde.

12.

Mit Interesse hat das Ober-Konsistorium die Mittheilungen über die da und dort bestehenden und im Segen wirkenden Sonntagsschulen entgegengenommen. Es spricht sich dahin aus, dass die Sonntagsschule die Kinderlehre — namentlich in grössern Gemeinden — vortheilhaft ersetzt.

13.

Ueberzeugt dass periodische Zusammenkünfte der Pfarrer ein und derselben Inspektion vielen Missverständnissen vorbeugen, manche Schroffheit mildern und nicht selten wirkliche Schwierigkeiten heben würden, empfiehlt das Ober-Konsistorium Konferenzen, wie sie z. B. in der Inspektion Colmar gehalten werden, kräftig und entschieden —

glaubt aber von jeder Art von Zwang, auch mildem, nach dieser Richtung hin — aus verschiedenen Gründen — Abstand nehmen zu müssen.

14.

In Betreff der sittlichen Zustände unserer Gemeinden

a) nimmt das Ober-Konsistorium mit Interesse Akt von dem Prozentsatz der unehelichen Geburten in einer der 7 Inspektionen, enthält sich aber weiterer Aeusserung bis das statistische Material sich auch über die andern Inspektionen erstreckt —

b) wünscht und hofft, dass die Massregeln, die von einigen Munizipalitäten zur Bekämpfung der Prostitution getroffen worden sind, zu glücklichen Resultaten führen mögen —

c) billigt und ermuthigt alle Bestrebungen zur Bekämpfung der Branntweinpest, und spricht den Wunsch aus, dass das Direktorium einkomme bei der Regierung, um dieser nicht nur die allseitigen Klagen zu übermitteln, sondern — zur Hebung des Uebels — Vorschläge zu machen, die geeignet

wären zu Gesetzesvorlagen zu führen. Letztere würden von den Bessern im Lande, ohne Unterschied der Konfession, mit Freude begrüsst werden.

15.

Ueberzeugt dass die Sonntagsheiligung unmöglich sei ohne Sonntagsruhe, beklagt das Ober-Konsistorium alle nicht durch zwingende Gründe gebotene Sonntagsarbeit.

16.

In Betreff der gemischten Ehen sind die Ergebnisse der von dem Direktorium angeordneten Enquete abzuwarten.

17.

Was die Bestrebungen der Dissidenten anbelangt, achtet das Ober-Konsistorium, es könnten dieselben edler und wirksamer nicht bekämpft werden als dadurch, dass jeder Pfarrer der Landeskirche, erregter, leidenschaftlicher Polemik entsagend, mit unverkennbarer Selbstverläugnung seine Pflicht in ihrem ganzen Umfang thue.

18.

Auch die katholische Propaganda wird er in der angegebenen Weise am erfolgreichsten bekämpfen und am sichersten entkräften und aufhalten.

19.

Zu gehörig motivirten Aeusserungen über die ökonomische Lage fehlen im Berichte die nöthigen Anhaltspunkte und verzichtet das Ober-Konsistorium auf hierauf bezügliche Kundgebung.

20.

Mit hohem Interesse vernimmt das Ober-Konsistorium die Mittheilungen über eine gewisse Zahl von Anstalten und Vereinen, die zum Zweck sich setzen, die menschliche Noth zu mildern und zu heben.

21.

Zu grosser Befriedigung gereicht es dem Ober-Konsistorium, dass an verschiedenen Orten zerstreut lebende Protestanten in kirchliche Pflege genommen worden sind oder genommen werden sollen, so zu Fouday, zu Molsheim und zu Lauterburg.

22.

Das Ober-Konsistorium nimmt Akt von den Mittheilungen über die in den verschiedenen Inspektionen theils restaurirten, theils neu errichteten Kirchen und Pfarrhäuser.

23.

Aus den actis ecclesiasticis lassen sich keine bedeutsamen Folgerungen ziehen ausser in Bezug auf die Zahl der Kommunikanten. Denn wenn auch diese Zahl keinen völlig zuverlässigen Gradmesser der Intensität des kirchlichen Lebens bildet und man nicht sagen kann: je grösser die Zahl desto grösser die Religiösität, so ist es doch umgekehrt richtig, dass ein Rückgang in der Zahl der Kommunikanten mit kaum bestreitbarer Zuverlässigkeit auf einen Rückgang im kirchlichen Leben hinweist.

In der Beziehung hat das Ober-Konsistorium, mit Betrübniss, und weitere Untersuchung sich vorbehaltend, konstatirt, dass die Zahl der Kommunikanten einen Ausfall bietet von 2526 gegen das Vorjahr, und von 7493, also rundweg von 7500 gegen die Mittelzahl der zehn letzten Jahre.

Herr Präsident **Petri**: Die Diskussion über den Kommissionsbericht und den zu Grunde liegenden Bericht des Direktoriums ist eröffnet.

§ 1, Thätigkeit der Inspektoren — gibt zu Bemerkungen keinen Anlass.

Zu § 2, betreffend die in den Inspektionen im Gebrauch stehenden Religionsbücher, bemerkt Herr **Krencker**: Was Direktorium und Kommission anlässlich des Neudrucks des Seyler'schen Katechismus aussprechen, würde sich auch auf das Gesangbuch beziehen, über welches ich in meinem vorletzten Berichte referirt habe. Ich möchte fragen, ob es so ohne Weiteres gestattet ist, ein Religionsbuch drucken oder nur abdrucken zu lassen. Vom hymnologischen Standpunkt aus, war der Neudruck des Gesangbuchs ein entschiedener Missgriff.

Herr **Teutsch**, Berichterstatter: Zum Druck eines Religionsbuchs bedarf es keiner Autorisation. Kein Religionsbuch aber darf eingeführt werden in Kirche und Schule, welches vom Ober-Konsistorium nicht approbirt ist.

Herr **Frick**: Das kleine Halleluja ist auch schon lange im Gebrauch und wird jetzt erst dem Ober-Konsistorium zur Approbation vorgelegt. So etwas sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen.

Herr Präsident **Petri**: Wenn Herr Krencker keinen besonderen Antrag stellt, so lasse ich abstimmen über den § 2 des Berichts.

Demselben wird zugestimmt.

§ 3, Mitwirkung der weltlichen Inspektoren bei baulichen Untersuchungen, wird angenommen, nachdem Herr **Bastian** sich über die Tragweite des in seinem Berichte gestellten Antrags ausgesprochen hat.

Zu § 4, Mitwirkung der weltlichen Inspektoren bei Kirchenvisitationen — bemerkt

Herr **Heintz**: Es wäre ganz schön und wünschenswerth, wenn unsere weltlichen Kollegen uns auf unseren Inspektionsreisen begleiteten. Allein die Sache scheint mir schon darum Schwierigkeiten zu bieten, weil die weltlichen Inspektoren keine Entschädigung beziehen. Doch, hiervon abgesehen, scheinen mir die Vorschläge des Herrn Bastian zu sehr an Formalismus zu grenzen. Dass die Inspektionen am Sonntag stattfinden, mag sein Gutes haben. Ich könnte es thun; aber meine Kollegen, die auf dem Lande wohnen und keinen andern Pfarrer neben sich haben, könnten doch am Sonntag die eigene Pfarrei nicht im Stich lassen. Man muss nicht Alles reglementiren wollen und es lässt sich nicht Alles reglementiren. Oft halte ich Inspektion am Sonntag, halte auch Ansprachen an die Gemeinde, wo ich es für zweckmässig erachte. Wenn ich aber zehn oder zwölf Monate nachher in dieselbe Pfarrei wiederkehre, dann begnüge ich mich, mit dem Pfarrer oder mit dem Presbyterialrath mich zu unterreden. Ich dürfte so nicht mehr verfahren, wenn die Sache streng geregelt wäre. Jetzt inspizire ich in der Regel ein Konsistorium in einer und derselben Woche, begebe mich jeden Tag in eine andere Pfarrei und kehre nach Strassburg zurück, wenn ich mit dem Konsistorium fertig bin. Darf ich nur am Sonntag inspiziren, dann muss ich mich für ein Konsistorium, welches z. B. 5 Pfarreien zählt, fünfmal deplaziren. Ich kann das schon thun, denn ich bin entschädigt. Aber was wird der weltliche Inspektor dazu sagen? Es wäre übrigens gar nicht nöthig, ihn überall mitzunehmen.

Herr **Teutsch**, Berichterstatter: Dem Herrn Vorredner stimme ich gerne bei, dass es nicht nothwendig, noch rathsam sei, Alles zu reglementiren. Nichtsdestoweniger wäre ich, was mich betrifft, recht dankbar dafür, wenn wir eine Kirchenvisitationsordnung hätten. Seinen Pfarrern gegenüber muss der Inspektor Autorität haben. Und diese Autorität, sie gründet sich nicht blos auf den persönlichen Einfluss; sie gründet sich am besten auf Gesetz und Regulativ. Ich will durch ein Beispiel

meinen Gedanken klar machen. Nach meiner Ueberzeugung hat bei jeder Inspektion eine Unterredung des Inspektors mit dem Presbyterialrath stattzufinden, bei welcher der Pfarrer nicht anwesend sein darf. Steht eine diesbezügliche Bestimmung in der Ordnung, so darf ich unbedenklich den Pfarrer abtreten lassen und mit dem Presbyterialrath allein sprechen. Fehlt eine solche Bestimmung, dann wirkt es verletzend auf den Pfarrer, wenn ich verlange, mit dem Presbyterialrath allein zu sein und mir selbst fehlt dazu der rechte Muth, weil ich nicht überzeugt bin, mit dieser Forderung im Recht zu sein. Eine Kirchenvisitationsordnung wäre für die Inspektoren und für die ganze Kirche eine Wohlthat. Dass die Inspektion mit einer gewissen Feierlichkeit umgeben werde, auch damit bin ich einverstanden. Ist es an und für sich von untergeordneter Bedeutung, ob der weltliche Inspektor mitgeht oder nicht, so hat er seine Stelle dabei, sobald die Visitation feierlicher sich gestalten soll.

Herr **Heintz**: Eine Kirchenvisitationsordnung fehlt uns nicht; in grossen Zügen liegt sie im Gesetz. Was mich betrifft, so bin ich nicht für grosses Gepräng. Man erfährt die Sache besser, wenn man in der Stille seinen Weg geht. Will ein Inspektor einen Presbyterialrath allein vor sich haben, so lasse er den Pfarrer abtreten. Ich thue das nicht, aber würde mich nicht scheuen es zu thun, wenn ich es für nöthig erachtete. Setzt man aber eine Bestimmung darüber in's Reglement, so macht das einen üblen Eindruck. Der Inspektor hat Autorität genug, es so oder so zu machen.

Herr **Bastian**: Herr Heintz hat gesagt, eine feierlichere Form der Visitation sei nicht immer nothwendig. Ich aber sage, es wird immer gut sein, wenn die Inspektion mit einer gewissen Feierlichkeit umgeben ist. Die Kosten, welche den weltlichen Inspektoren erwachsen werden, machen mir keine Sorgen. Ich glaube nicht, dass, wenn es das Interesse der Kirche erheischt und sie der Kirche dienen können, unsere weltlichen Kollegen Kosten oder Mühe scheuen werden. Die

Anwesenheit derselben bei den Inspektionen wird gewiss von Nutzen sein. Sie haben da auch ein Wort mitzureden. Der Natur der Dinge nach wird ihr Blick mehr auf das Aeussere sich richten und ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen werden die unseren ergänzen. Was die Inspektion am Sonntag betrifft, so ist es ja richtig, dass der eine oder der andere Kollege sich nicht immer am Sonntag aus seiner Gemeinde entfernen kann. Es ist ja auch nicht nöthig, dass die Inspektion immer am Sonntag stattfinde. Aber wünschenswerth ist, dass die Visitation wo möglich an einem Sonntag vor sich gehe. Da stehen alsdann die Inspektoren mitten in der Gemeinde. Ich lege auch hier den Schwerpunkt auf den Unterschied, den ich zu Anfang gemacht habe: nicht immer nothwendig, aber immer gut.

Herr **von der Goltz**: Erinnert man sich an den Antrag der Kommission, so kann die Diskussion abgekürzt werden. Das Direktorium ist dankbar für die Anregung, die gegeben worden ist, allein es ist eine schwere Aufgabe, die uns aufgelegt wird; wir sind uns dessen wohl bewusst. Denke ich an all die Schwierigkeiten, welche die Aufstellung einer neuen Kirchenvisitationsordnung bieten wird, dann ist die hier erfolgte Betonung der Betheiligung der weltlichen Inspektoren als relativ unbedeutend zu erachten. Andere Fragen, die sich bieten werden, dürften nicht so leicht zu lösen sein. Der weltliche Inspektor wird eingeladen und in der Regel gerne erscheinen; kommt er nicht, so geht eben der geistliche Inspektor allein. Ich bitte, heute einfach dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Herr **Horst**: Ich möchte das Ober-Konsistorium bitten uns die Sache anheimzugeben, aber kein Regulativ aufzustellen. Man soll uns die Hände nicht zuvor binden.

Herr **Bastian**: Ja, so sind wir Geistliche; wir wollen durchaus unabhängig sein und keine Fesseln uns anlegen lassen. Gerade desshalb wird es gut sein, wenn unserm eigenen Gut-

dünken Schranken gesetzt und eine bestimmte Regel uns vorgeschrieben wird. Ich befürchte nicht, dass das Reglement zu stramm ausfallen wird. Ich beantrage den Erlass eines Reglements.

Herr Präsident **Petri** : Ich lasse über den Antrag der Kommission abstimmen.

Derselbe wird mit 15 Stimmen angenommen.

Die § 5, Zusammensetzung der Presbyterialräthe — und

§ 6, Pfarrwahlmodus — geben keinen Anlass zu Bemerkungen.

Zu § 7, Beziehungen der Pfarrer zu den geistlichen Inspektoren — bemerkt

Herr **Horst** : Mir gehen wohl Berichte zu; aber sie sagen oft nicht viel; darum fällt dann auch der Bericht des Inspektors bisweilen so dürftig aus. Sicherer ginge man, wenn man besondere Fragen stellte; dann erst würde die Berichterstattung von Frucht sein. Ich füge noch bei, dass sich Herr Inspektor Kuulin durch mich entschuldigen lässt, seines hohen Alters wegen keinen Bericht eingesandt zu haben. Dies ist der Grund, warum in dem Bericht des Direktoriums über die Inspektion Buchsweiler nichts steht.

Herr **Bastian** : Die Pfarrer der Inspektion Weissenburg sind nicht so fleissig, wie die der Inspektion Colmar. Die meisten begnügen sich mit der Uebersendung der Acta ecclesiastica.

Zu § 8, Schulentlassung der dreizehnjährigen Mädchen — bemerkt

Herr **Horst**. Die gesetzliche Bestimmung über das Entlassungsalter der Mädchen muss eine gleichförmige sein für alle Konfessionen, mit Rücksicht namentlich auf die Arbeiterbevölkerung. Werden die protestantischen Mädchen später entlassen als die katholischen, so entsteht ein Nachtheil für die protestantischen Familien. Ein 13jähriges Mädchen kommt

seiner Familie schon sehr zu gut, sei's in der Haushaltung, sei's durch seinen Verdienst in der Fabrik oder als Magd.

Herr Präsident **Petri**: Voriges Jahr hat das Ober-Konsistorium dem Direktorium den Auftrag gegeben, die Regierung über die Missstände aufzuklären, welche aus der Schulentlassung der 13jährigen Mädchen sich ergeben. Das Direktorium ist diesem Auftrag nachgekommen und bei dem Ministerium vorstellig geworden. Ich selbst habe in dieser Angelegenheit an zuständiger Stelle persönliche Schritte gethan. Sie haben vernommen, dass das Ministerium sich bereit erklärt hat, die ihm vorgetragenen Wünsche in ernstliche Erwägung zu ziehen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dass die Regierung Schwierigkeiten zu überwinden haben wird, um für die protestantischen Mädchen eine Verlängerung des Schulzwangs bis zum 14. Lebensjahr zu erwirken, liegt auf der Hand. Wir Protestanten bilden ja nur den fünften Theil der Gesammtbevölkerung. Die Regierung muss sich darauf berufen können, dass ein allgemein empfundenes Bedürfniss vorliegt und dass die kirchlichen Behörden, Direktorium und Ober-Konsistorium, die Sache mit Nachdruck verlangen. Es wird somit gut sein, wenn das Ober-Konsistorium mit möglichster Einmüthigkeit der von der Kommission beantragten Resolution zustimmt. Eine gleiche Bestimmung für die Mädchen aller Konfession, wie sie Herr Horst wünscht, haben wir kein Interesse zu verlangen. Wir haben zunächst für uns zu sorgen, wie dies auch die Katholiken ihrerseits thun. Sodann ist eine verschiedene Behandlung der Mädchen, was die Dauer der Schulpflicht betrifft, in der verschiedenen Anschauung begründet, welche Katholiken und Protestanten über Konfirmation und Unterricht haben. Während das katholische Mädchen schon im elften und zwölften Jahre zur ersten Kommunion zugelassen werden kann, steht bei uns das Konfirmationsalter für Knaben und Mädchen auf dem vollendeten 14. Lebensjahre und uns ist sehr daran gelegen, dass unsere Mädchen für ihren zukünftigen Beruf als Hausfrauen und Bildnerinnen der kommen-

den Geschlechter durch möglichst langen Schulunterricht gründlich vorbereitet werden.

Herr **Höffel**: Die Regierung bietet uns die Hand. Lassen Sie uns einstimmig den Antrag der Kommission annehmen.

Herr Präsident **Petri**: Ich lasse über den Antrag der Kommission abstimmen.

Derselbe wird mit allen, weniger eine Stimme angenommen.

Die § 9, liturgische Gottesdienste;

§ 10, Chorgesang;

§ 11, Kirchengesang und Orgelspiel;

§ 12, Kinderlehre;

§ 13, Inspektionskonferenzen;

§ 14, sittliche Zustände;

§ 15, religiöse Zustände;

§ 16, gemischte Ehen;

§ 17, Dissidenten;

§ 18, Beziehungen zur katholischen Kirche;

§ 19, Oekonomische Lage;

§ 20, Wohlthätigkeitsvereine — geben zu Bemerkungen keinen Anlass.

Zu § 21, Diaspora — spricht Herr **Bastian** von Lauterburg und von dem daselbst geplanten Projekt, ein altes Pulvermagazin in ein protestantisches Gotteshaus umzuwandeln. Diese Angelegenheit, welche in's Stocken gerathen war, sei nun in gutem Gang und die Hoffnung berechtigt, die Verwirklichung des Projekts binnen Jahresfrist erwarten zu dürfen.

Die § 22, kirchliche Gebäude — und

§ 23, acta ecclesiastica — geben keinen Anlass zu Bemerkungen.

Herr Präsident **Petri**: Somit ist auch Nr. 3 der Tagesordnung erledigt und diese selbst erschöpft. Ich frage an, ob Jemand noch einen Vorschlag zu machen hat.

Herr **Frick** spricht zu Gunsten der Taubstummenanstalt, legt dieselbe seinen Kollegen an's Herz und bittet das Direktorium um seine Mitwirkung.

Herr Präsident **Petri**. Das Direktorium wird erwägen, was in dieser Sache geschehen kann. Wenn Niemand mehr zum Worte sich meldet, so erkläre ich die diesjährige Session des Ober-Konsistoriums für geschlossen.

Herr Inspektor **Teutsch** spricht das Schlussgebet.

Schluss der Sitzung: 4 3/4 Uhr. [1])

[1]) Das Protokoll über die Sitzungen vom 29. und 30. November ist, in Gemässheit des Art. 6 der Geschäftsordnung, durch das Ober-Konsistorium in einer nachträglichen Sitzung am 8. Dezember angenommen worden.

Vakante Pfarrstelle.

Wangen. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 8. Februar 1887 ist die Pfarrstelle zu Wangen, Konsistorium Wasselnheim, Inspektion der Neuen Kirche, in Folge des am 2. Februar d. J. eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Hoffmann, vakant erklärt worden.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich *bis zum 7. März d. J.*, bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 8. Februar 1887.

Bestätigung einer Pfarrernennung.

Alteckendorf. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen, vom 16. Januar 1887, ist der Beschluss des Direktoriums vom 7. Dezember 1886 bestätigt worden, durch welchen Herr *Paul Grünberg*, Pfarrverweser in St-Avold, zum Pfarrer in Alteckendorf, Konsistorium Schwindratzheim, Inspektion Buchsweiler, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Kroh, ernannt worden ist.

Ernennung eines Vikars.

Strassburg. — *Kirche St-Thomae*. — Durch Direktorial-Beschluss vom 1. Februar 1887 ist Herr Kandidat *August Hering* zum Vikar des Herrn Inspektors Heintz, Pfarrer an der Kirche St-Thomae in Strassburg, ernannt worden.

Kirchliche Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers.

Cirkular an die Herren Pfarrer.

Durch Beschluss vom heutigen Tage hat das Direktorium angeordnet, dass die kirchliche Feier des demnächst wiederkehrenden Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers, welcher mit diesem Tage Sein neunzigstes Lebensjahr vollendet, in derselben Weise wie in den vorigen Jahren stattzufinden hat.

Wir ersuchen desshalb die Herren Pfarrer ergebenst, am Vorabend und am Morgen des 22. März, jedesmal um 6 Uhr, ein feierliches Geläute der Kirchenglocken zu veranstalten, ohne dazu einen Antrag des Bürgermeisters, mit welchem sie sich übrigens zweckmässig ins Benehmen setzen werden, abzuwarten.

In dem Hauptgottesdienste am 20. März ist in dem allgemeinen Kirchengebete bei der Fürbitte für den Kaiser auf den Geburtstag Seiner Majestät Bezug zu nehmen, und wird es angemessen sein, bevor das allgemeine Kirchengebet gesprochen wird, in einer Ansprache die Gemeinde auf die besondere Veranlassung der an diesem Sonntage erweiterten Fürbitte für Seine Majestät hinzuweisen.

Strassburg, den 1. März 1887.

Der Präsident des Direktoriums,
Petri.

Bewilligung

ausserordentlicher oder nachträglicher Kredite.

Nachweisung über die verfügbaren Mittel.

Cirkular an die Herren Präsidenten der Konsistorien und der Presbyterialräthe.

Durch Verfügung vom 1. Mai 1866 (R. O. XXII, 113) hat das Direktorium angeordnet, dass in den Beschlüssen, durch welche ausserordentliche oder nachträgliche Kredite bewilligt werden, anzugeben sei, auf welches Kapitel des Budgets die Ausgabe imputirt wird, welche Mittel dieses Kapitel für die in Frage stehende Ausgabe zur Verfügung stellt, bezw. welche ausserordentliche Mittel zur Deckung der Ausgabe verfügbar sind.

Das Direktorium sieht sich veranlasst, diese seine frühere Verfügung in Erinnerung zu bringen. Es werden in Zukunft alle Beschlüsse zur Ergänzung zurückgegeben werden, in welchen die Mittel nicht nachgewiesen sind, auf welche die beantragte Ausgabe zu decken ist.

Strassburg, den 1. März 1887.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Bühl. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen, vom 10. Februar 1887, ist der Beschluss des Direktoriums vom 4. Januar d. J. bestätigt worden, durch welchen Herr *Friedrich Merkling*, Vikar in

Dorlisheim, zum Pfarrer von Bühl, Konsistorium Hatten, Inspektion Weissenburg, an Stelle des nach Schwindratzheim versetzten Pfarrers Müller, ernannt worden ist.

Lampertheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen, vom 21. Februar 1887, ist der Beschluss des Direktoriums vom 18. Januar d. J. bestätigt worden, durch welchen Herr *Alfred Erb,* Pfarrer in Reitweiler, zum Pfarrer von Lampertheim, Konsistorium Vendenheim, Inspektion der Neuen Kirche, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Heinrich, ernannt worden ist.

Ernennung eines Pfarrverwesers.

St-Avold. — Durch Direktorial-Beschluss vom 8. Februar 1887 ist Herr *Alfred Aehle,* Vikar in Bischheim, zum Pfarrverweser des Vikariats St-Avold, Konsistorium Saargemünd, Inspektion Lützelstein, an Stelle des zum Pfarrer in Alteckendorf ernannten Herrn Grünberg, ernannt worden.

Ernennung eines kommissarischen Pfarradjunkten.

Wasselnheim. — Durch Direktorial - Beschluss vom 15. Februar 1887 ist Herr *Eduard Hickel,* bisheriger Vikar in Wangen, mit der zeitweisen kommissarischen Verwaltung der Pfarradjunktenstelle in Wasselnheim beauftragt worden.

Genehmigung der Wahl eines Konsistorial-Präsidenten.

Konsistorium Wasselnheim. — Durch Ministerial-Verfügung vom 4. Februar 1887 ist die Wahl des Herrn Pfarrers *Kromayer*, zu Westhofen, zum Präsidenten des Konsistoriums Wasselnheim, Inspektion der Neuen Kirche, an Stelle des ausgeschiedenen Pfarrers Hoffmann, genehmigt worden.

Interimistische Bedienung der erledigten Pfarrstellen.

Die Herren Konsistorial-Präsidenten werden ergebenst ersucht, dem Direktorium das Verzeichniss der in den erledigten Pfarreien ihres Konsistorialbezirks, während des Etatsjahres 1886/87 (vom 1. April 1886 bis zum 31. März 1887) abgehaltenen Gottesdienste, spätestens bis zum 20. März d. J. einzusenden.

Strassburg, den 1. März 1887.

Designation der Mitglieder

der Inspektionsversammlungen behufs der Erneuerungswahlen für das Ober-Konsistorium.

Bekanntmachung.

Strassburg, den 8. März 1887.

Da voraussichtlich die Erneuerungswahlen für das Ober-Konsistorium in der zweiten Hälfte des Monats April d. J. stattfinden werden, so ersuchen wir die Herren Konsistorialpräsidenten, sofort nach Empfang dieses Cirkulars ihre respektiven Konsistorien zusammenzuberufen, um die weltlichen Mitglieder, welche in den Inspektionsversammlungen das Wahlrecht auszuüben haben, zu bezeichnen.

Zufolge einer Entscheidung des Direktoriums, welcher das Ober-Konsistorium zugestimmt hat, können die Konsistorien für diejenigen Gemeinden, welche in denselben durch einen Repräsentanten der Pfarrei und einen Abgeordneten des Presbyterialraths vertreten sind, ausser den weltlichen Delegirten, noch Suppleanten oder Ersatzmänner bezeichnen, welche die Ersteren, im Fall sie der Versammlung nicht beiwohnen könnten, zu ersetzen hätten.

Das Protokoll dieser Bezeichnung der Delegirten ist durch die Herren Präsidenten der Konsistorien, in doppelter Ausfertigung, dem Herrn geistlichen Inspektor zu übersenden, welcher dasselbe zu prüfen, mit seinem Visa zu versehen, und alle diejenigen seines Inspektions-Sprengels, bis zum 2. April, als letzten und äussersten Termin, dem Direktorium zu überschicken hat.

Ober-Konsistorium.

Tod des Ehrenmitglieds Kunlin.

Es liegt dem Direktorium die traurige Pflicht ob, den Tod eines Ehrenmitglieds des Ober-Konsistoriums zur Kenntniss der Kirche zu bringen.

Ehren-Inspektor Pfarrer Kunlin, zu Buchsweiler, ist am 7. d. Mts. im 94. Lebensjahre gestorben.

Wir ersuchen die Herren Pfarrer ergebenst, den Tod des Herrn Kunlin ihren Gemeinden am Sonntag nach Empfang dieses Cirkulars im Morgengottesdienste mitzutheilen, bei welcher Gelegenheit Kanzel und Altar schwarz zu behängen sind.

Strassburg, den 8. März 1887.

Der Präsident des Direktoriums,
Petri.

Venia concionandi.

Durch Direktorial-Beschluss vom 8. März 1887, wurde nachgenannten Theologie-Studirenden das Kanzelrecht ertheilt, nämlich den Herren:

Dangler, Heinrich, aus Pfaffenhofen,
Hardeland, Karl, aus Strassburg,
Lœffler, Paul, aus Strassburg.

Erneuerung des Ober-Konsistoriums.

Cirkular an die Herren geistlichen Inspektoren.

Strassburg, den 18. März 1887.

Zur Vornahme der durch den ministeriellen Beschluss vom 18. August 1859 vorgeschriebenen Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Ober-Konsistoriums, werden die Inspektionsversammlungen in der zweiten Hälfte des Monats April d. J. zusammenzutreten haben.

Diejenigen Mitglieder des Ober-Konsistoriums, deren Mandat zu erneuern ist, sind :

Herren Dr. Eug. Bœckel, senior, in Strassburg, Inspektion der Neuen Kirche.

Professor Dr. Bergmann, in Strassburg, Inspektion St-Thomæ.

Anthon, Assekuranzinspektor in Strassburg, Inspektion St-Wilhelm.

Reuss, ehemaliger Fabrikant in Zabern, Inspektion Buchsweiler.

Küss, Hypothekenbewahrer in Mülhausen, Inspektion Lützelstein.

Dr. Hœffel, Bürgermeister in Buchsweiler, Inspektion Weissenburg.

Helbig, Rechtsanwalt in Colmar, Inspektion Colmar.

Im Einverständniss mit den Herren Bezirkspräsidenten des Ober- und Unter-Elsass sind die Tage der Wahlversammlungen wie folgt bestimmt worden :

Inspektion	der Neuen Kirche	22	April.
»	St-Thomæ.	21	»
»	St-Wilhelm	20	»
»	Lützelstein	19	»
»	Buchsweiler	20	»
»	Weissenburg.	20	»
»	Colmar	21	»

Durch Ministerial-Erlass vom 14. März d. J. ist die Inspektion St-Thomæ insbesondere noch ermächtigt worden, in derselben Versammlung zur Wahl eines weltlichen Inspektors, an Stelle des verstorbenen Herrn Blanck, zu schreiten.

Die geistlichen Inspektoren werden ersucht, das Weitere zu veranlassen.

Der Präsident des Direktoriums,
Petri.

Vakante Pfarrstellen.

Buchsweiler. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 18. März 1887 ist die zweite Pfarrstelle zu Buchsweiler, Konsistorium und Inspektion Buchsweiler in Folge des am 7. März d. J. eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers und Ehreninspektors Kunlin vakant erklärt worden.

Reitweiler. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 18. März 1887 ist die Pfarrstelle zu Reitweiler, Konsistorium Vendenheim, Inspektion der Neuen Kirche, vakant erklärt worden, in Folge der am 21. Februar d. J. erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn *Erb* zum Pfarrer in Lampertheim.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stellen zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich, *bis zum* 18. *April d. J.*, bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 18. März 1887.

Venia concionandi.

Durch Direktorial-Beschluss vom 18. März 1887, ist dem Theologie-Studirenden *Alfred Bayer*, aus Strassburg, das Kanzelrecht ertheilt worden.

Vakante Pfarrstelle.

Waltenheim. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 2. Mai 1887 ist die Pfarrstelle zu Waltenheim, Konsistorium Schwindratzheim, Inspektion Buchsweiler, in Folge des am 26. April d. J. eingetretenen Todes des Herrn Pfarrers Kontz vakant erklärt worden.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich, *bis zum 6. Juni d. J.*, bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 2. Mai 1887.

Zusammenberufung des Ober-Konsistoriums.

Durch Ministerial-Verfügung vom 26. April 1887 ist genehmigt worden, dass das Ober-Konsistorium der Kirche Augsburgischer Konfession auf den 24. Mai d. J. und die darauf folgenden Tage zu seiner ordentlichen Jahressession von 1887 zusammenberufen werde.

Einer Entschliessung des Ober-Konsistoriums zufolge, wird die diesjährige Session mit einem feierlichen Gottesdienst eröffnet werden, welcher an dem gedachten Tage, um 11 Uhr Vormittags, in der Thomaskirche abgehalten wird.

Die durch das Direktorium festgestellte und durch das Kaiserliche Ministerium genehmigte Tagesordnung umfasst folgende Gegenstände:

1) Prüfung der Protokolle über die Wahlen zur theilweisen Erneuerung des Ober-Konsistoriums;

2) Generalbericht des Direktoriums;

3) Bericht des Direktoriums über die Jahresberichte der geistlichen Inspektoren;

4) Bericht des Direktoriums über die gemischten Ehen;

5) Bericht über den Kirchengesang;

5) Vorlage des kleinen Halleluja von Pfarrer Ihme zur kirchlichen Approbation;

7) Vorlage der neuen Auflage des Seiler'schen Katechismus zur kirchlichen Approbation;

8) Transitorische Massnahmen, welche bis zum Erlass einer neuen Vikariatsordnung in Folge des am 1. Januar 1888 in Kraft tretenden Regulativs, betreffend die Anstellungsfähigkeit im Pfarramt, zu treffen sind;

9) Wahl eines Mitglieds des Direktoriums.

Die Herren Pfarrer werden ersucht, ihren Gemeinden die Zusammenkunft des Ober-Konsistoriums in dem Sonntagsgottesdienst vom 22. Mai d. J. zu verkündigen und in das Kirchengebet dieses Tages die Fürbitte für das Ober-Konsistorium einzuschliessen.

Strassburg, den 29. April 1887.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

Bezeichnung der kirchlichen Kassen.

Wegen der Unsicherheit, welche hie und da bei der Benennung der kirchlichen Kassen sich bemerkbar macht, sieht sich das Direktorium veranlasst in Erinnerung zu bringen, dass das gemeinschaftliche Vermögen verschiedener Pfarreien, welches durch ein Konsistorium verwaltet wird, den Namen «Schaffnei»

zu tragen hat. Alle andern Kassen, die Almosenkassen selbstverständlich ausgenommen, welche so zu heissen fortfahren, sind als Kirchenkassen zu bezeichnen. Insbesondere ist die Benennung «Fabrik» oder «Kirchenfabrik», welche im protestantischen Kultus nicht gebräuchlich ist, sorgfältig zu vermeiden.

Die Kirchenschaffner und Rechner der Kirchenkassen, sowie die Presbyterialräthe und Konsistorien, werden ergebenst ersucht, Vorstehendes zu beachten.

Strassburg, den 19. April 1887.

Der Präsident des Direktoriums,
PETRI.

Ermächtigung zu Beisteuern aus den Kirchenkassen.

Hochfelden. — Durch Beschluss vom 19. April 1887 hat das Direktorium die Presbyterialräthe und Konsistorien ermächtigt, der Kirchengemeinde zu Hochfelden, Filial der Pfarrei Schwindratzheim, zum projektirten Bau einer protestantischen Kirche Beisteuern aus den Kirchen- und Schaffneikassen zu bewilligen.

Protestantisch-theologische Prüfungs-Kommission.

Durch Ministerial-Verfügung vom 13. April 1887 ist Herr Professor Lic. *Lucius* für das Jahr 1887 zum Mitgliede der protestantisch-theologischen Prüfungskommission, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Professors Dr. Zœpffel, ernannt worden.

Bestätigung einer Pfarrernennung.

Strassburg. — *Kirche St-Thomæ.* — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 25. April 1887, ist der Beschluss des Direktoriums vom 18. März d. J. bestätigt worden, durch welchen Herr *Johann August Eugen Stern,* Pfarrer an der reformirten Kirche in Bischweiler, zum Pfarrer an der Kirche St-Thomæ zu Strassburg, Konsistorium und Inspektion St-Thomæ, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Bühlmann, ernannt worden ist.

Ernennung eines Vikars.

Strassburg. — *Neue Kirche.* — Durch Direktorial-Beschluss vom 26. April 1887 ist Herr *Wilhelm Baldensperger,* Pfarrverweser in Mundolsheim, zum Vikar des Herrn Inspektors Ungerer, Pfarrer an der Neuen Kirche in Strassburg, ernannt worden

---

Venia concionandi.

Durch Direktorial-Beschluss vom 2. April 1887, ist dem Theologie-Studirenden *Hermann Klüber,* aus Aachen, das Kanzelrecht ertheilt worden.

Vakante Pfarrstellen.

Schœnburg. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 10. Mai 1887 ist die Pfarrstelle zu Schœnburg, Konsistorium und Inspektion Lützelstein, vakant erklärt worden, in Folge der am 28. April d. J. erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Dietz zum Pfarrer in Mundolsheim.

Berg. — Durch Beschluss des Direktoriums vom 10. Mai 1887 ist die Pfarrstelle zu Berg, Konsistorium Drulingen, Inspektion Lützelstein, vakant erklärt worden, in Folge der am 30. April d. J. erlassenen landesherrlichen Bestätigung der Ernennung des Herrn Schuller zum Pfarrer in Assweiler.

Ebenso werden die zur Zeit nicht besetzten Pfarrstellen in

Hangweiler, Konsistorium Finstingen, Inspektion Lützelstein; und

Neuweiler, Konsistorium Rothau, Inspektion St-Thomae, abermals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Diejenigen Herren Pfarrer und Kandidaten des Predigtamtes, welche sich um diese Stellen zu bewerben wünschen, werden ersucht, sich schriftlich, *bis zum* 20. *Juni d. J.*, bei dem Herrn Präsidenten des Direktoriums zu melden.

Strassburg, den 10. Mai 1887.

Verhältniss der militärpflichtigen Geistlichen im Mobilmachungsfalle.

Bekanntmachung.

Strassburg, den 10. Mai 1887.

Verschiedene Anfragen von Betheiligten haben das Direktorium veranlasst, bei dem Kaiserlichen Ministerium Erkundigun-

gen über das Verhältniss der militärpflichtigen Geistlichen im Mobilmachungsfalle einzuziehen.

Die uns gegebene Auskunft theilen wir in Nachstehendem mit:

Geistliche, die dem Beurlaubtenstande angehören, werden gemäss § 13, 5 der Kontrolordnung im Mobilmachungsfalle zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen, sondern im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt; sie dürfen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Unabkömmlichkeitsatteste für *einzeln* stehende Geistliche mit der soeben angegebenen Wirkung werden durch das Ministerium auf Antrag des Direktoriums ausgestellt.

Diejenigen Geistlichen, welche in der Lage sind, sich für unabkömmlich erklären zu lassen, wollen ihre diesbezüglichen Gesuche bis zum 1. Nov. jeden Jahres an das Direktorium gelangen lassen.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

Ergebenst,

Der Präsident des Direktoriums,

PETRI.

Bestätigung von Pfarrernennungen.

Mundolsheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 28. April 1887 ist der Beschluss des Direktoriums vom 1. dess. Mts. bestätigt worden, durch welchen Herr *August Dietz*, Pfarrer in Schœn-

burg, zum Pfarrer von Mundolsheim, Konsistorium Vendenheim, Inspektion der Neuen Kirche, an Stelle des verstorbenen Pfarrers Beck ernannt worden ist.

Assweiler. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 30. April 1887 ist der Beschluss des Direktoriums vom 1. dess. Mts. bestätigt worden, durch welchen Herr *Matthias Schuller*, Pfarrer in Berg, zum Pfarrer von Assweiler, Konsistorium Drulingen, Inspektion Lützelstein, an Stelle des nach Sesenheim versetzten Pfarrers Rübel ernannt worden ist.

Boofzheim. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 2. Mai 1887 ist der Beschluss des Direktoriums vom 18. März d. J. bestätigt worden, durch welchen Herr *Emil Schweitzer*, Pfarrverweser in Kaysersberg, zum Pfarrer von Boofzheim, Konsistorium Gerstheim, Inspektion St-Wilhelm, an Stelle des pensionirten Pfarrers Haussknecht ernannt worden ist.

Befähigung zur Anstellung im Pfarramte.

Auf Grund des Protokolls der protestantisch-theologischen Prüfungs-Kommission vom 8. Mai 1887 hat das Direktorium in seiner Sitzung vom 10. dess. Mts. beschlossen, den Kandidaten der Theologie :

Herren Adam, Michael, aus Furchhausen,
Klein, Eduard, aus Imbsheim,
Spack, Michael, aus Geisweiler,
Spieser, Johann, aus Mühlbach,
Woringer, Julius, aus Stossweier,

ein Diplom der Anstellungsfähigkeit im Pfarramte der Kirche Augsburgischer Konfession in Elsass-Lothringen zu ertheilen.

Ernennung eines Pfarrverwesers.

Kaysersberg. — Durch Direktorial-Beschluss vom 10. Mai 1887 ist Herr *Karl Brenner*, Vikar in Sulz-unterm-Wald, zum Pfarrverweser des Vikariats Kaysersberg, Konsistorium Reichenweier, Inspektion Colmar, an Stelle des zum Pfarrer in Boofzheim bestätigten Herrn Schweitzer ernannt worden.

Ernennung von Vikaren.

Sulz-unterm-Wald. — Durch Direktorial-Beschluss vom 10. Mai 1887 ist Herr *Julius Woringer*, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Hauth, zu Sulz-unterm-Wald, ernannt worden.

Weinburg. — Durch Direktorial-Beschluss vom 10. Mai 1887 ist Herr *Eduard Klein*, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Jæger, zu Weinburg, Konsistorium Ingweiler, ernannt worden.

Plobsheim. — Durch Direktorial-Beschluss vom 10. Mai 1887 ist Herr *Michael Adam*, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Lechten, zu Plobsheim, Konsistorium Gerstheim, ernannt worden.

Bischheim. — Durch Direktorial-Beschluss vom 10. Mai 1887 ist Herr *Michael Spack*, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Magnus, zu Bischheim, Konsistorium Jung St-Peter, ernannt worden.

Sulzern. — Durch Direktorial-Beschluss vom 10. Mai 1887 ist Herr *Johann Spieser*, Kandidat der Theologie, zum Vikar des Herrn Pfarrers Bach, zu Sulzern, Konsistorium Münster, ernannt worden.

Regulativ

vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche.

Auf Grund der Vorschläge des Ober-Konsistoriums und des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession sowie der reformirten Konsistorien wird hiermit verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben.

Art. 2.

Beide Prüfungen sind in Strassburg vor besonderen Kommissionen abzulegen, deren Vorsitzende auf die Dauer von zwei Jahren im Einverständnisse mit dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vom Ministerium ernannt werden.

Art. 3.

Die Kommission zur Vornahme der ersten Prüfung besteht aus sämmtlichen Professoren der theologischen Fakultät. Der Vorsitzende ist aus der Reihe der ordentlichen Professoren zu entnehmen.

Art. 4.

Die Kommission zur Vornahme der zweiten Prüfung besteht aus fünf Mitgliedern, von welcher der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession stehende Geistliche sein müssen und mindestens ein Mitglied aus den Professoren der theologischen Fakultät zu entnehmen ist.

Für die Prüfung eines Kandidaten des reformirten Bekenntnisses tritt ein Pfarrer der reformirten Kirche an Stelle eines der Pfarrer Augsburgischer Konfession als Mitglied in die Kommission ein.

Die nicht zum Vorsitz berufenen Mitglieder werden gleichfalls nach Vorschrift des Art. 2, der reformirte Pfarrer jedoch ausschliesslich nach Anhörung und gegebenenfalls auf den Vorschlag der Präsidenten der reformirten Konsistorien, ernannt. Von denselben treten jedes Jahr zwei aus.

Art. 5.

Die Prüfungen werden jährlich zweimal, und zwar die erste Prüfung womöglich unmittelbar nach Ostern und im Oktober, die zweite Prüfung in den Monaten Januar und Juli abgehalten.

Die Festsetzung der Prüfungstage erfolgt durch die Prüfungskommissionen.

Erste Prüfung.

Art. 6.

Der ersten Prüfung muss eine vierjährige theologische Studienzeit vorangehen, von welcher wenigstens drei Jahre auf einer Hochschule zuzubringen sind, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird.

Mit Genehmigung des Ministeriums kann von der Studienzeit, mit Rücksicht auf ein vorangegangenes Universitäts-Studium in einer andern Wissenschaft, ein Theil erlassen und auch ein längeres als einjähriges Studium auf Hochschulen mit nicht deutscher Lehrsprache gutgeheissen werden. Zu dieser Anordnung ist das Direktorium, beziehungsweise dasjenige reformirte Konsistorium befugt, in dessen Sprengel der Studirende wohnt oder welchem er sich anzuschliessen erklärt.

Art. 7.

Nach Vollendung der akademischen Studien haben sich die Studirenden alsbald zur Prüfung zu melden. Zu einem längern als einjährigen Aufschub ist die Genehmigung des Direktoriums, beziehungsweise des reformirten Konsistoriums, erforderlich.

Art. 8.

Die Meldungen zur Prüfung sind bei dem Direktorium, beziehungsweise dem reformirten Konsistorium, zum 1. Februar und 1. Juli schriftlich einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) Das von einem deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellte Zeugniss der Reife zur Universität; ist die erforderliche Kenntniss des Hebräischen nicht durch dieses Zeugniss nachgewiesen, so ist ein besonderes Zeugniss der Reife für diesen Unterrichtsgegenstand beizubringen, welches spätestens am Schluss des ersten theologischen Studienjahrs erworben worden sein muss;

2) Die vollständigen Universitätszeugnisse, aus welchen erhellen soll, dass der Kandidat Vorlesungen, beziehungsweise praktische Uebungen über alle Hauptfächer der Theologie — Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Symbolik, Bibelwissenschaft und Exegese über mehrere Theile des Alten und des Neuen Testamentes, Homiletik und Katechetik, — sowie Vorlesungen über Kirchenrecht, Pädagogik und Philosophie besucht hat;

3) eine Abhandlung über einen Gegenstand der wissenschaftlichen Theologie, nach Wahl des Kandidaten, vorbehaltlich der Genehmigung der Prüfungs-Kommission;

4) — im Falle die Prüfung nicht unmittelbar nach Vollendung der Universitätsstudien gemacht wird — Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.

Art. 9.

Ist gegen die Zulassung des Kandidaten nichts zu erinnern, so wird die Meldung nebst Anlagen an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission übersendet.

Dieser lässt die der Meldung beiliegenden Zeugnisse nebst der eingereichten Arbeit den Mitgliedern der Kommission zugehen, welche ihre Gutachten schriftlich abgeben und darnach entscheiden. Der Beschluss wird, unter Angabe des zuvor bestimmten Beginns der Prüfungen, den Kandidaten durch Vermittlung des Direktoriums, beziehungsweise des reformirten Konsistoriums, zugestellt.

Art. 10.

Es dürfen in der Regel nicht mehr als sechs Kandidaten zugleich zum Examen einberufen werden.

Art. 11.

Die Prüfung begreift in der nachfolgenden Ordnung : 1) Klausurarbeiten ; 2) eine mündliche Prüfung; 3) eine Predigt.

Die einzelne Prüfung findet vor fünf Mitgliedern der Kommission, einschliesslich des Vorsitzenden, statt.

Art. 12.

An Klausurarbeiten sind vier an je vier Tagen, jedesmal während 4 Stunden anzufertigen. Eine Arbeit betrifft einen Gegenstand aus dem Bereich des Alten Testaments, eine andere einen neutestamentlichen, eine dritte einen kirchengeschichtlichen, die vierte einen Gegenstand aus dem Gebiete der systematischen Theologie.

Für jede Arbeit werden drei Fragen oder Aufgaben gestellt, unter welchen der Kandidat sich eine zur Behandlung auswählt.

An Büchern werden nur der Grundtext und ein hebräisches Wörterbuch zugelassen und von der Kommission selbst verab-

folgt. Wer sonstige Hülfsmittel, insbesondere auch Hefte und Exzerpte benutzt, wird ohne Weiteres zurückgestellt.

Die gefertigten Arbeiten werden sofort den zwei voraus bezeichneten Referenten zur schriftlichen Begutachtung eingehändigt.

Art. 13.

Die mündliche Prüfung findet frühestens nach einem zweitägigen Zwischenraum statt; dieselbe erstreckt sich für jede Gruppe von Kandidaten nicht über zwei Tage.

Gegenstand der Prüfung sind die sämmtlichen in Art. 8 Nr. 2 aufgeführten Hauptfächer, mit Ausnahme des Kirchenrechts und der Pädagogik.

Sämmtliche Examinatoren wohnen der Prüfung gleichzeitig bei. Die Vertheilung der Fächer unter den Examinatoren wird zum Voraus festgestellt.

Art. 14.

Die Predigt ist im Beisein wenigstens zweier Examinatoren im öffentlichen Gottesdienste zu halten. Der zu Grunde zu legende Text wird dem Kandidaten bei seiner Einberufung von der Kommission aufgegeben.

Zur Beiwohnung bei der Predigt sind die bei der betreffenden Kirche angestellten Pfarrer einzuladen.

Art. 15.

Der Ausfall der Prüfung wird durch die Zusammenrechnung der einzelnen von jedem Examinator abgegebenen Zensuren, welche bestimmten Zahlen entsprechen, ermittelt. Die Zensuren sind vorzüglich (5), sehr gut (4 1/2), gut (4), ziemlich gut (3 1/2) genügend (3) u. s. w. Das Examen ist als nicht bestanden zu betrachten, wenn der Kandidat nicht mindestens durchschnittlich die Zensur genügend (15) erhalten hat.

Wegen entschiedener Unzulänglichkeit der Leistungen in dem ersten oder den beiden ersten Prüfungsabschnitten (Art. 11, Abs. 1) kann der Kandidat auch sofort zurückgewiesen werden. Zurückweisung für einzelne Fächer findet nicht statt.

Art. 16.

Ueber die ganze Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Direktorium, beziehungsweise dem reformirten Konsistorium, mitgetheilt.

Art. 17.

An Gebühren für die Prüfung sind zum Voraus 30 Mark zu zahlen.

Art. 18.

Die zurückgewiesenen Kandidaten können sich noch zweimal zur Prüfung melden. Dieselben haben nur das in Art. 8, Nr. 4, bezeichnete Zeugniss beizubringen.

Die späteren Prüfungen erfolgen gebührenfrei.

Zweite Prüfung.

Art. 19.

Die zweite Prüfung kann erst abgelegt werden, nachdem der Kandidat mindestens während eines Jahres im praktischen Kirchendienst als Vikar thätig gewesen ist.

Das Direktorium, beziehungsweise das reformirte Konsistorium, ist befugt, von diesem Erforderniss ausnahmsweise zu entbinden, sofern und soweit der Kandidat über eine anderweitige Thätigkeit sich ausweisen kann, welche dem Vikardienst gleichgeachtet werden kann.

Art. 20.

Die Meldung zur zweiten Prüfung hat bei dem Direktorium, beziehungsweise dem reformirten Konsistorium, bis zum 15. des dem Prüfungstermin vorangehenden Monats zu erfolgen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Bericht des Kandidaten über seine wissenschaftliche und praktische Fortbildung seit der ersten Prüfung;

2) Die Reinschrift einer wirklich gehaltenen Predigt mit Bescheinigung des Pfarrers, in dessen Gegenwart die Predigt vorgetragen wurde;

3) ein Zeugniss über Führung und Leistungen des Kandidaten als Vikar, ausgestellt von dem oder den geistlichen Inspektoren oder reformirten Pfarrern, in deren Sprengel der Vikar thätig war;

4) — im Falle der Kandidat nach der ersten Prüfung nicht alsbald in den praktischen Kirchendienst eingetreten oder nach zurückgelegtem Vikarsjahre aus dem Kirchendienst ausgetreten ist, ohne zur zweiten Prüfung sich gestellt zu haben — Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.

Art. 21.

Die zweite Prüfung umfasst eine Klausurarbeit, eine mündliche Prüfung und praktische Leistungen.

Art. 22.

Rücksichtlich der Zulassung und Einberufung der Kandidaten, sowie des äusseren Verlaufs der Prüfung, gelten die Vorschriften bezüglich der ersten Prüfung.

Die Prüfung findet vor sämmtlichen Mitgliedern der Kommission statt.

Art. 23.

Die Klausurarbeit hat ein Thema der systematischen oder biblischen Theologie zum Gegenstande.

Art. 24.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über diejenigen theologischen Disziplinen, deren praktische Verwerthung bei einer gewissenhaften Uebung des Amts besonders nothwendig •ist, nämlich :

1) die exegetische Theologie, mit Ausschluss der Einleitungswissenschaften;

2) die historische Theologie, und zwar so, dass die innere Entwicklung der Kirche, speziell die Entstehung und Ausbildung der Dogmen berücksichtigt wird, insbesondere über neueste Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte des Elsasses und Missionsgeschichte ;

3) die systematische Theologie, insbesondere Apologetik und Symbolik;

4) die praktische Theologie, Homiletik, Katechetik, Pastoraltheologie, auch Kirchenrecht, speziell der elsässischen Kirche und Pädagogik.

Art. 25.

Als praktische Leistungen hat der Kandidat eine Predigt und eine Katechese zu halten, zu welchen er die Texte mit seiner Einberufung zur Prüfung erhält.

Art. 26.

An Gebühren für die Prüfung sind zum Voraus 10 Mark zu bezahlen.

Art. 27.

Der Kandidat, welcher beide Prüfungen bestanden hat, erhält ein von dem Direktorium ausgestelltes Zeugniss der Befähigung für das Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession.

Art. 28.

Dieses Regulativ tritt, unter Aufhebung des Regulativs vom 30. Oktober 1872, beziehungsweise des Erlasses des Oberpräsidenten vom 10. April 1873, mit dem 1. Januar 1888 in Kraft.

Art. 29.

Die Mitglieder der Kommission zur Vornahme der zweiten Prüfung, ausser dem Vorsitzenden, werden das erste Mal auf 3 Jahre mit der Massgabe ernannt, dass nach Ablauf von 2 Jahren zwei derselben, nach Bestimmung des Looses, und die beiden Uebrigen nach Ablauf von 3 Jahren austreten.

Strassburg, den 29. Juni 1887.

Ministerium für Elsass-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär,
PUTTKAMER.

Bestätigung

der Wahl eines weltlichen Inspektors.

Inspektion St-Thomae. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 16. Mai 1887, ist die von der Versammlung der Inspektion St-Thomae am 21. April d. J. vollzogene Wahl des Appellationsgerichtsraths a. D., Herrn *Karl Kern*, zu Strassburg, zum weltlichen Inspektor für den Bezirk jener Inspektion, an Stelle des verstorbenen Herrn Blanck, bestätigt worden.

Bestätigung einer Pfarrernennung.

Reitweiler. — Durch Verordnung des Kaiserlichen Herrn Statthalters in Elsass-Lothringen vom 3. Juli 1887 ist der Beschluss des Direktoriums vom 21. Mai d. J. bestätigt worden, durch welchen Herr *Karl Klein*, Vikar in Zabern, zum Pfarrer von Reitweiler, Konsistorium Vendenheim, Inspektion der Neuen Kirche, an Stelle des nach Lampertheim versetzten Pfarrers Erb, ernannt worden ist.

Verzeichniss der Kandidaten,

welche im ersten Semester 1887 die kirchliche Weihe zum evangelischen Pfarramte erhalten haben.

Namen und Vornamen.	Geburtsort.	Datum der Ordination.
Die Herren :		
Hering, August	Strassburg	16. Januar.
Adam, Michael	Furchhausen	15. Mai.
Spack, Michael	Geisweiler	5. Juni.
Spieser, Johannes	Mühlbach	5. Juni.
Woringer, Julius	Hohwald	5. Juni.
Klein, Eduard	Puberg	19. Juni

Venia concionandi.

Durch Direktorial-Beschlüsse vom 26. und 30. Juli 1887, wurde nachgenannten Theologie-Studirenden das Kanzelrecht ertheilt, nämlich den Herren :

Huck, Heinrich, aus Hagenau, 26. Juli.
Woytt, Albert, aus Herbitzheim, id.
Bender, Philipp, aus Saarunion, 30. Juli.
Fath, Georg, aus Prinzheim, id.
Finck, Albert, aus Oberbetschdorf, id.

Verzichtung auf das Kanzelrecht.

Der vormalige Theologie-Studirende *August Rhein* aus Gertweiler hat auf die ihm durch Direktorialbeschluss vom 9. März 1886 ertheilte venia concionandi verzichtet.

Solches wird den Herren Pfarrern hiermit zur Kenntniss gebracht.

Strassburg, den 28. Juni 1887.

Bewilligung von Staatsstipendien.

Durch Ministerial-Verfügung vom 16. Juni 1887 sind den nachgenannten Theologie-Studirenden Augsburgischer Konfession für das Sommersemester 1887 folgende Stipendien bewilligt worden, nämlich:

Stipendien im Jahressatz von 400 Mark.

Herren Binder, Ludwig, aus Sesenheim,
Braun, Karl, aus Weissenburg,
Conrad, Karl, aus Strassburg,
Dock, Julius, aus Heiligenstein,
Fath, Georg, aus Prinzheim,
Huck, Albert, aus Hagenau,
Huck, Heinrich, aus Hagenau,
Kapp, Wilhelm, aus Bischweiler,
Mügel, Heinrich, aus Lorenzen,
Müller, Luzian, aus Saarburg,
Oschmann, Wilhelm, aus Weitersweiler,
Quirin, Edmund, aus Gries,
Rehberger, Heinrich, aus Furchhausen,
Resch, Emil, aus Kirweiler.

Stipendien im Jahressatz von 200 Mark

Herren Amstoutz, Paul, aus Colmar,
Anrich, Gustav, aus Strassburg,
Bartholdy, Felix, aus Stolp (Pommern),
Bender, Philipp, aus Saarunion,
Boehme, Hermann, aus Schlettstadt,
Dangler, Heinrich, aus Pfaffenhofen,
Erck, Richard, aus Marisfeld (Meiningen),
Federlin, Friedrich, aus Strassburg,
Finck, Albert, aus Oberbetschdorf,
Gerst, Hermann, aus Dettweiler,
Hartleben, Erich, aus Metz,
Hauth, Adolf, aus Sulz-unterm-Wald,
Herr, Emil, aus Strassburg,
Herrmann, Eduard, aus Buchsweiler,
Hönn, Eugen, aus Milz (Sachs.-Meiningen),
Klein, Johann, aus Issenhausen,
Kopp, Gustav, aus Strassburg,
Kuhlmann, Gustav, aus Strassburg,
Kuntz, Albert, aus Rappoltsweiler,
Loeffler, Paul, aus Strassburg,
Müller, Emil, aus Eppstein (Bayern),
Peter, Heinrich, aus Schillersdorf,
Redecker, August, aus Rinteln (Preussen),
Renkauf, August, aus Salzungen (Sachs.-Meiningen),
Sommerau, Theofil, aus Strassburg,
Steinmetz, Friedrich, aus Corbach (Waldeck),
Stricker, Karl, aus Strassburg,
Stulz, Georg, aus Mahlberg (Baden),
Teichmann, Wilhelm, aus Strassburg,
Woytt, Albert, aus Herbitzheim.

Repertorium

über die 40 ersten Bände der Amtlichen Sammlung.

Acta ecclesiastica.

Die geistlichen Inspektoren sollen in ihren Jahresberichten eingehendere Mittheilungen über die Bewegung der protestantischen Bevölkerung, über die wichtigsten —, über Kollekten, Wohlthätigkeitsgesellschaften und Mittel der Pfarreien geben, XVIII, 129, 131; XIX, 132; vgl. XX, 11, 84; XXII, 102. Das Ob.-K. verlangt (1866) dass im nächsten Generalberichte statistische Mittheilungen über die protestantische Bevölkerung und die — gegeben werden, XXIII, 114, 121; vgl. XV, 78; XVI, 94. C. 25. Juni 1867, betreffend die bezüglichen Ermittlungen, XXIII, 147. Warum die Dokumente nicht veröffentlicht werden? XXIV, 17-20, 86. Die Angabe der — soll in den I.-B. nicht mehr fehlen (Ob.-K. 1876). XXXII, 107; vgl. XXXIII, 35.

—, vollzogen in den Jahren 1876, XXXIII, 79; 1877, XXXIV, 94; 1878, XXXV, 76; 1879, XXXVI, 130; 1880, XXXVII. 41; 1881, ibid., 157; 1882, XXXVIII, 161; 1883, XXXIX, 61; 1884, XL, 74.

Adresse des Ob.-K. an S. M. den Kaiser Wilhelm.

XXXVI, 4, 131; Antwort S. M. des Kaisers, XXXV, 319; vgl. XXXVII, 7, 86, 90.

Advent, Adventszeit. S. Agende; Eheschliessung während der —.

Agende.

Ein von der Strassburger Pastoralkonferenz ausgearbeiteter Entwurf wird im Jahr 1844 dem G.-K. vorgelegt, III, 132.

C. 9. März 1852, betreffend den Entwurf einer —, IX, 157; Wortlaut des Vorprojecktes der Pastoralkonferenz. IX, 159 ff.

a) Sonntagsgottesdienst, ibid., 159; Kinderlehre, 161;

b) Feste: α) Hohe: — Weihnacht, Charfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, 162; β) Andere —: Jahresschluss, Neujahr, Gründonnerstag, Bibel- und Missionsfeste, Reformationsfest, Ernte- und Herbstfest, Buss- und Bettag, Schulfest, 163-164; γ) National —, 165.

c) Wochengottesdienste, 165.

d) Kultushandlungen. Taufe und Konfirmation, 166; H. Abendmahl und Vorbereitung, 168; Trauung, 169; Beerdigung, 170; Grundsteinlegung einer Kirche, 171; Einweihung einer Kirche, 172; Einweihung eines Gottesackers, 172; Ordination, 173; Installation eines Pfarrers, 174.

Das Gutachten der Konsistorien wird wiederholt eingefordert, X, 81.

(Ob.-K. 1853): Bericht des Direktoriums, vorläufige Besprechung und Ernennung einer Kommission, welche einen neuen Entwurf ausarbeiten soll, XI, 56 u. f., 59-60, 68; vgl. ibid. 80, 99.

(Ob.-K. 1854): Bericht der Kommission, Berathung und Wortlaut des genehmigten Entwurfs (24. Okt. 1854), XI, 128, Nr. 2; XII, 8, 31-46, 93-100, 101-110.

Anhang zum Konferenzgesangbuch.

Vorlage zur Approbation, XXXVI, 24; Kommissionsbericht, 170-172; Approbation, 187.

S. Gesangbuch der Pastoralkonferenz.

Anlage von Kirchengeldern bei Sparkassen. Vgl. XXXIX, 220.

Anmeldung zum Kandidatenexamen.

Reg., betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt, Art. 6, XXVII, 102.

Annahme freigebiger Zuwendungen (Schenkungen und Legate).

1. Die Ermächtigung der Regierung und die Einwilligung der Erben sind erforderlich, O. 14. Jan. 1831, Art. 3 u. f.; III, 66; vgl. G. 18. Juli 1837, Art. 21, Nr. 4, II, 88.
2. Schenkungen an kirchliche Anstalten unter Vorbehalt der Nutzniessung zu Gunsten des Schenkgebers sind nicht zulässig, ibid., Art. 4.
3. Vorzulegende Schriftstücke, III, 65, 66, Art. 3 u. 5; XVIII, 200; XXII, 160.
4. Die Beschlüsse, betreffend Gesuch um Annahmeermächtigung, haben anzugeben, in welcher Weise die Gelder verwendet werden sollen, XXI, 132. Vgl. M.-V. 10. Nov. 1852, Art. 6, X, 62.

— zu Gunsten der Armen; Nothwendigkeit einer neuen Regelung der Angelegenheit (Ob.-K. 1876), XXXII, 29-30; Kommissionsbericht, ibid., 84-85; Diskussion, ibid., 107-109; Neue Verwaltungspraxis, XXXVI, 23-24, 169, 187.

Vgl. Notarielle Akten; freigebige Zuwendungen; Erwerbung; Veräusserung; Tausch.

Annexion von Savoyen und Nizza. S. kirchliche Feierlichkeiten, Nr. 1.

Anpflanzungen. S. Pfarrgärten.

Anrechnung der Erträgnisse der Pfarrgüter auf die Pfarrbesoldung.

S. Imputation; neue Abschätzung der Pfarrgüter.

Anreizung zu Verbrechen und Vergehen.

Vgl. Art. 293 des franz. Strafgesetzbuchs, I, 83. S. auch Strafgesetzbuch.

Anstellung im Pfarramte. S. Befähigung zur —.

Anwartschaft.

Nachfolgeversicherung kann das Direktorium einem Vikar nicht geben, II, 165, Nr. 13.

Anwesenheit S. M. des Kaisers Wilhelm.

— in Weissenburg, XXXII, 31, 87; vgl. XXXIII, 37.

— in Strassburg, XXXIII, 6, 186, 191.

Appel comme d'abus. Vgl. G. 18. Germ. X, Art. 6; I, 41.

vivendi genehmigt werde, wird angenommen, ibid., 280-281, 285. Wahl der Kommission 286-287.

S. Stipendienordnung für das Kapitel des St-Thomasstifts; Geschäftsordnung für das Kapitel des St-Thomasstifts.

Diplom. S. Baccalaureus und Befähigung zur Anstellung im Pfarramt.

Direktorial-Kommission (provisorische) (1848-1850).

1. C. durch welches das Zusammentreten der — angezeigt wird, V, 65; deren Glaubensbekenntniss, ibid., 66; Protokoll über die Ernennung der Mitglieder (9. März 1848); Aufgabe und Zusammensetzung der —, ibid., 69; Genehmigung des Ministeriums, ibid., 81; Zustimmungen der Konsistorien, V, 75, 79, 89, 97, 134.
2. Der Rechtsbestand der — wird in der Delegirten-Versammlung besprochen, V, 156-158; Bericht der — an diese Versammlung, ibid., 161, 166; Dank der Delegirten-Versammlung, ibid., 256; und Auftrag, das Projekt über das organische Gesetz der Regierung zur Bestätigung zu unterbreiten, ibid., 257.
3. Herr Bœrsch wird als interimistischer Präsident der — delegirt, VI, 123, Sp. 1; Herr Kern gibt seine Demission als Sekretär; Herr Spach bleibt allein als solcher, VI, 129, Sp. 2.
4. Protokolle über die Sitzungen der —, vgl. Inhaltsverzeichniss der Bände VI und VII; Ansicht der Pastoralkonferenz über deren Veröffentlichung, VI, 214, Sp. 2; Schluss der Sitzungen (10. Dez. 1850), VII, 229.
5. C. der — (16 Nov. 1850) über deren Verwaltung während der Dauer ihres Bestehens, VII, 204-209; Berichterstattung über deren Arbeiten; Approbation des Ministeriums und auszugsweise Veröffentlichung (Disciplinarangelegenheiten, Streitsachen, Rechnungswesen, Kirchenbauten, Gründung von Pfarreien, allgemeine Verwaltung, Gesetze, Verschiedenes, statistische Zusammenstellung), VIII, 21-31.

Vgl. Delegirten-Versammlung, Direktorium, Kirche Augsburgischer Konfession.

Direktorium.

1. Zusammensetzung und Zuständigkeit des —
   a) unter dem G. 18 Germinal X, Art. 43 und 44, I, 45.
   b) nach dem Gesetzesentwurf von 1848, Tit. VIII (Art. 1, 24-25), V, 119; Vorbericht, 148; Diskussion, 249-255, 258-259; Wortlaut des definitiven Projekts (Art. 28-30), 267.
   c) nach dem Projekt von 1850 (Art. 23 u. 24), VIII, 85; vgl. ibid., 127, 130.
   d) seit Erlass des Dekrets von 1852 (Art. 8 u. 11), IX, 182-183; vgl. ibid., Art. 12-13.
   e) Konnte das —, so lange die organischen Artikel Geltung hatten, während der Sessionen des Generalkonsistoriums seine Thätigkeit

fortsetzen? (Interpretation der Art. 42 u. 43), vgl. IX, 95-96, 109 ff., 129: s. auch ibid., 92-94 und VIII, 88.

f) Kann das —, indem es die Protokolle des Ober-Konsistoriums dem Ministerium vorlegt, eine den Beschlüssen des Ober-Konsistoriums widersprechende Ansicht zum Ausdruck bringen? Vgl. XIV, 136-138, 185, 188-191; XXX, 8-9; XXXIX, 112, in der Anm.

g) C. 26. Dez. 1850, VIII, 1; s. noch XXI, 106, 107.

h) Entscheidung des Civilkommissars, 25. März 1871, laut welcher die Herren Bruch, Kratz und Goguel mit der Erledigung der dem Direktorium obliegenden Geschäfte provisorisch beauftragt werden, XXVI, 296: vgl. XXVIII, 11.

2. Personal des — am 1. Januar 1840, I, 5; am 1. Januar 1844, III, 5; am 1. Februar 1848, V, 21: am 26. Dez. 1850 und 1. April 1851, VIII, 1, 41; am 18. Nov. 1853, X, 120: am 1. Nov. 1860, XVII, 3; am 1. März 1866, XXI, 134; XXVII, 122; XXXII, 200; XXXVIII, 3.

a) Präsident. Der Präsident des — ist von Rechtswegen Präsident des Ober-Konsistoriums: Art. 9, Dekret 26. März 1852, IX, 182; vgl. Ob.-K. Nr. 1; er hat ausschlaggebende Stimme in den beiden Versammlungen: M.-Entscheidung 31. August 1859, XVI, 18; vgl. ibid., 76, 116; Herr von Türckheim †, VIII, 3; vgl. ibid., 88: Herr Braun, VIII, 198 vb. 204; scheidet aus 14. März 1871, XXVI, 293; Herr Kratz, XXVI, 317; † 18 Januar 1885, XXXIX, 1-2; Herr Petri, XXXIX, 183.

Interimistische Präsidenten: die Herren Oppermann und Rauter, III, 165; IV, 200; Bruch, vgl. XXVII, 10, 21; von der Goltz, vgl. XXXIX, 2.

b) Laienmitglieder.

α. Durch die Regierung ernannt: die Herren Klauhold †, I, 216; Rauter, I, 226; Rau, VII, 200 vb. 204; Richter, XXVI, 317; von der Goltz, XXXV, 305.

— vertritt in dem Vorsitz des Direktoriums den Präsidenten, falls dieser verhindert ist: Entscheidung des Ministers, 22. Nov. 1859, XVI, 18.

β. Delegirt durch das Ober-Konsistorium, vgl. X, 117: die Herren Oppermann †, IV, 87; Ehrmann, VIII, 1 vb. 132; vgl. XI, 14; Kratz, VIII, 1 vb. 132; XI, 116; XX, 92; XXVI, 157; Th. Bœckel, XI, 116; XVII, 180; vgl. XXIII, 5, 129; Drion, XXII, 148 vb. XXIII, 130; † XXIII, 165; Goguel, XXIII, 179 vb. XXIV, 120; XXVII, 28; XXVIII, 306; XXXIV, 96; XXXIX, 63-64; Petri, XXVIII, 231-232; XXXI, 143-144; Eugen Bœckel, XXXVII, 100-101.

Müssen die vom Ob.-K. gewählten Mitglieder des Direktoriums Mitglieder des Ob.-K. sein? vgl. XXVII, 25-28.

Müssen die Mitglieder des Direktoriums ihren Wohnsitz in Strassburg haben? vgl. XXVII, 33-34.

c) Geistliche Mitglieder: die Herren J. Bœckel, † vgl. VI, 119; Edel, vgl. VII, 119 vb. VIII, 1; s. X, 109; †, XXII, 109; Bruch, XXXII, 111; wird zum Ehrenmitglied ernannt, 7. Mai 1874; XXIX, 32; Ungerer, XXIX, 32.

d) Vertreter des — bei der Regierung in Paris (Art. 13, Dekret 26. März 1852, IX, 183): Herr Alf. de Bussière, X, 68.

e) Generalsekretäre: Herr Kern, nach seinem Ausscheiden, wird durch Herrn Spach ersetzt, VI, 133; die Herren Rohr, XI, 140; Lehr, XIV, 128; Hepp, XXIII, 177; Weber, XXVI, 325; XXVII, 213; Küss, XXIX, 28.

3. Periodische Erneuerung des — (vgl. Ober-Konsistorium Nr. 4). (Ob.-K. 1857): Erörterung der Frage, ob es zweckmässig sei, die Abgeordneten des Ober-Konsistoriums für das Direktorium einer periodischen Wiederwahl zu unterziehen, XIV, 74, Nr. 6, 138, 157, 162 u. f., 199; die Versammlung spricht sich für die Zweckmässigkeit der Massnahme aus, ibid., 164. Entsprechende M.-V. (18. August 1859), XVI, 17; Ausführung, XVII, 82, 139; vgl. VIII, 132; Bemerkungen und Entscheidung über die Amtsdauer des Herrn Gognel, XXIV, 120 in der Anm., 149, 224-225, 231.

4. Sitzungen des — (Protokoll über die Sitzungen des —; s. Inhaltsverzeichniss des Bandes VIII): Die Berichterstattung in der A. S. wird nur noch auf die ein allgemeines Interesse bietenden Geschäfte sich erstrecken, VIII, 2, 87, 88 (vgl. Direktorialkommission Nr. 4).

Sitzungstag, VIII, 1 vb. ibid., 79 und XVIII, 199.

Empfangstag des Präsidenten, XXII, 195; XXV, 106.

5. Verwaltungskosten. Bureau des —, VI, 70, Sp. 2, 94, 96, 113; vgl. 137, Sp. 1; XI, 29; XII, 29. VI, 137, Sp. 2, 172, Sp. 2; XI, 28, 29.

S. auch Korrespondenz; Amtskleidung; Kirche A. K.; Inkompatibilitäten Nr. 7; Vorlagen an das —; Generalberichte des —; Statistik; Differenzen mit dem Kapitel des St-Thomasstifts.

Dissidenten.

S. Geistliche der freien Kirche; vgl. religiöse Richtungen, Parteien, Sekten.

Disziplin. S. kirchliche —.

Disziplinarangelegenheiten.

S. Disziplin, disziplinarische Massnahmen; vgl. auch IX, 19-20.

Disziplinarische Massnahmen.

II, 28 vb. III, 47; III, 45; V, 119; VIII, 179 vb. IX, 91-92; IX, 186; vgl. ibid., 19-20; XI, 26-27, 96; XII, 25, 134 u. f.; XIII, 24-25, 80; XIV, 19, 53; ibid., 92 u. f.; ibid., 153; XVII, 96; XIX, 30, 112; XXIII, 14; XXV, 56; XXVII, 118, 221; XXXI, 27-28; XL, 19.

17-18; 1856-1857, XIV, 151-152; vgl. 149, 150, 186; 1857-1858, XV, 82, 152; 1858-1859, XVI, 97, 120, 125, 127; 1859-1860, XVII, 93, 96, 142; 1860-1861, XVIII, 58, 137; 1861-1862, XIX, 29; 1862-1863, XX, 11, 61; 1863-1864, XXI, 21, 52; 1864-1865, XXII, 23; 1865-1866, XXIII, 13, 115; 1866-1867, XXIV, 21, 86, 96-97; 1867-1868, XXIV, 153, 227; 1868-1869, XXVI, 18-19; Permutation Löffler, 19-21, 121-150, 177-222; 1869-1872, XXVIII, 20-22, 151; 1872-1873, XXIX, 62-65, 138; 1873-1874, XXX, 27-29, 254; 1874-1875, XXXI, 42-44, 157-158; 1875-1876, XXXII, 17-19, 81; 1876-1877, XXXIII, 24-25; Ernennung Redslob, 198-232; 1877-1878, XXXIV, 20-21, 138; 1878-1879, XXXV, 8-9, 184; 1879-1881, XXXVI, 14-15, 167; 1881, XXXVII, 15-16; Fall von Hatten, 88-89, 91-100; vgl. XXXVIII, 137-138, 168; 1881-1882, ibid., 168; 1882-1883, XXXVIII, 128; Monsweiler, 129-134, 168, 198; Schillersdorf, 134-137, 198-208; 1883-1884, XXXIX, 17-19, 82; 1884-1885, XL, 18-19, 98.

Bemerkungen über die in die Länge gezogenen Bestätigungen der Pfarrernennungen, XIII, 85; XXIII, 80; vgl. Ernennungsmodus Nr. 2; Ernennung auf eine Pfarrei.

Ernennungen von Schaffnern. S. dieses Wort.

Ernennungen von Sakristanen, Vorsinger und Organisten.

Die — müssen vorerst durch das Konsistorium genehmigt werden, I, 197; vgl. M.-V. 10. November 1852, Art. 1, X, 62.

Ernennung auf eine Pfarrstelle.

1. Gesetz vom 18. Germinal X, Art. 12, 13, 26 vb. 34, I, 42, 43 vb. 44.
2. Eine Pfarrstelle kann nur nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre übernommen werden, Dekret vom 27. März 1807 und M.-V. 25. Mai 1807, I, 87-88 (vgl. Ordination, Nr. 1).
3. B. 27. Mai 1806, betreffend das Verfahren zur Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen, I, 81. Dekret 15. Aug. 1806, durch welchen dieser Beschluss genehmigt wird. Ibid., 80. C. 12. Febr. 1840, betreffend die durch die Pfarrer und Kandidaten der Theologie gelegentlich ihrer — zu erfüllenden Formalitäten und vorzulegenden Schriftstücke, I, 47. Verfahren des früheren Direktoriums, III, 107-109. Die als Lehrer geleisteten Dienste werden in Betracht genommen, II, 165, Nr. 10; III, 108; vgl. Vikare. Ansicht der Direktorial-Kommission über das Recht der Gemeindeglieder an der Wahl der Pfarrer theilzunehmen, V, 67.
4. M.-V. 10. Nov. 1852, Kap. III (Art. 11-13), X, 63; vgl. V, 164, Abs. 1.

S. und vgl. Algerien, Nr. 3; Dienstalter; Kandidaten der Theologie; vakante Pfarreien; Ernennungsmodus, Nr. 2; Staatszugehörigkeit; Permutation; verbotene Abmachungen; Triennium.

Ernennung auf eine andere Pfarrstelle.

S. Permutation; Triennium.

Ernennungsmodus.

1. — der geistl. Inspektoren, Art. 37 des Gesetzes 18. Germinal X, I, 44; Art. 12 des Dekrets vom 26. März 1852, IX, 183. Bemerkung über den durch diesen Artikel festgesetzten —, XI, 9, 11.

Ob.-K. 1864: Konsist.-Beschlüsse beantragend, dass die — den Inspektionsversammlungen wieder zurückgegeben werden, XXI, 20, 51, 102; vgl. XXVI, 21.

Ob.-Präs.-Erl. 15. Nov. 1872, 5, XXVII, 107; vgl. XXVIII, 244-245.

2. — der Pfarrer, Gesetz 18. Germinal X, Art. 12, 13, 26 vb. 34, I, 42, 43, 44. Dekret 26. März 1852, Art. 5 und 11, IX, 182, 183. M.-V. 10. Nov. 1852, Art. 11-13, X, 63-64. C. 2. Dez. 1852, X, 60. Ob.-Präs.-Erl. 15. Nov. 1872, 1-4, XXVII, 107.

General-Konsist. 1844, III, 107-109.

Gesetzesprojekt von 1848, Titel V (Art. 1, 14-16), V, 117; Vorbericht 142 u. ff.; Diskussion, 201-204, 208-212, 217-229, 232; Text des endgültigen Projekts (Art. 17-19), 265.

Gesetzesprojekt von 1850, Titel IV (Art. 12-14), VIII, 83; Diskussion, 94-99.

Wunsch der Pastoral-Konferenz, VIII, 178.

(General-Konsist. 1851): Diskussion und Annahme (24. Juli) eines Reglements, betreffend den —; Ansicht der Pastoral-Konferenz und andere Dokumente, IX, 15, 46-56, 64-70.

(Ob.-K. 1853): Kritik derjenigen Bestimmungen des Dekrets von 1852, welche für die Ernennung der Pfarrer das Direktorium zuständig machen, XI, 9-10, 82-84. Antrag, die Revision des Kap. III der M.-V. 10. Nov. 1852 auf die Tagesordnung zu setzen, XI, 83-89.

(Ob.-K. 1854): Bericht und Diskussion, Ernennung einer Kommission und Vertagung auf die nächste Session, XII, 47-58.

(Ob.-K. 1855): Vorschlag der Vertagung auf die nächste Session, XIII, 27; Bericht der Kommission und Vertagung, 27-46; Aeusserung der geistl. Inspektoren über den bestehenden —, XIII, 17-18.

(Ob.-K. 1856): Promemoria des Konsist. Audincourt, XIV, 25; Diskussion und Abstimmung über die durch die Kommission im Jahr 1855 in Vorschlag gebrachten Abänderungen, 32-47.

(Ob.-K. 1857): XIV, 135 u. f., 184 u. f., 188-191.

(Ob.-K. 1859): Neuer Vorschlag, der abgelehnt wird, betreffend Prüfung der am Minist.-Reglement von 1852 wünschenswerthen Abänderungen, XVI, 120, 125-126, 127-130, 183.

(Ob.-K. 1860): XVII, 193.

(Ob.-K. 1861): Vorschlag wie 1859, Annahme desselben, XVIII, 137, 144-145.

(Ob.-K. 1862): XIX, 19, 26-27, 35; Bericht, Diskussion und Entschliessung, 55-62, 143-162.

ergeben haben und Vorschläge zur eventuellen weiteren Regelung der Sache (Ob.-K., März 1881), XXXVI, 26-36 (1. Vorschlag: den Bewerbern zu untersagen, in die erledigte Pfarrei sich zu begeben, bevor sie von dem Direktorium benachrichtigt worden sind, dass ihr Name auf der Liste der Bewerber steht; 2. Vorschlag: mit der Klassifikation der Pfarreien einmal Ernst zu machen; 3. Vorschlag: die Probepredigten nicht obligatorisch zu machen); vgl. ibid., 170; 187-197; vgl. auch I.-B., XXXVI, 115-116.

Das Direktorium legt dem Ober-Konsistorium einen Entwurf über die Klassifizirung der Pfarrer vor (Ob-K. Dez. 1881): XXXVII, 10-11; Vorbericht und Entwurf eines Regulativs, ibid., 19-21; Kommissionsbericht, ibid., 83-84; das Ob.-K. lehnt den Entwurf ab, ibid., 84.

Schreiben des Kultusministeriums, bezüglich des Verbots, die vakante Pfarrei vor Feststellung der Designationsliste zu betreten, XXXVII, 169-170.

Weitere Verhandlungen mit der Regierung wegen des —: Bemerkungen des Statthalters, XXXVII, 170-171; Erwiderung des Direktoriums, ibid., 171-173.

Antrag Horst, die Frage, betreffend den — auf die Tagesordnung der nächsten Session zu setzen, ibid., 173, 214; Diskussion, 214-216; wird abgelehnt, 217. Vgl. I.-B., ibid., 180-182; XXXIX, 52-53; XL, 57-62; 109.

S. Ernennung auf eine Pfarrstelle; vgl. Algerien, Nr. 3 u. ff.

3. — der Professoren der Theologie, s. Theologische Fakultät, Nr. 1.

4. — der Lehrer am protestantischen Gymnasium, s. Protestantisches Gymnasium, Nr. 5 und Protestantisches Seminar, Nr. 3.

Erneuerung von Akten.

S. Kapitalanlagen, Nr. 3, Verjährung, Grundrenten, neue Verbriefung.

Ernte. S. kirchliche Fürbitten; vgl. Ernte- und Herbsttext.

Ernte- und Herbstfest. S. Agende, Texte.

Ernte- und Herbsttexte.

1840, I, 102; 1841, I, 218; 1842, II, 76; 1843, II, 166; 1844, III, 90; 1845, III, 199; 1846, IV, 58; 1847, IV, 195; 1848, VI, 27; 1849, VI, 193; 1850, VII, 177; 1851, IX, 133; 1852, X, 38 u. 42; 1853, X, 115; 1854, XI, 133; 1855, XII, 177; 1856, XIII, 161; 1857, XIV, 82; 1858, XV, 30; 1859, XVI, 2; 1860, XVI, 200; 1861, XVIII, 23, 25; 1862, XVIII, 198; 1863, XIX, 175; 1864, XX, 117; 1865, XXI, 129; 1866, XXII, 143; 1867, XXIII, 160; 1868, XXIV, 130; 1869, XXV, 49; 1870, XXVI, 244; 1871, XXVI, 302; 1872, XXVII, 63; 1873, XXVII, 276; 1874, XXIX, 246; 1875, XXX, 307; 1876, XXXI, 223; 1877, XXXII, 191; 1878, XXXIII, 255; 1879, XXXIV, 239; 1880, XXXV, 303; 1881, XXXVI, 227; 1882, XXXVII, 127; 1883, XXXVIII, 94; 1884, XXXVIII, 243; 1885, XXXIX, 210; 1886, XL, 221.

Funktionen des Pfarramts.

Um sich in den — ersetzen zu lassen, ist die Ermächtigung des Konsistoriums erforderlich; Entscheidung (G.-K. 1844), III, 92, 118; Zeitweilige Verhinderung in den — ist dem Inspektor zu notifiziren, XIII, 186.

Vgl. Assistenz; unbefugtes Tragen; zeitweilige Aushülfe.

Fürbitte für die Obrigkeit, C. 13. Okt. 1874, XXIX, 253.

Vgl. (Ob.-K. 1875): Bericht des Direktoriums, XXXI, 26-29; Kommissionsbericht, 152; vgl. 179; vgl. kirchliche Fürbitten, Nr. 2.

Fürsorge für entlassene Gefangene in Strassburg.

Empfehlung des Vereins zur —, C. 2. Mai 1884, XXXVIII, 225.

Fusion der Kirchen- und Almosenkassen.

Beseitigung einiger Bedenken gegen —, C. 12. August 1879, § 11, Abs. 2.

S. C., betreffend die Reorganisation des Rechnungswesens in den Kirchen A. K., 18. Okt. 1864, § 3 in fine, XX, 120; vgl. auch Rechnungen.

Gambsheim.

— wird der Pfarrei Bischweiler zugetheilt, V. 7.-16. Sept. 1881, XXXVI, 223.

S. Cirkumskription.

Gebräuche. S. Hochzeitszug; Opfer auf dem Altar; Leichenimbiss.

Geburt des Kaiserl. Kronprinzen. S. kirchliche Feierlichkeiten, Nr. 1.

Geburtsfest S. M. des Kaisers.

C. betreffend die kirchliche Feier des —, 5. März 1883, XXXVII, 237; 11. März 1884, XXXVIII, 109; 24. Febr. 1885, XXXIX, 179; 2. März 1886, XL, 189.

Geburtstag des Präsidenten Kratz (80ter).

Danksagung für die dargebrachten Glückwünsche, XXXVII, 247.

Gedächtnissfeier des 400jährigen Geburtstages Dr. Martin Luther's.

S. Luther; kirchliche Feierlichkeiten, Nr. 2.

Gedächtnissfeier. S. kirchliche Feierlichkeiten, Nr. 2.

Gefängnisse.

Verschiedene Auszüge, betreffend die sittliche und religiöse Ordnung in den —, speziell was die Befugnisse der protestantischen Hausgeistlichen und den an die Gefangenen ertheilten Unterricht betrifft, M.-Reg. 5. Okt. 1831; Bericht des Ministers, 1. Febr. 1837; M.-Instr. und Beschluss, 6. Mai 1839; M.-C. 24. April 1840; M.-Reg. 30. Okt. 1841; M.-C. 28. Mai 1844; O. 17. Dez. 1844, IV, 59-70.

S. Hausgeistliche.

[1] Durch Schreiben vom 16. September 1846 und trotz des während beinahe zwei Jahren fortgesetzten Drängens des Direktoriums hat der Kultus-Minister, sich auf die Art. 4 und 5 des Gesetzes vom 18. Germinal X stützend, erklärt, dass er die Berathungen der Session von 1844 als null und nichtig ansehe, da sie vor der Approbation der Regierung veröffentlicht wurden und beschlossen, dass denselben keine Folge zu geben wäre.

Gerstheim, XXXV, 129-132.

Gertweiler, XXXV, 105.

Gesangbuch der Pastoralkonferenz (von Strassburg).

Vgl. VI, 141 Sp. 1, 181 Sp. 1, 214 Sp. 1, 220 Sp. 2, 233 Sp. 2; VII, 22 Sp. 1, 118 Sp. 2, 123 Sp. 2.

C. 18. Dez. 1850, gegen die ungesetzliche Einführung des — im öffentlichen Gottesdienst, VIII, 5. C. 16. Jan. 1851, Entschliessungen, Dokumente und vorbereitende Arbeiten hinsichtlich der Autorisationsfrage, VIII, 16; ibid., 10, 18, 28, 35, 36, 37, 38, 75, 77, 135, 136, 163, 178. Die Prüfung des — veranlasst die Zusammenberufung des General-Konsist. 1851, IX, 14; vgl. VIII, 173, Nr. 2. Geschichtlicher Bericht über die Einführung verschiedener früherer Gesangbücher, IX, 22 u. f. Ansicht der geistlichen Inspektoren, 32-33. Ansicht der Konsist. und Presbyterialräthe, 34. Diskussion, 35-43. Abstimmung, 45-46. Zweite Vorlesung des Beschlusses, 77.

Beschluss des General-Konsist. vom 26. Juli 1851, betreffend Ermächtigung und Regelung der Einführung des — im öffentlichen Gottesdienst, IX, 5-10.

Mittheilungen über dessen Einführung in die Pfarreien, XI, 24-25; vgl. ibid., 96 und XIII, 15, 79; XIV, 92 und f.

S. Mittheilungen.

Gesangbuch von Rittelmeyer, genannt — für Christen A. K.

(Ob.-K. 1864): XXI, 23, 52, 81. (Ob.-K. 1865): XXI, 125, Nr. 5; XXII, 3, Nr. 5, 22. Bericht und Erklärungen der Mitglieder der Kommission, XXII, 64-67, 67-72. Diskussion, 72-75, 76-83. Die Autorisation wird verweigert, 83, 103.

(Ob.-K. 1867): (2te Edition), XXIV, 25-29; vgl. 31; Diskussion, 60-79; Briefe, Ansichten und verschiedene Akten, 61-78, 80-82; Verweigerung der Autorisation mittelst Nominalabstimmung, 80; Bemerkungen, 82-83; (Ob.-K. 1868): XXIV, 146, 224, 231.

(Ob.-K. 1869): (3te Edition), XXVI, 25-26; Kommissionsbericht, ibid., 157-162; das — wird approbirt, ibid., 173; die Einführung bleibt den durch das Reg. des G.-K. 26. Juli 1851 festgesetzten Modalitäten unterworfen, C. 29. März 1870, XXVI, 225.

S. Einführung neuer Gesangbücher und Mittheilungen über die —.

Gesangbuch von Weber (Wolfisheim), XI, 25, 52-55; XII, 14.

Gesangbuch (französisches), im Gebrauch der Kirchen Strassburgs.

Vgl. VII, 158 Sp. 2, 162 Sp. 2.

Gesangbuch (französisches).

Recueil de Cantiques, Str. Hubert & Haberer 1878, wird zur Approbation vorgelegt (Ob.-K. 1878): XXXIV, 40. Soll der Bericht über dasselbe sofort oder erst im nächsten Jahr erstattet werden? ibid., 40-41.

Inspektion Buchsweiler.

Zusammenberufung der — zur Wahl eines weltlichen Inspektors, B. 27. Juni 1876, XXXI, 201.

— betreffend die Wahl zweier weltlichen Inspektoren, B. 4. April 1882, XXXVII, 106.

— behufs Wiederbesetzung des erledigten geistlichen Inspektorats, B. 20. August 1886, XL, 212.

Inspektion Colmar.

Zusammenberufung der — behufs Wiederbesetzung des erledigten geistlichen Inspektorats, B. 28. Nov. 1876, XXXI, 231.

— zur Wahl eines Abgeordneten für das Ober-Konsistorium und zweier weltlichen Inspektoren, B. 21. August 1883, XXXVII, 251.

— zur Wahl eines Abgeordneten für das Ober-Konsistorium, B. 20. August 1886, XL, 211.

Inspektion Lützelstein.

Zusammenberufung der — zur Wahl eines weltlichen Inspektors, B. 1. Juni 1877, XXXII, 177; d°, XXXIII, 250.

— behufs Wiederbesetzung des erledigten geistlichen Inspektorats, B. 19. Sept. 1882, XXXVII, 123.

Geschichtliche Notiz über die —, gelegentlich des 25 jährigen Bestehens derselben, XXXV, 49.

Inspektion Neue Kirche.

Zusammenberufung der — zur Wahl eines weltlichen Inspektors, B. 1. Juni 1877, XXXII, 176.

Inspektion St-Thomae.

Zusammenberufung der — behufs Wiederbesetzung des erledigten geistlichen Inspektorats, B. 17. Juli 1874, XXIX, 35.

Inspektion St-Wilhelm.

Allerhöchste Verordnung vom 8. April 1876, durch welche die Ermächtigung zur Errichtung der — ertheilt wird, vgl. XXXII, 6, 79, 88 f.

Anordnung der Wahl zweier weltlicher Inspektoren und der Vorschläge bezüglich der Ernennung des geistlichen Inspektors, B. 2. Mai 1876, XXXI, 193-194; vgl. XXXII, 6.

Ernennung eines geistlichen Inspektors und Bestätigung zweier weltlichen Inspektoren, K.-V. 3. Januar 1877, XXXI, 238.

Errichtung der Inspektion St-Wilhelm, vollzogen durch Beschluss des Direktoriums, 30. Januar 1877, XXXI, 238-239; vgl. XXXIII, 8, 186, 187.

Zusammenberufung der — zur Wahl zweier Abgeordneten für das Ober-Konsistorium, B. 31. Juli 1877, XXXII, 181.

— zur Wahl eines Abgeordneten für das Ober-Konsistorium, B. 10. August 1880, XXXV, 295.

Inspektoren.

A. Geistliche und weltliche —.

1. Ernennungsmodus und Zuständigkeit nach Art. 37 u. 39, G. 18. Germinal X, I, 44-45 (vgl. unten B u. C) und Art. 14-18, M.-V. 10. Nov. 1852, X, 64-65; C. 2. Dez. 1852, X, 61.

2. Projekt, das Mandat derselben periodisch zu erneuern, III, 62. Diskussion und Annahme eines Regulativs über deren Befugnisse (G.-K., 1851), IX, 76-77; 94-97.

3. Ernennung der geistl. — seit der Reorganisation von 1852, X, 102, 110; vgl. XI, 13.

4. Ob.-Präs.-Erl. 15. Nov. 1872, Art. 5, XXVII, 107-108.

B. Geistliche — (vgl. oben A).

1. Entwurf eines Reg. über die —, (G.-K. 1838), III, 60; Frage, welche 1844 den Inspektionsversammlungen hinsichtlich der Befugnisse der — unterbreitet wurde, III, 60, 106.

2. Ernennungsmodus und Entschädigung der —, Art. 12, Dekret 26. März 1852, IX, 183; sind von Rechtswegen Mitglieder des Ober-Konsistoriums, ibid., Art. 9, IX, 182; können zufällig die Konsistorien ihres Sprengels präsidiren, Art. 15, Abs. 6, M.-V. 10. Nov. 1852, X, 64; diesbezügliche Vorschrift, XI, 156.

3. Kirchenvisitationen, Art. 15, Abs. 3, M.-V 10. Nov. 1852, X, 64; sollen so viel als möglich am Sonntag stattfinden, XIV, 16, 146-147. Vorschlag, ein Regulativ hierüber auszuarbeiten, XX, 101.

4. Entschädigung der —, s. oben, Nr. 2; wird erhöht, XI, 29 vb. XII, 29-30. Ein Wunsch des Inhalts, dass den — ein Vikar beigegeben werde, wird dadurch unterstützt, dass eine Erhöhung der Entschädigung verlangt wird, XVIII, 129, 131; vgl. III, 106 in fine.

5. Inspektorenberichte. S. das Wort.

6. Amtskleidung der —. S. das Wort.

7. Prüfung der reglementarischen Bestimmungen, welche zu treffen wären, damit Alter, Krankheit und Gebrechlichkeit der — die thätige und fleissige Beaufsichtigung der Pfarreien nicht zu beeinträchtigen noch zu hemmen vermögen; Frage von dem Minister ex officio auf die Tagesordnung des Ober-Konsistoriums 1863 gesetzt, XIX, 171, Nr. 5; XX, 9, 15-16, 93; Bericht der Kommission und Entwurf eines Reglements, 94-98; Diskussion und Annahme (Reglement 28. Okt. 1863), 98-101. (Ob.-K. 1864): Revision des Art. 4 dieses Reg., XX, 113, Nr. 6; XXI, 19, 26, 113-114; Text des revidirten Regulativs (26. Okt. 1864), XXI, 128; genehmigt durch Dekret 26. Aug. 1865, XXII, 8; Aufhebung des Art. 3 dieses Reg., K.-V. 9. April 1873, XXVII, 219; vgl. XXVIII, 128-131, 132-133.

— werden dem Ob.-K. mitgetheilt, welches durch eine Kommission sich über dieselben Bericht erstatten lässt. Bemerkungen über das einzuhaltende Verfahren, XVI, 123; XVII, 91, 99; XX, 16-17; XXI, 25; XXII, 92, 200. (Ob.-K. 1853), XII, 17 u. f.; (1854), XIII, 14 u. f.; (1855), XIV, 12; (1856), XIV, 144; (1857), XV, 74, 151; (1858), XVI, 90; (1859), XVII, 146-161; (1860), XVIII, 58, 72, 120-129; (1861), XIX, 27, 35, 132-141; (1862), XX, 10, 15, 83-91; (1863), XXI, 12-18, 25-26, 109-113; (1864), XXII, 14-21, 27 vb. 28, 91-101; (1865), XXIII, 12, 69-80; (1866), XXIV, 21, 51-58, 58-60; (1867), XXIV, 147, 210-218, 218-220.

Auf eine Reklamation des reformirten Konsistoriums Nancy (XXVI, 16-17) und in Erwägung der Gefahren, welche eine zu grosse Publizität bietet (ibid., 17, 18, 97-98), wird beschlossen, die Veröffentlichung auf das Nothwendigste zu beschränken. Fortan erstattet das Direktorium Bericht über die — und das Ob.-K. ernennt eine Kommission, welche diesen Bericht nebst den — untersucht, XXVI, 101; vgl. 107, 117-118; (1872), XXVIII, 261; (1873), XXIX, 196-205.

Von 1874 ab erstattet das Direktorium alljährlich einen Bericht über die —; die Kommissionsberathung fällt aus; (1874), XXX, 71-80; (1875), XXXI, 64-78; 78-83; (1876), XXXII, 44-76; (1877), XXXIII, 34-79; (1878), XXXIV, 64-94; (1879), XXXV, 45-76; (1880), XXXVI, 109-130; (1881), XXXVII, 22-41; (1882), XXXVII, 177-193; (1883), XXXVIII, 145-161; (1884), XXXIX, 50-61; (1885), XL, 55-74.

S. Geschäftsordnung für das Ober-Konsistorium.

Installation der Pfarrer.

In welcher Frist und durch wen die — zu vollziehen ist, I, 91-92; IV, 159; vgl. auch Art. 15 Abs. 4 der M.-V. 10. Nov. 1852, X, 64.

Verlängerung der Frist für die —, Ob.-Pr.-Erl. 15. Mai 1872, XXVII, 44.

S. Agende; Urlaub; Installationskosten; Pfarrbesoldung, Nr. 1.

Installationskosten.

Wem fallen die — zur Last? (Entscheidung G.-K. 1844), III, 98, 120.

S. Umzugskosten.

Interimistische Bedienung erledigter Pfarrstellen.

Reglement, betreffend die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen verstorbener Pfarrer und die —, Art 6-11; (Ob.-K. 1874): XXX, 87-108 (Vorbericht, 87; Entwurf des Reglements, 91; Diskussion, 94; Text des angenommenen Reglements, 105).

Genehmigung des Reglements, Ob.-Präs.-Erl. 22. Dez. 1875, mitgetheilt durch C. 28. Dez. 1875, XXX, 311-312; vgl. XXXII, 5.

S. Dienstalter; zeitweilige Aushülfe im Pfarramt; Abtretung der Kanzel; Kanzelrecht; Taufen, Nr. 1; Urlaub; Ordination; vakante Pfarrstellen, Nr. 3 u. 4; Seminar, Nr. 4 u. f.; schriftliche Arbeiten; Vikare; praktische Ausbildung; Befähigung zur Anstellung im Pfarramt.

Kandidatenexamen. S. Staatsexamen (theologisches).

Kandidatenmangel. S. Kandidaten der Theologie.

Kanon, Pachtzins. S. Pachtverträge; Dezimalmass.

Kantor, Vorsinger. S. Ernennungen; vgl. Sakristan.

Kanzel (Abtretung, Einräumung der —).

1. Kann nur an solche erfolgen, die das Kanzelrecht haben, I, 79; an Ausländer nur nach vorgängiger Ermächtigung, I, 232; vgl. VI, 229 Sp. 1; XV, 3, Art. 3.

2. Antrag, die Modalitäten der — zu bestimmen (Ob.-K. 1856), XIV, 73; (1857) Diskussion und Beschluss, XIV, 140, 157, 180, 183; Wortlaut des Reglements 26. Okt. 1857, betreffend —, eingeleitet durch C., XV, 2-3; vgl. ibid., 59, 147. Vgl. religiöse Werke; Kanzelrecht.

Kanzelrecht, venia concionandi.

Das — wird auf Vorschlag des Seminars durch das Direktorium ertheilt, B. 17. Dez. 1834, I, 138, nach Vorlage zweier Predigten, einer halbjährigen Betheiligung an den Predigtübungen, im dritten Jahre des theologischen Studiums, Ob.-K.-Reg. 23. Okt. 1855, Tit. IV, Art. 13-15, XIV, 77.

Das — kommt in Wegfall mit der Streichung oder Auslassung von dem Verzeichniss der Zöglinge des Seminars, III, 45.

Kandidaten, welche eine Kanzel besteigen wollen, haben nachzuweisen, dass sie das — besitzen und ausserdem der Zustimmung des Konsistoriums sich zu versichern, III, 117.

Die Pfarrer haben die Kanzel nur an solche abzutreten, welche das — besitzen, C. 6. März 1874, XXIX, 25; vgl. I, 79.

Reg., betreffend die Verleihung des — (22. Okt. 1874), XXX, 116-118 (Vorbericht ibid., 109; Entwurf, 112; Diskussion, 113-116); genehmigt durch Ob.-Pr.-Erl. 23. Febr. 1875, XXX, 2, Nr. 5.

Abänderung des Reg., XXXIX, 14, 81, 144. (Das — soll erst nach dreijährigem Studium der Theologie verliehen werden.)

S. auf dem Inhaltsverzeichnisse jeden Bandes das Verzeichniss der Theologie-Studirenden, welche das — erhalten haben; s. auch Kandidaten; Abtretung der Kanzel; Pastoralfunktionen; Seminar; unbefugtes Tragen der Amtskleidung; Befähigung zur Anstellung im Pfarramt.

Kapitalanlagen.

1. — in Staatsrenten, s. dieses Wort; in deutschen Werthpapieren, Ob.-Pr.-Erl. 21. April 1872, XXVII, 47; Bekanntmachung 9. Febr. 1875, XXIX, 254.

Art. 5 der org. Art., I, 41); M.-V. 10. Nov. 1852, Kap. V (Art. 19-26), X, 65-66; vgl. C. 2. Dez. 1852, ibid., 61.

S. Disziplinarmassregeln; Disziplinarstrafen; vgl. Wilhelmitanum; Theologische Fakultät; Gymnasium; Seminar.

Kirchliche Einsegnung der Ehen, kirchliche Trauung.

1. kann erst nach vollzogener bürgerlicher Eheschliessung vor sich gehen, Code pénal, 199-200, I, 61.

2. kann nicht, ohne vorgängige Ermächtigung, ausserhalb der Pfarrei vollzogen werden, C. 4. März 1862, XVIII, 43; doch s. Aufschliessung der Pfarreien.

3. Trauungsregister, Trauungsschein, II, 170, 173.

S. Agende; Hochzeitszug; Eheschliessungen; vgl. Kasualhandlungen.

Kirchliche Feier des Geburtsfestes S. M. des Kaisers Wilhelm.

S. Geburtsfest.

Kirchliche Feierlichkeiten.

1. Tod des Herzogs von Orléans, II, 37; Julitage, II, 41; IV, 31; Promulgation der Konstitution 1848, VI, 29; Jahrestag der Revolution von 1848, VI, 58 Sp. 2, 61 Sp. 1, 122 Sp. 2; Junitage 1848, V, 100, 101; Attentate gegen das Leben des Kaisers, 1855: XI, 159; 1858: XIV, 125; Geburt eines kaiserlichen Prinzen, XII, 195; Einnahme von Sebastopol, XII, 171; Siege von Magenta und Solferino, XV, 181, 192; Annexion von Savoyen und Nizza, XVI, 50; Tod des Präsidenten Kratz, XXXIX, 1-2; Tod des Kaiserlichen Statthalters von Manteuffel, XXXIX, 193.

2. Gedächtnissfeier am Todestag Luthers (1546), IV, 2; s. Kollekten; — der Vereinigung des Elsass mit Frankreich (1648), VI, 3; — des Religionsfriedens (1555), XI, 171; — der ersten Synode der reformirten Kirche (1559), XV, 178. — des 400jährigen Geburtstags Luthers (10. Nov. 1483), XXXVII, 249.

3. Einrichtung einer — allenthalben und eines Eröffnungsgottesdienstes gelegentlich der jährlichen Versammlungen des Ober-Konsistoriums, XI, 80; XII, 7, 129; s. Oberkonsistorium, Nr. 9.

S. Feste; kirchliche Fürbitten.

Kirchliche Fürbitten.

1. Für die Wohlfahrt des Staates und die Obrigkeit, G. 18. Germ. Art. 3, I, 41; für die Republik (1848), V, 64; gelegentlich der Wahl eines Präsidenten der Republik, VI, 33; für die Ernte (1853), X, 97; für die Kaiserin, XII, 177; für den kaiserlichen Prinzen, XII, 195; für den Sieg der französischen Waffen im Orient und in der Ostsee, XI, 119; in Italien, XV, 177; für siegreichen Feldzug und dauerhaften Frieden (1870), XXVI, 235.

Kirchliche Zugehörigkeit der im Kreise Diedenhofen zerstreut lebenden Protestanten.

Mittheilung des Direktoriums (Ob.-K. 1885), XL, 20-21; vgl. ibid. 98; 109-110.

Kirchlichkeit. Sonntagsheiligung.

XXXII, 70; XXXIII, 59-61; XXXIV, 76-78; XXXVIII, 150-151.

Klassifikation der Pfarreien. S. Pfarreien.

Kleiner lutherischer Katechismus in dem von der Eisenacher Kirchenkonferenz festgestellten Text.

S. kirchliche Anerkennung des —.

Kleinkinderschulen.

Art. 57-59 des G. 15. März 1850, XVII, 82; V. 17. Mai 1881, XXXVII, 131-133; vgl. Elementarunterricht.

Klingelbeutel.

Darf nicht mehr während der Predigt in der Kirche herumgetragen werden, C. 29. November 1843, II, 176.

Klingenthal. XXXV, 106-107.

Kollekte für Kirchenbauten. Reformationssteuer.

C. und B. der D. K. 31. Okt. 1850, betreff. Einführung einer —, VII, 191, 195.

Neues C. 8. Juli 1851, VIII, 165; vgl. ibid., 25, 35, 173; 16. Aug. 1856, XIII, 149-152.

Die Steuer am Reformationsfest wird der — affektirt, s. C. 16. Aug. 1856, XIII, 149 und die C. die den Text für dieses Fest angeben (s. Texte) passim, namentlich XIV, 112; s. auch Soukollekte.

Mittheilung der Erträgnisse im G.-B. des Direktoriums an das Ober-Kons. Session 1853, XI, 18, 84; 1854, XII, 11; 1855, XIII, 10, 79, 84; 1856, XIV, 10, 51; 1857, XIV, 142 vb. 148, 151, 185, 191; 1858, XV, 64, 151, 154; 1859, XVI, 86, 118; 1860, XVII, 87, 142; 1861, XVIII, 62, 139, 146; 1862, XIX, 32, 113; 1863, XX, 14; 1864, XXI, 22; 1865, XXII, 26; 1866, XXIII, 14, 115; 1867, XXIV, 30; 1868, XXIV, 155; 1869, XXVI, 28; 1872, XXVIII, 27; 1873, XXIX, 79; 1874, XXX, 36; 1875, XXXI, 46; 1876, XXXII, 30; 1877, XXXIII, 32; 1878, XXXIV, 25; 1879, XXXV, 16; März 1881, XXXVI, 24; Dez. 1881, XXXVII, 18; 1882, ibid., 176; 1883, XXXVIII, 143; 1884, XXXIX, 23; 1885, XL, 23.

Zusammenstellung der Steuern und Sammlungen am Reformationsfest: 1. (1stes Semester 1851), VIII, 167; 2. (1851-52), IX, 187; 3. (1852-1857), XIV, 98; 4. (1857-58), XV, 17; 5. (1858-59), XVI, 3; 6. (1859-60), XVI, 185; 7. (1860-1861), XVIII, 9; 8. (1861-62), XVIII,

Kirchenbau in Wolfganzen, ibid., 236.
Kirchenbau in Monsweiler, XXXII, 180.
Kirchenbau in Melsheim, ibid., 184.
Kirchenbau in Bitsch, ibid., 291.
Kirchenbau in Rosteig, XXXIII, 250.
Herstellung des Chors der ehemaligen Rekollektenkirche zu einer protestantischen Kirche in Schlettstadt, ibid., 272.
Ankauf eines Pfarrhauses in Benfeld, XXXIV, 232.
Kirchenbau in Bolchen, ibid., 256.
Kirchenbau in Zillingen, XXXV, 318.
Kirchenbau in St-Avold, ibid., 321.
Verhagelte im Kanton Saarunion, XXXVII, 119.
Kirchenbau in Pfaffenhofen, XXXVIII, 98.
Kirchenbau in Wintersburg, ibid., 104.
Pfarrhausbau in Postdorf, ibid., 106.
Vergrösserung der Kirche in Saargemünd, ibid., 108.
Reparatur des Betsaals in Pfalzburg, ibid., 112.
Kirchenbau in Deutsch-Avricourt, ibid., 249.
Kirchenbau in Wiebersweiler, XXXIX, 187.
Mathildenstift in Metz, ibid., 219.
Evang. Taubstummenanstalt in Strassburg, ibid., 222.
Deckung der Kirchenbauschuld in Wolfganzen, ibid., 226.

Kollekten, Sammlungen und verschiedene Subskriptionen.

Feldprediger im Krimmkrieg (für die Sendung von —, 1854-1855), XI, 140; XII, 159; XIII, 171.

Christen in Syrien (1860), XVI, 66; XVII, 97.

Normalschule für Lehrerinnen in Strassburg: Die Kollekte bei der Feierlichkeit zur Erinnerung an den Tod Luthers (1846) wird zur Gründung von Stipendien an der — bestimmt, IV, 3, 9, 17, 23, 27, 88, 160.

Kirchenbauten: In Pfulgriesheim, I, 38; in Schalbach, I, 65, 148; in St-Dié, X, 108; in Puteaux, X, 181, 198; XI, 137.

Bewohner des Steinthals (1846), IV, 5.

Brand in Belmont (1852), X, 39, 71, 175.

Ueberschwemmungen: der Loire (1846), IV, 75; im Unter-Elsass (1852), X, 32; im Süden und Osten Frankreichs (1856), XIII, 135; in Frankreich (1866), XXII, 143, 154; im Elsass (1876), XXXI, 199; XXXII, 30, 85; XXXIII, 31, 190.

Arabische Waisenkinder (für —, die nach der Hungersnoth von 1868 aufgenommen wurden), XXIII, 180; XXV, 50.

Brodlose Arbeiter der Baumwoll-Industrie (1863), XIX, 11.

26. Minist.-Approbation der Wahlen der —, welche vorgenommen wurden, in Folge der Erneuerungswahlen in den Jahren 1856, XIII, 152, 187; 1859, XVI, 19; 1862, XVIII, 182; 1865, XXI, 123; 1868, XXIV, 128; 1872, XXVII, 114; 1874, XXIX, 39; 1877, XXXII, 188; 1880, XXXV, 299; 1883, XXXVII, 247; 1886, XL, 203; für die Veränderungen, welche im Personal der — binnen der dreijährigen Frist eingetreten sind, s. die einzelnen Inhaltsverzeichnisse von Band X an.

V. Sekretäre der — (vgl. Nr. 1 oben).

27. Vgl. C. 1. Febr. 1851 über die Ernennung der —; sie sollen unbedingt Laienmitglieder sein, VIII, 19.
28. Art. 6 M.-V. 10. Sept. 1852, X, 28.
29. Die Funktionen der — sind unentgeltlich, mit Ausnahme der Entschädigungen für Vorschüsse und Unkosten, Entscheidung des Ober-Konsist. 24. Okt. 1855, XIII, 105 vb. 122; vgl. XIV, 56, 72; Konsistorialsitzungen (vgl. Nr. 1 oben).
30. Art. 7 und 8 M.-V. 10. Sept. 1852, betreffend die Zeit der Sitzungen der — und der Pr. R. und die Zahl der Mitglieder, die zur Beschlussfähigkeit nöthig sind, X, 28; s. Beschlussfähigkeit.
31. B. 2. Febr. 1813, über die Abhaltung der —, vgl. I, 179.
32. Die — sollen in der Regel in den ersten 14 Tagen jedes Vierteljahres abgehalten werden und zum Voraus dem Direktorium notifizirt werden, XVIII, 36; XX, 106; XXII, 114; Bestimmung der Zeit der gewöhnlichen Sitzungen für jedes Konsistorium, XX, 107.
33. Das Lokal der — soll der Würde der Kirche entsprechend sein, C. 1. Okt. 1845, III, 195; vgl. Wirthshäuser; das Lokal, in welchem die — stattfinden, soll am Kopf der Deliberationen angegeben werden, IV, 6-7.
34. Die Protokolle sollen die fehlenden Mitglieder angeben, X, 86; vgl. Art. 8 Abs. 3, M.-V. 10. Sept. 1852, X, 28.
35. Die Beschlüsse sollen eine Nummer tragen und die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder angeben, III, 46; VI, 223; vgl. für die Beschlüsse der Pr. R., X, 180.
36. Die bewilligten Kredite sollen nicht blos in Zahlen, sondern in Worten ausgedrückt werden, IV, 7; s. noch französische Sprache, Vorlagen an das Direktorium.
37. Präsenzgebühren; s. Reiseentschädigungen; Verwaltungskosten, s. oben unter Nr. 29.

S. noch Archiven; Circulando; Konsistorial-Kommissionen; kirchliche Körper; Delegirte; Wahlen; Schaffner.

Konto-Korrent (Anlage von Kapitalien auf —). S. Kapitalanlagen, Nr. 4.

Konto-Korrent (Auszüge aus dem —). C. 12. Aug. 1879, § 9, XXXIV, 228.

Kontrolversammlungen. S. Militärpflicht.

Notarielle Akten.

1. — sind dem Direktorium im Entwurf, auf nicht gestempeltem Papier vorzulegen, X, 195; vgl. II, 67; III, 56; vor der Einregistrirung, für welche die Frist von dem Tage läuft, an welchem sie mit der Genehmigung des Direktoriums den Präsidenten der Konsistorien zugegangen sind, II, 66; IV, 174; VIII, 80, 151; IX, 19.
2. — dürfen in den durch O. 14. Jan. 1831, Art. 2 vorgesehenen Fällen erst nach eingeholter staatlichen Ermächtigung vollzogen werden, III, 66.
3. Statt der Abschrift der Akten (Nr. 1) können in gewissen Fällen Auszüge zur Genehmigung vorgelegt werden, III, 56.

S. Annahme freigebiger Zuwendungen; Veräusserungen; Erwerbungen; Tausch.

Noth. S. Bettel.

Nothtaufen. S. Taufen, Nr. 2.

Nutzniessung, Nutzniess, Nutzniesser.

Die Pfarrer, welche im Genuss von Pfarrgütern stehen, übernehmen hinsichtlich derselben alle Verpflichtungen eines Nutzniessers, II, 164 Nr. 5.

S. Pfarrgüter; Sakristangüter; Abrechnungen; Pfarrgärten; Reparaturen.

Obenheim. S. Plobsheim; vgl. XXXV, 137.

Oberehnheim, XXXIII, 27, 190; XXXIV, 24; XXXVII, 190; XXXIX, 58.

Ober-Konsistorium.

1. Neue Benennung, Zusammensetzung und Befugnisse des —: Dekret 26. März 1852, Art. 8-10, IX, 182-183.

   Das — kommt jährlich wenigstens einmal zusammen, ibid., Art. 10, IX, 183; Rechtfertigung der Zusammenberufung auch solcher Sessionen, deren Tagesordnung minder belastet ist, XXXIII, 5; vgl. 185-186, 191.

   — ist bei der Regierung durch das Konsistorium Paris vertreten, ibid., Art. 13, IX, 183.

   Interimistische Präsidenz; ausschlaggebende Stimme des Präsidenten; M.-Entsch. 31. Aug. 1859, XVI, 18; vgl. ibid., 76, 116.

   S. Amtskleidung; Direktorium, 2 a.

2. Zuständigkeit des —, Regulative zu erlassen. S. daselbst.

   Das — beanstandet ein von dem Seminar ausgearbeitetes und durch das Direktorium genehmigtes Regulativ als nicht zu Recht bestehend, weil nicht von ihm erlassen oder genehmigt, XXVI, 51-54, 68-72; ebenso, XXXV, 265; vgl. ibid., 281, 285.

   Das — nimmt für sich das Recht in Anspruch, für das Kapitel des St-Thomasstifts eine Stipendienordnung und eine Geschäftsordnung aufzustellen; s. Differenzen zwischen dem Direktorium und dem Kapitel.

Ob die Regelung des Stipendienwesens zur Zuständigkeit des — gehört, vgl. M.-V. 30. Okt. 1883, XXXVIII, 120-123 und die Entgegnung, ibid., 172-185.

Hat das — das Budgetrecht? vgl. XXX, 258-272.

Das — hat das Recht nicht einen Beschluss zu kassiren, welchen das Seminar in seiner Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde gefasst hat, XXVI, 90.

Ist das — eine Rekursinstanz gegen die Akten des Direktoriums? vgl. XVI, 101, 125-126, 127-129; XX, 12, 62.

Hat das — Autorität in Glaubenssachen? vgl. religiöse Meinungen, passim.

Es läge im Interesse der Kirche, wenn durch ein Gesetz ausgesprochen würde, dass Dinge, die geordnet werden müssen im Wege der Gesetzgebung und rein kirchlicher Natur sind, nicht von dem Landesausschuss, sondern von der Vertretung der Kirche im Einverständniss mit der Regierung geregelt würden; diese Frage wird dem Direktorium zum Studium überwiesen, XXXIX, 176; vgl. XL, 13, 95, 101-102.

S. noch Verwaltung; Ungültigkeitserklärung.

3. Personal des —: am 18. Nov. 1853, X, 119; am 1. Nov. 1860, XVII, 1; am 1. März 1866, XXI, 133; am 1. Febr. 1873, XXVII, 121; am 1. Jan. 1878, XXXII, 199; am 15. Sept. 1883, XXXVIII, 1.

Tod der Herren Scheurer, IX, 195; Japy, XI, 132; Jung, XIX, 175; Masson, ibid., 199; Velten, XXII, 4; Edel, ibid., 109; Meyer, XXIII, 159; Drion, ibid., 165; Lange, ibid., 181; Gauckler, XXVI, 313; Osterrieth, vgl. XXVII, 20; Ruhland und Weber, XXVII, 277; Bruch, XXIX, 35; Schützenberger, XXXVI, 221; Büchsenschütz, XXXVII, 117; Ostermann, ibid., 245; Riff, XXXVIII, 95; Sandherr, XL, 193; Cunitz, ibid., 205.

Siehe auch weiter unten, Nr. 7.

4. Erneuerung des —.

Das — spricht den Wunsch aus (1857), dass dessen Laienmitglieder einer periodischen Wiederwahl unterzogen werden, XIV, 164-165.

Warum das Dekret von 1852 nichts hierauf Bezügliches bestimmt hat? vgl. ibid., 139.

(1858) Der Minister weigert sich vorerst, diesem Wunsche beizustimmen, XV, 58, 134, 146.

M.-V. 18. Aug. 1859, betreffend die theilweise dreijährige Erneuerung des —, XVI, 17; vgl. ibid., 74, 110, 112, 116.

Die zwischen zwei Erneuerungen ausgetretenen oder verstorbenen Laienmitglieder werden nur für die Dauer ihres Mandats ersetzt, Minist.-Entschliessung 31. Aug. 1859, XVI, 75-76.

Das Mandat des Delegirten des Seminars wird ebenfalls alle 6 Jahre erneuert, XX, 4, 59; ebenso dasjenige des Vertreters der Universität, V. 12. Mai 1886, Art. 3, XL, 202.

Erneuerungen: von 1860 (erste —), XVI, 53-54; vgl. ibid., XVII, 82, 139; von 1863, XIX, 30-31, 164, 169; vgl. XX, 4; von 1866, XXII, 21, 132, 137; vgl. XXIII, 4, 112; von 1869, XXIV, 149; vgl. XXV, 23, 29; von 1872, XXVII, 57-58; vgl. XXVIII, 254-257; von 1875, XXX, 297-299; vgl. XXXI, 12; von 1878, XXXIII, 241-242; vgl. XXXIV, 4-5; von 1881, XXXVI, 216, 219; vgl. XXXVII, 3; von 1884, XXXVIII, 237; vgl. XXXIX, 6.

Vgl. Direktorium, Nr. 3; Wahlen.

5. Redaktion und Veröffentlichung der Protokolle.

Sie werden in Auszügen veröffentlicht, ohne Angabe der Namen der Redner (1853), XI, 2; vgl. ibid., 34-35; XII, 7-8, 129, 132.

Die Namen der Redner sind in Zukunft anzugeben (1855), XIII, 5, 78.

Es ist zu vermerken, wenn ein Mitglied seine Rede gelesen hat (1861), XVIII, 169.

(Ob.-K. Juni 1872): Es wird gewünscht, dass die Debatten mit grösserer Ausführlichkeit wiedergegeben werden, XXVIII, 159; vgl. XXIX, 91-93.

Das Ministerium äussert das Bedenken, ob es nicht dem nicht parlamentarischen Charakter der Verhandlungen des Ober-Konsistoriums und der Natur eines Protokolls weit mehr entsprechen und in gleicher Weise zur Vermeidung des an sich nicht erwünschten regressiven Eingreifens der Regierung beitragen würde, wenn das Protokoll sich in Zukunft, wie dies früher mehr der Fall war, auf eine knappe, auszugsweise Wiedergabe des Wesentlichen der Verhandlungen beschränken würde, XXXIX, 8; vgl. 65-66; das Ober-Konsistorium spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Praxis aus, ibid., 83-85.

Das Ober-Konsistorium spricht den Wunsch aus, dass die ministerielle Approbation der Protokolle schleuniger erfolge, XVII, 143; XIX, 112, 119; XXI, 27; XXII, 104; XXIII, 121 (vgl. Delegirtenversammlung).

Das Ober-Konsistorium spricht den Wunsch aus, dass die Protokolle früher veröffentlicht und in einer Sendung den Empfangsberechtigten zugeschickt werden, XXX, 251; vgl. 257; XXXI, 14.

Mittheilungen über die Verhandlungen des — sollen nicht in öffentlichen Blättern erscheinen, bevor das Protokoll durch die Versammlung genehmigt ist, vgl. XL, 100.

6. Kommissionen des —.

Präsidenz der —, vgl. XVII, 91, 143.

3. Session : 1855.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XII, 172-173.
Approbation und Text der Protokolle (6 Sitzungen), XIII, 2, 3-135.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Rod. Cuvier), XIII, 3.
Anwesende und abwesende Mitglieder, XIII, 3-4.

4. Session : 1856.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XIII, 154-155.
Approbation und Text der Protokolle (6 Sitzungen), XIV, 2, 3-73.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Büchsenschütz), XIV, 3.
Anwesende und abwesende Mitglieder, XIV, 3-4.

5. Session : 1857.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XIV, 73-74.
Approbation und Text der Protokolle (4 Sitzungen), 129, 133-199.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Meyer), XIV, 133.
Anwesende und abwesende Mitglieder, Installatien des Herrn Meyer, XIV, 133-135.
Herr Cuvier wird zum Ehrenmitglied ernannt, XIV, 135, 158, 184, 187.

6. Session : 1858.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XV, 13.
Approbation und Text der Protokolle (5 Sitzungen), XV, 55-168.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Matter), ibid., 56.
Anwesende und abwesende Mitglieder, Präsentation des Herrn General-Sekretärs Lehr, Demission des Herrn Juncker, ibid., 56-57.

7. Session : 1859.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XV, 197.
Approbation und Text der Protokolle (5 Sitzungen), XVI, 71-169.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Heintz), ibid., 71.
Anwesende und abwesende Mitglieder, Installation des Herrn L. de Bussierre, Demissionen, ibid., 72-73.

8. Session : 1860.

Zusammenberufung und Tagesordnung : XVI, 69-70.
Approbation des Protokolls, XVII, 73.
Text der Protokolle (6 Sitzungen), XVII, 79-193.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Grœtzinger), ibid., 79.
Anwesende Mitglieder, abwesende —, neu gewählte — und wiedergewählte —. (Erste Erneuerung), Prüfung der Vollmachten und Aufnahme, ibid., 79-81.

9. Session: 1861.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XVIII, 5.
Approbation und Text der Protokolle (5 Sitzungen), ibid., 51-180.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Kuhn), ibid., 51.
Anwesende und abwesende Mitglieder, ibid., 51-52.

10. Session: 1862.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XVIII, 181.
Approbation und Text der Protokolle (6 Sitzungen), XIX, 17-162.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Bühlmann), ibid., 17.
Anwesende Mitglieder, abwesende —, ibid., 17-18.

11. Session: 1863.

Zusammenberufung und T gesordnung, XIX, 171.
Approbation und Text der Protokolle (6 Sitzungen), XX, 1-102.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Ad. Schæffer), ibid., 1.
Anwesende Mitglieder, abwesende —, neu gewählte —, wiedergegewählte —, ibid., 2.
Prüfung der Vollmachten und Installation der neuen Mitglieder, ibid., 3, 44.

12. Session: 1864.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XX, 103.
Approbation und Text der Protokolle (6 Sitzungen), XXI, 1-114.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Fallot), ibid., 1.
Anwesende Mitglieder, abwesende —, ibid., 2.
Installation der Herren Inspektoren Fallot und Weber, ibid., 2.

13. Session: 1865.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXI, 125; XXII, 2.
Approbation und Text der Protokolle (6 Sitzungen), XXII, 1-104.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Colani), ibid., 1.
Protest einiger Mitglieder gegen die Wahl des Redners, ibid., 3.
Anwesende Mitglieder, abwesende —, ibid., 2.

14. Session: 1866.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXII, 139-140; XXIII, 3.
Approbation und Text der Protokolle (6 Sitzungen), XXIII, 1-140.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Lichtenberger), ibid., 1.
Anwesende Mitglieder, abwesende —, neugewählte —, wiedergewählte —, ibid., 2.
Prüfung der Vollmachten, ibid., 3.
Installation des Herrn Inspektors Lange, ibid., 3.

15. Session: 1867.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXIII, 155-156; XXIV, 3.
Approbation und Text der Protokolle (4 Sitzungen), XXIV, 1-98.
Anwesende Mitglieder, abwesende —, ibid., 2.
Installation des Herrn Inspektors Matter, ibid., 3.

Ausserordentliche Session vom 2. März 1868.

Tagesordnung, XXIII, 177; XXIV, 100.
Approbation und Text des Protokolls, XXIV, 99-120.
Anwesende Mitglieder, abwesende —, ibid, 99, 100.
Präsentation des Herrn Generalsekretärs Hepp, ibid., 103.
Bericht des Präsidenten, ibid., 100 u. f.; Ernennung der Kommission, die beauftragt ist, die Vollmachten des Herrn Lehr, Abgeordneten der Inspektion Lützelstein, zu prüfen, ibid., 103; Mündlicher Bericht der Kommission, ibid., 104-111; Diskussion und Abstimmung, ibid., 111-119.

16. Session: 1868.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXIV, 127, 140.
Approbation und Text der Protokolle (3 Sitzungen), ibid., 139-238.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Kopp), ibid., 139.
Anwesende Mitglieder, ibid., 139; abwesende —, 140.
Installation des Herrn Inspektors Ungerer, ibid., 140, 142.

17. Session: 1869.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXV, 45-46.
Genehmigung und Text der Protokolle (5 Sitzungen), XXVI, 1-222.
Eröffnungsgottesdienst (Herr Victor Goguel), ibid., 1.
Anwesende, abwesende, wiedergewählte und neugewählte Mitglieder, ibid., 2, 3.
Installation des Herrn Inspektors Mettetal, ibid., 4.
Prüfung der Wahlprotokolle, ibid. 4-5.

Ausserordentliche Session vom 19. Oktober 1871.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXVI, 301.
Genehmigung und Text des Protokolls, XXVII, 1-40.
Anwesende, abwesende Mitglieder, ibid., 2.
Vorsitz des Herrn Bruch, ibid., 3; vgl. 21-22.
Prüfung und Validirung der Wahl des Herrn Goguel, ibid., 22-23.
Wiederwahl des Herrn Goguel zum Mitglied des Direktoriums, ibid., 28.
Vorschlag je eines Kandidaten für die Funktionen des Präsidenten und für diejenigen des von der Regierung ernannten weltlichen Mitglieds, ibid., 31 u. ff.

23. Session : 1877.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXII, 185.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (4 Sitzungen), XXXIII, 1-232.

Von der Genehmigung und Veröffentlichung wurden ausgeschlossen die Verhandlungen über die sogenannten Gymnasialangelegenheiten, ibid., 2.

Anwesende Mitglieder, ibid., 3.

Installation der Herren Inspektoren Riff und Horst, ibid., 4, 6-7, 186.

Prüfung und Genehmigung der Wahl der zwei Abgeordneten der Inspektion St-Wilhelm, Herren Schneegans und Frick, ibid., 4-5, 7, 186.

Das Ober-Konsistorium tagt vollzählig, vgl. ibid., 186.

24. Session : 1878.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXIII, 253-254.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (4 Sitzungen), XXXIV, 1-220.

Anwesende, abwesende Mitglieder, ibid., 2 und 3.

Prüfung und Validirung der Wahlen, ibid., 3-5.

Neu tritt ein Herr Sandherr aus Colmar, ibid., 5-6.

Die von dem Oberpräsidenten vollzogene Streichung der vorjährigen Verhandlungen, betreffend die Gymnasialangelegenheiten, wird bedauert; auch wird darüber geklagt, dass die Frage, betreffend die Abtretung der Realklassen, nicht auf der Tagesordnung stehe. Entgegnung des Bezirkspräsidenten und des Präsidenten des Ober-Konsistoriums; vgl. XXXIV, 27-39; vgl. ibid., 127-128,141-146.

25. Session : 1879.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXIV, 235. 240.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (5 Sitzungen), XXXV, 1-290.

Anwesende, abwesende Mitglieder, ibid., 2-3.

26. Session : 1880 (25-29. März 1881).

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXV, 315-316.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (4 Sitzungen), XXXVI, 1-210.

Anwesende, abwesende Mitglieder, ibid., 2, 3.

Prüfung und Genehmigung von Wahlprotokollen, ibid., 3-4.

Neu treten ein die Herren Freiherr von der Goltz, von der Regierung ernanntes Mitglied, Cunitz, Abgeordneter des St-Thomasstifts, und Anthon, Deputirter der Insp. St-Wilhelm, ibid., 4, 5.

Es wird beschlossen eine Adresse an S. M. den Kaiser gelegentlich seines Geburtstags und des auf den Kaiser von Russland verübten Attentats zu richten, ibid., 4; vgl. 131.

Antwort S. M. des Kaisers, XXXV, 319.

27. Session: 1881.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXVI, 229.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (2 Sitzungen), XXXVII, 1-104; vgl. ibid., 7, 86, 90.

Anwesende und abwesende Mitglieder, ibid., 2, 3.

Prüfung und Validirung der Erneuerungswahlen, ibid., 3-4.

Neu tritt ein Herr Dr. Bœckel, junior, ibid., 4, 5.

28. Session: 1882.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXVII, 125.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (2 Sitzungen), XXXVII, 149-232.

Anwesende, abwesende Mitglieder, ibid., 150, 151.

29. Session: 1883.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXVIII, 93.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (mit Auslassung einiger Stellen) (2 Sitzungen), ibid., 113-220.

Anwesende, abwesende Mitglieder, ibid., 113-114, 115.

Installation des Herrn Insp. Krencker, ibid., 115, 117.

Prüfung und Validirung der Wahl des Herrn Helbig (Colmar), ibid., 115.

Das Ober-Konsistorium wohnt als Körperschaft dem Festgottesdienst, am 10. November, zum Gedächtniss des 400jährigen Geburtstags Dr. M. Luther's, ibid., 115, 116 und am 12. der Beerdigung des Insp. Riff bei, ibid., 162 in der Anm.

30. Session: 1884.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXVIII, 245.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (vorbehaltlich der Auslassung einiger Stellen) (3 Sitzungen), XXXIX, 3-178.

Anwesende, abwesende Mitglieder, ibid., 4, 5.

Installation des Herrn Insp. Weltz, ibid., 5.

Prüfung und Validirung der Protokolle über die Erneuerungswahlen; neu tritt ein Herr E. Petri; ibid., 6.

31. Session : 1885.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XXXIX, 209.

Genehmigung und Veröffentlichung des Protokolls (5 Sitzungen), XL, 1-188.

Anwesende, abwesende Mitglieder, ibid., 2, 6.

Erstmaliger Vorsitz des Herrn Präsidenten Petri, vgl. ibid., 3-5.

Prüfung und Validirung der Wahl des neueintretenden Herrn Hœffel, ibid., 5-6, 7.

Die Herren Prof. Reuss und Nowack wohnen als Auskunftspersonen der dritten Sitzung bei, ibid., 112, 131; ebenso der vierten, ibid., 138, 154.

32. Session : 1886.

Zusammenberufung und Tagesordnung, XL, 223 (das Protokoll steht im Band XLI).

8. Zeit der Zusammenkunft des —.

Ein Antrag, das — zur Osterzeit zu versammeln, wird abgelehnt, XXXI, 192; vgl. XXXII, 76, 109-111.

9. Gottesdienste bei Eröffnung des —.

Die Wiederaufnahme der bis 1870 üblichen — wird dem Ermessen des Direktoriums anheimgegeben (Ob.-K. 1885), XL, 175.

S. Kirche Augsb. Konfession; Direktorium; nekrologische Notizen; geheime Abstimmung; Vertretung des ehemaligen prot. Seminars.

Obermodern.

Protestgemeinde in —, XXXVIII, 137; 2 Mitglieder des Pr.-R., welche der — angehören, erheben den Anspruch im Pr.-R. zu verbleiben, ibid., 171; Diskussion und Verweisung der Petition an das Direktorium, 208-215.

S. Protestgemeinden.

Obrigkeit. S. Fürbitte für die —.

Oeffentlicher Gottesdienst.

S. Agende; code pénal; kirchliche Fürbitten; Liturgie; liturgische Bücher; religiöse Versammlungen; Störung; unerlaubte religiöse Vereine.

Oeffentliche Versteigerung. S. Pachtverträge; Bauten.

Oertliche Erhebungen bei Wiederbesetzung vakanter Pfarrstellen.

Bei — ist der Pr.-R. in corpore zu befragen und im Falle der Verhinderung eines weltlichen Inspektors ein Mitglied des Ober-Konsistoriums zu bezeichnen, XXXI, 191-192.

Vgl. Ernennungsmodus der Pfarrer.

Offendorf. XXXIV, 24.

mit dem Nachfolger vorbehalten? C. 9. Okt. 1866, XXII, 144; Ausgaben für —, vgl. C. 12. Aug. 1879, § 6, XXXIV, 228.

S. und vgl. Gemeindelasten; Abrechnung; Wohnung.

Pfarrgüter.

1. Die Erträgnisse der — sind auf die Pfarrbesoldung zu imputiren, G. 18. Germ. X, Art. 7, I, 42; ebenso auf die für interimistische Bedienung erledigter Pfarrstellen zu gewährende Entschädigung, II, 65; vgl. Reg. 21. Okt. 1874, § 9, XXX, 107.

   Neue Abschätzung der —, C. 10. Sept. 1878, XXXIII, 247-248.

2. Erhaltung der —; hierauf bezügliche Vorschriften, C. 29. Okt. 1828, II, 23; Aufstellung von Nachweisen über —, M.-V. 8. Jan. 1833, Art. 1, Abs. 3, I, 91; VII, 111; vgl. VII, 183 Sp. 1 in fine; diese Nachweise sind alle 10 Jahre neu aufzustellen, C. 12. Okt. 1858, XV, 31-32.

3. Steuern der —. S. Steuern.

4. Verwaltung der — durch die Konsistorialschaffner (Ob.-K. 1853-1855), XI, 6, 114-116, 128 Nr. 8; XII, 9, 10, 116 u. f., 124, 173 Nr. 4; XIII, 8, 46-51, 52-55, 72-73; Wortlaut des Regulativs vom 22. Okt. 1855, ibid., 73-74; Ausführung, C. 16. Sept. 1856, XIII, 157 und C. 12. Okt. 1858, XV, 31; Bericht über die Ausführung, XIV, 10, 51, 54, 155; XV, 60.

5. Genuss der —; die Pachtverträge und die Nachweise über die in Selbstbewirthschaftung genommenen Güter sind dem Direktorium vorzulegen, II, 77, 112; Bericht und Entschliessung des Ob.-K. 1857, XIV, 198-199.

6. Theilung der — zwischen der Muttergemeinde und dem zur Pfarrei erhobenen Filial, vgl. VI, 49, 54; VIII, 24.

7. Statistik der —, III, 127; vgl. XIII, 47, 50.

8. Verbesserungen an —, vgl. C. 12. Aug. 1879, § 6, XXXIV, 228.

Vgl. Steuern; Abrechnung; Pfarrgärten; Inventar der Pfarreien; Pfarrhaus; Verjährung; Nutzniesser; neue Abschätzung der Pfarrgüter.

Pfarrhäuser.

— sind keine kirchlichen Gebäude im eigentlichen Sinne des Wortes; vgl. XV, 155.

In Strassburg hat der älteste Pfarrer einer Kirche Recht auf das durch den Tod seines Kollegen vakant gewordene —, II, 163.

S. und vgl. Pfarrgüter; Kollekten; Gemeindelasten; Steuern; Abrechnung; kirchliche Gebäude; Protokoll über den dermaligen Zustand der —; Pfarrgärten; Wohnung; Reparaturen; Staatszuschüsse; Versicherung gegen Feuerschaden.

Pfarr-Konferenzen. Vgl. III, 94.

Die — können nur mit Minist.-Autorisation, nach Genehmigung ihrer Tagesordnung und unter der Aufsicht des Vororts des Konsistoriums

Predigerseminar zu Berlin (Domkandidatenstift).
XVIII, 102; XIX, 97, 101-102, 126 u. f.; XX, 54, 55, 110.
— zu Friedberg, vgl. XX, 54, 110.
— zu Heidelberg, XX, 54, 55, 56, 110.
— zu Wittenberg, XIX, 101, 126 u. f.; XX, 55.
S. Reisestipendien; Predigt (Verbesserung der —); protestantisches Seminar in Strassburg, Nr. 4, 6; Pastoraltheologie.

Predigt. S. Kanzel (Abtretung der —); religiöse Werke.
— in französischer Sprache, in Strassburg, vgl. VII, 16 Sp. 1, 20 Sp. 2, 38 Sp. 2, 98 Sp. 1 und passim.
— in der Neuen Kirche, IX, 151; X, 85; XI, 15.
— zu Niederbronn, vgl. XVII, 95.
Verbesserung der —; Prüfung der Mittel, um die Predigt in beiden Sprachen zu fördern (Ob.-K. 1858), XV, 168; (1859): XV, 197 Nr. 6; XVI, 90, 112, 115; Bericht der Kommission und Verlegung auf die nächste Session, 167-169; (1860): XVI, 70 Nr. 6; XVII, 91; neuer Bericht der Kommission, XVII, 181-185; Diskussion und Abstimmung über die vorgeschlagenen Artikel (24. Okt. 1860), 186-192; B. 23. Juli 1861, XVIII, 1; (1861): Bericht des Direktoriums: Herr Colani ist beauftragt worden, die —Uebungen in französischer Sprache zu leiten, XVIII, 54, 133; vgl. religiöse Meinungen; (1862): XIX, 19, 105-110, 114. S. Predigerseminar.

Presbyterialräthe.
1. Entwurf eines Reg. (G.-K. 1844) über die Gründung von — und deren Befugnisse, III, 111.
Gesetzesentwurf 1848, Tit. III (Art. 1, 4-7), V, 116; Auseinandersetzung der Gründe, ibid., 138; Diskussion, ibid., 177-180, 181-183, 186-191, 195-196; Text des endgültigen Entwurfs (Art. 4-8), ibid., 262-264; — der provisorischen Projekte, vgl. VI, 39 Sp. 2.
Prüfung der Petitionen, betreffend die sofortige Konstituirung der —, durch die Direktorial-Kommission (1849), VI, 130-131.
Gesetzesentwurf 1850, Tit. II (Art. 2-5), VIII, 81-82; Diskussion, ibid., 88-92.
Bemerkungen des General-Konsistoriums 1851 über die Befugnisse der —, so wie sie der Entwurf festsetzt, IX, 127-129.
Entwurf des Reg. des General-Konsistoriums 1850 über die —, VIII, 85-87; Diskussion, vgl. ibid., 129; Ernennung der Kommission; Bericht; Diskussion und Annahme, ibid., 130-131.
2. Die — werden eingesetzt durch den Art. 1 des D. 26. März 1852, IX, 181.
M.-V. 10. Sept. 1852, mit vorausgeschicktem Bericht, betreffend Reg. zur Bildung der Konsistorien und —, X, 25, 27; vgl, XI, 11.

Programme.

S. Theologische Fakultät, Nr. 4; Gymnasium, Nr. 1; Seminar, Nr. 7.

Promulgation der Konstitution von 1848.

S. kirchliche Feierlichkeiten.

Proselytismus. S. Spitäler.

Protestanten.

— im Elsass, D. 17.-24. Aug. 1790, das ihre früheren Rechte bestätigt, I, 83.

— der Franche-Comté, D. 9.-18. Sept. 1790, das ihnen das Recht zuerkennt, ihren Kultus frei auszuüben, II, 108.

— der Alpes maritimes. S. Cirkumskription.

Zerstreut lebende — werden dem nächstliegenden Konsistorium zugetheilt (D. 26. März 1852, Art. 4), IX, 182.

— in Algerien, VI, 39-40.

S. Güter der —; Cirkumskription; Kollekten; pr. Kulten; Simultankirchen; Elementarunterricht, Nr. 6; Soldaten; Volkszählung; religiöse Versammlungen; Evangelisationsgesellschaft; Algerien.

Protestantische Bevölkerung.

S. Algerien, Nr. 1; zerstreut lebende Protestanten; Volkszählung; Statistik; vgl. VII, 139 Sp. 2.

Protestantische Kulten oder Religionsbekenntnisse.

Organische Artikel der —, G. 18. Germ. X, I, 41 u. f. vb. IV, 172.

[I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1-14.

II. Von den reformirten Kirchen, Art. 15-32.

III. Von der Organisation der Kirche Augsb. Konf., Art. 33-44.]

Vgl. Art. 15 des D. 26. März 1852, IX, 183.

D. 26. März 1852, mit Vorbericht des Ministers Fortoul, IX, 179-180, 181-184; vgl. XI, 9 u. f., 81.

[I. Gemeinschaftliche Bestimmungen, Art. 1-4.

II. Besondere Bestimmungen für die reformirte Kirche, Art. 5-7.

III. Besondere Bestimmungen für die Kirche Augsb. Konf., Art. 8-13.

IV. Allgemeine Bestimmungen, Art. 14-15.]

Rundschreiben des Kultusministers an die Pfarrer, 14. April 1852, nebst Begleitschreiben des Direktoriums, IX, 177 u. ff.

S. Algerien, Nr. 4-6; Kirche Augsb. Konf.; reformirte Kirche.

Protestantische Nationalkirche A. K. S. Direktorial-Kommission.

XXV, 32; für 1870/71, XXVI, 245; für 1872/73 und 1873/74, XXVII, 64, 251; für 1874/75, XXIX, 218; vgl. noch VI, 177 Sp. 2, 178 Sp. 2 und unten, Nr. 8.

2. Internat des —; Projekt der Errichtung, XV, 84, 132; XVI, 59, 77, 117, 124; vgl. XVII, 83; Eröffnung, Prospektus, XXI, 116; Erläuterungen über die Organisation, XXII, 13, 87; XXIII, 8; Bemerkungen über den Pensionspreis, XXIII, 40-42; Diakonissen stehen dem — vor, XXIV, 9, 84; vgl. noch ibid., 126, 145; wird neu geregelt (Ob.-K. 1875), XXXI, 35; Bericht über das — (Ob.-K. 1876), XXXII, 11-12, 142-144, 167; vgl. XXXVI, 172-173; Aufhebung des —, XXXVII, 13-14, 44-49, 49-81; Verkauf des Mobiliars des —, XXXVII, 220-224.

3. Freigebige Zuwendungen zu Gunsten des —, XIV, 23; XVII, 99; XXIV, 30; XXIX, 78-79.

4. Personal:

a. Direktoren: die Herren Bruch, VI, 180 Sp. 1; VII, 54 Sp. 2; Reuss, XV, 181; Schmidt, VI, 180 Sp. 1; VII, 54 Sp. 2; XXI, 130; Schneegans, XXV, 3.

b. Konrektoren: die Herren Albrecht, vgl. XXXVII, 244; Ziegler, XXXVII, 244; Veil, XL, 192.

c. Professeurs: die Herren Bainier, XXVI, 277; Beck, XXIV, 132; Boucher, XXIV, 132; Buisson, XXV, 47; Cottler, XXI, 121; Grucker, VI, 53 Sp. 1; XI, 120; Heitz, XI, 20; Kuhff, VII, 6 Sp. 1; XI, 132; Lemp, XXII, 156; Leser, VII, 142 Sp. 1, 181 Sp. 2; Reussner, VI, 229 Sp. 2; VII, 60 Sp. 2; XI, 122; Roy, XXII, 150; Roth, XXVI, 238; Scheer, XXIV, 135; Scherdlin, XVIII, 42; Schneegans, XI, 136.

d. Oberlehrer: die Herren Besson, XXXII, 178; Bünger, XXXIII, 263; Engel, Forssmann, Fritsch, XXXII, 178; Göring, XXXIII, 263; Kannengiesser, XL, 192; Ledermann, XXXII, 178; Lupus, XXXII, 288; Reuss, Röhrig, Schultess, XXXII, 178; Thomas, Veil, XL, 192; Wüst, XXXII, 178; Ziegler, XXXVII, 118; Zwilling, XXXII, 178.

5. Professoren.

Ernennung der — durch das Direktorium auf Vorschlag des Seminars, D. 26. März 1852, Art. 11, IX, 183. (Seit der Annexion ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.)

Voraussetzungen bei Lehrerernennungen, in konfessioneller Hinsicht, XXXVI, 11; vgl. ibid., 107; hinsichtlich der Heimath derselben, XXXVII, 13.

Rangordnung und Titulatur der —, XXXIII, 17-18.

Beförderung, Besoldung und Pensionen der —: Entwurf einer neuen Organisation des Professorats, was Beförderung u. Besoldung betrifft (Ob.-K. 1854): XI, 128 Nr. 9; XII, 10, 86, 138; (Ob.-K. 1855): XII, 173 Nr. 5; XIII, 8; Bericht der Kommission, ibid., 58-70; Diskussion, 70-72, 74-77; Wortlaut des angenommenen Regulativs

9. Allgemeine Lage: Bericht des Direktors beim Beginn des Schuljahrs 1867/68, XXIV, 9; 1868/69, XXIV, 143, 224.

10. Finanzielle Lage des — (Ob.-K. 1873), XXIX, 193-195; Antrag auf jährliche Vorlage der Budgets des Thomasstifts und des — (Ob.-K. 1874), XXX, 18, 252-253, 258-261, 261-272; es wird beschlossen, die Rechnungen beider Stiftungen alljährlich vorlegen zu lassen, ibid., 272; das Kapitel bewilligt als ständige Ausgabe für das — einen jährlichen Kredit von *M* 24,000 (Ob.-K. 1875), XXXI, 31; Bericht über die —, ibid., 47-60; Kommissionsbericht und Diskussion, ibid., 113-115, 119-120, 124-127, 130-131, 132-142 passim, 142-143; (Ob.-K. 1876): XXXII, 12-13, 134-139; (Ob.-K. 1877): XXXIII, 20-21, 179-184; (Ob.-K. 1878): XXXIV, 13-14, 155-163; vgl. XXXVII, 224-228; XXXVIII, 191-192.

S. Güter der Protestanten; protestantisches Seminar; Kapitel des St-Thomasstifts; Stiftung Hohe Schule; Inkompatibilitäten, Nr. 6; deutsche Sprache; französische Sprache; Direktorium; Ober-Konsistorium; Statistik.

Protestantisches Seminar in Genf.

Vgl. G. 18. Germinal X, Art. 10, 13 und 14, I, 42.

Protestantisches Seminar in Montauban. S. Stipendien.

Protestantisches Seminar in Strassburg.

1. G. 18. Germinal X, Art. 9, 12 und 14, I, 42; Konsularverordnung 30. Floréal XI, II, 119; III, 3-4; Umwandlung des — in das Kapitel des St-Thomasstifts (Ob.-K. 1872), XXVIII, 160-173, 173-196, 196-204; Text des ursprünglichen und des modifizirten Gesetzentwurfes, ibid., 205-208; Neues Projekt (Ob.-K. 1873), XXIX, 47, 135-136, 145-153; G. betreffend die von dem — verwalteten Stiftungen (29. Nov. 1873), XXIX, 3; vgl. XXX, 15; s. Kapitel des St-Thomasstifts.

2. Das — hat eines seiner Mitglieder in das Ober-Konsistorium zu delegiren, D. 26. März 1852, Art. 9, IX, 182 (vgl. Ob.-K. Nr. 4); die Frage wird aufgeworfen (Ob.-K. 1874), ob der Delegirte des — im Ober-Konsistorium Delegirter des St-Thomasstifts zu nennen ist, XXX, 69-71; der Ober-Präsident überlässt es den betreffenden Körperschaften in dieser Angelegenheit zunächst selbst zu beschliessen, XXXI, 3; das Ober-Konsistorium (1875) nimmt im Prinzip an, dass der Verwaltung des St-Thomasstifts, als der Rechtsnachfolgerin des —, die Befugniss zustehe einen Abgeordneten ins Ober-Konsistorium zu delegiren, ibid., 10-11; vgl. 4-11; s. Vertretung des vormaligen pr. Seminars im Ober-Konsistorium.

3. Lehrkörper. Ernennungsweise der Professoren nach Art. 11 des G. 18. Germinal X, I, 42; nach dem Gesetzesentwurf von 1850 (Tit. VI u. VII), VIII, 111-127, passim; Bemerkungen hierüber und Regulativ des Gene-

ral-Konsistoriums 30. Juli 1851, IX, 125-127, 130; nach Art. 11 des D. 26. März 1852, IX, 183; Vorschlag, das — zu einer gutachtlichen Aeusserung über die Ernennung der Professoren herbeizulassen, XXI, 103, 108; XXII, 24, 102, 103; Veränderungen im Personal (1863-1864), XXI, 22, 52, 102-108; XXVIII, 32, 153; XXX, 15; das — hat das Vorschlagsrecht für die Professoren des Gymnasiums, Art. 11 D. 1852, IX, 183.

4. Studien und Disziplin.

a) Verschiedene Regulative, B. 17. Febr. 1807, I, 121; 23. März 1813, I, 125; 15. Sept. 1819, I, 129; 20. März 1822, I, 135; Reg. 24. Dez. 1835, genehmigt durch das Direktorium 20. Jan. 1836, I, 143; 21. Febr. 1839, genehmigt 13. März, I, 146; die Streichung aus der Matrikel des Seminars zieht die Zurücknahme des Kanzelrechts nach sich, vgl. III, 45; B. 19. Mai 1847, betreffend die Kenntniss der deutschen Sprache, VI, 172; B. des Seminars 25. Mai 1853, durch welchen beim Eintritt in das Seminar das Diplom als bachelier ès lettres vorzulegen ist, X, 87.

b) Debatte über einzuführende Reformen und neue Regulative. Aufzählung und Analyse der Reg. von 1807-1839, III, 99-101; das G.-K. (1844) beschliesst, dieselben aufrecht zu erhalten, ibid., 121; über die Mittel, den jetzigen Zustand der Studien und der Disziplin im Seminar zu verbessern und die Reformen, welche einzuführen wären um diese Anstalt ihrer Bestimmung entsprechender zu machen (vom Minister ex officio auf die Tagesordnung des G.-K. 1851 gesetzt) VIII, 174, Nr. 6; Wortlaut des M.-E., IX, 114-116; Diskussion, IX, 15, 106, 114-125; der Unterricht und die Disziplin des Seminars werden unter die Oberaufsicht des Direktoriums gestellt, D. 26. März 1852, Art. 11, IX, 183; (Ob.-K. 1853): die im G.-K. behandelte Frage wird wieder aufgenommen, X, 111, Nr. 5; XI, 35-52, 73, 76 u. f.; (1854), XI, 128; XII, 8, 46; Kommissionsbericht (Allgemeines, I. Sekundärunterricht, Gymnasium: § 1 Direktion und Personal; § 2 Eintheilung des Lokals. II. Höherer Unterricht, Disziplin: § 1 Kandidatenmangel, Ursache desselben; § 2 obligates Konvikt, Patronat, Collegium Wilhelmitanum; § 3 Reglement über die Studien und die Disziplin; § 4 Uniformirung der Zöglinge; § 5 theologische Studien; § 6 Pastoraltheologie. III. Kandidaten des Predigtamtes: § 1 vom Predigerseminar und dem 4. Studienjahr; § 2 vom Vikariat), XII, 58-86; Entschliessungen und Resolutionen, XII, 119-120; Wortlaut des Regulativs über die Studien und die Disziplin, XII, 120-124; (1855), Folge, welche den Resolutionen von 1854 gegeben wurde, XIII, 6, 79; Veränderungen des Reg. 1854, XIII, 84; Text des veränderten Reg. (23. Okt. 1855), XIV, 75 u. f.; (1856), Folge, welche den Resolutionen aus dem Jahre 1855 gegeben wurde, XIV, 10.

c) Studienkommission im Ob.-K.; Berichte über das Seminarium und die demselben unterstellten Anstalten. Das Ober-Konsistorium (1860) verlangt hinsichtlich des Unterrichts am protestantischen Seminar auf dem Laufenden erhalten zu werden, XVII, 140, 144-145; (1861), Bericht des Direktoriums, XVIII, 57, 63, 72, 140-142; (1862), Einsetzung der Studienkommission, XIX, 110, 114-117; (1863), Bericht dieser Kommission, XIX, 171, Nr. 3; XX, 9; vgl. 43, 73-82, 92; (1864), XX, 113, Nr. 3; XXI, 47, 102; (1865), XXI, 125, Nr. 3; XXII, 3, Nr. 3, 22, 29, 91; (1866), XXII, 140, Nr. 3; XXIII, 3, Nr. 3; besonderer Bericht über das Gymnasium, XXIII, 25-34; Diskussion und Abstimmung, 34-42, 43, 121; (1867), XXIII, 156, Nr. 4; XXIV, 3, Nr. 4; besonderer Bericht über das Gymnasium, XXIV, 40-45; Diskussion, 45-50; (1868), XXIV, 127, 140, Nr. 4, 157-159.

d) Disziplinarmassregeln, III, 45, 166; V, 100.

5. Internat. S. Collegium Wilhelmitanum und oben Nr. 4 b u. c, passim.

6. Freigebige Zuwendung an das —, XVII, 99; XXXIII, 15.

7. Verzeichniss der Vorlesungen im —: 1840-41, I, 103; 1841-42, I, 201; 1842-43, II, 45; 1843-44, II, 147; 1844-45, III, 75; 1845-46, III, 183; 1846-47, IV, 39; 1847-48, IV, 178; 1848-49, V, 121; 1849-50, VI, 158; 1850-51, VII, 125; 1851-52, VIII, 183; 1852-53, X, 2; werden fürder nicht mehr in die A. S. eingerückt, X, 108. Schmutz'sche Preisfrage (8te) im Jahr 1854, X, 179; vgl. Stiftungen, Nr. 3. Verlängerung der Ferien im Jahr 1846, gelegentlich der Verheirathung des Herzogs von Montpensier, IV, 57.

S. Seminarbibliotheksentschädigung; Stiftungen; Stipendien; Kandidaten; theologische Fakultät; Gymnasium; französische Sprache; religiöse Meinungen; Predigerseminar; Statistik.

Protestantische Stiftungen, verwaltet durch das Seminar in Strassburg.

1. Im Allgemeinen: Art. 8 G. 18. Germinal X, I, 42; Art. 2, 3 u. 6 V. 30. Flor. XI, II, 119; III, 3-4; G. 29. Nov. 1873, XXIX, 3; Art. 31-33 des Regulativs, betreffend das kirchliche Rechnungswesen, 18. Okt. 1864, XX, 128.

2. Grössere —. Statistische Mittheilungen über deren Revenuen (1844), III, 128-132; der Kultusminister verlangt (1851) Bericht über deren Ursprung und Charakter, IX, 18; Berichte an das Ober-Konsistorium über die —, XI, 105 u. ff.; XX, 135 u. ff.; XXI, 26; Aufzählung derselben: Stiftung St-Thomae (1549), III, 128, 130, 131; XI, 106; XX, 147-151, 157-162; vgl. XXIII, 10; XXX, 141-164; Stiftung St-Wilhelm (1543), III, 128-130, 132; XI, 112-113; vgl. XIV, 23; XX, 152-153, 163-168; XXX, 199-215; Stiftung Hohe Schule (1538), III, 128-129, 132; XI, 107, 109; XX, 153-155, 169-174; XXX, 164-198; Corpus

erwiesener- oder zugestandenermassen einer — angehören, verlieren ihr Wahlrecht in der Pfarrei und ihren etwaigen Sitz im Pr.-R.; *c*) es steht dem Pr.-R. zu, vorbehaltlich der Genehmigung des Direktoriums, die Angehörigen einer —, nach deren Anhörung, bezw. gehörigen Einladung, von der Wahlliste zu streichen.) Diskussion und Annahme der Konklusionen, ibid., 96-112 (Vorbehalt des Direktoriums, ibid., 112 in Anm.). (Ob.-K. 1885): Bericht des Direktoriums, XL, 47-51; vgl. ibid., 9-11; Kommissionsbericht, ibid, 175-181; Diskussion, ibid., 181-183; Annahme folgender Kommissionsanträge: 1) Wird ein Mitglied einer sog. — in einen Pr.-R. oder ein Konsistorium der Landeskirche gewählt, oder schliesst sich das Mitglied eines Pr.-R. oder Konsistoriums einer — an, so hat das Direktorium dessen Entfernung aus dem Amte, nach vorheriger Anhörung des Betreffenden, durch einen motivirten Beschluss zu verfügen. 2) Der ergangene Beschluss ist dem betreffenden Mitgliede des Pr.-R. oder Konsistoriums abschriftlich mitzutheilen. 3) Die Entfernung aus dem Amte erfolgt durch das Direktorium von Amtswegen oder auf Antrag des betreffenden Presbyterialraths oder Konsistoriums, ibid., 183.

S. Inkompatibilitäten, Nr. 9.

Protokoll über den dermaligen Zustand des Pfarrhauses.

— ist bei dem Amtsantritt jeden Pfarrers aufzunehmen, XXIII, 162; vgl. Pfarrgüter Nr. 2 u. 5.

Protokolle.

S. Delegirten-Versammlung; Direktorial-Kommission, Nr. 4; Konsistorien, Nr. 34-35; General-Konsistorium, Nr. 4; Ober-Konsistorium, Nr. 7; Direktorium, Nr. 4; Wahlen, Nr. 5; französische Sprache; Vorlagen an das Direktorium.

Prozess. S. Ermächtigung vor Gericht zu stehen.

Prüfung in der hebräischen Sprache beim Abiturientenexamen. XXXVI, 13; 167 und 183.

Prüfungskommission (protestantisch-theologische).

Ernennung der Mitglieder der —, XXVII, 113; XXIX, 247, 255; XXX, 20, 320; XXXI, 37; XXXII, 288; XXXIII, 22, 268; XXXIV, 18, 254; XXXV, 7, 183, 190, 321; XXXVI, 13; XXXVII, 14-15, 108, 146, 163; XXXVIII, 106, 125, 249; XXXIX, 21, 226; XL, 17, 228.

Prüfungskommissionen für Elementarlehrer und Lehrerinnen und von Vorsteherinnen von Kleinkinderschulen.

Eintritt der Geistlichen in die —, XXXVIII, 140, 169, 208.

Rangordnung zwischen den Pfarrern. Vgl. V, 196, 259.

Die Pfarrer an derselben Kirche stehen sich im Rang gleich, II, 164, Nr. 3; vgl. jedoch I, 183 und II, 165, Nr. 11; vgl. Dienstalter; Hausgeistliche, Nr. 1.

Direkt.-Ausschreiben 5. Mai 1863, über verschiedene angegebene Punkte Bemerkungen der Konsistorien und Schaffner zu veranlassen, XIX, 15; (Ob.-K. 1863), XIX, 171, Nr. 2; XX, 7; Bericht der Kommission, XX, 19 u. f.; Entwurf eines neuen Reg. (88 Artikel), ibid., 26-38; Allgemeine Diskussion und Verweisung an die Kommission, ibid., 38-43; Entwurf eines summarischen Reg. in 11 Artikeln, Diskussion und Annahme, das Direktorium wird mit der Ausarbeitung eines ins Einzelne eingehenden Reg. beauftragt, ibid., 44-53; C. 22. Dez. 1863 über die demnächstige Einführung des neuen Reglements, XIX, 191.

5. Neue Reglementation, Verordnung des Direktoriums 18. Okt. 1864, in 78 Artikel (vgl. die in den Jahren 1862 und 1863 vorgelegten Entwürfe, XIX, 69-82; XX, 26-38), XX, 123-134; [Tit. I. Einleitende Bestimmungen (Art. 1-12), 123-124; Tit. II. Von den örtlichen Kirchenkassen oder Fabriken (Art. 13), Kap. 1. Einkünfte und Lasten der Kirchenkassen (Art. 14-18); Kap. 2. Budget der Kirchenkassen (Art. 19-28), 124-127; Tit. III. Von den im ungetheilten Eigenthume mehrerer Pfarreien befindlichen Gütern (Art. 29-30), 127; Tit. IV. Von den besondern Stiftungen (Art. 31-33), 128; Tit. V. Von den Almosenkassen (Art. 34-38), 128-129; Tit. VI. Von der Verwaltung der Präsidenten (Art. 39-46), 129-130; Tit. VII. Schluss des Rechnungsjahrs (Art. 47-51), 130; Tit. VIII. Verwaltung der Schaffner (Art. 52-66), 130-132; Tit. IX. Buchführung der Schaffner (Art. 67), 132; Tit. X. Rechnungsstellung der Schaffner (Art. 68-78), 133-134]; Direkt.-Erl. 18. Okt. 1864 (8 §§), betreffend Ausführung und Auslegung des neuen Reg., XX, 119-123; Direkt.-Erl. 20. Dez. 1864 zur Ergänzung der früheren Instruktionen, XX, 179-183; [§ 1. Benennung der bestehenden kirchlichen Kassen, 179; § 2. Form der Budgets und Rechnungen, 180; § 3. Vorbereitung der Budgets und Gebrauch der neuen Formulare, 180-182; § 4. Abgeordnete der Pr.-R. für die Konsistorien, welchen die Verwaltung ungetheilter Schaffneien obliegt, 182-183]; Bekanntmachung 31. März 1865, über den Gebrauch der neuen Formulare von Rechnungen und Budgets, XX, 200.

6. Ausführung der neuen Reglementation; Bericht des Direktoriums an das Ob.-K. (1864), XXI, 10, 48; (1865), XXII, 8, 86, 91; 1866, XXIII, 7, 113, 120.

7. C. 12. August 1879, durch welches verschiedene, meistens übersehene Vorschriften in Erinnerung gebracht werden, XXXIV, 225-230; vgl. XXXV, 14, 186, 200.

8. Ob das Reg. von 1864 für das Thomasstift verbindlich ist, XXXVI, 157-158; 175-176; vgl. Stipendienordnung.

9. C. 12. Okt. 1886, betreffend die Kontis kirchlicher Anstalten bei der Depositenverwaltung, XL, 219.

S. Budgets; Rechnungen; ausserordentliche Kredite; Rechnungsjahr; Kapitalanlage; Stempel; Algerien, Nr. 7.

Reformationstexte.

1840, I, 95; 1841, I, 218; 1842, II, 76; 1843, II, 162; 1844, III, 88; 1845, III, 196; 1846, IV, 57; 1847, IV, 191; 1848, VI, 4; 1849, VI, 184; 1850, VII, 166; 1851, IX, 10; 1852, X, 16; 1853, X, 113; 1854, XI, 129; 1855, XII, 175; 1856, XIII, 159; 1857, XIV, 79; 1858, XV, 15; 1859, XV, 199; 1860, XVI, 183; 1861, XVIII, 8; 1862, XVIII, 183; 1863, XIX, 173; 1864, XX, 115; 1865, XXI, 127; 1866, XXII, 141; 1867, XXIII, 157; 1868, XXIV, 130; 1869, XXV, 49; 1870, XXVI, 244; 1871, XXVI, 301; 1872, XXVII, 63; 1873, XXVII, 275; 1874, XXIX, 243; 1875, XXX, 305; 1876, XXXI, 220; 1877, XXXII, 186; 1878, XXXIII, 251; 1879, XXXIV, 236; 1880, XXXV, 302; 1881, XXXVI, 225; 1882, XXXVII, 125; 1883, Lutherfeier; 1884, XXXVIII, 241; 1885, XXXIX, 205; 1886, XL, 216.

Warum erfolgt die Bekanntmachung dieser — seit 1848 mittelst eines Hirtenbriefes? VIII, 27; die Pastoralkonferenz dankt für diese Neuerung, VI, 214 Sp. 2.

Reformirte Kirche.

Tit. II (Art. 15-32) G. 18. Germinal X, I, 42-44; besondere Bestimmungen des D. 26. März 1852 für die —, Kap. II (Art. 5-7), IX, 182.

S. Kandidaten; protestantische Kulten; Simultankirchen, Nr. 3; Union; Beziehungen der Pfarrer der beiden pr. Kirchen zu einander; kirchliche Feierlichkeiten.

Regelung rein kirchlicher Angelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung. S. Ober-Konsistorium, Nr. 2.

Regierungsschulen. Vorbereitung auf die —.

Vgl. XXI, 116, Anm. 2; XXIV, 43, 46-48, passim, 50.

Regulativ, betreffend Zahl, Höhe und Verleihungsbedingungen der Stipendien des St-Thomasstifts.

Vgl. XXXVI, 104-105, 158-60; XXXVII, 160 (§ 9 der Stipendienordnung) und 162; XXXVIII, 123, 165; Vorlage des —, XXXIX, 8-9; Kommissionsbericht, ibid., 66-67 (erklärt sich mit dem — einverstanden); Diskussion und Annahme der Konklusionen des Kommissionsberichts, 85-90.

S. Stipendienordnung für das Kapitel des St-Thomasstifts; pr. Stiftungen.

Reich, Deutsches —. S. Fürbitte.

Reinigung der Gräben. S. Pachtverträge, Nr. 3.

Reiseentschädigungen für Anwesenheit bei den Konsistorialsitzungen und Inspektionsversammlungen.

Beseitigt durch Beschluss des G.-K. 1844, III, 98, 121; entsprechender Beschluss des Direktoriums, 13. Nov. 1844, III, 135; (G.-K. 1851):

Jährliche Berichte über den Zustand des — werden verlangt, C. 8. Nov. 1837, I, 178; B. 10. Nov. 1841, I, 221; C. 8. Jan. 1845, III, 157; C. 16. Nov. 1858, XV, 49; Bericht des Direktoriums, erstattet 1859 auf Veranlassung des Ober-Konsistoriums, über den allgemeinen Zustand des —; Kommissionsbericht, Bemerkungen und Entschliessungen des Ober-Konsistoriums, XV, 168, 197, Nr. 4; XVI, 89; vgl. 93, 110, 153-166; C. 5. Juni 1860, betreffend die jährlich zu erstattenden Spezialberichte, XVI, 47; vgl. XVII, 86, 99, 192; C. 31. Juli 1860, gelegentlich des règlement académique vom 5. Febr. ejusd. anni, XVI, 61 (Stunden des —, Gebrauch der deutschen Sprache, Unterricht im Kirchengesang); Urtheile über das règlement académique von 1860, XVII, 87; XVIII, 122, 124, 126, 128; vgl. XXI, 13; XXII, 19, 100; XXIII, 72; Debatte über die Berichte, betreffend den Zustand des — (Ob.-K. 1861), XVIII, 5 Nr. 6, 57, 103-112, 112-117, 117-119; (Ob.-K. 1862): neue Beschwerden und Antworten des Ministers, XIX, 24, 111, 118, 133, 135; vgl. noch über die bedauerlichen Folgen der Trennung der Schule von der Kirche, XV, 76; XXIV, 54; Beschwerden über den —, XXXVI, 118-119; XXXVIII, 146-147; Bestimmungen über den —, XXXVII, 136-138; vgl. XXXIX, 54.

S. Geistliche Inspektoren, Nr. 8; Elementarunterricht; deutsche Sprache; Inspektorenberichte passim.

Religiöse Freiheit.

S. religiöse Meinungen; Beziehungen zwischen Kirche und Staat.

Religiöse Intoleranz. S. Schweden; vgl. religiöse Meinungen; Parteien.

Religiöse Meinungen.

Sollen die — eines Professors bei dessen Ernennung an der philologischen Sektion des Seminars in Betracht kommen? Diese Frage, die im Ober-Konsistorium 1861, gelegentlich der Ernennung des Herrn Colani zum Direktor der französischen Predigtübungen, auftauchte, hat über die verschiedenen Richtungen im Protestantismus eine lange und heftige Diskussion hervorgerufen, die durch den Uebergang zur Tagesordnung geschlossen wurde, XVIII, 142-144, 146-149; vgl. Predigt; die Diskussion wurde wieder aufgenommen gelegentlich der Frage bezüglich der Aufschliessung der Pfarreien (s. dieses Wort), XXI, 52-65; gelegentlich der durch die Herren Colani und Leblois gehaltenen Predigten, XXI, 65-67, 82-96; gelegentlich der Ernennung des Herrn Colani zum Professor an der theologischen Fakultät und am Seminar, XXI, 102-108; gelegentlich der Permutation Loeffler, XXVI, 184-221; gelegentlich der Besprechung der kirchlichen Zustände in Plobsheim, XXIX, 158-172; vgl. XXX, 277-287; gelegentlich der Pfarrernennung von Schillersdorf, XXXVIII, 198-208; und den in Folge derselben entstandenen sog. Protestgemeinden, XXXIX, 96-112, 114-128; vgl. auch Ordination, Nr. 4 und Gesangbuch von Rittelmeyer.

Stempel.

Schriftstücke, welche zu stempeln sind, G. 13. Brum. VII, Art. 12, 16 und 29, II, 126; D. 4. Messidor XIII, ibid., 127; Ausgabe neuer —, O. 28. Sept. 1846, IV, 81; O. 17. Dez. 1846, IV, 155.

S. Notarielle Akten; Vorlagen an das Direktorium.

Stempelung ausländischer Werthpapiere. S. Werthpapiere.

Steuern.

Die — des Pfarrguts können der Kirchenkasse nicht zur Last gelegt werden, C. 7. Juni 1843, II, 132; insbesondere nicht die Grundsteuer, III, 98, 99, 120; die Schaffner sind verantwortlich, VIII, 35.

— für Thüren und Fenster des Pfarrhauses sind im Prinzip von dem Pfarrer geschuldet, II, 134; können jedoch den Kirchenkassen zur Last gelegt werden, wenn die Finanzlage es gestattet, C. 7. Juni 1843, II, 132; C. 17. Jan. 1833, II, 134-135; s. auch III, 117-119.

Zahlung der — der Pfarrgüter in den Konsistorien Saarunion und Diemeringen, Streitfrage (G.-K. 1851), VIII, 173, Nr. 3; IX, 56-62, 70-75; (Ob.-K. 1853): X, 111, Nr. 7; XI, 32, 80.

— sind im Jahr 1848 anticipando zu zahlen, V, 71.

Zur Zahlung der 45 Centimes (1848) sind ausserordentliche Kredite zu bewilligen, V, 90.

S. Güter der todten Hand.

Steuer der todten Hand. S. Güter der —.

Stiftung Bruderbach und St-Ehrhard, in Westhofen.

Vgl. VI, 61 Sp. 2, 222 Sp. 1 und passim.

Stiftung Duvernoy, in Buchsweiler, VI, 40 Sp. 1.

Stiftungen. S. Protestantische Stiftungen.

Stiftung Schübler, XXXIII, 107-109.

Stiftung Verny. Vgl. XIII, 83. S. Subskription Verny.

Stimmengleichheit.

Die Stimme des Konsistorial-Präsidenten ist nicht ausschlaggebend im Fall von —, D.-Entsch. 14. April 1830, II, 82, Nr. 4; vgl. jedoch M.-V. 20. Mai 1853, Art. 10.

S. Ober-Konsistorium, Nr. 1; Direktorium, Nr. 2a; Getheiltheit der Stimmen.

Stimmzettel.

Art. 18 der Vollzugsverordnung vom 10. Sept. 1852, X, 30.

Stipendien. S. Staatsstipendien; St-Thomasstipendien.

Union.

— der beiden protestantischen Kirchen (1848), V, 167 u. ff.

Union protestante libérale.

Bittschrift der — an das Ob.-K. (Juni 1872), ist von der Tagesordnung durch die Regierung gestrichen worden, XXVIII, 87; kann desshalb im Ob.-K. nicht vorgelesen noch besprochen werden, sondern wird an die Kommission für Ernennung der Pfarrer à titre de renseignement verwiesen, ibid., 90.

Unterbrechung der Verjährung. S. Verjährung.

Unterhaltung.

S. Pfarrgüter; kirchliche Gebäude; Pfarrgärten; Reparaturen, Nutzniessung.

Unterrichtswesen.

1. G. 15. März 1850, VII, 69-87.

2. Ausführungsbestimmung (8. Mai 1850), betreffend die Art. 1 und 84, rücksichtlich der Bildung des Obern Raths, VII, 88, 89; Wahl des Herrn Cuvier als Delegirter der Konsistorien im Obern Rath, VII, 106; Ernennung des Herrn Braun zum Mitglied des Kaiserlichen Raths, XIV, 202; XV, 196; XVII, 202; XVIII, 49; XIX, 166; — des Departementalraths des Niederrheinischen Departements, XVI, 31; Verzeichniss der Pfarrer, welche Mitglieder der akademischen Räthe, VIII, 11; — Kantonaldelegirte sind, III, 71, 196; XXV, 91.

Unterstützungen der Regierung an ehemalige Pfarrer und Pfarrwittwen und Entschädigung für interimistische Bedienung erledigter Pfarreien.

Vorzulegende Schriftstücke und Termin, bis zu welchem die Begehren gemacht werden sollen, I, 40, 117; II, 8; X, 118.

Speziell was die Entschädigungen für interimistische Bedienung betrifft, II, 65, 159; XIV, 132.

Speziell für die — an ehemalige Pfarrer und Pfarrwittwen, die nicht als Pension zu betrachten sind, III, 73; VII, 66; VIII, 12; vgl. 29; XIII, 167; XXIV, 122.

Das Ableben und der Wohnungswechsel der Pfarrwittwen sollen dem Direktorium notifizirt werden, I, 195; XIII, 182; XVII, 199; vgl. VI, 90.

S. Filiale; Pfarrgüter, Nr. 1; vakante Pfarrstellen; vgl. Zuschüsse.

Unterzeichnung der Rechnungen.

C. 12. Aug. 1879, § 10, XXXIV, 229.

Unverheirathet.

—e Pfarrer haben sich dennoch in eine Wittwenkasse aufnehmen zu lassen, XIII, 135.

Unwürdigkeit. S. Pfarrregister, Nr. 2.

und des Kapitels im Wege eines Règlement d'administration publique erfolgen kann, ibid., 131.

V. 12. Mai 1886, betreffend die Vertretung des ehemaligen protestantischen Seminars im Ober-Konsistorium, ibid., 201-202.

Vertretung des vormaligen protestantischen Seminariums im Ober-Konsistorium.

Ist der Delegirte des Seminars im Ob.-K. fortan Delegirter des St-Thomasstifts zu nennen? (Ob.-K. 1874), XXX, 69-71; vgl. Entscheidung (Ob.-K. 1875), XXXI, 11; s. Vertretung der theologischen Fakultät im Ober-Konsistorium.

V. 12. Mai 1886, betreffend die —, XL, 201-202; s. Ober-Konsistorium; protestantisches Seminar; Kapitel.

Verwahrende Massnahmen. S. Kapitalanlage, Nr. 3; Verjährung.

Verwaltung der Güter. S. Pfarrgüter, Nr. 4; Schaffner.

Verwaltung der Kirche Augsb. Konfession.

Stand dieselbe vor 1852 dem General-Konsistorium oder ausschliesslich dem Direktorium zu? vgl. IX, 92-94, 95-96, 109-114.

S. General-Konsistorium; Ober-Konsistorium; Direktorium; Zuständigkeit, Regulative zu erlassen.

Verwaltungskosten. S. Konsistorien, Nr. 29; Direktorium, Nr. 5.

Verwandtschaft. S. Inkompatibilitäten, Nr. 1 und 5.

Verweis (einfacher —, strenger —). S. Disziplinarstrafen.

Verwendung der Reformationssteuer.

S. am Schluss der Rechnungsablage in den verschiedenen Bänden und vgl. Kollekte für Kirchenbauten.

Verzeichniss der Studirenden, welche die venia concionandi erhalten haben. S. die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bände.

Verzeichniss der Kandidaten, welche die Befähigung zur Anstellung im Pfarramte erhalten haben.

S. die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bände seit dem Bande XXXII.

Verzeichniss der Kandidaten, welche die Ordination empfangen haben.

S. die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bände.

Verzeichniss der Vikarernennungen.

S. die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bände.

Verzeichniss der Pfarrverweserernennungen.

S. die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bände.

Verzeichniss der vakanten Pfarrstellen.

S. die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Bände.

Abkürzungen.

Abs., Absatz.
Allg. Reg., Allgemeines Regulativ.
A. S., Amtliche Sammlung.
Anm., Anmerkung.
A. K., Augsburgische Konfession.
B., Beschluss des Direktoriums.
C., Cirkular des Direktoriums.
D., Dekret.
D. Entsch., Directorial-Entscheidung.
D. K., Direktorial-Kommission.
Erl., Erlass.
Ev., Evangelisch.
G., Gesetz.
G. B., General-Bericht.
G. K., General-Konsistorium.
Germ., Germinal.
I. B., Inspektoren-Berichte.
Insp., Inspektion.
K. V., Kaiserliche Verordnung.
Minist., Ministeriell (-rial).
M. C., Ministerial-Cirkular.
M. Entsch., Ministerielle Entscheidung.
M. Erl., Ministerial-Erlass.
M. Instr., Ministerial-Instruktion.
M. V., Ministerial-Verordnung.
O., Ordonnanz.
Ob. K., Ober-Konsistorium.
Ob. Pr., Ober-Präsident.
Ob. Pr. Erl., Ober-Präsidial-Erlass.
Ob. Pr.V., Ober-Präsidial-Verordnung.
Pr. Erl., Präsidial-Erlass.
Pr. R., Presbyterialrath (-räthe).
Reg. Regulativ.
S. Siehe.
Sp. Spalte.
Tit., Titel.
T. O., Tagesordnung.
u. f., und folgender.
u. ff., und folgende.
V., Verordnung.
Vb., Verbinde.
Vgl., Vergleiche.